

1894 stirbt Dr. B. v. Tscharner-v. Burier am 15. Januar, war viele Jahre Mitglied und Präsident der Anstaltsdirektion.

Alles war für ihn Gegenstand väterlicher Fürsorge. Ganz besonders verdient machte er sich durch sein energisches Eintreten für den anstaltsmäßigen Umbau des Hauses, wobei auch die sanitarischen Einrichtungen gebührende Berücksichtigung gefunden, für den Ausbau des Unterrichts, der nun in 4 Klassen erteilt wurde, und zwar in jeder Klasse von einer eigenen Lehrkraft, für die finanzielle Besserstellung der Lehrerschaft und für die ganze Organisation der Anstalt.

Sein Nachfolger wird sein Sohn Gottfried von Tscharner-v. Wattenwyl, der schon seit Jahren als Kassier und Sekretär der Direktion tätig gewesen ist.

1895 abermals ein gedruckter Bericht.

1899 stirbt der gewesene treue Hausvater J. Zurlinden, am 26. Juni.

1900. Rücktritt des Vorstehers Th. Etter mit seiner Frau, nach 12 Jahren.

Er hat mit völliger Fach- und Sachkenntnis, mit minutiöser Gewissenhaftigkeit, mit seltener Treue und Hingebung, immerhin etwas eigenartig und ängstlich nach außen abgeschlossen, seines Amtes gewaltet, wobei er aber nicht verstand, Lehrerinnen dauernd für die Anstalt zu gewinnen, so daß das Lehrpersonal beständig wechselte, was ihn schließlich entmutigte.

Daher zog er sich mit seiner Frau in den Burgerspital in Bern zurück, nachdem er sich das Bürgerrecht dieser Stadt erworben. Hier verlebten die kinderlosen Eheleute einen stillen, aber kurzen Lebensabend. 1909 starb Etter gerade an seinem Geburtstag plötzlich an einem Schlag, nachdem seine Lebensgefährtin ihm schon einige Jahre vorher im Tod vorangegangen war.

Vorsteher wird an Etters Statt: Albert Ellenberger von Landiswil-Biglen, der mehrere Jahre in der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee gewirkt, wie auch seine Frau, geb. Frauenfelder.

1901 stirbt auch die frühere gute Hausmutter Frau Zurlinden, am 22. November. — 20 Anmeldungen müssen abgewiesen werden.

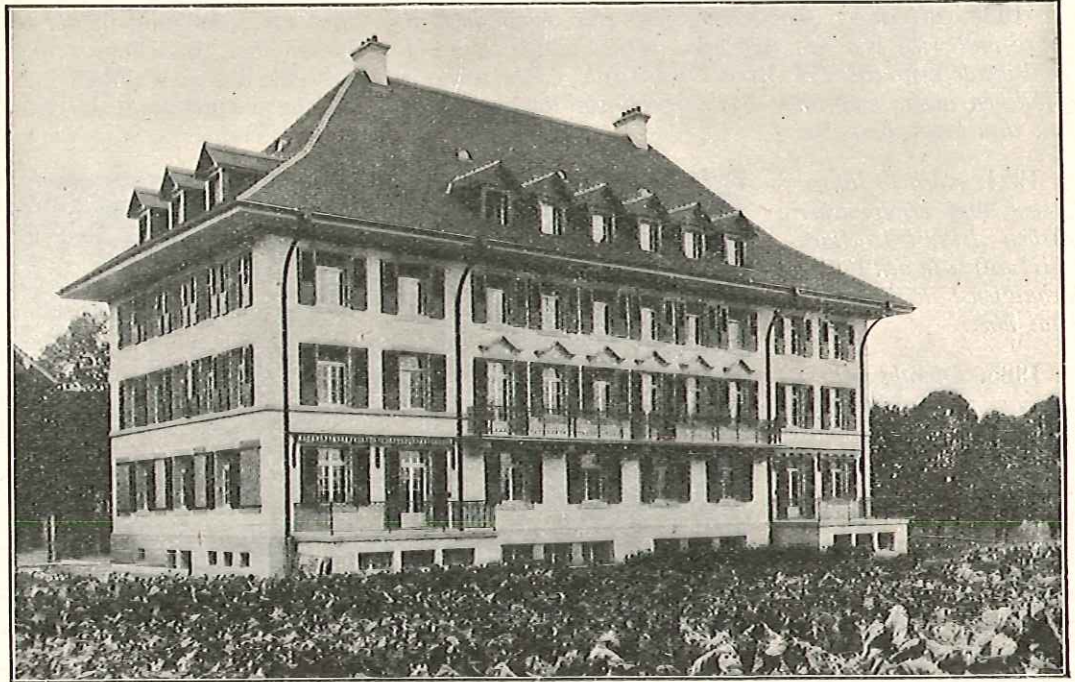
1903. Immer dringender wird der Ruf nach Vergrößerung der Anstalt.

„Gebt uns Raum, daß hier wir wohnen!“
Ward gefleht für Stumme rings im Land,
Wohl von hoher Alpen Zonen
Bis zu unsers blauen Juras Rand.
Gebt uns Raum, daß hier wir lernen,
Was auch uns nach Leib und Seele frommt!
Wollt uns länger nicht entfernen,
Sonst verderben wir, eh' Hilfe kommt!
Gebt uns Raum, daß wir gedeihen,
Allen Menschen, statt zur Last, zur Lust,
Daß dem Guten wir uns weihen,
Unsrer Menschenwürde ernst bewußt!

E. S.

1904 wird diese Bitte erfüllt durch Erweiterung der Anstalt, indem ein bisher vermietetes Nebengebäude, das „Stöckli“, umgebaut und am 26. August eingeweiht wird. 66% der Kosten zahlte der Staat.

1905. Vorsteher Ellenberger, der sich hier nicht befriedigt fühlt, verläßt die Anstalt und tritt in den stadtbernischen Schuldienst über. Ihn ersetzt August Gukelberger-Löw. Sein Lehrerexamen machte er im Seminar Nagold (Württemberg) 1891, war ein Vierteljahr an einer Volksschule tätig und trat am 1. Oktober 1891 eine Stelle in der Taubstummenanstalt Nagold an. 1894 kam



Die bernische Mädchen-Taubstummenanstalt. — Der Neubau, Landseite.
Siehe Seite 202.

er nach Zürich an die Blinden- und Taubstummenanstalt, wo er bis jetzt geblieben. In Wabern beginnt er mit dem 8. Mai.

1908/09. Im „Stöckli“ wird der Dachstock zu Wohnzwecken umgebaut. Es enthält nun: 4 Schlafzimmer mit 30 Betten, 1 Kleidervorratskammer, 1 Zimmer mit 2 Betten, 3 neue Schulzimmer, 1 Badzimmer und 1 Gastzimmer.

1909 bleiben 7 konfirmierte Mädchen noch in der Anstalt als erste „Fürsorgezöglinge“ zum Zweck ihrer Fortbildung. (Näheres Kap. VII, B, Bern.)

1912 trägt sich die Direktion abermals mit dem Gedanken einer Erweiterung der Anstalt. Nach sechsjähriger Tätigkeit scheidet die Lehrerin Frl. Elise Meyer aus. (Der Geschichtschreiber muß schon eine fünfjährige Tätigkeit als Besonderheit notieren!)

1914. Konferenz der schweizerischen Taubstummenlehrer am 26. und 27. Juni in der Anstalt (siehe Kap. VI, B, 4, a), besucht von etwa 60 Fachgenossen.

Am 22. Juli stirbt alt Vorsteher Lädach (geb. 1851).

1916. Am 13. November wird die Anstalt als juristische Person nach neuem Recht anerkannt.

1917. Am 11. Mai stirbt Pfarrer Strahm, der der Direktion seit 1884, also 33 Jahre angehörte, als Mitglied und als Vizepräsident. Er war ein überaus tätiges Mitglied

und suchte das Wohl der Anstalt nach Kräften zu fördern, besondere Aufmerksamkeit schenkte er dem Unterricht. Er vollzog auch die kirchlichen Funktionen.

Ein weiteres treues Mitglied (seit 1895), Notar Jordi, stirbt.

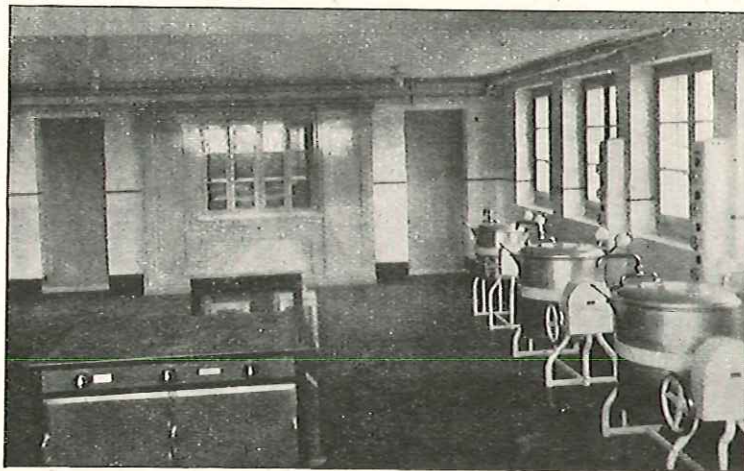
1918. Statutenrevision am 4. September. — Nach sieben Jahren treuer Arbeit tritt Frl. Jampen, Lehrerin, zurück.

1919. Der Direktionspräsident G. v. Tschärner-v. Wattenwil sieht sich genötigt, dieses Amt niederzulegen. 45 Jahre hat er der Direktion angehört, zuerst als Kassier und Sekretär.

1920. Bei einem Spaziergang fällt eine Schülerin in die Aare und wird von den reißenden Wellen fortgerissen. Die begleitende Lehrerin, Frl. Mina Zumbach, stürzt sich dem Mädchen nach, muß aber den vergeblichen Rettungsversuch mit dem Leben bezahlen.

1921. Nach 13 Jahren treuer und erfolgreicher Arbeit tritt Frl. Klara Tillmann in den Volksschuldienst in ihrer Heimat über.

1925. Obwohl es dem Datum nach nicht mehr hierher gehört — das Quellenbuch schließt gemeinlich mit 1922 ab, siehe Vorwort — so sei doch erwähnt, daß am 10. Oktober 1925 ein stattlicher, den neuesten hygienischen und fachpädagogischen Forderungen entsprechender, 400,000 Franken kostender Neubau eingeweiht werden konnte. Siehe Abbildungen auf Seiten 200—203.



Die bernische Mädchen-Taubstummenanstalt. — Die elektrische Anstaltsküche.

Präsidenten der Anstaltsdirektion waren:

1824—1829	Landvogt von Ernst vom Rabbenthal.
1829—1833	Ratsherr Daxelhofer.
1833— ?	
1864—1874	R. v. Wurstemberger-v. Steiger.
1874—1894	Dr. B. v. Tschärner-v. Burier.
1894—1919	Dr. G. v. Tschärner-v. Wattenwyl.

In dem 1887 wiederhergestellten Damenkomitee saßen:

Frau Sophie v. Tschärner-v. Wattenwyl.
 Frau Oberrichter Schwab.
 Frau Pfarrer Strahm-Röthlisberger.

Die Anstaltsdirektion im Jahr 1922 bildeten folgende:

Vizepräsident: Dr. v. Tavel, Bern.
 Sekretär und Kassier: E. Dür, Notar, Bern.
 K. Bürki, Schulinspektor, Wabern.
 Frau Studer-Steinhäuslin, Bern.
 Frau Balsiger, Forstinspektors, Wabern.
 Wernly, Gymnasiallehrer, Bern.
 Pfarrer Wenger, Bern.
 Dr. von Lerber, Bern.
 M. Brand, Bankprokurist, Bern.
 Kurz, Gymnasiallehrer, Bern.
 A. Gukelberger, Vorsteher, Wabern.

Statuten

der Privat-Taubstummen-Anstalt für Mädchen,
 jetzt in Wabern bei Bern.

(Zum Vergleich s. erstes Reglement Seite 197—198.)

§ 1. Die Privat-Taubstummen-Anstalt für Mädchen ist eine gemeinnützige, wohlthätige Stiftung.

§ 2. Ihr Zweck ist die Erziehung bildungsfähiger, taubstummer Mädchen. Soweit als es ihre körperliche Beschaffenheit und geistige Begabung erlaubt, sollen dieselben in den Besitz der elementaren Kenntnisse einer gesetzlich geordneten Primarschule eingeführt, zu weiblichen Handarbeiten und zur Betätigung in der Hauswirtschaft angeleitet, ferner in religiöser Beziehung womöglich bis zu derjenigen Stufe der christlichen Wahrheit und Erkenntnis gefördert werden, welche die Erteilung der Konfirmation erheischt.

§ 3. Durch Dekret des Großen Rates des Kantons Bern vom 27. Juli 1874 hat die Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person erhalten.

Sie wird vertreten durch die Hauptversammlung und durch die Direktion.

§ 4. Die Hauptversammlung besteht aus den ehrenfähigen und volljährigen Männern, welche entweder:

a) sich bei der letzten zu Gunsten der Anstalt stattgehabten öffentlichen Steuersammlung durch eine freiwillige Gabe beteiligt, oder

b) der Anstalt zu irgend einer Zeit ein Geschenk von mindestens 100 Fr. gemacht haben.

§ 5. Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt, außerordentlicherweise, wenn die Direktion oder 20 stimmberechtigte Mitglieder es durch eine motivierte schriftliche Eingabe verlangen.

Die Einberufung geschieht durch die Direktion in einem öffentlichen Lokalblatt, unter Bezeichnung der Hauptverhandlungsgegenstände.

Präsident und Sekretär der Direktion funktionieren als solche auch in der Hauptversammlung.

§ 6. Der Hauptversammlung stehen folgende Wahlen und Beschlüsse ausschließlich zu:

a) Die Wahl der Direktion (ausgenommen die Wahl des von der Staatsbehörde zu bezeichnenden Mitgliedes, § 7) auf einen einfachen, unverbindlichen Vorschlag der Direktion.

b) Die Beschlüsse über Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Grundeigentum, welches den Wert von 10,000 Fr. übersteigt, diejenigen über Erwerbung von Grundeigentum unter Genehmigung des Tit. Regierungsrates.

c) Die Passation der von der Direktion geprüften, mit einem summarischen Jahresbericht versehenen Anstaltsrechnung des Kassiers für das letztverfllossene Jahr, welche hierauf der Direktion des Innern zur Kenntnisnahme mitgeteilt wird.

d) Die Beschlußnahme über Ergänzung oder Abänderung der Statuten, unter Genehmigung durch den Tit. Regierungsrat.

e) Beschlüsse über gänzliche oder teilweise Aufhebung der Anstalt unter Vorbehalt gesetzlich anerkannter urkundlicher Bestimmungen und der Genehmigung durch den Tit. Regierungsrat.

Alle Beschlüsse können nur gefaßt werden, nachdem sie von der Direktion vorberaten worden sind. — Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist (mit Ausnahme der Beschlüsse § 6, d und e) das absolute Mehr der Versammlung notwendig, bei Gleichheit der Stimmenzahl entscheidet der Präsident. Zu Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich, bei Wahlen stimmt der Präsident mit und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet hier das Los.

Zur Abänderung der Statuten und zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung der Anstalt (§ 6, d und e) sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich, wobei der Präsident mitstimmt.

§ 7. Die Direktion besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, eines derselben wird durch die bernische Staatsbehörde, beziehungsweise durch die Erziehungsdirektion

gewählt (s. § 10 b), so lange als der Staat laut Uebereinkunft an die Lehrerbesoldungen und an die Kostgelder von Zöglingen einen Beitrag leistet. Unter den Mitgliedern soll sich wenigstens je ein bernischer Geistlicher und ein Arzt befinden.

Die Amtsdauer der Mitglieder ist sechs Jahre, alle zwei Jahre wird ein Drittel neu gewählt. Ueber die Rangordnung des Austrittes entscheidet das erste Mal das Los. In der Zwischenzeit eintretende Mitglieder haben bloß die Amtsdauer der Mitglieder, welche sie ersetzen. Die im Austritte befindlichen Mitglieder sind wieder wählbar.

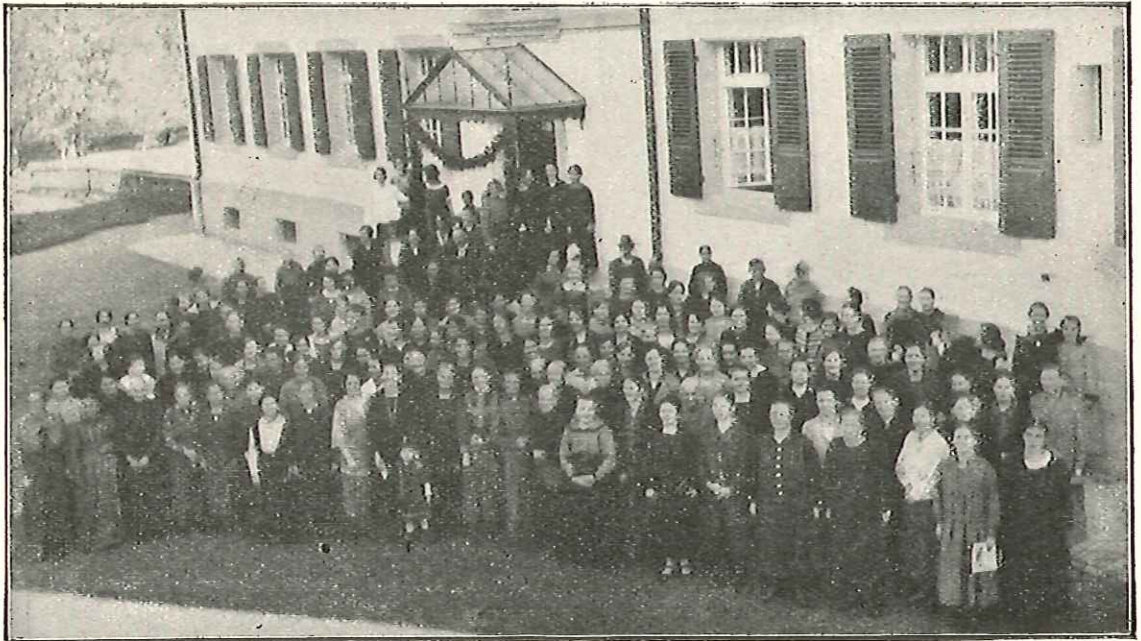
§ 8. Zur Beschlußfähigkeit der Direktion bedarf es der Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Handmehr, bei Gleichheit der Stimmen das Los. Der Präsident stimmt mit.

§ 9. Die Direktion wird von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, so oft es nötig ist, ebenso wenn es zwei Mitglieder verlangen, einberufen.

§ 10. Der Direktion steht die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt, sowie die Verwaltung ihres Vermögens zu.

Sie beschließt endgültig:

- a) über die Wahl ihres Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretärs und Kassiers. Erstere beide sind aus der Mitte der Direktion, letztere beide, welche auch in einer Person vereinigt sein können, aus der Mitte der Direktion oder auch außerhalb derselben zu wählen,
- b) über den unverbindlichen Vorschlag des durch die Staatsbehörde zu wählenden Mitgliedes,
- c) über die Wahl, Instruktionen und Besoldungen des Vorstehers, der Hausmutter und des Lehrpersonals,



Die bernische Mädchen-Taubstummenanstalt. — Ehemalige Schülerinnen am Einweihungstag 1925.
Siehe Seite 202.



Die ältesten Ex-Zöglinge im Alter von 68—73 Jahren, die noch in der Anstalt auf dem Aargauerstalden gewohnt haben, am Einweihungstag 1925. — Siehe Seite 202.

- d) über Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Grundeigentum, welches den Wert von 10,000 Fr. nicht übersteigt. Bei Erwerbung von Grundeigentum ist die Genehmigung durch den Tit. Regierungsrat vorbehalten,
- e) über die Anzahl der Zöglinge, über den Lehrplan, die Klasseneinteilung und Lehrmittel,
- f) über die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, sowie über die Bestimmung ihrer Kostgelder, mit Ausnahme der Staatszöglinge, deren Plätze der Staat, beziehungsweise die Erziehungsdirektion, vertragsgemäß auf den Vorschlag der Direktion besetzt.

§ 11. Der Sekretär führt das Protokoll der Hauptversammlung und der Direktion, beide unterliegen der Genehmigung der letzteren. Ferner besorgt er sämtliche schriftliche Arbeiten, entsprechend den Beschlüssen der Hauptversammlung und der Direktion.

§ 12. Der Kassier verwaltet das Vermögen der Anstalt nach den Weisungen der Direktion, bezieht die Kostgelder der Zöglinge und Einkünfte der Anstalt. Er bezahlt sämtliche Ausgaben und legt je auf 31. Dezember eine umfassende Jahresrechnung ab.

§ 13. Das Vermögen der Anstalt besteht in ihrer Liegenschaft und in kapitalisierten Werten, es darf, so lange die Anstalt besteht, zu keinem andern Zweck verwendet werden.

§ 14. Der Unterhalt der Anstalt wird bestritten:

- a) aus dem Zinsertrag des Vermögens,
- b) aus den Kostgeldern der Zöglinge,
- c) aus dem Staatsbeitrag,
- d) aus freiwilligen Gaben.

§ 15. Sollten je Umstände eintreten, welche die Aufhebung der Anstalt als geboten erscheinen lassen, so beschließt darüber die Hauptversammlung mit zwei Drittel der Stimmen unter folgenden Vorbehalten:

- a) daß das dannzumal vorhandene Vermögen nur zu einem verwandten Zwecke benutzt werde,
- b) daß allfällige, gesetzlich anerkannte, urkundliche Bestimmungen vorerst zu berücksichtigen sind, und
- c) daß der Staat Bern dazu seine Einwilligung erteilt.

§ 16. Obige Statuten treten mit dem Tage der durch den Tit. Regierungsrat des Kantons Bern erteilten Sanktion (sie erfolgte am 14. Juni) in Kraft.

Also von der Direktion der Privat-Taubstummenanstalt für Mädchen beschlossen.

Bern, den 6. Juni 1879.

(Unterzeichnet vom Präsidenten Dr. B. v. Tschärner und dem Sekretär G. v. Tschärner-v. Wattenwyl.)

d. Kanton Freiburg.

Greyerz-Guintzet.

Bevor wir zu der jetzigen Anstalt kommen, müssen wir einer Vorgängerin derselben gedenken.

1884. In Ueberstorf (Kt. Freiburg) bestand ein katholisches Pensionat der Schwestern vom hl. Kreuz zu Ingenbohl. In demselben wurde durch die Generaloberin Theresia Scherer, die sich mit Vorliebe der Taubstummen annahm, auch eine Schule für Taubstumme errichtet und zwar im Herbst 1884. Sie zählte 6—8 Zöglinge und stand in den ersten zwei Jahren unter der Oberaufsicht des Direktors der Taubstummenanstalt Hohenrain, Fellmann. Bald wuchs die Zahl der Zöglinge auf 15, so daß eine zweite Lehrschwester angestellt wurde.

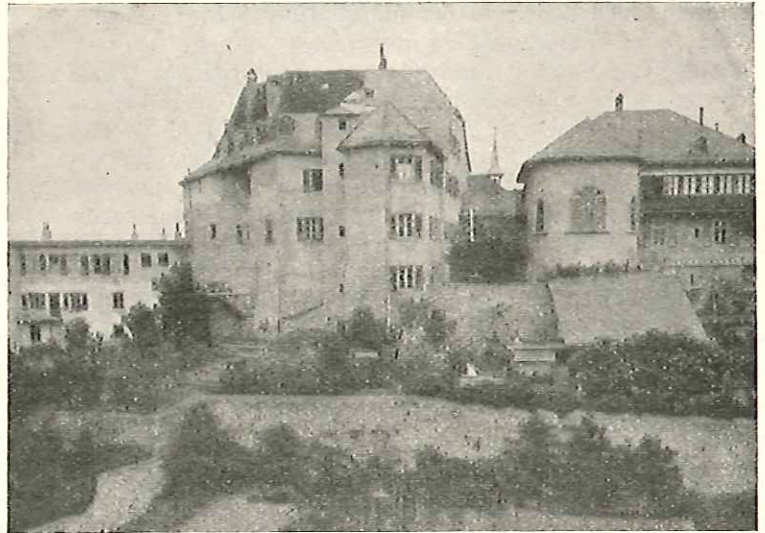
1889. Unterdessen stieg aber auch die Zahl der vollsinnigen Pensionatstöchter, wodurch in dem ohnehin nicht großen Gebäude Platzmangel entstand. Daher kam die Schwester Pancratia Widmer, die Nachfolgerin der ehrwürdigen Frau Mutter Theresia Scherer, zum Entschluß, die Taubstummenschule aufzuheben, was im Herbst 1889 geschah, nachdem sie fünf Jahre bestanden. Die Zöglinge verteilten sich in die Anstalten Hohenrain und Herten (Großherzogtum Baden).

Der Kanton Freiburg blieb aber nicht lange verwaist, schon im nächsten Jahr entstand eine neue Taubstummenanstalt. Ueber die Gründung sind drei Quellen vorhanden: ein Originalbericht der eigentlichen Gründerin Schwester Bernalda Jaggy vom Jahr 1909, ein ebensolcher der Oberin der Taubstummenanstalt Gerunden, Schwester Xaverin, vom Jahr 1912 und eine historische Uebersicht im Manuskript für die Landesausstellung in Bern 1914.

Schwester Bernalda Jaggy wurde geboren im Jahr 1862 zu Varen (französisch: Varone) (Kt. Wallis); schon sehr früh zur Waise geworden, vertrat Theresia Lehner von Leukerbad (im selben Kanton), eine alleinstehende, durch tiefe Religiosität und praktischen Sinn ausgezeichnete Person, Mutterstelle an ihr. Der Volksschule entlassen, welche sie teils in Leukerbad, teils in Salgesch (an der Bahn zwischen Sitten und Brig) besuchte, kam sie in das Töchterpensionat in Ingenbohl (Kt. Schwyz) und trat daselbst als Postulantin in den Orden der barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz. Im Jahr 1879 wurde sie von ihren Obern mit dem Lehramte der Unterschule in La-Roche (Kt. Freiburg) betraut und im folgenden Jahr an die Primarschule des Städtchens Greyerz (französisch: Gruyères) versetzt. Nach ihrer hl. Profoß, welche sie in der Klosterkirche zu Ingenbohl ablegte, war sie wieder in der Schule zu Greyerz tätig, wo sie anfänglich über 100 Kinder zu unterrichten hatte. Erst nach vier Jahren wurden genügende Lokale geschaffen, welche ermöglichten, die gemischte Unterschule in eine Mädchen- und Knabenschule zu teilen, welche letztere der Schwester Bernalda überlassen wurde. Hier arbeitete sie mit dem Feuer der Jugend und hier war es auch, wo sie zum ersten Mal mit einem taubstummen Kind in Berührung kam. (Wir folgen nun ihrem eigenen Bericht, wo sie von sich selbst in dritter Person spricht.)

Es war der 1. Mai 1886, der Eintrittstag der neuen A B C-Schützen. Schon waren alle versammelt, eingereiht und harrten in lautloser Stille, mit erwartungsvoller Miene der Anordnungen der Meisterin. Diese, glücklich im Kreise der lieben Kleinen und insgeheim wohlgefällig deren große Zahl abschätzend, rief mit erhobener Stimme die Namen derselben. „Hier, hier, da“, erscholl es bald schüchtern, bald freudig aus den jungen Kehlen. Ein Name nur fand keinen Widerhall, der Name „Oskar Bussard“. — „Wo ist dieser Knabe?“ fragte sie. — „Oskar kann nicht in die Schule kommen, er ist taubstumm“, war die Antwort. „Armes Kind“, durchzitterte es das Herz der Lehrerin. Es war das erste Mal, daß der Finger Gottes diese Saiten ihrer Gefühle berührte und allmählich lauter ertönen ließ. „Könnte ich ihm vielleicht doch helfen?“ durchzuckte es ihren Sinn, und schnell entschlossen gebot sie einem Kinde, den Bemitleidenswerten am folgenden Morgen in die Schule zu führen. Die vom Finger Gottes berührten Saiten spielten fort. Mitleid und liebevoller Wunsch, zu helfen, hatten ihr Herz eingenommen. Mit Sehnsucht erwartete sie die Ankunft des stummen Knaben am andern Tage. Ach, da kam die Mutter, bitterlich weinend, ihr Kind an der Hand, das, stumm fragend, vertrauend und freundlich zu ihr aufblickte, die liebe Unschuld in den Augen. Das zweite Mal und stärker berührte Gott die Saiten. Mitleid mit dem kleinen

Unglücklichen, der Wunsch, dem hilflosen Geschöpfe nützlich zu sein, wogten in ihrem Innern auf und nieder. Sie mußte es ans Herz drücken. Der Entschluß ward stärker: Ich will alles probieren, dem Kinde nützlich zu sein. Die arme Mutter schilderte jammernd ihr und des Kindes Unglück. In etwas getröstet durch das Beileid, das eine Schwester ihr bezeugte, und durch den Hoffnungsstrahl, daß ihr Liebling doch noch unterrichtet werden könnte, ging sie heim. Er besuchte nun täglich die Schule und lernte Buchstaben schreiben, freilich ohne Verständnis. Das war tägliches Weh und tägliche Sorge für die Lehrerin. Immer und immer arbeitete in ihr der Gedanke: Wie könnte ich das Kind unterrichten, wie dasselbe den Hörenden etwas näher bringen? Zum Denken gesellten sich Nachforschungen und so erfuhr sie das Bestehen einer Unterrichtsanstalt für Taubstumme in Ueberstorf. Das war aber eine deutsche Schule. Sie mußte und wollte also das Kind selbst unterrichten. Zudem war das Kind arm und hätte auch in keiner Anstalt untergebracht werden können.



Die Taubstummenanstalt in Greyerz 1890—1921.
Siehe Seite 206.

Wie von Gott gesandt, machte im Juni desselben Sommers die Taubstummenlehrerin von Ueberstorf einen Spaziergang mit den Kindern nach Greyerz. Diese führte die wißbegierige Schwester Bernalda bereitwilligst in die Anfangsbegriffe des Taubstummenunterrichts ein, so gut es in der Frist von einer Stunde ging. Nie war eine Schülerin lernbegieriger. Ein interessanter Spaß wäre es jedenfalls für andere gewesen, hätte man unbemerkt als Zuschauer dabei sein können. Man muß es kennen, dieses Mundaufsperrn, Zungestrecken, Kehle-, Nase- und Kopfbefühlen, in den Spiegel schauen usw. Kurz und gut, die Zeit dieses lustig-wichtigen Unterrichts war gar zu schnell abgelaufen. Aber unsere Lehrerin, hocheifrig über die gelernte Kunst, wählte schon, eine gemachte Taubstummenlehrerin zu sein und setzte die kühnsten Hoffnungen in die nächste Zukunft. Nur noch eines war unsicher: ob das Kind wirklich Anlagen zum Sprechen haben wird? „Wenn das Kind beim Berühren der Stimme (der sprechenden Kehle) einer Person einen Ton von sich gibt“, so hatte ihr die Lehrerin von Ueberstorf gesagt, „so ist das ein Zeichen, daß es fähig ist, sprechen zu lernen.“ Schnell sollte der Versuch gemacht werden. Wie währte doch die kommende Nacht so lang! Den größten Teil derselben verschlang nicht der Schlaf, sondern stetige, heimliche Sprechübung und Beobachtung der Lage der Sprachorgane beim langsamen Sprechen.

Endlich graute der Tag. Der Knabe, die Ursache all ihrer Studien, erschien zum Glück etwas vor den andern. Natürlich wurde sogleich der Versuch gemacht. Und o Wunder! Das Kind gab einen Ton: ä, der bei andern Personen baldiges Erbrechen andeutet. Das war zu viel des Glückes! Vor Freude außer sich, fand die junge Lehrerin nichts Widerliches, sondern einen hoffnungsvollen Klang in diesem Tone. Noch einmal und noch einmal mußte es diesen Ton wiederholen. Ihr Erstes nach Beendigung der Schule war, ihrer verehrten Oberin das glückliche Ereignis mitzuteilen. Diese, eine verständige und erfahrene Lehrerin, schätzte den Eifer ihrer Untergebenen, wußte ihn aber auch zu zügeln und zu leiten. Sie, die das Streben und Schaffen derselben als zu weit gehend betrachtete und fürchtete, dasselbe könnte ihre Gesundheit gefährden, wollte nicht zugeben, daß sie sich neben der schon anstrengenden Primarschule noch mit dem Unterrichte des taubstummen Kindes beschäftige. Sie hielt dafür, daß diese fremdartige Beschäftigung sie von ihrem derzeitigen Berufe zu sehr abziehe. Endlich schenkte sie der so kurz erlernten Wissenschaft zu wenig Glauben, als daß sie die junge Lehrkraft einem so wenig versprechenden Werke hätte preisgeben wollen. Sie schlug also zuerst die Erlaubnis, das Kind unterrichten zu dürfen, rundweg ab.

Erst nach langem, unaufhörlichem Drängen bewilligte sie ihr eine Stunde am Vakanztage, welche sie ausschließlich ihrem lieben Schützling widmen durfte. Glück genug für das besorgte Herz in diesen Umständen. Mit ausgiebigstem Eifer wurde die allzukurz bemessene Zeit ausgenützt. Sie lehrte das Kind Buchstaben aussprechen nach der Anleitung der Lehrerin von Ueberstorf. Eine gute Hilfe fand sie auch in einer Broschüre von Weißweiler (*wahrscheinlich „Sprach-, Schreib-, Lese- und Abschübungen für das erste Schuljahr der Taubstummen“ 1872, von Weißweiler, Direktor der Taubstummenanstalt in Köln*). Tagtäglich wurde darin studiert und jeder freie Augenblick ausgenützt, um die Mundstellungen an sich selbst zu üben. Das geschah ganz unbemerkt im Schlafzimmer vor einem alten Spiegel. Oft wurde sie dabei ertappt und fortgejagt. So wurde rastlos gearbeitet während drei Jahren. Der liebe Kleine machte erfreuliche Fortschritte, er sprach Buchstaben, Silben, Wörter und schon einige Sätze zur größten Befriedigung seiner hingebenden Meisterin, nicht aber zur Ergötzung gewöhnlicher Ohren. Was machte das? Ein Ziel war erreicht und ein Herz glücklich! Das Selbstvertrauen war geweckt, der



Die Artikulationsklasse um 1914.

Wunsch, auch andere in der französischen Schweiz existierende, arme Taubstumme zu unterrichten, steigerte sich von Tag zu Tag. Stetsfort beschäftigte sie der Gedanke: Wenn ich nur viele solche Arme der geistigen Nacht entreißen könnte! Dürfte ich sie nur sammeln, gern würde ich das Brot für sie erbetteln! Das waren die stillen Pläne, die sie immer begleiteten, und oft der Gegenstand ihrer dringenden Bitte zu Gott, der dieselben auch würdigte. Denn ganz unverhofft ging die Generaloberin der Kongregation mit dem Gedanken um, eine Taubstummenanstalt für die französische Schweiz zu gründen. Da ihr die Wünsche und Gefühle dieser Greyerzer Lehrerin bekannt waren, glaubte sie in ihr die Persönlichkeit für dieses Werk der Barmherzigkeit gefunden zu haben. Bald wurde dieselbe in die staatliche Taubstummenanstalt nach Chambéry (Savoyen) geschickt, um sich die nötigen Kenntnisse zu erwerben.

Das Kloster Ingenbohl zog das Schloß vom hl. Germanus in Greyerz käuflich an sich und ließ es zweckmäßig reparieren. Mitte Januar 1890 war die Lehrzeit für unsere junge Taubstummenlehrerin in Chambéry abgelaufen. Sie kehrte in die Schweiz zurück und nahm mit unermüdlicher Emsigkeit die näheren Vorbereitungen für die innere Ausstattung ihres künftigen Heims in Angriff, rastlos arbeitend an der Anfertigung von Bett- und Hauswäsche.

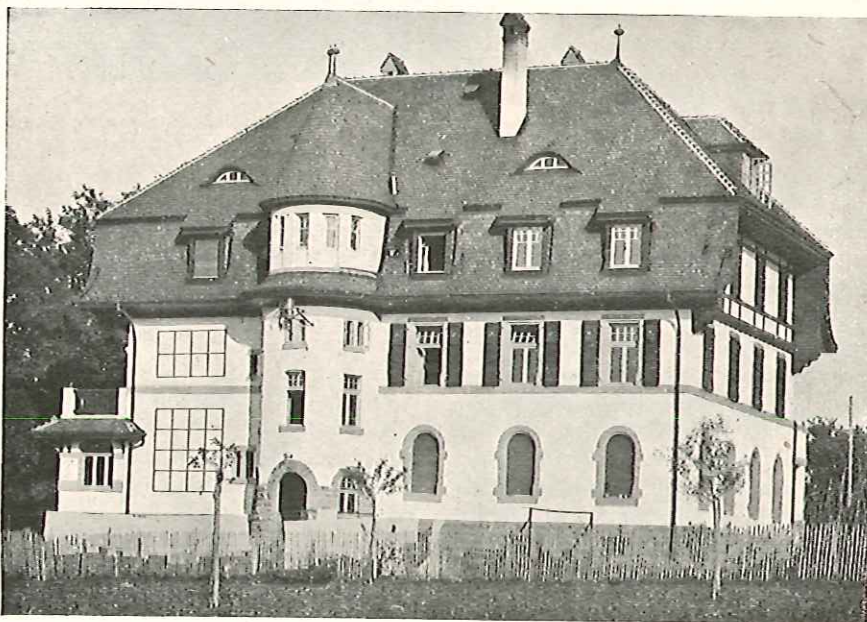
Das alte Schloß, das einst den Grafen von Greyerz gehörte, war ein unbewohntes und zerrüttetes Gebäude, zuletzt Eigentum eines Louis Dafflon von La Tour-de-Trême (Kt. Freiburg), drei kleine, unschöne, nahe beim Schloß gelegene Hütten, sowie das Gebäude der Domherren der Stadt Greyerz wurden dazu gekauft in Verbindung mit dem Bistum und dem Regierungsrat von Freiburg. Die nötigen Umbauten und Reparaturen wurden vorgenommen. Unterdessen, im März, begab sich Schwester Bernalda auf eine Bettelreise, die sich erstens auf aufzunehmende Taubstumme und zweitens eine Kollekte für diese Bedürftigen erstreckte. Nach mehr mißlichen als erfreulichen Resultaten zwang noch das anhaltende Schneegestöber die eifrige Sammlerin zur Heimkehr. Doch hat dieser mutige Versuch manch Einem Sinn und Hand zu späteren, milden Beiträgen geöffnet und manches Herz zur kräftigen Mitarbeit für das begonnene gute Werk gewonnen. Im April darauf suchte Schwester Bernalda nochmals Kinder zusammen, und es gelang ihr, deren 23 für den Schulanfang zu finden.

1890. Am 25. April übernahm sie, nicht ohne Rührung, ihre neue Wohnung, obwohl noch lebhaftes Handwerkertätigkeit darin herrschte. Am 8. Mai darauf wurde die Anstalt mit 24 Zöglingen und zwei Lehrerinnen: Schwester Bernalda und Schwester Bathilde, eröffnet.

Im August 1891 war die erste öffentliche Prüfung vor einer zahlreichen Menge Zuhörer, die sich über die erfreulichen Resultate nicht genug verwundern konnten. Man erkannte den Irrtum, die Taubstummen insgesamt für bildungsunfähig zu halten.

Die Zahl der Zöglinge wuchs erfreulich, in wenigen Jahren auf 50—60, zuletzt über 70. Die Anstalt erhielt den Namen „St. Joseph“.

1892 wurde eine kleine Kapelle erbaut. Als Anstaltsgeistlicher wirkte ein Ungenannter von 1891—1895, dann Abbé Haßler von 1895—1903, der aber auch nachher noch treuer Freund der Anstalt blieb. Ihm folgte im Amte Abbé Hiboux, einer der „Patres der Chartreuse“, von St-Pierre d'Albigny (Savoyen), das Jahr 1914 erwähnt ihn noch.



Die Taubstummenanstalt in Guintzet bei Freiburg seit 1921.

1914. Bis jetzt hat die Anstalt 230 Schülern die Pforten geöffnet. Davon entstammten 172 dem Kanton Freiburg, 9 Wallis, 11 Bern, 8 Neuenburg, 6 Genf, 4 Waadt, 3 Solothurn, 3 St. Gallen, 1 Aargau, 13 dem Ausland. — Die Anstalt ist zweisprachig: deutsch und französisch. Als Oberin wirkte hier also Schwester Bernalda Jaggy bis zum Jahr 1903, bis sie in gleicher Eigenschaft in ihren Heimatkanton berufen wurde. (Siehe

den folgenden Abschnitt k.) — Die Folgen des Weltkrieges verhinderten die dringend notwendig gewordenen Verbesserungen und Umbauten des alten Gebäudes und erst recht einen Neubau, und der alte entsprach doch nicht mehr den neuesten Anforderungen der Zeit.

1921: Doch erwarb der Staat Freiburg im August 1921 für 200,000 Fr. ein neueres Gebäude in Guintzet bei Freiburg (das bisher eine Kinderheilstätte gewesen und bereits als Asyl für weibliche Alkoholiker vorgesehen war). Das kam noch billiger als ein Neu- oder Umbau. Das Haus liegt auf erhöhtem Plateau, hat gesunde, reine Luft, genügend Wasser, Zentralheizung, große, offene Halle und großen Umschwung mit Garten, kurz allen wünschbaren Komfort. Die Anstalt bleibt unter der Leitung der Schwestern von Ingenbohl, nur das Anstaltsgut gehört dem Staat.

Aber auch dieses Haus ist schon wieder zu klein geworden und man strebt nach Vergrößerung.

Nachschrift: Jener taubstumme Knabe, der die erste Anregung zur Gründung der freiburgischen Taubstummenanstalt gab, Oskar Bussard, wurde nach vollendeter Bildungszeit die einzige Stütze seiner Mutter, einer armen Witwe. Zu ihrem größten Leid verlor sie ihren guten Sohn schon fünf Jahre darauf. Oskar wollte in der Saane ein Bad nehmen, bekam den Starrkrampf und erkrankte.

Anhang.

Beispiele der Zöglingzahl.

	Gesamtzahl	Knaben	Mädchen		Gesamtzahl	Knaben	Mädchen
1890	24	—	—	1910	37	26	11
1894	53	—	—	1914	57	34	23
1897	50	24	26	1919	65	35	30
1901	59	22	37	1922	68	36	32
1906	50	—	—				

Prospektus

des Taubstummeninstitutes St. Joseph in Greyerz
(jetzt Guintzet), Kanton Freiburg.

I. Das durch die Kreuzschwestern von Ingenbohl in Greyerz errichtete Taubstummeninstitut nimmt die Kinder beiderlei Geschlechts der französischen und deutschen Schweiz auf.

Die hohe Aufgabe besagten Institutes wird sein, den armen, der Sprache und des Gehörs beraubten Kindern die nötigen Kenntnisse beizubringen, um später auf ehrenhafte Weise ihr Brot verdienen zu können.

II. Das Gebäude ist in einer angenehmen, von den Fremden vielfach besuchten Gegend gelegen. Eine reine Luft und erhöhte Lage begünstigen die physische Entwicklung der Zöglinge. (Trifft auch für Guintzet zu.) Eine gesunde und reichliche Nahrung, Erholungen, Spaziergänge und Bäder werden auch dazu beitragen, die Gesundheit der Zöglinge zu erhalten und zu stärken.

III. Es wird die sorgfältigste Pflege angewendet, das Gewissen, das Herz und den Charakter der Zöglinge zu bilden. Den Charakter der Zöglinge zu veredeln, dieselben zu guten Christen heranzubilden und in ihnen die Liebe zum häuslichen Herd zu erhalten, das ist das Ziel, dessen Erreichung sich die Schwestern zur Pflicht machen.

IV. Die in der Anstalt angewendete Methode ist die sogenannte rein-mündliche Artikulationsmethode.

Der intellektuelle Unterricht umfaßt:

Die Artikulation, das Lippenlesen, das gewöhnliche Lesen, das Rechnen, die Anfangsgründe der französischen und deutschen Sprache, das Zeichnen, Schweizergeschichte und Geographie, Turnen für die Knaben und weibliche Arbeiten, als Stricken, Nähen etc. für die Mädchen.

Der Religionsunterricht nimmt den ersten Platz ein und wird von einem eigens dazu angestellten Hausgeistlichen erteilt.

V. Die Anfragen für Aufnahme sind an die Vorsteherin der Anstalt zu richten. Zur Aufnahme in die Anstalt wird ein Alter von wenigstens 7 Jahren und nicht über 14 Jahre erfordert. Jedoch kann für ältere, aber talentierte Kinder eine Ausnahme stattfinden. Die Dauer der Studienzeit ist 8 Jahre. Sollte ein Kind früher ein ähnliches Institut besucht haben, so werden ihm diese Jahre abgezogen.

Bei Anfragen für Aufnahme der Kinder möge man beifügen:

1 Tauf- und Heimatschein,

1 ärztliches Zeugnis, welches das Kind für taubstumm erklärt und zugleich bezeugt, daß das Kind mit keiner unheilbaren Krankheit als: Fallsucht und Blödsinn behaftet ist. Die Zöglinge werden anfangs nur auf 3 Monate Probezeit aufgenommen. Ist die definitive Aufnahme erfolgt, so kann dasselbe die Anstalt nicht vor Ablauf der oben erwähnten Zeit verlassen, es hätte denn am öffentlichen Examen in allen Hauptfächern die Note „sehr gut“ erhalten.

VI. Das Kostgeld für arme Kinder beträgt wöchentlich 6 Fr., für die bemittelten 7 Fr. und muß vierteljährlich vor-

ausbezahlt werden. Wein wird extra bezahlt. Die Zinsen der durch Sammlung, durch Gaben und testamentliche Legate erlangten Kapitalien werden als Kostgeld für arme Kinder des Kantons verwendet.

Die übrigen armen Kinder haben gleichfalls Anspruch auf jene Gaben und Legate, welche von Personen anderer Kantone der französischen Schweiz einlaufen werden.

VII. Jedes Kind hat folgende Effekten mitzubringen:

2 vollständige Sommerkleidungen.	4 Nachtjacken.
2 vollständige Winterkleidungen.	3 Paar wollene Strümpfe.
12 Hemden.	6 Paar baumwollene Strümpfe.
6 Handtücher.	2 Paar gute Lederschuhe.
6 Servietten.	1 Paar Pantoffeln.
12 Taschentücher.	1 Regenschirm.
6 Nachthalstücher für die	1 Kleiderbürste.
6 Nachthauben [Mädchen	1 Kamm.
	1 Besteck.

Anmerkung: Die Ferien beginnen den 1. August und dauern bis 1. Oktober, an welchem letzterem Tage auch die Aufnahme der neuen Zöglinge stattfindet. Während dem Schuljahr werden keine Zöglinge aufgenommen. Das Schlußexamen wird öffentlich gehalten.

e. Kanton Genf.

I. Die Anstalt von Chomel.

Von 1798 bis 1813 gehörte der Genfer Staat noch zu Frankreich und sandte seine Taubstummen zur Ausbildung in die Taubstummenanstalt zu Paris, welche um diese Zeit der Abbé Sicard leitete, als Nachfolger des Gründers dieser Anstalt, des edlen Abbé de l'Épée. Ende des 19. Jahrhunderts sandte Genf zwei seiner Taubstummen auf Staatskosten nach Paris, einer davon war Isaac Etienne Chomel, geb. 1796 in Genf, der fünf Jahre in der Pariser Anstalt verblieb und so große Fortschritte machte, daß er die fünf Jahre nacheinander den Kaiserpreis errang. Dieser Preis bestand darin, daß Napoleon die Pension für ihn bezahlte. Nach Napoleons Sturz kehrte Chomel nach Genf zurück, nicht ohne vorher in Paris die Kupferstecherei erlernt zu haben.

1820. In seiner Vaterstadt betrieb er dieses Kunsthandwerk. Daneben fing er aber auch an, einen Bruder, der ebenfalls taubstumm war, zu unterrichten, etwa um 1820. Weil sich nun in der Stadt noch andere ungeschulte Taubstumme fanden, so nahm Chomel noch einige von ihnen auf, welche er an dem Unterricht seines Bruders teilnehmen ließ. Dabei verlor er aber zu viel Zeit und mußte sein Gewerbe vernachlässigen. Daher gab er das letztere ganz auf und gründete eine Klasse, welche rasche Fortschritte machte, obwohl Chomel nur in der Gebärden- und Schriftsprache unterrichtete. — Scherr sagt einmal: „Wir haben von ihm Briefe, vollgültige Dokumente seiner hervorragenden Bildung.“

1822. Die Stadt Genf, seinen Eifer und seine Fähigkeit bemerkend, bot ihm im Jahr 1822 an, das Unterrichtslokal (am Anfang der Rue d'Enfer gelegen) zu bezahlen, wofür sie das Geld verwandte, das sie früher für die Erziehung ihrer taubstummen Kinder im Ausland ausgeworfen hatte. Die Chomelschule zählte damals fünf Knaben und fünf Mädchen. Der Lehrer gab täglich vier Stunden und „die Erfolge waren sehr befriedigend“. Einige Kinder konnten schon einen kleinen Satz schreiben. Für das Materielle und die physischen Bedürfnisse der Zöglinge sorgten die Mutter und die Schwester eines der Zöglinge. Ein besonderer Wohl-

täter der Anstalt war von Anfang an ein Herr Boissier, dessen Familie auch Tsubstumme aufwies. Später verheiratete sich Chomel mit einer Hörenden, welche die Haushaltung übernahm und den Arbeitsunterricht erteilte. Bei seinem geringen Einkommen hatte er aber Mühe, seine bald ziemlich zahlreiche Kinderschar aufzuziehen, so daß das kleine Vermögen seiner Frau draufging. Seine Lage besserte sich erst, als der Staat eingriff. Doch davon später.

1823. Unter den zehn Zöglingen war auch ein „Kretin, der sich geistig gut entwickelte“.

1825 ist zum ersten Mal von einer Preisverteilung an die Schüler die Rede.

1826. Jetzt zahlt nicht mehr die Stadt, sondern der

Namen seines Vereins verschiedene Anerbietungen, besonders finanzieller Art, zur Erleichterung der Einführung der notwendigen Reformen. Besonders „sollte die Lautsprachmethode an die Zeichensprache angeschlossen werden“. — Das Projekt wird vom Regierungsrat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Nach einem Aktenstück im Genfer Staatsarchiv heißt es: „Boissier, durch verschiedene Nachrichten erkennend, daß der in Zürich angewendete Unterricht dem andern überlegen ist, anbietet sich, um die Einführung desselben in Genf zu erleichtern, durch Gaben, sei's durch Unterhalt von zwei Lehrern, wovon der eine aus Zürich berufen würde, sei's durch innere Einrichtung eines geeigneten Lokals.“

1831. Daraufhin entsenden der Stadtrat und der Gemeinnützige Verein gemeinsam einen jungen Mann nach Zürich, zum Studium der Lautsprachmethode, mit der Verpflichtung, nachher 6 Jahre lang in der Genfer Anstalt nach dieser Methode zu unterrichten. Es ist Legrandroi, Unterlehrer der Schule Lancastérienne von St-Antoine.

1832. Collignon (warum nicht Legrandroi? von dem allein die Protokolle bisher gesprochen haben) lehrt nach seiner Rückkehr von Zürich in Chomels Schule die orale Methode.

Der Stadtrat ernennt eine Kommission, welche Lokalitäten mit Garten in Plainpalais zu erwerben suchen soll, wofür die Gemeinnützige Gesellschaft (gegründet und geleitet von Henri Boissier) einen ansehnlichen

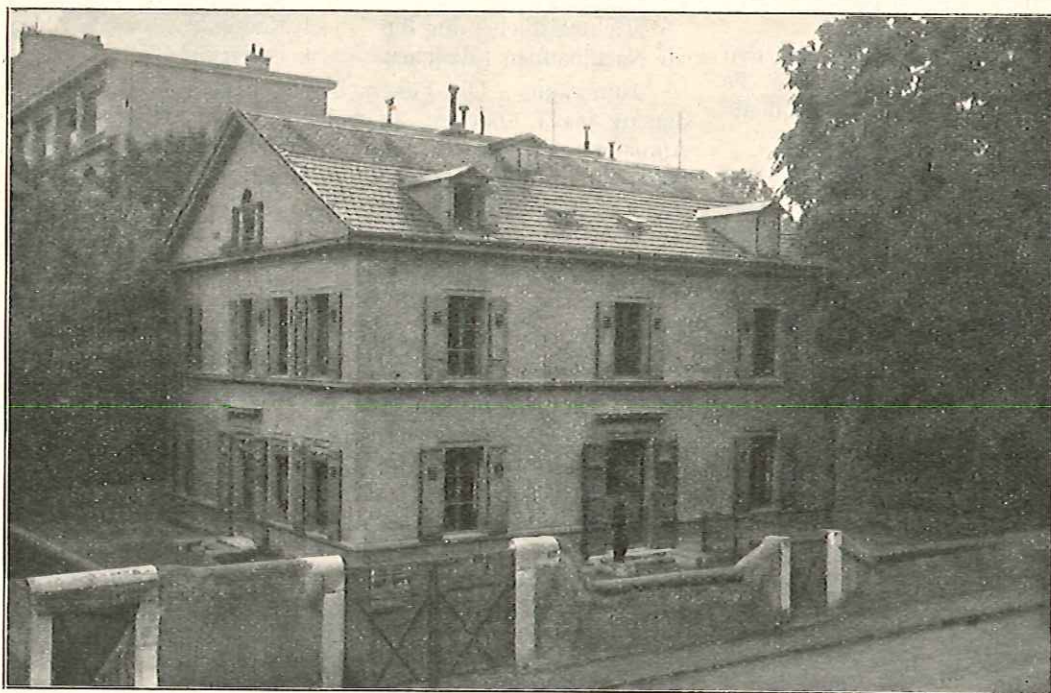
Kredit bewilligt hat. Der Kommission gehören an: alt Gemeinderat Fatio, Prof. de Candoll, Chastel, Prevost-Martin, Dr. med. Butini, Sohn.

1833. Durch Gesetz vom 5. April wird der Staatsrat ermächtigt, ein Stück Land von Grezet in Plainpalais, Chemin Gourgas, für 65,000 Florins zu kaufen und darauf ein Gebäude für die Taubstummenanstalt zu errichten, was auch geschah. Die Gesamtkosten, das Mobiliar inbegriffen, betragen 100,000 Fl., woran der Staat nur 35,000 Fl. aus den kantonalen Mehreinnahmen des Jahres 1832 zahlte; den Rest brachte die kantonale gemeinnützige Anstalt auf. Chomel wird Direktor der neuen Anstalt. (Staatliche Beziehungen siehe auch Kap. VI, C, 3, Genf.)

Von 1833 bis 1836 hat die Anstaltsdirektion keine Berichte mehr an die Unterrichtsdirektion abgelegt.

1835. Durch Stadtratsbeschluß vom 6. Juli wird ein neues Anstaltskomitee erwählt aus den Herren: Staatsrat Girod-Moriaud, Präsident, Pasteur Munier, Prevost-Martin, Chastel-Cabantoux, Eugène de la Rive (auch eine Familie mit Taubstummen), Aubert-Long, Dr. med. d'Espine, Bürgermeister Rieu, letzterer als Staatsdelegierter.

An dieses Komitee schloß sich eines von Damen an, dessen erste Mitglieder waren: Frau Girod-Moriaud,



Die Taubstummenanstalt in Genf unter Chomel am „Chemin Gourgas“, 1833—1867.

Kanton Genf einen jährlichen Beitrag an die Anstalt „in Würdigung ihrer Nützlichkeit und der höheren Ausgaben“.

1827. In einer öffentlichen Versammlung werden Ermunterungspreise an die Zöglinge ausgeteilt.

1828. Obwohl, wie bemerkt, die Schule vom Staat unterstützt wird, besorgt allein der Stadtrat von Genf die Leitung derselben. — Mit den Schülern werden einmal öffentlich Uebungen vorgenommen — wohl um die Sache zu popularisieren.

1829 spricht von einer öffentlichen Prüfung von 15 Zöglingen am 16. Juli mit Preisverteilung. Es sind „Rechnungs- und Diktatübungen“. Ein ehemaliger Zögling ist Goldschmiedlehrling und hat schon ein gutes Armband verfertigt.

1830. Der Regierungsrat ladet die Gemeinderäte des Kantons Genf ein, die Taubstummen ihrer Gemeinden anzumelden, damit alle an dem Unterricht in der nahen Taubstummenschule teilnehmen können.

Professor de Candoll vom kantonalen gemeinnützigen Verein, der den „hervorragenden“ Unterricht in der Taubstummenanstalt Zürich besucht hat, wünscht in der Genfer Taubstummenschule Reformen einzuführen, und macht im

de Traz (wohl die ehemalige Schülerin von Ulrich), Prévost-Martin und die Fräulein Naville, Gallatin, Marie Duval.

Der Anstaltsbau in Plainpalais ist fertig geworden. Reglemente und Jahresbudget werden aufgesetzt. An die Möblierung leistet die Regierung einen außerordentlichen Beitrag von 3000 Fl.

1836. Das Komitee legt dem Regierungsrat seinen Tätigkeitsbericht ab. Daraufhin will derselbe jährlich 4600 Fr. an die Anstalt leisten und er beschließt unterm 16. März, Chomel „für ein Probejahr“ als Direktor anzustellen. Dieses Jahr ist Einzug in das neue Institut am Chemin Gourgas 3. Der Staat leistet 13,700 Fr. für Materialanschaffungen.

1837. Dem Chomel wird die Probezeit bis 1838 verlängert, er erhält eine Jahresbesoldung von 2000 Fr. und die gemeinnützige Gesellschaft gibt der Anstalt jährlich einstweilen 600 Fr. Wieder beabsichtigt man Verbesserung des Unterrichtssystems.

1839. Jetzt „ist der Gang der Anstalt befriedigend“, nachdem einige Verbesserungen eingeführt worden sind. — Von nun an sollen die Rechnungen über die öffentlichen Gelder und die Liebesgaben getrennt geführt werden.

1843. Von Zeit zu Zeit werden verschiedene größere Liebesgaben und Legate verdankt.

1844. Chomel, der krank gewesen, ist wieder hergestellt, aber: „Der Unterricht läßt zu wünschen übrig“. Andererseits heißt es: „Die ausgetretenen Zöglinge verdienen alle ihr Brot.“

1845. Noch immer ist der Unterricht nicht zufriedenstellend, daher sucht man einen Artikulationslehrer.

1846 heißt es noch immer, daß die Anstalt in Plainpalais an der „Rue Gourgas“ liegt. Jetzt werden auch Schwachsinnige und Idioten aufgenommen. — Das Herren- und Damenkomitee der Anstalt werden infolge der politischen Wirren aufgelöst und es bleibt nur ein Staatsdelegierter übrig: Pictet-de Bock.

1847. Für dringende Reparaturen und Mobiliar werden 1272 Fr. bewilligt.

1848 wird noch Land erworben und der Turngarten vergrößert. Weil die kantonale gemeinnützige Gesellschaft, welche den Taubstummen-Unterstützungsfond von 30,000 Fr. verwaltete, sich auflöst, so übernimmt die Regierung die Verwaltung der Anstalt, diejenige des Fonds aber die Familie Pictet. (Näheres darüber siehe Kap. VI, A. 13, d, Genf.) Der Zins der 30,000 Fr. betrug 600 Fr. und wurde für einen bedürftigen Zögling verwendet.

Von der Anstalt heißt es: „Die Behandlung ist liebevoll und väterlich“ und „ausgetretene Zöglinge sind erfolgreiche Graveure und Gärtner geworden“.

1850. Den Unterricht erteilen wie bisher Chomel und seine hörende Frau, die auch Nähstunden erteilt. Jährliche Besoldung für beide: 2000 Fr. Pension für jeden Zögling monatlich 30 Fr. Chomel erhält einen Monat Urlaub, in dieser Zeit vertreten ihn seine Tochter und deren Mann. Eine Reihe von Jahren steht in den Regierungsrats-Protokollen stets: „Alles geht gut“.

1856. Neben Pictet ist auch L. de la Rive Staatsdelegierter.

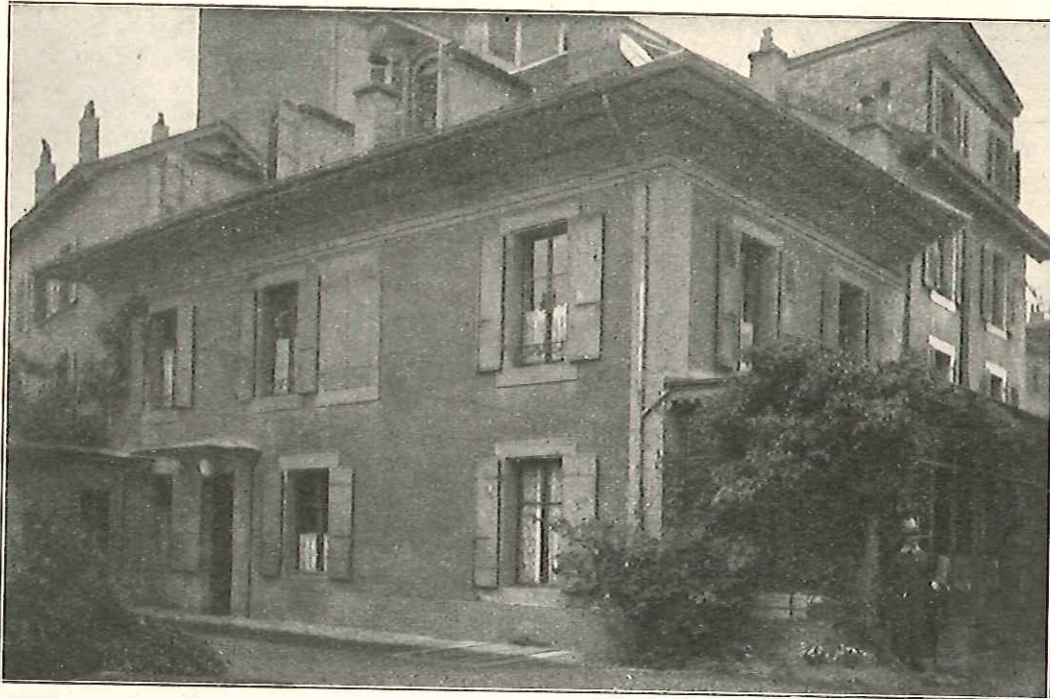
1862 und 1863 verlautet, daß der Regierungsrat hier eine Aenderung beabsichtige und eine neue Methode einführen möchte — wie schon manches Mal!



Die Taubstummenanstalt in Genf unter Renz, Hugentobler etc. an der „rue des Pâquis“, 1867–1875.
Siehe Seite 211.

1864. Man versucht, die Lautsprache einzuführen und zu dem Zweck einen „Unterdirektor“ anzustellen, offenbar weil der alte Chomel nicht mehr genügt und sich Neuerungen nicht anpassen kann. Ein Herr Lador, dem man 1800 Fr. jährlich als Lautlehrer verspricht, wird im August angestellt. Aber nachdem er drei Monate gearbeitet, wird er entlassen und mit 900 Fr. ausbezahlt, weil der Versuch nicht gelungen ist. Daher wird die orale Methode abermals aufgegeben. Regierungsrat Richard betont, daß die Anstalt ihren Unterhalt nicht rechtfertige und schlägt vor, dieselbe ändern, ähnlichen Zwecken dienenden Institutionen einzuverleiben und dort zu unterstützen. Der Regierungsrat stimmt grundsätzlich zu und beauftragt Richard, einen Plan auszuarbeiten. Wie es scheint, ist nichts daraus geworden. Vielleicht nahm man Rücksicht auf den alternden Chomel.

1865. „Die Anstalt gedeiht nicht recht, sie zählt heute einen Idioten von 19 Jahren, 4 Schüler von 20–27 Jahren, 3 von 9–11 Jahren und 6 Pensionäre von 27–45 Jahren.“ — Jetzt endlich wird ein entscheidender Schritt getan und das kam so (nach dem persönlichen Bericht des Hauptbeteiligten, Herrn Renz): Als Lehrer der Taubstummenanstalt in St. Hippolyte eröffnete ich im Jahr 1865 eine Annonce im „Journal de Genève“, in welcher ich die Ab-



Die Taubstummenanstalt in Genf an dem „chemin Dancet“, 1875–1878.
Siehe Seite 212.

sicht aussprach, in Genf eine Anstalt nach deutscher Methode zu gründen. Aufgemuntert durch zwei Damen und den Präsidenten des Rothen Kreuzes, Herrn G. Moynier in Genf eröffnete ich dort den 15. Mai 1866 in Plainpalais, chemin des Savoises, 21^{bis}, „la nouvelle Institution“.

1866. Was aber geschah mit der Anstalt Chomels? Hier trat eine Teilung seiner Schüler in der Weise ein, daß er nur die älteren Zöglinge, welche dem „modernen“ Unterricht nicht mehr folgen konnten, behielt, drei an der Zahl, während Renz die jüngeren zur Weiterbildung erhält. Von Chomel heißt es aber: Er und seine Angehörigen tun ihr Möglichstes, um die neue Anstalt in Mißkredit zu bringen. Es gelang ihm auch schon, zwei taubstumme Kinder in Lyon unterzubringen, nur weil Renz eine neue Anstalt eröffnete, als die seine noch bestand. (Siehe auch Kap. VI, B, 5a, Renz.) An die Reparaturen der Anstalt bewilligt die Regierung 650 Fr.

1867. Frau Chomel, welche durch ihre Treue und Hingebung die Seele der Anstalt gewesen war, stirbt plötzlich; ihre Tochter Julia übernimmt den Haushalt provisorisch, bis der Vater resigniert. Er wird in Ehren entlassen und durch Gesetz vom

15. Juni 1867 wird ihm eine jährliche Staatspension von 2000 Fr. bewilligt, die am 1. September beginnt, so daß er seinen Lebensabend in wohlverdienter Ruhe genießen kann. Am 31. Mai 1871 stirbt er im schönen Alter von 75 Jahren, nachdem er sich 47 Jahre lang seinen Schicksalsgenossen gewidmet hat. Im Jahr 1868 wird die Anstalt von Chomel, die ja nur noch ein Asyl für ältere Taubstumme geworden war, ganz geschlossen, und für die genferische Taubstummenerziehung beginnt schon vorher ein neuer Zeitabschnitt.

II. Die Anstalt von Renz, Hugentobler etc.

1866. Karl Renz, der sich schon in Zürich als Taubstummenlehrer betätigt hatte und zuletzt in der vom

Deutschen Kilian gegründeten Taubstummenanstalt evangelischer Konfession in St. Hippolyte-du-Fort in Frankreich, eröffnete also am 15. Mai 1866 in Plainpalais seine Taubstummenschule auf rein oraler Grundlage.

Das Gut am Chemin Gourgas, wo sich die Chomelsche Anstalt befand, war anderweitig vermietet und damit seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen worden. Die Regierungen Chenevière, Richard und Turrettini werden beauftragt, die Frage der Taubstummenerziehung zu studieren, und das Resultat ist, daß am 6. August mit Renz eine



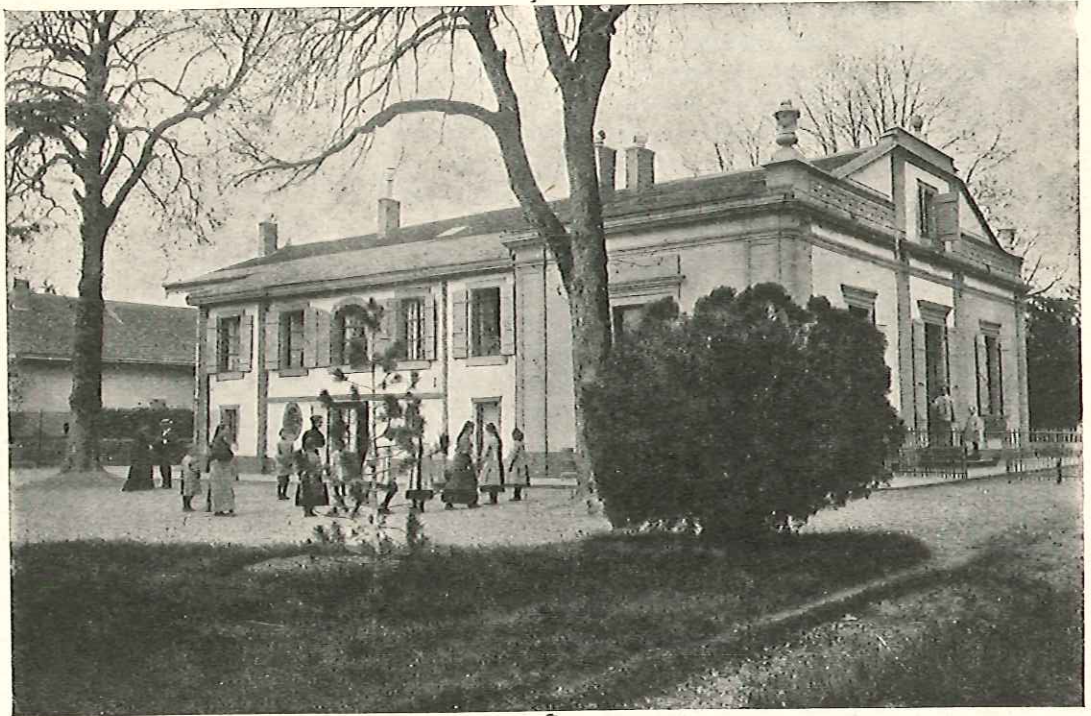
Die Taubstummenanstalt in Genf an der „rue de Lyon“, 1885–1891.
Siehe Seite 212.

Uebereinkunft getroffen wird, wonach der Staat 1500 Fr. Mietzins für fünf Jahre bezahlt und Renz für jeden Zögling einen Pensionspreis von 600 Fr. verlangen darf.

1867. Die Anstalt wird in die Rue des Pâquis verlegt, weil die Zahl der Zöglinge von sechs auf 24 gestiegen ist. Renz erzählt einmal:

Die junge Anstalt, die unter sehr drückenden Verhältnissen viel zu leiden hatte, brach sich — wie der berühmte Schriftsteller und Professor Marc-Monnier in einem Artikel im „Journal des Debats“ sagt — durch ihre trefflichen Resultate bald Bahn. Artikel in französischen und deutschen Zeitungen von dem berühmten Physiker de la Rive, Prof. Munier u. a., sowie der große Zusammenfluß von Fremden in Genf trugen wesentlich dazu bei, die Anstalt auch außerhalb der Grenzen ihres Vaterlandes bekannt zu machen. Der Andrang der Fremden war so groß, daß einige Stunden in der Woche zum Besuch der Anstalt festgesetzt werden mußten, um den Unterricht nicht zu sehr zu stören!

Renz widmet sich mit solchem Eifer der schweren Aufgabe der Reorganisation der Anstalt, daß seine Gesundheit erschüttert wird. Während 15 Monaten (seit 15. August 1867) wird die Schule unter die Aufsicht einer Kommission gestellt

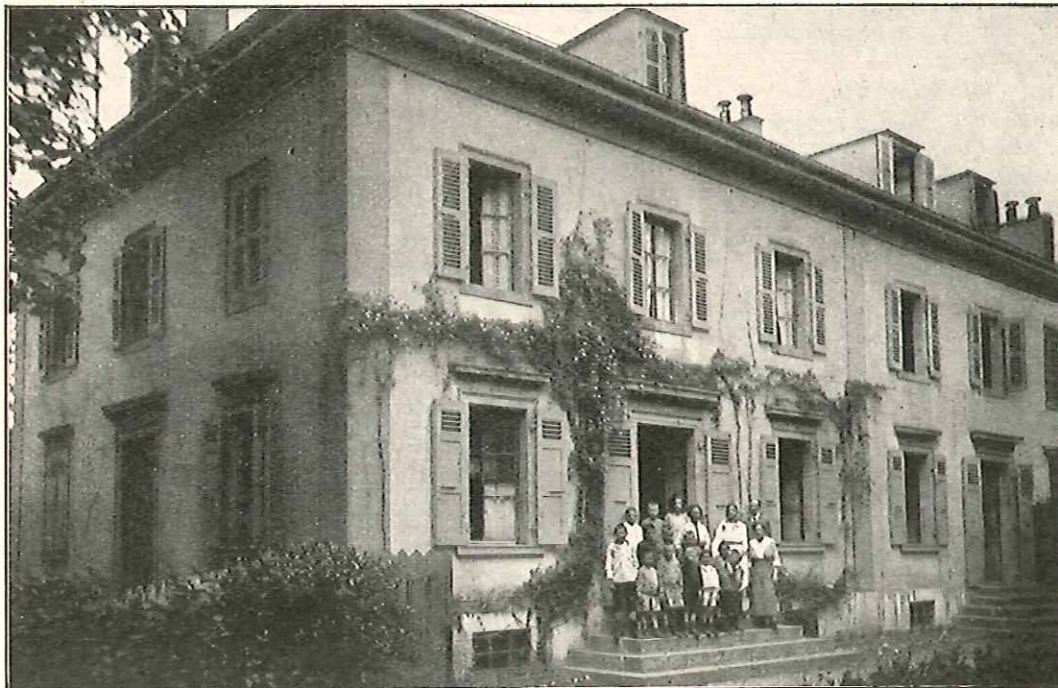


Die Taubstummenanstalt in Genf an der „rue des Charmilles“, 1891—1911.
Siehe Seite 212.

(es waren von Chomel beeinflusste Mißtrauische darunter), welche die Schüler jeden Monat zu prüfen hatte. „Man fand die Methode des Renz ausgezeichnet!“ Einer der von der Regierung Beauftragten, Olivet, berichtet über seine Inspektion der Anstalt:

Er findet die orale Methode sehr gut, meint jedoch, sie müsse frühzeitig, im Alter von 4—10 Jahren, gelehrt werden. Das Haus habe zwar viele, aber sehr niedrige Zimmer, besonders dünne Mauern und einen großen Garten. Der Tisch sei reichlich und gesund. Direktor, Lehrer (ein Unterlehrer und eine Unterlehrerin) und Schüler essen an einem Tisch. Betragen der Kinder sehr gut, alles gehe befriedigend, nur die finanzielle Lage sei ungenügend, doch helfen hochherzige Gaben aus. Man solle die gegenwärtige Organisation beibehalten, die dem Direktor eine gewisse Selbständigkeit gewährt und dem Institut den Anschein einer Armenanstalt nimmt. Die Regierung als Besitzerin des Gutes in Plainpalais könnte es an die Renz-Anstalt abtreten. Oder mit dem Erlös vom Verkauf desselben könnte ein speziell für diesen Zweck geeignetes Haus erworben werden.

1869. Im Sommer teilt Frau Renz der Regierung mit, daß der Gesundheitszustand ihres Mannes ihm



Die Taubstummenanstalt in Genf an der „rue de Monbrillant“, 1916—1919.
Siehe Seite 213.

nicht erlaube weiter zu arbeiten. Sein Unterlehrer J. Hugentobler, der schon in den Anstalten Zürich und St. Gallen praktiziert hatte, wird mit der provisorischen und bald, am 13. August, mit der endgültigen Leitung der Anstalt betraut. Renz zieht sich nach Stuttgart, ins Privatleben, zurück.

Die Anstalt, noch immer an der Rue des Pâquis, hat Aussicht auf See und Montblanc und Raum für 30 Schüler. Hugentobler arbeitet mit zwei guten Lehrkräften.

1872. Hugentobler tritt im August zurück, an seine Stelle wird Marius Magnat gewählt (Vertrag vom 3. September). Das muß ein seltsamer Mann gewesen sein. Er leitete zuletzt eine Schwachsinnigen-Anstalt in Etoy als Nachfolger des Gründers derselben, des Herrn Buchet, welcher selbst auch vorher einige Jahre Taubstumme in Genf unterrichtet hatte. Magnat selbst erklärte bei seinem Amsantritt in Genf, mit dem Taubstummenunterricht gänzlich unbekannt zu sein. Er wurde von Hugentobler in diesen Zweig eingeführt. In einem Fachblatt wird Magnat genannt als „ein Pseudo-Taubstummenlehrer, der früher mit Wein und alten Kleidern handelte und wegen seiner Neigung zu religiöser Sektiererei zum Direktor einer schweizerischen Taubstummenanstalt ernannt wurde“.

1873. Die Anstalt siedelt im Mai in ein besseres Anwesen hinüber, nach Malagnou, am Chemin du Velours, das die Eigentümerin Madame de la Rive ausnahmsweise billig vermietete. Diese Dame, welche auch einige Zöglinge finanziell unterstützte, überwachte die Schule beständig. Fellmann, der auch einmal dort war, berichtet:

Die Anstalt ist eine halbe Stunde vor der Stadt draußen, von Fruchtbäumen und lachenden Matten umgeben, idyllisch gelegen. Dieses Institut wurde von einer Madame de la Rive gestiftet. Diese reiche Dame hatte eine einzige Tochter, welche stumm und taub war. Die Mutter liebte sie von ganzem Herzen. In ihrem großen Schmerze gelobte sie Gott, wenn ihre Tochter reden lernte, würde sie die Anstalt gründen, welche jetzt dasteht. Und siehe, was die tiefbetrübtete Mutter erflachte, geschah: ihr Kind lernte sprechen.

1874. Der Lehrplan von Magnat zeitigte gute Resultate. Er verfaßte ein Buch für den Anschauungsunterricht und für die spätern Stufen ein Lesebuch.

Louis Forestier tritt als Unterlehrer ein. — Am 10. Juli stirbt Pictet-de Bock, der Staatsdelegierte der Anstalt, Nachfolger wird sein Sohn Oswald. — Am 3. Juni wird die Besetzung der Taubstummenanstalt, die am Chemin Gourgas lag, an die Gemeinde von Plainpalais verkauft zur Einrichtung von Gemeindeschulen. Die Anstalt zieht an den Chemin de Malagnou.

1875. Zwischen Madame de la Rive, welcher ja das Gut in Malagnou gehörte, und der Regierung entstanden Streitigkeiten, weil die Dame sich jede staatliche Einmischung verbat. Daher zog das Erziehungsdepartement diejenigen Zöglinge, für welche es bezahlte, zurück.

Am 8. Juni legt der Vorsteher Magnat das Amt nieder oder nach Hugentoblers Worten: „Dieser Schwindelmeier wurde mit Glanz abgeschoben und rief hernach in Paris die Pereire-Taubstummenschule ins Leben“, wo er sich dann als der alleinige Erfinder der Lautsprachmethode und erste Reformator in diesem Fach in Frankreich aufspielte, während er doch die Oral methode erst in Genf kennen gelernt und nach Paris mitgebracht, überdies vorher schon Kilian in St. Hippolyte-du Fort die Lautsprache eingeführt hatte. Ein Fachblatt schreibt über ihn: Er ging mit einigen Paradeponies nach Paris und erregte Aufsehen

durch die wunderbare Absehfertigkeit und reine Aussprache seiner Zöglinge, es waren aber Hörende und Halbtaube. Am 22. Juni wird Forestier Nachfolger Magnats. Die von der Regierung der Madame de la Rive entzogenen Zöglinge werden dem Lehrer Forestier anvertraut, der mit ihnen am 15. August 1875 nach dem Chemin Dancet N^o 8 in Plainpalais zieht und sie mit seiner Frau unterrichtet.

1878. Die zehn Schüler gehören neun Jahrgängen an und der Unterricht wird allen in nur einem Zimmer und von nur einem Lehrer erteilt. Bei dieser Verschiedenheit in der Bildung der Schüler gestaltet sich der Unterricht naturgemäß mehr oder weniger, je nach dem Tag, zum Einzelunterricht.

Man beklagt den allzuspäten Eintritt der Kinder und meint: Es wäre gut, wenn die Kinder mit fremden Personen zusammenkämen, um das Lippenlesen zu üben. Das Französische lasse zu wünschen übrig.

Im Oktober zieht die Anstalt nach der Rue des Pâquis 15 à l'angle de la Rue Monthoux, côté nord. Der Vertrag der Stadt Genf mit der Anstalt wird fast alle zwei Jahre erneuert.

1880 heißt es nur: Der Lehrplan ist unbestimmt. — Der Regierungsrat bewilligt 60 Fr. für französische Sprachbücher. (Damals war großer Mangel an Schriften französischer Sprache nach deutscher Taubstummenunterrichts-Methode.)

1882 spricht davon, daß Forestier, seine Frau und der Unterlehrer Anatole Dejoux den Unterricht erteilen, der befriedigend sei.

1883. Ende März legt Forestier sein Amt nieder, da er zum Vorsteher der waadtländischen Taubstummenanstalt in Moudon berufen wird. Dejoux wird sein Nachfolger mit nur noch sechs Zöglingen. (Vertrag vom 24. April.) — Die Anstalt zieht um, an die Rue de Lyon 36.

1884. Dejoux unterrichtet allein, während seine Frau die Handarbeiten leitet. — Die Unterrichtsdirektion bewilligt Anschaffung von Schulmaterial und Möbeln.

1885. Der Direktor einer Taubstummenanstalt in New York, der die Anstalt besucht, bemerkt, daß er noch nie Taubstumme so gut sprechen gehört hat.

1887. Es werden mehrere schwachsinnige Kinder abgewiesen.

1888 werden Fortschritte festgestellt und das Turnen wird eingeführt. — Die Hauptarmenkasse von Genf wird veranlaßt, die Pension für dürftige Genfer zu übernehmen, wodurch die Anstalt bedeutend entlastet wird. — Die Anstalt siedelt über an die Rue des Charmilles 24.

1889. Die Anstalt zahlt an Mietzins jährlich 3000 Fr. und das Kostgeld für arme Schüler beträgt 100 Fr.

1890 werden Haushaltungsarbeiten für die Mädchen eingeführt und Gartenarbeit für die Knaben.

1891. Dazu kommen Schreinerei und Holzdreherei.

1895. Angestellt wird eine Speziallehrerin für die Handarbeiten und ein Lehrer für die Handfertigkeit, so daß die austretenden Zöglinge hier teilweise ihre Lehre machen.

1896. An die Landesausstellung in Genf liefern die Zöglinge Arbeiten und der Direktor eine solche größere über Taubstummenunterricht und Lehrplan.

1899. Festgestellt wird Verbesserung des schlechten Aussprechens und des Lippenlesens bei den spät Aufgenommenen.

1903. Laut neuer Uebereinkunft zahlt der Staat jetzt jährlich 6000 Fr. für Mietzins, Unterricht und Unterhalt. Das Kostgeld für arme Schüler wird auf 300 Fr. festgesetzt.

1904. Infolge wachsender Schülerzahl sind drei Lehrkräfte angestellt (darunter Ed. Junod), sowie ein Turnlehrer und eine Arbeitslehrerin.

1905 werden Absehbungen eingeführt.

1908. Gesundheitshalber tritt Vorsteher Dejoux nach 25 Jahren treuen Dienstes zurück. Im folgte im Amt Edouard Junod.

Auf Veranlassung des Deputierten de Meuron wird staatlicherseits zwar das Recht der Taubstummen auf Schulung, nicht aber auf das Internat anerkannt. Doch gibt der Staat das Lokal her und besoldet den Direktor mit 4000 Fr.

1909 stirbt das langjährige Anstaltskomitee-Mitglied Oswald Pictet, Nachfolger wird sein Bruder Eugen.

1911. Die Anstalt zieht an die Rue des Chênes 15, „Lesvieux Chênes“.

1912 wird ein Sprachheilinstitut angegliedert, das schon 11 Schüler zählt.

1913. Von 1870 bis jetzt sind 210 Zöglinge erzogen worden.

1916. Wieder Umzug der Anstalt und zwar nach der Rue de Montbrillant 66, in die Villa Campério.

1919. Eugen Pictet stirbt. — Seit Beginn des Krieges (1914) genügte die Geldmittel der Anstalt nicht mehr. Nach verschiedenen Vorschlägen an die Regierung, welche zu nichts führten, zog sich der Direktor Ed. Junod im Juni zurück und überließ die Aufgabe der Erziehung der taubstummen Kinder dem Staat Genf. Zu dieser Zeit zählte Junods Taubstummenschule 14 Zöglinge, darunter neun Interne. Das Internat wurde aber noch im selben Jahr aufgehoben.

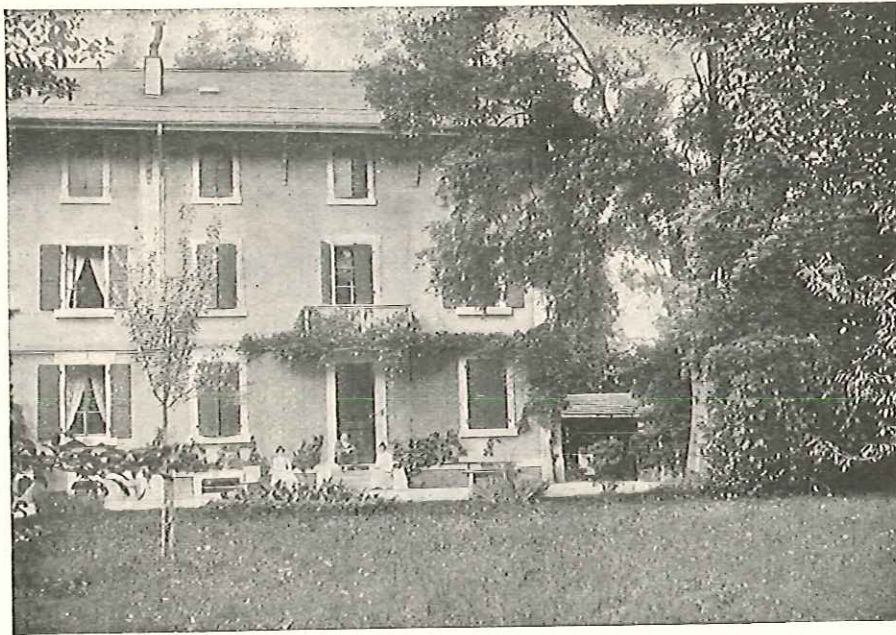
Weil der Kanton Genf beschloß, kein Taubstummen-Internat mehr zu halten, dessen Ausgaben im Verhältnis zu der kleinen Schülerzahl zu beträchtlich wären, so richtete er nur eine Klasse für schwerhörige Kinder ein, in welche aber diejenigen Kinder, welche eines Internates bedürfen, natürlich nicht zurückkehren konnten. Diese Klasse mit ungefähr 7 Kindern wurde einer Schule von zurückgebliebenen und anormalen Kindern angegliedert, wo sie mit diesen zusammen gewisse Stunden nehmen konnten (Zeichnen, Handarbeiten etc.).

Die Erziehungsdirektion meinte sogar, solch gemeinsamer Unterricht sei gut für die Taubstummen, weil sie auf diese Weise sich besser an den Verkehr mit Hörenden gewöhnen könnten. Die Hilfslehrerin von Junod, Fräulein

Bär, hat dann die Taubstummenklasse in der staatlichen Schule für Anormale während zwei Jahren weiter geführt, bis Sommer 1921.

Unterdessen sandte die Unterrichtsdirektion zum Zwecke der Ausbildung eine junge Lehrerin, Fräulein Challet, in das nationale Taubstummeninstitut in Paris und übertrug ihr dann die Leitung jener Taubstummenklasse, sie erwies sich als sehr hingebend und intelligent. An derselben Anormalenschule unterrichteten unter der Aufsicht der Inspektorin Frau Ballet nun im ganzen drei Lehrkräfte die sieben externen Taubstummen und die andern schwachsinnigen hörenden Kinder.

Aber so ging es doch nicht, sondern die Taubstummenabteilung wurde aufgelöst und die genferische Regierung ersuchte 1920 die waadtländische um Aufnahme der taubstummen Genferkinder in die Anstalt Moudon, „weil sie keine befriedigende Lösung der Taubstummen-schulung mit den hörenden Schwachsinnigen gefunden habe“. Waadt sagte zu und vergrößerte seine Anstalt, um alle taubstummen Kinder der welschen Schweiz aufnehmen zu können. Genf machte jedoch keinen Gebrauch von Waadts Erlaubnis, weil jene Fräulein Challet sich bewährte.



Die Taubstummenanstalt der Madame de la Rive in Genf-Malagnou, 1875—1906.

III. Die Anstalt von Madame de la Rive in Malagnou.

1875. Unterm Jahr 1875 ist schon berichtet worden, wie der Staat Genf der Madame de la Rive einige Zöglinge wegnahm und anderswo unterrichten ließ. Die übrigen Zöglinge behielt die Dame für sich und vertraute deren Erziehung dem Lehrer Louis Sager an. Dieser war von Geburt Berner, aber schon seit 1837 im Kanton Waadt, wo sein Vater Lehrer war. Sager blieb von 1875—1906 in der Anstalt, welche niemals über zehn Kinder aufnahm und daher stets den Charakter einer Familie beibehielt.

1888 starb Madame de la Rive, ihre Nachfolgerin wurde Frl. Augusta Sarasin.

1906 zwangen Gesundheitsrücksichten den Vorsteher Sager, die Arbeit aufzugeben. Weil nun Frl. Sarasin die Anstalt nicht ohne männlichen Direktor weiterführen wollte, so wurde die Anstalt aufgelöst. Im Jahr 1914 starb J. Sager in Genf, nachdem er im ganzen 30 Jahre den Taubstummen gedient hatte.

Von dieser Anstalt schrieb eine statistische Zeitschrift um 1878:

Sie hat einen ausgesprochen konfessionellen Charakter. Zwei Taubstummenanstalten sind zu viel für einen kleinen

Kanton und es wäre viel besser, man hätte nur eine, aber eine bedeutende. Die Personen, die diese Privatschule unterstützen, welche sie viel kostet und nur wenig Schüler zählt, täten besser daran, sie zu schließen und sich für die staatliche Anstalt zu interessieren. So könnten sie mit weniger Auslagen mehr Gutes wirken. (Dann wird ihr aber das Lob einer guten Schule gezollt.)

Anhang.

Stand der Taubstummenanstalt (in unregelmäßigen Zeiträumen).

Jahr	Gesamtzahl # Zöglinge	Knaben	Mädchen	Kantons- fremde	Aus- länder	Evang.	Kathol.
1822	10	5	5	—	—	—	—
1829	17	8	9	—	4	—	—
1839	11	4	7	2	1	6	4
1850	18	10	8	2	2	9	9
1858	22	11	11 *	—	—	—	—
1864	14	3	11 **	—	—	—	—
1870	20	15	5	8	2	—	—
1875	23 (8 Gesefet)	—	—	—	—	—	—
1880	10	—	—	6	—	—	—
1886	12	—	—	2	3	—	—
1893	17	—	—	4	6	—	—
1897	17	9	8	7	5	—	—
1903	19	10	9	11	3	—	—
1907	16	9	7	8	3	—	—
1912	13	8	5	—	—	—	—

* Dazu 2 frühere Zöglinge, die im Taglohn arbeiten.

** Unter diesen 14 sind: 1 Knabe und 2 Mädchen von 10 bis 14 Jahren, 1 Schuhmacher- und 1 Bildhauerlehrling, 22 und 28 Jahre alt, 2 Mädchen von 22—27 Jahren, 6 Pensionärinnen von 27—45 Jahren und 1 bildungsunfähiges Mädchen, fast alle auf Kosten der Wohltätigkeit.

Reglement

der Taubstummenanstalt in Genf (1908).

I. Aufgenommen werden taubstumme Kinder beiderlei Geschlechts, schweizerische und ausländische, externe und interne. Aufnahmsgesuche sind an den Direktor zu richten.

Die untere Altersgrenze ist 5, die obere 15 Jahre. Vor den eigentlichen 8 Studienjahren des Programms werden die Kinder in einem ein- oder zweijährigen Vor- oder Kinderkurs vorbereitet.

Der Direktor behält sich alle Freiheit vor in Bezug auf die Aufnahme von Kindern, die ihm nicht fähig scheinen, dem Unterrichts zu folgen.

II. Der Eintritt der neuen Zöglinge erfolgt im September. Die Eltern haben dem Direktor zu übergeben:

ein ärztliches Zeugnis mit den wünschbaren Angaben über den Gesundheitszustand des Zöglings, über die Krankheiten, die er überstanden, über sein Ohrenleiden und den Grad seiner Taubheit,

ein Impfzeugnis,

einen Geburts- oder Heimatschein.

Die Kinder sollen der Anstalt im Zustand tadelloser Reinlichkeit von Kopf bis zu Fuß zugeführt werden. Die Knaben haben mit geschorenen Haaren zu erscheinen.

III. Der endgültige Austritt eines Zöglings soll am Ende eines Termins stattfinden. Die Anzeige des Austritts hat einen Monat vor Ablauf des Trimesters zu erfolgen.

IV. Im Pensionspreis ist inbegriffen: Wohnung, Beleuchtung und Heizung, Nahrung, Wäsche, Unterricht, kleinere Schulartikel, Tinte, Papiere etc.

Die Pension ist vorausbezahlen an folgenden Daten: 1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni.

Preis . . . im Jahr

„ . . . im Trimester.

V. Die Ausstattung der Zöglinge muß folgendes umfassen:

Mädchen:

- 2 Sommerkleider.
- 2 Winterkleider.
- 3 Schürzen.
- 2 Sommerunterröcke.
- 2 Winterunterröcke.
- 1 Paar Sommerpantoffeln.
- 1 Paar Winterpantoffeln.
- 4 Paar Wollstrümpfe.
- 6 Paar Socken oder Baumwollstrümpfe.
- 4 Taghemden.
- 3 Nachthemden.
- 4 Paar Hosen.
- Mindestens 6 Taschentücher.
- 3 Leibchen oder Trikots.
- 2 Wintermützen (für Sonntag und Woche).
- 2 Strohhüte (für Sonn- und Werktag).
- 4 Waschtücher.
- 6 Servietten.
- 1 Wams oder Jackette.
- 1 Wintermantel.
- 1 Paar Turnschuhe.
- 1 Schwamm oder Waschlappen.
- 1 Zahnbürste.
- 1 Haarbürste.
- 1 grober Kamm.
- 1 feiner Kamm.
- 6 Paar Schnürbänder.
- 1 Regenschirm.
- Haarbänder.

Knaben:

- 2 Röcke oder Blusen für den Sommer.
- 2 Röcke oder Blusen für Winter.
- 2 Sommerhosen.
- 2 Winterhosen.
- 3 Schürzen.
- 3 Unterhosen.
- 2 Paar Schuhe.
- 1 Paar Sommerpantoffeln.
- 1 Paar Winterpantoffeln.
- 4 Paar Wollstrümpfe.
- 6 Paar Baumwollsocken.
- 4 Taghemden.
- 3 Nachthemden.
- 1 Wolltrikot.
- Mindestens 6 Taschentücher.
- 3 Wämser.
- 2 Wintermützen (für Sonn- und Werktag).
- 2 Strohhüte (für Sonn- und Werktag).
- 4 Waschtücher.
- 6 Servietten.
- 1 warmes Wams oder Wintermantel.
- 1 Paar Turnschuhe.
- 1 Schwamm oder Waschlappen.
- 1 Zahnbürste.
- 1 Haarbürste.
- 1 Kamm.
- 6 Paar Schnürbänder.
- 1 Regenschirm.

Knaben und Mädchen: Hosen und Unterjacke fürs Turnen.

VI. Die Zöglinge dürfen in der Anstalt kein Taschengeld haben. Dieses Geld wäre zwecklos, da die Zöglinge keine Ausgaben zu machen haben. Immerhin dürfen sie eine Sparkasse mitbringen mit den Paar Sous, die sie besitzen. Der Direktor wird diese Büchse in Verwahrung nehmen, er ist bereit, das Geld im Namen der Kinder in einer Sparkasse anzulegen.

Bonbons, Zuckerwerk, Früchte, Schokolade etc. müssen dem Direktor übergeben werden, er wird sie dem Kind zum Vieruhrbrot geben.

VII. Für Beschädigungen an Material, an Schul- und Wirtschaftsbaulichkeiten haften die Eltern der Schuldigen.

VIII. Am Ende jeden Monats werden die Eltern über Arbeit und Fortschritte ihres Kindes unterrichtet.

IX. Die Eltern können ihr Kind Donnerstags oder Sonntags besuchen. Ausnahmsweise kann ihnen auch ein anderer Tag eingeräumt werden, der Besuch hat dann außerhalb der Schulstunden zu geschehen.

Die Besuche dauern höchstens eine Stunde.

Den ganzen Sonntag und am Donnerstag nachmittags können sich die Zöglinge bei ihren Eltern aufhalten. Sie müssen vor 6 Uhr zurückkehren, nach dieser Zeit werden sie nicht mehr eingelassen.

X. Die Kinder werden in die häuslichen Arbeiten eingeführt, soweit sie dieselben bewältigen können.

XI. Die Unterrichtsstunden finden statt: von morgens 7¹/₂ oder 8 Uhr bis 11 Uhr, von nachmittags 1³/₄ bis

nachmittags 3³/₄ Uhr. Die Aufgaben werden nach dem Abendessen gemacht.

XII. Die Prüfungen finden am Ende des Schuljahres statt, in den letzten Tagen des Juni.

XIII. Die Ferien, welche die Kinder zu Hause zu verbringen haben, beginnen und schließen gleichzeitig mit denen der Primarschulen der Stadt Genf. Die Eltern werden eine Woche vor Beginn benachrichtigt.

XIV. Die Eltern der Zöglinge verpflichten sich, die Artikel des gegenwärtigen Reglements, die sie betreffen, genau zu beobachten. Der Direktor Ed. Junod.

(Das Reglement von 1912 weist keine wesentlichen Aenderungen auf.)

f. Kanton Luzern.

Menznau-Werthenstein-Hohenrain.

Gründer dieser Taubstummenanstalt ist der Kaplan Joseph Gräter von Ruswil (Kanton Luzern), geb. 1800, der mit 26 Jahren Priester ward. Die folgenden Mitteilungen stammen größtenteils von ihm selbst.

Der Kirchenpfleger und gut bestellte Landwirt Joseph Wandeler in Menznau besaß ein aufgewecktes, liebliches, aber taubstummes Töchterchen. Mit diesem Hause stand Gräter in freundschaftlichem Verhältnis und gewann die Anhänglichkeit der kleinen Taubstummen. Von ihr lernte er die Zeichensprache, die sie sich selbst geschaffen hatte. So war er im Stande, sich mit ihr zu unterhalten, und bemerkte bald, daß sie mit ihren schönen geistigen Anlagen nach Erkenntnis strebte. Es war ihm so leid, „daß er sich ihr nicht belehrend verständlich machen konnte“, weil er noch keine Ahnung hatte von der Art und Weise, wie Taubstumme zu behandeln seien. Er wußte aber, daß in Einsiedeln eine kleine Privatanstalt für solche Unglückliche bestand, die des Wirtes Weidmann (siehe Kap. VB Schwyz). Gräter beredete den Vater Wandeler, sein hoffnungsvolles Töchterchen dieser Anstalt zu übergeben und fünf Jahre dort zu belassen. „Es war ihm möglich, weil er reich war“. Dabei fiel dem Kaplan Gräter aber der Gedanke an die vielen Schicksalsgenossen des Mädchens, die keine Bildung genossen, schwer aufs Herz. „Zuerst leise, dann immer lauter bewegte der Wunsch, solche selbst zu unterrichten, sein Innerstes“, und er entschloß sich, dies zu seiner Lebensaufgabe zu machen. Dabei schwebte ihm als hehres Vorbild der ehrwürdige Abbé de l'Épée, der Gründer der Pariser Taubstummenanstalt, vor Augen. Er war aber ohne Mittel und mußte sich auch erst in den Taubstummenunterricht einarbeiten. Sein Pfrundeinkommen belief sich auf höchstens 800 Fr. a. W. jährlich, womit er sich selbst, einen alten Vater, einen Knecht und eine Magd zu unterhalten hatte. Er beriet sich „mit aufgeklärten Menschenfreunden zu Stadt und Land, geistlichen und weltlichen Standes“, doch ward ihm einzig reicher Beifall zuteil, die Erfüllung seines frommen Wunsches wollte niemand erreichbar erscheinen. Da tat er selbst die ersten praktischen Schritte.

1832. Mit einem Empfehlungsschreiben des Bischofs von Basel, Joseph Anton Salzmann in Solothurn, begab er sich im November 1832 in die Knaben-Taubstummenanstalt in der Bächtelen bei Bern und verweilte dort drei Wochen. In seine stille Wohnung in Menznau zurückgekehrt, bekam er bald darauf den taubstummen Sohn des Hirschenwirtes Niffeler zu Willisau, namens Johann, zur Ausbildung, die er schon am 22. Dezember in seinem Pfrundhaus begann. Es war ein hoffnungsvoller, gutmütiger Knabe, welcher nach 14 Monaten so ausgezeichnete Fortschritte machte, daß Gräter

sich ermuntert sah, seine Erziehungsbehörde auf diesen schönen Erfolg aufmerksam zu machen und zu ersuchen, eine Prüfung mit ihm anzuordnen. Diesem Wunsche wurde entsprochen und eine Kommission, bestehend aus Anton Hunkeler, Staatsrat, Pater Girard, Professor der Philosophie, und Ludwig Ineichen, Professor der Physik, wohnte der Prüfung am 14. März 1834 bei. Ihr Bericht darüber vom 4. April fiel so günstig aus, daß die Regierung dem Kaplan im Mai 80 Fr. anwies zu seiner eigenen Fortbildung im Fach.

Wir haben aber schon vorgegriffen, kehren wir daher zum Anfang der Taubstummenschule Gräters zurück.

Im Winter 1832/33 wurde dem Kaplan von einem Menznauer Bürger, Johann Wandeler, ein Güterkomplex von sieben Jucharten, die sogenannte Meiersweid, zum Kaufe angeboten. Zuerst lehnte Gräter wegen seiner Mittellosigkeit ab. Da kaufte ein anderer, Jakob Bannwart von Malters, wo Gräter früher Vikar war und mit diesem Mann befreundet wurde, das fragliche Land um 3075 Fr. ab, zuhanden Gräters, in der Absicht, dasselbe für sich zu behalten, wenn Gräter den Kauf verweigerte. Gräter erlegte sofort die geforderte Anzahlung von 500 Gulden, denn „er glaubte in dieser sonderbaren Handlungsweise seines Freundes einen Wink der Vorsehung zu erblicken“. Das war wohl ein Schritt, welcher der Entwicklung der Anstalt einen mächtigen Impuls erteilte, aber auch ein Unternehmen, das ihm noch volle acht Jahre die schwersten Sorgen bereiten sollte.

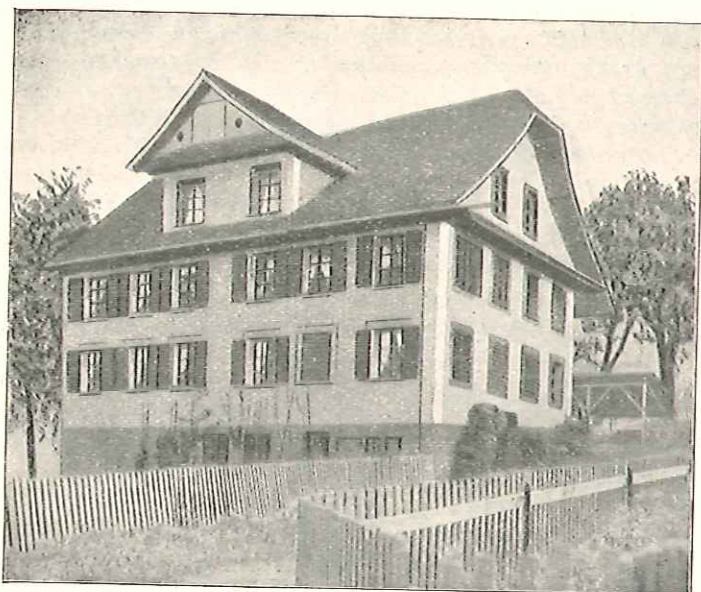
Innert zwei Jahren mußte die Kaufrestanz von 1183 Fr. bezahlt werden. Das erworbene Land war in verwahrlostem Zustande, Gräter hatte weder Stall noch Kuh und der Ertrag von einem einzigen Zögling war ohne Belang. Gräter sann daher auf vermehrte Schülerzahl. Dies hielt aber schwer, denn noch immer wurde die Möglichkeit des Taubstummenunterrichts bezweifelt, ja sein eigener Unterricht wurde bekrittelt und verleumdet. Seinem ärztlichen Vorgänger Reichlin erging's ja nicht besser! (Siehe Seite 114.)

Zunächst suchte er das erworbene Land möglichst ertragreich zu machen, was auch gelang, aber mit bedeutendem Kostenaufwand. Gräters große Opferwilligkeit zeigte sich auch darin, daß er dem ersten Zögling sogar sein eigenes Bett abtrat, und alles, was er hatte, mit ihm teilte. Um den Vorurteilen entgegenzutreten, stellte er einen jungen Mann als Lehrer an, der selbst taubstumm war und durch seine Intelligenz und gefälligen Umgangsformen dem Publikum eine bessere Meinung über die Taubstummen beibringen sollte. Es war dies Sigmund Siegenthaler von Schangnau (Kanton Bern). Dieses Vorgehen blieb nicht ohne Erfolg. Denn bald wurden drei weitere, aber nicht „erfreuliche“ Zöglinge angemeldet.

1833. Bald darauf, am 24. September 1833, läßt Gräter das folgende Schreiben abgehen, das seine Unterrichtspläne am besten veranschaulicht:

Ihro Exzellenz Herrn Schultheiß,
Hochgeachtete, Hochgeehrte Herrn Regierungs-Räthe
des Kantons Luzern!

Wenn ich das lebhafteste Interesse für Verbesserung der Erziehung und des Schulwesens, von welchem Hochdieselbe aufs Innigste durchdrungen sind, in's Auge fasse, so ruhet mein Blick nur um so wehmüthiger auf einer höchst unglücklichen Menschenklasse, die wegen organischen Fehlern an den gewöhnlichen Erziehungs- und Schulanstalten keinen Antheil nehmen und größtentheils ohne Erziehung und Bildung in einem so bedauerungswürdigen Zustande ihre Tage verleben, daß wir an ihnen nur ein schwaches Bild der Menschheit erblicken. Unter diese unglückliche Menschenklasse gehört auch der Taubstumme,



Die Taubstummenanstalt von Grütli in Menznau, 1832–1840.
Strassenseite. — Siehe Seite 215.

Nun folgt eine Beschreibung des ungeschulten Taubstummen, die wir schon im Kap. I, Seite 17, abgedruckt haben. Dann fährt Grütli wörtlich fort:

Solchen unglücklichen Menschen in jeder mangelhaften Erziehung nachzuhelfen, ist die Aufgabe eines Taubstummen-Instituts. Die Vortheile einer solchen Anstalt äußern sich ebenfalls in physischer, intellectueller und oekonomischer Beziehung.

Physischer Beziehung. Die Aufgabe einer solchen Anstalt sucht der äußern steifen Stellung des Körpers mehr Gelenkigkeit und Anstand zu geben, die Kräfte der Gliedmaßen zu vermehren und zu stärken, durch vernünftige und zweckmäßige gymnastische Uebungen, sodaß seine äußere Vorstellung einen Anstand gewinnt, daß man an ihm kaum einen Unterschied von der übrigen Menschenklasse zu bemerken im stande ist.

Intellectueller B. In einer Taubstummen-Anstalt wird das sinnliche Anschauungs-Vermögen geübt, die Merkmale der Gegenstände aufzufassen, sie in Einheit zu bringen und dadurch den Begriff zu formen; Phantasie u. Gedächtniß werden rege gemacht u. in Thätigkeit gesetzt, daher kommt es, daß man Taubstummen die Kenntniß der Buchstaben einprägen kann, daß sie Urtheile mit Urtheilen zu vergleichen in stand gesetzt werden, u. so das Vernunftvermögen sich in ihnen zu entwickeln anfängt. Auf dieser Stufenweisen Vervollkommnung können sie zum Beobachtungsgeist geleitet, zum Sprechen näher gebracht u. im Schreiben, Lesen u. Rechnen vollkommen unterrichtet werden.

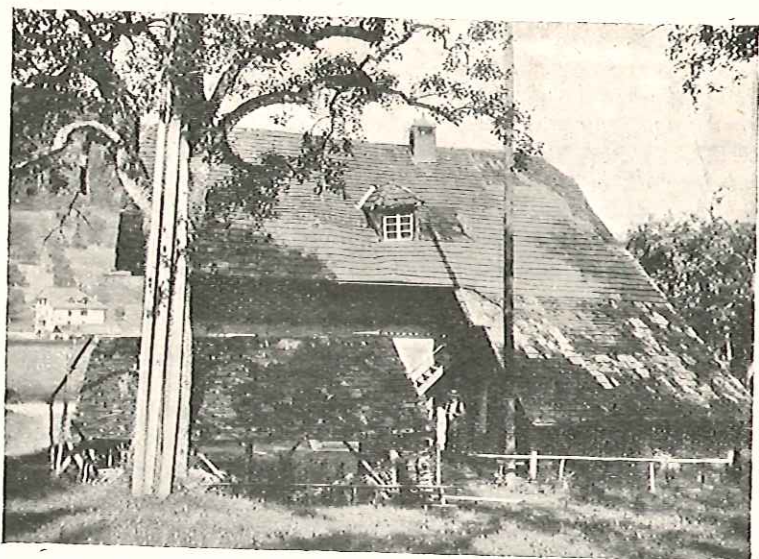
Moralische B. Ist einmal Verstand und Vernunft so weit gebildet, so kann dem Taubstummen auch ein gründlicher Religions-Unterricht beigebracht u. so an ihm die eigentliche u. höchste Aufgabe jeder Bildungs- u. Erziehungs-Anstalt gelöst werden, nemlich die Sichtbahrung des göttlichen Ebenbildes an ihm, auf daß er zu einem neuen, höhern u. geistigen Leben wieder gebohren werde, und in's Reich Gottes eingehe.

Oekonomische B. Mit einer solchen allseitigen Bildung u. Vervollkommnung, ist es die Aufgabe der Anstalt, auch die schönsten, zeitlichen Vortheile zu

verbinden. Der Körperbau wird durch Gelenkigkeit u. Fertigkeit aufgelegt zu den interessantesten Verrichtungen von Künsten u. Arbeiten. Ihr physische Bildung, vereint mit der intellectuellen Kultur macht diese sonst tölpelhaften Menschen zu angenehmen u. bewunderungswürdigen Gesellschaftern. Ueberdies bleiben dieselben keine hülflose u. müßige Individuen mehr, sondern ihre Ausbildung von Körper u. Geist setzt sie zu nützlichen Arbeitsgliedern in die Gesellschaft der Menschen, daß sie weder sich, noch andern zur Beschwerde fallen, sondern ihr Brot zu erwerben wissen u. durch die moralische Verfeinerung ihrer Sitten eine Art ehrfurchterweckenden Charakter von selbständiger Persönlichkeit hervorleuchten lassen, daß man sie nicht mehr als Auswürflinge einer Familie verachtet u. brandmarkt, sondern durch ihre vielseitige Ausbildung sie liebt, schätzt u. bewundert, weil sie einen vorzüglichen Grad von außerordentlicher Humanität erreicht haben, die man an vielen glücklich gebohrenen, zum größten Mitleid vermißt.

Ergriffen vom thiefsten Mitleid gegen diese unglücklichen Geschöpfe u. andererseits belebt u. durchdrungen von dem schönen u. nützlichen, welche durch eine zweckmäßige Bildung derselben könnte gestiftet werden, fühle ich schon lange einen geheimen Drang, mich dieser Bestimmung hinzugeben. Allein, nicht trauend auf meine schwachen Kräfte, stund ich an der Ausführung immer zaudernd zurück. Als ich aber vorigen Herbst die Taubstummen-Anstalt in Bern besuchte, konnte ich den mächtigen Antrieb nicht länger mehr zurück halten.

Ich war sogleich entschlossen, einige Zeit dort zu bleiben, um mich mit den nöthigsten Kenntnissen bekannt zu machen. Die Direction der Taubstummen-Anstalt in Bern hat mir ihre möglichste Hilfe angedeihen u. wirklich auch schon geleistet. Vermittelst eines sehr geschickten und gebildeten Zöglings aus ihrer Anstalt, den ich als Gehülfe aufgenommen habe, war es mir möglich, mit der Bildung von 3 Zöglingen den Versuch mit solchem Erfolg zu machen, daß die Eltern derselben ihre größte Freude und Zufriedenheit bezeugen. Ermuthiget durch solchen glücklichen Fortgang, wäre es nun mein sehnlichster Wunsch, zur Begründung eines Taubstummen-Instituts, so weit den Anfang zu machen, als es meine schwachen Kräfte u. Oekonomischen Umstände erlauben u. zwar so viel möglich nach Grundsätzen der Pädagogie. Der Lehrplan wäre folgender:



Die Taubstummenanstalt von Grütli in Menznau 1832–1840. — Landseite.
Siehe Seite 215.

Lehrgängenstände.

Schreiben, Lesen, Rechnen, Sprechen, Religion, Gymnastik, Zeichnen und verschiedene nützliche Arbeiten.

Lehrstunden.

Im Som. Vormit. von 7–11 Uhr. N. von 1 bis 5 Uhr.
Winter. Vormit. von 8 bis 11 Uhr. N. von 12¹/₂ bis 4 Uhr.

Die Nebenstunden werden zur Gymnastik u. Erlernung nützlicher Arbeiten verwendet.

Die Zöglinge erhalten Kost und Logie, sowie alle fehlere Besorgung in meinem Hause u. sind immer unter meiner Aufsicht.

Daß im Anfange der Begründung dieser Anstalt viele und große Unvollkommenheiten ankleben werden, muß ich um so eher befürchten, da ich die bedeutenden Kosten hiezu nur mit vielem Kummer u. Zeitverlust bestreiten muß, welches meinem Wirken eine Hemmung giebt. Doch vor Allem bedaure ich am meisten, daß ich nicht in solche Verhältnisse gesetzt bin, daß ich auch den unbemittelten u. Armen den freien Zutritt eröffne und dieselbe Anstalt wahrhaft gemeinnützig machen kann, welches doch die einzige Triebfeder meines bestrebens wäre.

Was mich bei diesem schweren Unternehmen tröstet, ist sowohl der gemeinnützig Geist unseres zeitalters als auch die weise und Liebvollte Göttliche Vorsehung, durch deren Schutz und Segen das kleine Sämfkörnlein zu einem fruchtbahren großen Baum heranwächst. Ich wünschte nun nichts so sehnlich, als daß ich diese Anstalt recht bald könnte in's Leben treten u. aufblühen sehen, wozu mir aber noch Hochdero Bewilligung mangelt.

Ihro Exzellenz, Herr Schultheis!

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren Regierungsräthe!

Eine Bitte lege ich von Hochdieselben ehrfurchtsvollst darnieder, die im Interesse unseres Kantons liegen dürfte, und das mit dem Interesse von welchem Hochselbe für das Schuh- und Erziehungswesen lebändig durchdrungen sind, im engsten Verbande ist. Es ist die Bitte: daß Hochdieselbe geruhen möchte, die Zufriedenheit zur Begründung dieser Taubstummen-Anstalt auszusprechen, und die Erlaubniß hiezu mir zu ertheilen. Hochselbe! eröffnen mir dadurch einen Wirkungskreis, zu dem ich mich berufen fühle, und in welchem ich eine glückliche Bestimmung zu finden glaube. Ich werde auch nicht ermangeln, den würdigsten Dank HochIhnen dadurch auszusprechen, daß ich mich bestreben werde, durch thätigsten Fleiß und Eifer bei dieser Anstalt nützlich zu werden, dem Staate und der Kirche. Wenn ich zu Gemüthe führe, das Eifrige und rastlose Bestreben, mit welchem Hochdieselbe stets für das Wohl unseres Kantons bedacht sind, so sehe ich getrost der Gewährung dieser ehrfurchtsvollsten Bitte entgegen, und freue mich, bei diesem Anlaß Hochdero Gewogenheit mich empfehlen zu können.

Genehmigen Hochselbe meine vollkommenste Hochachtung u. Ergebenheit, mit welcher zu verharren die Ehre hat;

Joseph Grüter, Sacelan Curatus.

1834. In einem Schreiben vom 10. Jänner 1834 bekennt sich der „Erziehungs-Rath des Kantons Luzern“ zum Empfang des Grüter-Bittgesuches

„worauf der Erziehungs Rath, dieses edeln, menschenfreundlichen Entschlusses sich befreuend u. die Aufmerksamkeit beachtend, welche der Kleine Rath selbst unterm 11. Christmonat letzthin diesem gemeinnützigem Unternehmen gewidmet hat:

In Anwendung des § 58 des Gesetzes vom 14. März 1830, über das Erziehungs- u. öffentliche Schulwesen,

Beschließt:

1) Herrn Kurent Kaplan Josef Grütter zu Menznau sey die nachgesuchte Bewilligung für die Errichtung eines Taubstummen-Instituts in Menznau ertheilt. Wonach derselbe gehalten seyn soll, dem Erziehungs-Rathe am Schluß jeden Jahres über dessen Fortgang u. die Anzahl der bey sich aufgenommenen Zöglinge einen ausführlichen Bericht zu erstatten.

2) Der Erziehungs-Rath behält sich vor, den Zustand dieses Instituts an Ort und Stelle selbst zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, u. dessen Fortgang u. Nützlichkeit zu beobachten, so wie es ihm zum besondern Vergnügen gereichen wird, demselben bey seiner bewährten Zweckmäßigkeit die wohlwollende Vorsorge der Regierung zuzuwenden.

3) Dem Herrn Kaplan Grütter soll gegenwärtige Bewilligung in Unterschrift zugefertigt und eine Abschrift davon dem Referendariate, so wie der Schul-Kommission des III. Schulkreises zur Kenntniß mitgetheilt werden.

Also beschlossen in der Sitzung des Erziehungs-Rathes, Luzern den 10. Jänner 1834.

Also auch hier vorläufig nur eine Versprechung staatlicher Unterstützung und mit Mühe ging es in das Jahr 1834 hinüber. Grüter beabsichtigte, auf seinem Landgute nur eine kleine Scheune zu erstellen. Aber Freunde gaben ihm den guten Rat, dieselbe mit einem kleinen Wohnhäuschen zu verbinden, um so ein Heimwesen zu schaffen, das er jederzeit vorteilhaft verkaufen könne, „falls ihm die Errichtung einer Taubstummenanstalt nicht gelingen sollte“. Grüter ging darauf ein. Der Zimmermann, mit dem er den Bauplan besprach, bemerkte, daß zu wenig Holz vorhanden sei. Als Grüter dies in seiner Gemeinde laut werden ließ, gab ihm ein Waldbesitzer sofort eine große Tanne. Dann bot ihm einer nach dem andern aus der Gemeinde Holz an. Sie hieben die gewaltigen Bäume nieder, arbeiteten sie ihm aus und brachten sie ihm bis auf die Baustätte, alles unentgeltlich und mit Freuden! — Ende Februar wurde das Gebäude aufgerichtet. Es enthielt „ein Waschhaus und einen Holzbehälter, auf demselben eine große Schulstube“.

In der Einleitung ist berichtet worden, daß die Regierung auf die erste Zöglingsprüfung hin dem Kaplan Grüter zu dessen eigener Weiterbildung 80 Fr. stiftete. Das ermöglichte ihm, für kurze Zeit die Taubstummenanstalt Zürich zu besuchen. Nach seiner Rückkehr legte er dem luzernischen Erziehungs Rath folgenden „Plan“ vor:

Wie die Taubstummen-Anstalt in Menznau könne eingerichtet, geleitet und nutzbar gemacht werden?

Obige drey Fragen wünscht der hohe Erziehungs Rath in vorliegendem Plane beantwortet zu wissen.

Ich weiß diese 3 Fragen nicht vollständiger, umfassender und bestimmter zu lösen, als in der entschiedenen Antwort, daß mein Streben in der Gründung einer Taubstummen-Anstalt nur dahin geht, etwas möglichst vollkommen ins Leben zu bringen. Die Einrichtung sowie die Leitung sollen strenge den Regeln der Pädagogik entsprechen. Zu diesem Zweck habe ich die Taubstummen-Anstalten in Zürich und Bern besucht und benützt, und werde die Nachahmung derselben bestmöglich anstreben.

Einrichtung.

Das hiezu neu aufgerichtete Local ist folgendermaßen beschaffen.

1/ ein Arbeits-Saal im untersten Etage 29 Schuh lang u. 28 Schuh breit, endlich unter dem Dachgiebel noch zwei geräumige Zimmer.

2/ Die Schulstube im 2. Etage ist wie oben, zunächst daran Küche und Speisezimmer.

3/ ein Schlaf-Saal im obersten Etage 29 Schuh lang u. 28 Schuh breit, endlich unter dem Dachgiebel noch zwei geräumige Zimmer.

An diesem neu aufgerichteten Hause befindet sich eine kleine Scheuer 13 Schuh lang u. 28 ditto breit, die aber schon dazu eingerichtet ist, dasselbe mit geringen Kosten zu einer Behausung umgeschaffen u. mit dem erstern Gebäude in Verbindung gesetzt werden könnte, sobald die Anzahl der Zöglinge es erfordere.

Kein Zögling darf anderswo Kost und Logie haben, als in der Anstalt selbst, wo er unter allseitiger Obsorge steht. Jeder Zögling hat ein eigenes Bett. Die Knaben u. Mädchen schlafen abgesondert. Im Schlaftaal der Knaben auch ein Lehrer, um über dieselben die gehörige Obhut zu halten. Ebenso bei den Mädchen eine Magd oder Lehrerin. Bei einer stark heranwachsenden Zahl der Zöglinge werde ich auch für die Mädchen in meinem Pfrundhause eine gesonderte Anstalt einrichten.

Dann spricht er von der „Methode“, wir bringen dies später, im Kap. VI, A, 5 und 6, Luzern. Wir entnehmen dem obigen Grüterschreiben nur noch den Abschnitt von der „Leitung“ und die Schlußzeilen.

Leitung.

Ich werde als Begründer und Vorsteher dieser Anstalt dieselbe leiten, so lange als mir Gott die hiezu erforderlichen Kräfte erhaltet, u. zwar mit jenem Eifer, wie er von einem Erzieher erfordert wird.

Jene innere Stimme Gottes, die mich dazu berufen, der Schutzgeist dieser Unglücklichen zu seyn u. sie zu ihrer Stimmung (*wollte sagen: Bestimmung*) zu geleiten und Gottesstelle an ihnen zu vertreten, diese Stimme wird mich auch stets daran erinnern, daß Gott die Liebe, daß die ganze Schöpfung u. besonders die Menschheit das Kind seiner Liebe ist, daß also ohne Liebe kein Lehrer und Erzieher dem Kinde an Gottesstatt seyn kann. Daß der Geist der Erziehung kein anderer ist als der Geist der Liebe, von welcher der Lehrer und Erzieher erfüllt und durchdrungen seyn soll, so daß er sich selbst vergessend nur für die Kinder lebe u. sich für selbe aufzuopfern fähig sehe. Diesen obersten Grundsatz aller Erziehung stets anstre bend u. hinblickend auf den göttlichen Kinderfreund, der da segnend den Kindern die Hände auflegte u. sprach, lasset die Kleinen zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich, werde ich die Leitung des Instituts führen.

Folgt ein Abschnitt von der „Nutzbar-Machung“, der auch ins genannte Kap. VI, A, 6 etc., kommt. Nun noch die Schlußworte:

... So weit ist nun die Anstalt wirklich eingerichtet, daß selbe nutzbar gemacht werden könnte. Sie wird es aber nur alsdann, wenn recht viele Zöglinge dieselbe besuchen. Dasselbe aber wird erst alsdann geschehen, wenn die Unbemittelten unterstützt u. die Bemittelten an ihre Pflicht ge wiesen werden.

Ich weiß gar viele solche unglückliche Geschöpfe, von denen jedes einige tausend Gulden Vermögen besitzt, deren Vormünder oder Eltern aber mehr das Geld als ihre eigenen Kinder lieben u. gegen dieselben ebenso grausam handeln als jene barbarischen Völker, welche ihre taubstummen Kinder im 3. Jahre umbringen, weil sie selbe für Mißgeburten achten.

Dieses, hochgeachtete, hochgeehrte Herren, wäre nun der Plan, nach welchem ich nun meine Taubstummen-Anstalt einzurichten, zu leiten u. nutzbar zu machen gedenke.

Luzern, den 17. July 1834. Kaplan Grüter.

Unterdessen scheinen seine finanziellen Sorgen gewachsen zu sein, denn am 1. August gab ihm der Kleine Rat 1000 Franken als unverzinsliches Darlehen. — Um die Regierung noch mehr für seinen Plan zu gewinnen, durfte er, angesichts der großen Zahl Luzernischer Taubstummer, nicht mit einem so kleinen Institut (für nur 10 Zöglinge) vor sie treten, sondern ein solches für mindestens 30 Zöglinge vorschlagen, was jedoch kostspielige Um- oder Neubauten bedurfte. Davor schreckte er zurück.

Zu gleicher Zeit bot sich ihm Gelegenheit, sein Heimwesen vorteilhaft zu verkaufen. Dadurch „hätte er sich zwar aus seinen Finanznöten gerettet, nicht aber aus den Banden, die sein Herz zu den unglücklichen Taubstummen hingen“. In diesem Zwiespalt wandte er sich durch seinen Ratgeber, Pater Girard, an den Erziehungsrat und suchte diesen für die Idee zu gewinnen, in den unbenützten Staatsgebäuden Seeburg oder Hohenrain eine Anstalt zu gründen. Er erhielt aber zur Antwort, daß er eine Privat-anstalt werde gründen müssen, die man dann staatlich unterstützen werde.

1835. Da schritt er im Jahr 1835 mutig zu einer Umbaute, indem er ein wohleingerichtetes Anstaltsgebäude für 30 Zöglinge erstellte. Hierdurch wuchs jedoch seine finanzielle Not und er wandte sich auf den Rat seines Freundes Geißeler mit einer warmherzigen Bittschrift an den Großen Rat, worin er um ein unverzinsliches Anleihen von 3000 Fr. bat. Dies wurde ihm am 14. Juni bewilligt nach angestelltem Untersuch und Befund der Zweckmäßigkeit seines Unternehmens.

Die Bittschrift wurde in öffentlichen Blättern abgedruckt und wurde so „zu einer eindrucksvollen Empfehlung der Anstalt“. Der nächste Erfolg war, daß die Zahl der Zöglinge von drei auf zehn stieg. Im gleichen Jahr erfolgte die Anstellung eines zweiten Unterlehrers in der Person des Joh. Keist von Langnau (Kanton Luzern).

Aber die Sorgen hörten nicht auf, denn weitere Zöglinge blieben aus, Einnahmen und Ausgaben verloren das Gleichgewicht. — Um diese Zeit veröffentlichte er seine Schrift „Ueber das Bedürfnis einer Taubstummenanstalt im Kanton Luzern und über die Art und Weise, wie dieselbe am leichtesten unterstützt und zu einer gemeinnützigen Kantons-Anstalt erhoben werden könnte“ in 500 Exemplaren. Als Motto trug sie das Wort aus Jeremias Klageged 5: „Wir sind Waisen und haben keine Väter“. Das Werklein enthält die drei Hauptkapitel: 1. Was ist der Taubstumme? 2. Was ist seine Bestimmung? 3. Wie kann er selbe erreichen? Nur zehn Exemplare wurden verkauft, obwohl auf dem Titelblatt stand: „Der Erlös wird in die Armenkasse der Taubstummen gelegt“. Daher bat er die Regierung um Ersatz der Drucker- und Buchbinderkosten. Nach einer andern Seite hatte die Schrift einen bessern Erfolg, indem die Frequenz der Anstalt zunahm.

Am 12. Oktober fand die erste öffentliche Prüfung mit 22 Zöglingen statt, anschließend an die Einweihungsfeier des neuen Schulgebäudes. Das Programm lautete:

Morgens um 8 Uhr ist ein feierlicher Gottesdienst in der Pfarrkirche, der mit einer passenden kurzen Predigt beginnt. Nach vollendetem feierlichen Hochamte ziehen die Zöglinge mit einer Schulfahne und Musik, von dem anwesenden Volke begleitet, in das neue Schulhaus. Dort angelangt, wird sogleich auf freiem, aber wohl eingerichtetem Platze die Prüfung vorgenommen. Eine kleine Anrede von einem Zögling, dem Heinrich Schlapfer von Luzern, wird dieselbe eröffnen.

Die Prüfung fiel gut aus, Grüter erhielt vom Erziehungsdepartement ein anerkennendes Schreiben und die quittierte,

auf 70 Fr. lautende Rechnung der Druckerei. Die beiden Unterlehrer Siegenthaler und Keist bekamen vier Ldr. als kleines Zeichen der Anerkennung.

Von nun an nahm die Anstalt ihren ordentlichen Fortgang. Aber Grüter ließ den Lieblingsgedanken völliger Verstaatlichung seiner Anstalt nie aus dem Auge, sondern brachte ihn bei jeder Gelegenheit an, so daß er verhältnismäßig bald zum Ziele kam. Doch das gehört in ein späteres Kapitel (VI. C. 2. Luzern).

1836 stieg die Zahl der Zöglinge auf 30, so daß ein dritter Lehrer angestellt wurde: J. G. Diesler von Kriens. Das Gedeihen der Anstalt lag nun auch dem Erziehungsrat am Herzen, was er u. a. dadurch bewies, daß eine Kommission zu untersuchen hatte, „was für die Anstalt ein weiteres getan werden könne“. Zunächst wurde ein naher, bewaldeter Hügel abhang (fünf Jucharten), welcher der Anstalt die Sonne bis neun Uhr morgens vorenthielt, gelichtet und urbar gemacht, was nach Abzug des Holzerlöses 1384 Fr. kostete. Sodann wurden die Anstaltsgebäulichkeiten nochmals erweitert. An die Kosten dafür bewilligten die Behörden dem Grüter ein unverzinsliches Anleihen von 4000 Fr.

1837. Eine neue Scheuer wird gebaut und mit vier Kühen bestellt. Der Schulunterricht ist so vorgeschritten, daß man sich an öffentliche Theateraufführungen durch die Zöglinge wagt. Bei einer solchen in Sursee werden gespielt: „Der Gang nach dem Eisenhammer“ von Schiller, in sieben Vorstellungen, mit Musik von Roda, und „Die beiden Savoyarden oder die zerbrochene Leier“, zum Teil mündlich, zum Teil Pantomimen, in sieben Aufzügen.

1838 möchte Grüter auch wieder Theatervorstellungen veranstalten und zwar in Luzern. Er ersucht die Regierung im Juli um Erlaubnis, wird aber abschlägig beschieden, worauf er in einer langen Erwiderng u. a. bemerkte:

„... Daß Sie die Aufführungen mit taubstummen Zöglingen nicht nur unzweckmäßig, sondern als höchst nachteilig erachten, hat unsere Anstalt in tiefe Trauer versetzt. Mitleid erregend sind die Tränen der guten Zöglinge, die das ganze Jahr hindurch auf dieses Schulfest sich freuten und durch ihren verdoppelten Fleiß dessen sich verdient machten.“

Er sah es auch als ein Mißtrauensvotum gegen ihn als Vorsteher an und verteidigt sich, hält auch die Theateraufführungen als höchst zweckmäßig aus Gründen, die er des langen und breiten anführt. Der Erziehungsrat beruhigt ihn in einem Schreiben vom 10. August,

„es habe nicht ihm gegolten, es sei nur wegen der so nötigen Hausordnung, es widerstrebe der Bestimmung des Taubstummen-Instituts, wecke in den Taubstummen Begehrlichkeiten“ usw.

Erstellt werden ein neues Waschhaus mit Badestube und ein geräumiges Schullokal.

Die Regierung ordnet eine Zählung der Taubstummen im Kanton Luzern an und es werden deren 571 gefunden. Grüter soll nun Bildungsfähige auswählen. Aber als unerwartet verhängnisvolle Folge der Zählung ergibt es sich, daß — niemand sich melden wollte! Es hatte sich nämlich das Gerücht verbreitet — und Zählbehörden nährten dasselbe —, daß in kürzester Zeit eine Staatsanstalt für die Taubstummen gegründet werde, die dann für ihre Zöglinge bloß 2 Fr. als Kostgeld per Woche fordern werde. So ging die Frequenz der Anstalt rasch zurück, bald waren nur mehr 13 Zöglinge da. Grüter vermochte sich finanziell nicht mehr zu halten, zumal die Lebensmittelpreise gestiegen und mehrere Dienstboten zu unterhalten waren. Der arme Grüter stand mit seiner Anstalt neuerdings vor dem Abgrund.

1839. „Wegen Zudringlichkeit seiner Gläubiger“ erbat und erhielt er von der Behörde ein unverzinsliches Anleihen von 1000 Fr. und bald darauf von 800 Fr. „zur Sicherung seiner Anstalt“. Aber damit wurden die Löcher nicht gestopft, so daß Grüter sich mit schwerem Herzen entschloß, seine schwierige Lage nochmals der Regierung zu offenbaren und sie zu veranlassen, die Anstalt ganz zu übernehmen. Im April wurde sein wohlbegründetes Gesuch abgesandt und die Behörde nahm es mit Gunst auf.

1840. Nach eingehender Prüfung und einer wohldurchdachten Vorlage (Näheres über diese Verstaatlichung siehe Kap. VI, C, 2 und 3, Luzern) beantragte die Erziehungsbehörde dem Großen Rat, eine kantonale Taubstummenanstalt zu gründen und die Schulpflicht für Taubstumme einzuführen. Dies geschah auch mit Gesetz vom 11. Juni. (Siehe Kap. VI, C, 3.) Wie mochte da der gute Grüter aufgeatmet haben! Sah er doch nach langen schweren Jahren sein Ideal des staatlichen Taubstummenunterrichts endlich verwirklicht!

Gleichzeitig mit jenem wichtigen Beschluß wurde die Verlegung der Anstalt von Menznau nach dem ehemaligen Kloster Werthenstein angeordnet, die auch am 16. November vollzogen wurde. Ferner wurde eine Aufsichtskommission bestellt aus den Herren: Georg Sigrüst, Stadtpfarrer von Luzern, Anton Tschopp, Kleinrat, Nikl. Rietschi, Erziehungsrat, Anton Hunkeler, Kleinrat und Franz Hunkeler, alt Gemeindeammann, Menznau.

Grüter tritt dem Staat sein Mobiliar für die Summe von Fr. 1419.30 ab und der Kleine Rat forderte von der Regierung noch Fr. 4580. — für notwendige Mobilien. Freilich mußte Grüter die früheren Vorschüsse des Staates an seine Privat-anstalt zurückzahlen, was er durch Verkauf seines ganzen Anwesens möglich machte. Im „Schweizerboten“ stand das Angebot zu lesen:

Zum Kauf wird angetragen, die zur Taubstummen-Anstalt in Menznau, Kt. Luzern, gehörende Liegenschaft in Menznau (Kt. Luzern) bestehend in drei neuen Gebäuden, wovon eines nicht ausgebaut und noch zu jedem beliebigen Zweck kann eingerichtet werden. Ferners in schönen Gartenanlagen circa 14 Jucharten fruchtbares Matt- und Esperland mit einem Wäldchen. Das Ganze liegt vom Dorf Menznau gegen Morgen, an der Landstraße über Wangen nach Sursee, in nächster Verbindung mit der neuen Kantonsstraße. Sowohl die angenehme und vorteilhafte Lage, als auch die Gebäulichkeiten, bieten für mannigfaltige Gewerbe und Fabrication die schönste Zweckmäßigkeit dar. Die nähern sehr billigen und vorteilhaften Kaufsbedingungen können vernommen werden beim Verkäufer

Kaplan Grüter,
Direktor der Taubstummen-Anstalt.

Für die erforderlichen Bauten in Werthenstein wurden 5000 Fr. bewilligt und 3200 Fr. für die laufenden Kosten der Anstalt für den Rest des Jahres.

Zum ersten Lehrer und Direktor der Kantonalanstalt wurde Grüter gewählt, zweiter Lehrer war der schon erwähnte Joh. Keist und dessen Frau Keist-Laupper die Haushälterin. Die Besetzung der dritten Lehrerstelle wurde dem Erziehungsrat überlassen. Grüters Gesuch um Verabfolgung von Honorar wird abgewiesen. Der zweite Lehrer bekommt 200 Fr. jährlich.

Als man dem Kaplan Grüter von der Verlegung nach Werthenstein spricht, will er nicht dorthin, „bis dort eine passende Wohnung für ihn mit eigenem Haushalt gefunden sei“. Er leitet die Werthenstein-Anstalt zuerst von Menznau aus. Viele Korrespondenzen deswegen. Endlich geht er doch nach Werthenstein, erhält aber 100 Fr. Ent-

schädigung für den Verzicht auf eigene Haushaltung. — Vom Einzug heißt es:

Der 16. Wintermonat 1840 war der schöne, unvergeßliche Tag, an dem die Pforten der neu auflebenden, so notwendigen als nützlichen Bildungsanstalt im wohlangeordneten und geräumigen Klostergebäude zu Werthenstein feierlich geöffnet und die armen Unglücklichen zu Wart und Pflege, zu Unterricht und christlicher Erziehung aufgenommen wurden. Stille und prunklos, aber nicht ohne religiöse Weihe fand die Eröffnung dieses neuen Instituts statt.

Am 24. Dezember erläßt der Regierungsrat ein Reglement für die Anstalt, wonach u. a. auch Außerkantonale aufgenommen werden können (wohl im Hinblick auf die anstaltslose katholische Innerschweiz.)

Von 1832 bis 1840 waren 38 Zöglinge ausgebildet worden. — So ward dem Werke christlicher Barmherzigkeit endlich eine feste Grundlage gegeben.

1841 ist wieder eine andere Aufsichtskommission: F. V. Estermann, Pfarrer in Großwangen; Jost Peyer, Regierungsrat; G. Sigrist, Stadtpfarrer, Luzern; Const. Siegwart-Müller, Regierungsrat, und Joseph Mohr, Großrat.

Die erste Prüfung in der verstaatlichten Anstalt fand am 16. August statt.

— Als Schulpreise werden verteilt: Weißzeug, Bilder, Strickkörbchen, Satzspiel, Halstuch, Federrohr, Brieftasche, Bilderbüchlein.

1842 zählt neben dem Vorsteher Grüter an Lehrern: Keist (zugleich Oekonom), Sigmund Siegenthaler (taubstumm) und Jog. Georg Diesler.

Schon jetzt spricht man von der Verlegung der Anstalt nach dem Schloß Hohenrain, das besichtigt wird.

1843 erhält Grüter im Januar die Erlaubnis, seinen über 80jährigen Vater gegen ein wöchentliches Kostgeld von 3 Fr. in die Anstalt aufzunehmen. Ein Buch Grüters über den katholischen Religionsunterricht will die Regierung nicht drucken lassen, „weil ihm die nötige Einheit und Bestimmtheit abgehe“.

Unterm 20. März erläßt der Regierungsrat eine „Organisation der Kantonaltaubstummenanstalt“.

1844. Nach zehnjähriger Tätigkeit geht der taubstumme Hilfslehrer Siegenthaler fort und wird durch den hörenden J. Studhalter von Kriens ersetzt.

1845. Für die Prüfung der Frage der Verlegung der Anstalt nach Hohenrain wird eine Kommission bestellt

aus: E. Siegwart, Dr. Scherer, W. Furrer, Stephan Bucher und Johann Zemp. Diese Kommission empfiehlt die Verlegung und daraufhin ergeht folgendes Schreiben des Regierungsrates an den Großen Rat:

Luzern, den 12. November 1845.

...

Die Gründung einer geistlichen Korporation zur Besorgung der Pfarrei und Wallfahrt im ehemaligen Kloster Werthenstein durch die Uebergabe derselben an St. Urban hat einen schon früherhin bei den Behörden waltenden Gegenstand aufs Neue zur Sprache gebracht. Es ist dieser die Verlegung der bisher in Werthenstein befindlichen Taubstummenanstalt in das Schloß Hohenrain.

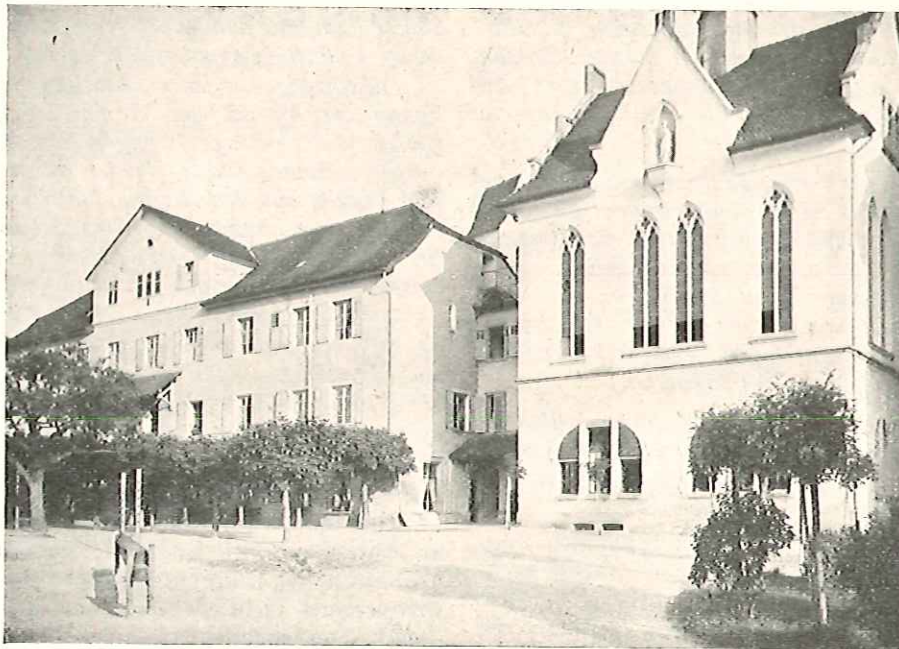
Einerseits ist es unleugbar, daß die Taubstummenanstalt seit ihrem Bestehen die schönsten Resultate hervorgebracht hat und daß dieses menschenfreundliche Institut zur Veredlung eines von Natur aus so unglücklichen Teiles der Jugend eine der schönsten Zierden in unserm Erziehungswesen ist.

Es geht daraus die Pflicht des Staates hervor, dieser Anstalt, selbst wenn auch einige Opfer dafür erforderlich werden, immer mehr die ihrem Zwecke angemessene Vervollkommnungsgedeihen zu lassen.

Andererseits ist klar, daß die Taubstummenanstalt in den durch die Ihnen bekannten Verhandlungen mit dem hl. Stuhle zu anderweitigem Zwecke zu verwendenden Räumlichkeiten Werthensteins nicht mehr verbleiben kann. Es hat auch ohnedieß schon früher die Auswahl des Ortes für diese Anstalt billig Verwunderung erregen müssen, da auf diesem steilen, im Raume sehr beschränkten Felsen die Bewegung in freier Luft, die für die körperliche und geistige Entwicklung jener Unglücklichen das erste Erforderniß ist, notwendig sehr gehemmt sein muß.

Wir hatten deshalb bereits vor zwei Jahren unsern Blick auf das dem Staate gehörende Schloß Hohenrain geworfen, dessen Lage und Räumlichkeit für die Taubstummenanstalt nach unserem Erachten vorzüglich geeignet ist. Plan und Kostenberechnung, welche von unserer Baukommission diesfalls aufgenommen worden sind und die wir Ihnen beigeschlossen zur Einsicht vorlegen, zeigen, daß die Einrichtung dieses Gebäudes zum angegebenen Zwecke mit verhältnismäßig unbeträchtlichen Kosten bewerkstelligt werden kann.

Es fordert das Bauamt zu diesem Behufe einen Kredit von Frk. 9000.— in zwei Jahren. Wir schlagen demnach Hochdenselben vor, die Uebersiedlung der Taubstummen-



Die Taubstummenanstalt in Hohenrain seit 1847.

Vorderansicht, mit Kapelle rechts, in deren Kellergeschoß sich die Zentralküche für die zwei Anstalten befindet. Siehe Seite 221.

anstalt in das Schloß Hohenrain zu beschließen und uns zur Vollziehung dieser Anordnung einen Kredit von Frk. 9000.— zu eröffnen, wovon die Hälfte auf das Budget der Taubstummenanstalt für das Jahr 1846, die andere Hälfte auf das Jahr 1847 verlegt werden soll ...

1847 ist die Anstalt in das alte Johannitergebäude Hohenrain verlegt worden, das auf dem freundlichen, luftigen Abhänge des Lindenberges liegt, mit prachtvoller Aussicht auf Wiesengelände und Alpenkette, je $\frac{1}{2}$ Stunde von der nächsten Bahnstation Hochdorf oder Ballwil entfernt. (Ist heute noch dort.)

1848. In diesem Sonderbundskriegsjahr macht die Anstalt, die ja so nahe am Kriegsschauplatz lag, eine kurze Zeit der Angst durch. Lassen wir ein paar Seiten aus dem „Bericht über den Bestand und Fortgang der Taubstummenanstalt in Hohenrain, den 20. September 1847 bis 25. September 1848“ (im Staatsarchiv Luzern) darüber reden.

Die Ferienzeit dauerte 4 Wochen wie früher. Fünf Zöglinge blieben aber unterdessen in der Anstalt. Der Beginn des neuen Lehrkurses fiel aber in jene verhängnisvolle, düstre Zeit, wo der bedauerliche Krieg zwischen dem Sonderbund und den Eidgenossen bald loszubrechen schien. Der ganze Kanton war schon von Sonderbundstruppen militärisch besetzt und alle Gemüter voll banger Furcht vor den schauerlichen Gefahren, so solche Kriegsszenen gemeinlich herbeiführen. Während dem nun in diesen angstvollen Tagen mehrere Eltern und Vormünder nach der Eröffnung unseres neuen Schulkurses sich kummervoll sehnten, um nicht nur früher in die Anstalt aufgenommen zu werden, sondern selbst neu angemeldete Zöglinge zu uns gleichsam in Sicherheit zu bringen, im vollsten Vertrauen: an einem solchen Institute werden die Stürme des Krieges schadlos vorüber rauschen, so gab es hinwiederum auch andere besorgte und furchtsame Gemüter, die in dieser Zeit ihre Kinder unserer Anstalt anzuvertrauen sich nicht getrauten. Ich selbst war nicht ohne Furcht, da es verlautete, eine große Abteilung der eidgenössischen Armee werde über den Horben heranziehen und im Falle eines Widerstandes von Seite des Sonderbundes Hohenrain die blutigen Schrecken des Krieges erfahren. Jedoch das Schicksal war uns günstig. Wir hörten die unheimliche Kriegsmusik oftmals in naher Ferne um uns her, wie die Schauertöne der Sturmglocken von nah und fern, welche den baldigen Ausbruch des Krieges verkündeten. Aber Militär des Sonderbundes hatten wir in Hohenrain nur einige wenige Tage. Es war eine Scharfschützenkompagnie.

Es waren 15 Zöglinge in unserer Anstalt, als den 23. November die 3. Kolonne Donats von Hitzkirch über Hochdorf nach Inwil marschierte. Zwei Kompagnien Scharfschützen, die eine Kette bildeten, konzentrierten sich in Hohenrain. Wir hatten die Eingänge des Schlosses alle geöffnet, die Zöglinge im Schulsaal zum Unterricht versammelt, da beängstete Leute aus der Umgebung bei uns Zuflucht suchten und das Schloß von eidgenössischen Kriegern umstellt wurde. Doch sobald dieselben die Aufschrift „Taubstummenanstalt“ am Gebäude erblickten, so zogen sie weiter, ohne daß nur ein einziger über unsere Schwelle trat. Dieser edle Zug der Eidgenossen verdient zum Andenken in unserem Schulprotokoll aufbewahrt zu werden. Die himmelhohen Rauchwolken, die wir bald nachher in Gislikon erblickten und der furchtbare Donner der kleinen und großen Geschütze, so wir bis am späten Abend von dorthier hörten, machten uns freilich nicht aufgelegt, unsern Unterricht fortzusetzen. Nachdem aber die Eidgenossen den Sieg über den Sonderbund errungen und

unsern Kanton besetzt hielten, wurden wir im Unterricht durch nichts anderes gestört, als jeweilen durch die freundschaftlichen Besuche und lebhaftige Teilnahme des eidgenössischen Militärs von Generälen bis zu den gemeinen Soldaten, die von den umliegenden Ortschaften her täglich nach Hohenrain kamen, um unsere Anstalt zu sehen.

Am 26. Wintermonat wird ein „Erziehungsgesetz betreffend die Taubstummenanstalt“ erlassen. An Stelle der Aufsichtskommission tritt der Kantonsschulinspektor.

1849. Grüter wird definitiv als Direktor angestellt. Die Volksschuldirektion bestellt wieder eine Aufsichtskommission, aber mit weniger Kompetenzen. — In die „Kontrolle“ (staatliche Adressenliste der Taubstummen) sind 522 Taubstumme eingetragen worden.

1850. Uebersicht über die Zahl der seit dem Jahre 1832 bis 1850 aufgenommenen und entlassenen Zöglinge:

	Kantons-angehörige		Nicht-kantons-angehörige		Summe		Total	Nach der Probezeit wurden aus der Anstalt entlassen	Bildung und Erziehung haben genossen
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.			
a) In der ehemaligen Privat-anstalt zu Menznau	38	21	6	2	44	23	67	29	38
(Von dieser Zahl gingen zehn nach Werthenstein.)									
b) In die Kantonal-Taubstummen-Anstalt zu Werthenstein u. Hohenrain . . .	71	55	5	12	76	67	143	73	70
Summa	109	76	11	14	120	90	210	102	108

1851. Zum obengenannten „Erziehungsgesetz“ wird eine „Vollziehungsverordnung“ betreffend die Taubstummenanstalt erlassen.

Für die Taubstummenerziehung besaß Grüter mehr Herz als Geschick, er war mehr ein guter Mensch als guter Lehrer und sobald er sich und seine Anstalt in gesicherter Stellung sah, ließ sein Eifer nach, besonders als er wahrnehmen mußte, wie die ihm unterstellten Lehrer ihn an Lehr- und Verwaltungsgeschick übertrafen. Seine selbstverfaßten Jahresberichte (im Staatsarchiv Luzern) waren originell, anregend und warmherzig. Die späteren der Lehrerschaft waren genaue Ausführungen über die behandelten Lehrstoffe, über Leistungen und Fähigkeiten, Charakter und Betragen der einzelnen Zöglinge, wie sie offenbar von den Behörden verlangt worden waren.

1852. Der Kantonsschulinspektor bemerkt: „Grüter solle sich mit mehr Fähigkeit und Eifer seinem so wichtigen Berufe widmen“.

1853. „Sein Religionsunterricht sei mangelhaft erteilt“. Am 23. November stellt der Erziehungsrat ein Reglement für die Anstalt auf, welches dasjenige von 1841 aufhebt.

1856 wird Lehrer Keist als Direktor vorgeschlagen, während Grüter eine Pfründe erhalten soll. Doch wird nichts daraus.

1857 tritt Lehrer Diesler nach 21jähriger treuer Arbeit zurück.

1859 ebenso Keist nach 25 Dienstjahren. — Es treten ein: Adolf Schnyder und Isidor Lötscher, nachdem ersterer einige Wochen in der Taubstummenanstalt Zürich und letzterer in Riehen einige Wochen zugebracht haben.

Von 1850 bis 1859 sind 91 Zöglinge aufgenommen, davon 26 wieder entlassen worden. Die Aufsichtskommission (L. Pl. Meyer, Frz. Dula, J. Peyer, Frz. Widmer, Ant. Willmann) wird vom Regierungsrat eingeladen, „Bericht und Anträge bezüglich der Taubstummenanstalt in Berücksichtigung des Kostenaufwandes und der Resultate dieser Bildungsanstalt in einer künftigen Sitzung vorzulegen“. Dies geschieht in einem Referat von Dula am 27. April, worin die Kommission zum Schluß kommt, die Anstalt sei als Staatsanstalt fortzuerhalten. (Näheres Kap. VI, C, 2, Luzern.)

1860 wünscht Grüter wegen Kränklichkeit in den Ruhestand versetzt zu werden. Pfarrer Dahinten wird provisorischer Oberleiter.

1861 wird wieder eine Verlegung der Anstalt beraten und zwar nach Hitzkirch oder Werthenstein.

1862 richtet Grüter das nachstehende herzbewegliche Entlassungsgesuch an den Regierungsrat, am 5. März:

„... Mein Herz ist betrübt, meine Kraft hat mich verlassen. Psalm 37, 10. Diese wehmüthige Klage Davids spricht auch im buchstäblichen Sinne aus meinem Gemüthe.

Natürlich ist's in meiner Lage,
Daß ich's mit dem Dichter sage:
Nach so viel Mühen und Beschwerden
Will bei mir es Abend werden.
Die Lebenssonne ist im Sinken,
Wo wird ein Hoffnungsstern mir winken?

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren! Nächst Gott steht mein Vertrauen auf Ihnen. Sie werden sich geneigt finden, ein Hindernis zu heben, welches mir alle Aussicht auf ein baldiges Gnadenbrot verschließt.

Sie werden begreifen, daß in meinem 62. Lebensjahre, nach 30jährigem, mühevollen Wirken als Lehrer und Direktor an unserer Taubstummenanstalt bei mir die Abnahme meiner ohnehin schwachen Kräfte an Körper und Geist eintreten mußte. Dieser traurige Umstand, verbunden mit meinem schon jahrelangen, oft sehr schmerzhaften Körperleiden veranlassen mich, um eine Invalidenversorgung an der Stift Münster mich zu bewerben und meine immer mehr drückende und für meine Zukunft bedrohliche Lage dürfte auch wohl ohne Kommentar für einen Noth- und Wehruf gelten, der aus dem Schooße des Hohen Regierungsrathes ein mitfühlendes Echo hervorrufen möchte. Allein das sprechende Mitgefühl dieser hohen Behörde glaubt sich mit der Ausführung meiner Bewerbung nicht befassen zu dürfen, so lange für meine Stelle kein Nachfolger gefunden sein wird. Die Schüchternheit vermag mich daher nicht mehr länger zurückzuhalten, meine dringendste Bitte ehrfurchtsvollst an den Hohen Erziehungsrath zu bringen.

Wohlderselbe möchte in Beherzigung meiner begründeten, bangen Besorgnisse nicht zögern, die Veranstaltung zu treffen, um ein passendes Individuum aufzufinden, das als Lehrer und Direktor der Taubstummenanstalt in meine Fußstapfen eintreten würde.

Ich habe bei der anfänglichen Begründung und seitherigen Fortleitung der Anstalt bei keiner vorkommenden Schwierigkeit gezagt, bis jetzt, da meine geschwächten Kräfte in meinem selbstgeschaffenen und liebgewonnenen Wirkungskreise mich nicht mehr in erforderlichem Maaße zu unterstützen vermögen. Doch bei all meinem Fühlen und Denken erhebt mich die frohe Ueberzeugung, die gegenwärtigen, hohen Regierungsbehörden werden nach meiner dreißigjährigen unverdrossenen Bemühung für die unglücklichen Taubstummen mit nicht weniger menschenfreundlichem Sinne in meiner Bewerbung um ein Gnadenbrot an der Stift Münster mir beistehen, als die dreißiger

Regierung beim ersten Unternehmen der Privatanstalt in Menznau mich unterstützte.

...“ gez. Josef Grüter.

1863. In gerechter Würdigung seiner Verdienste verlieh die Regierung dem würdigen Mann eine Chorherrnstelle am Stift Münster, wo er 1869 starb. — Daß sein Rücktritt nicht verfrüht war, beweist ein Schreiben des Lehrers Ad. Schnyder an die Volksschuldirektion unterm 9. November, wo er u. a. bemerkt:

Während der vollen vier Jahre meines Hierseins ist der Herr Direktor zusammengerechnet kaum 2 Stunden in meinem Lehrzimmer beim Unterricht gegenwärtig gewesen.

Derselbe Lehrer beantragt in einem längern Schreiben Reorganisation der Anstalt und betrachtet als Ursache der geringen Erziehungsresultate folgende Uebelstände:

1. Die Kürze der Bildungszeit von 4 Jahren.
2. Der relative Mangel an Bildungsfähigkeit der Zöglinge in Hinsicht auf die Bildungsfähigkeit.)
3. Bisher war zu wenig einheitliche, wissenschaftliche Bildung vorhanden.
4. Der Mangel an einem gehörigen Zusammenwirken sämtlicher Hausgenossen.
5. Die Trennung der Oekonomie von der Direktion.
6. Der Mangel an jeder Kontrolle über die entlassenen Zöglinge.

(Siehe Anhang hiernach.)

Diese Eingabe scheint bei der Oberbehörde Eindruck gemacht zu haben, denn langsam brach sich diese und jene Neuerung Bahn. So wurden unterm 29. Oktober sämtliche Pfarrämter und Schulkommissionen ersucht um Beantwortung von Fragen über den innern und äußern Stand schulentlassener Taubstummer. (Näheres Kap. VI, A, 10, Luzern.)

Nachfolger Grüters wird J. Löttscher.

1864. Schnyder (seit 1859 in Hohenrain) bewirbt sich umsonst um die Vorsteherstelle in Frienisberg.

1868. Als neuer Lehrer tritt ein: M. Fellmann, bisher Lehrer in Altshofen. — Von jetzt an sollen nur alle zwei Jahre neue Zöglinge einberufen werden.

1869. Wie schon bemerkt, stirbt der Gründer der Anstalt, Grüter, in diesem Jahr. In einem der ersten Jahre seiner Privatanstalt in Menznau kam einmal eine Frau mit einem taubstummen Mädchen zu ihm und bettete. Er behielt das Mädchen — es hieß Anna Bättig — und erzog es unentgeltlich. Später diente diese Anna fortwährend als geschickte Köchin und Haushälterin bei Grüter. Er und diese Taubstumme wurden beinahe miteinander krank. Am Tage, da Grüter begraben wurde, starb sie auch. Man hatte ihr wegen ihrer schweren Krankheit den Tod ihres Herrn verheimlichen wollen. Aber sie merkte das Geschehene und die Trauer führte ihren schnellen Tod herbei. Grüter starb ganz vermögenslos. All sein Geld hatte er für arme Studenten und Hausarme hingegeben.

1870. Neues Reglement für die Anstalt und neues Reglement für die Beaufsichtigung derselben. Lehrer Löttscher schreibt:

Jeden Samstag wurde in sämtlichen Klassen Revue über das sittliche Verhalten der Zöglinge während der verflossenen Woche gehalten, eine Maßnahme, die sich bisher als solche sehr wohlthätig erwiesen hat.

1871 muss die Anstalt geräumt werden, um den internierten Franzosen Platz zu machen. Im gewohnten „Schulbericht“ wird von der Lehrerschaft einstimmig Verlängerung der Bildungszeit auf wenigstens sechs Jahre gefordert und

vermehrte Aufnahme von Taubstummen aus andern katholischen Kantonen, wo keine Anstalten sind, sowie stärkere Benützung der öffentlichen Wohltätigkeit, z. B. Gründung eines Taubstummenfonds.

1872 tritt M. Fellmann zurück.

1873 trennt der Erziehungsrat die Stelle eines Oekonomen von derjenigen des Direktors und überträgt die Leitung des Hauses den barmherzigen Schwestern von Ingenbohl.

1874. Infolge der Uebergabe des Haushalts an die Schwestern von Ingenbohl wird ein neues Anstaltsreglement nötig und am 16. April festgesetzt.

Lehrer Roos besucht die Taubstummenanstalten St. Gallen und Zürich und berichtet darüber. — Er meint einmal:

„Unsere Anstalt würde sich einer größeren Frequenz erfreuen, wenn sie gemeinsame Anstalt der katholischen Kantone Luzern, Unterwalden, Uri, Schwyz und Zug würde.“

Martin Fellmann, zur Zeit Lehrer in Bern, wird Direktor der Anstalt. Diesler (1836–1857 Taubstummenlehrer), jetzt Photograph in Willisau, hatte sich auch um diese Stelle beworben.

1875. Joseph Bachmann wird Hauptlehrer.

1877 wird ein förmlicher Vertrag zwischen der Generaloberin der barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz in Ingenbohl und dem Erziehungsrat ausgefertigt.

Es sind jetzt: zwei Lehrer, ein Hilfslehrer (Geistlicher), zwei theodosianische Schwestern, eine Magd und eine dreigliedrige Aufsichtskommission.

1879. Neben männlichen Lehrkräften finden nun auch Lehrschwestern Anstellung. Die Anstalt wird dem Erziehungsgesetz vom 26. September unterstellt.

1882. Franz Josef Roos von Romoos wird im September provisorisch als Lehrer angestellt.

1883 bekommt die Anstalt im Mai ein neues Reglement.

1886. Nachdem bisher nur der Erziehungsbehörde jährlich ein schriftlicher Bericht eingereicht wurde, erscheint der erste gedruckte Jahresbericht. Der „Vorbericht“ in demselben schließt mit den Worten:

Möge er dazu beitragen, das Interesse für diese Anstalt der Humanität zu mehren und den armen, unglücklichen Taubstummen Gönner und Wohltäter zu gewinnen.

1887 wird Josef Cölestin Estermann, Vikar in Dagersellen, zum Katecheten der Anstalt ernannt. — Das Lehrpersonal beträgt nun: zwei Lehrer, drei Lehrschwestern und drei Schwestern für die Haushaltung.

1892. Weihnachten wird immer in besonderer Weise gefeiert, z. B. durch Aufführung von lebenden Bildern aus der hl. Geschichte. Es heißt:

Diese Bilder werden jeweilen vom Religionslehrer gewählt und arrangiert, von den taubstummen Kindern auf einer Bühne, die mit geschenkten Szenerien dekoriert ist, in korrekten Kostümen dargestellt, bengalisch beleuchtet und mit kurzen, passenden Vorträgen von einzelnen Zöglingen begleitet, sie stehen beim Publikum in besonderer Beliebtheit... Sie bereiten auch unsern Kindern, die sehr gerne „spielen“, nicht bloß eine unvergeßliche Freude, sondern haben für sie — was die Hauptsache dabei ist — bleibenden, bildenden Wert für ihr Gemüt und den biblischen Geschichtsunterricht.

Das hatte schon Grüter gefühlt, nur unrichtig ausgeführt.

1893 feiert der Direktor Fellmann sein 25jähriges Dienstjubiläum. — Versuchsweise wird eine Schuhmacherwerkstätte eingeführt, die sich bewährt.

1894. Man plant Erweiterung der Anstalt durch einen Aufbau, wofür der Kostenvoranschlag 19,000 Fr. vorsieht und für die Umgebungsarbeiten 3000 Fr.

1895. Die Anstalt wird manchmal für Ferienversorgung bedürftiger hörender Schulkinder benützt.

1896 leitet Erziehungsrat J. L. Brandstetter die Schlußprüfung zum 25. Mal.

1897. Immer war Wassernot, d. h. Wassermangel bei trockenem Wetter, Trübung bei Regen, nie aber gutes Wasser. Daher wird eine neue Wasserversorgung eingerichtet. Eine andere ebenso willkommene neue Errungenschaft war das Telephon,

wodurch die Anstalt den Volkszentren und dem öffentlichen Verkehr gleichsam näher gerückt und somit mancher Uebelstand, der durch unsere isolierte Lage da oben, wie ein Adler im Horst, bedingt war, mehr oder weniger beseitigt.

1898 wird an Weihnachten eine „Episode aus den Kreuzzügen“ von den Taubstummen aufgeführt, viermal vor „ausverkauftem Hause“, die Eintrittsgelder werden zur Unterstützung armer Zöglinge und für Ausflüge benützt.

1899 werden ein zweckmäßiges Wasch- und Badlokal, ein neues helles Schulzimmer (deren es nun sechs sind), errichtet, über diesen Räumen eine weite Terrasse für Trocknen der Wäsche. Hingegen wird die Schuhmacherwerkstätte aufgelöst wegen unzuverlässigen Lehrmeistern und unzulänglicher Räumlichkeit.

1900/01. In nächster Nähe des Anstaltsgebäudes steht ein Turm mit großer Kornschütte im obersten Stockwerk. Seit mehr als 50 Jahren wurde er als Wohnhaus für den Pächter des Staatsgutes benutzt. Jetzt ließ die Regierung anderwärts ein Pächterhaus erstellen und teilte den Turm als Dependenz der Anstalt zu. Nach den nötigen Reparaturen wurden darin zwei luftige, gesunde Schlafräume für die Zöglinge gewonnen und der Verkehr zwischen den beiden Hauptgebäuden durch eine geschützte Laube vermittelt. Im Erdgeschoß des Turmes, wo sich früher die große, aber unheimliche, kalte Bauernküche mit daneben liegendem Vorratskeller befand, wurde nun eine geräumige, wohleingerichtete Waschküche erstellt.

Zwischen den beiden Gebäuden ist ferner ein geräumiger Holzschuppen hergerichtet und darin eine Sägemaschine aufgestellt worden, welche — wie die Waschwindmaschine in der Küche — durch einen Wasserkraftmotor in Bewegung gesetzt wird.

Vor der Front des Anstaltsgebäudes stand ein Waschhaus für den Pächter und die Anstalt, mit daran gebauter ehemaliger Sennhütte, ein grober Bau, der das Auge beleidigte. Alles wurde beseitigt, wodurch nicht nur die nächste Umgebung der Anstalt in ästhetischer Beziehung viel gewonnen, die herrliche Aussicht auf die vorliegende, liebliche Landschaft und den majestätischen Alpenkranz frei gemacht, sondern auch der Turn- und Spielplatz eine beträchtliche Erweiterung erfahren hat. Endlich wurde der Fußweg, der den steilen Hügel hinauf zur Anstalt führt, verbreitert, verbessert und mit eisernem Geländer versehen.

Zum ersten Mal werden hier „Hörprüfungen“ vorgenommen. (Mehr darüber siehe Kap. VI, A, II, f, Luzern.)

1902/03. Im Erdgeschoß der Anstalt befand sich der große Weinkeller der ehemaligen Kommendore, der nun in

einen modernen, geräumigen Speisesaal umgewandelt wurde. Denn bisher mußten die Schullokale gleichzeitig als Speisezimmer und zwischen der Schulzeit als Aufenthalts- und Arbeitsräume für die Zöglinge dienen, was für die Schule störend und in sanitärischer Beziehung unerträglich war.

Der Feuerteich wurde aus der unmittelbaren Nähe des Gebäudes an die Ringmauer verlegt und dadurch ein geeigneter Turn- und Spielplatz gewonnen, ferner das elektrische Licht eingeführt, das seine Kraft vom Elektrizitätswerk Rathausen bezieht.

Der Anstalt werden Aktien des früheren „Hirschen-Theaters“ im Nominalwert von 860 Fr. geschenkt. Dank dem dadurch erworbenen Anteil am Eigentumsrecht auf das Mobiliar dieses Theaters werden der Anstalt eine Anzahl Kulissen für ihre alle zwei Jahre stattfindenden Weihnachtsaufführungen übergeben.

Schwester Xaveria Bell von Sigmaringen, zieht sich, 73 Jahre alt, zurück, nachdem sie volle 23 Jahre lang den Haushalt der Anstalt meisterhaft geführt. Die Lehrschwester Bemba Zettwoch von Achern tritt an ihre Stelle, nachdem sie 24 Jahre lang geschätzte Lehrerin und schon längst die rechte Hand der Vorgängerin gewesen war.

80 jugendfrische Töchter des Instituts Ingenbohl besuchen 1903 die Anstalt und

brachten reges Leben in unsern neuen Saal... Hoch gingen die Wogen weiblicher Beredsamkeit durch die tadelnden Reihen. Doch fiel dem Berichtersteller ein Tropfen Wermut in die Schale des Vergnügens, als er im Geiste die Schar der armen taubstummen Knaben, die täglich diesen Saal beleben, diesen plaudernden, lachenden, jubelnden und singenden Töchtern vergleichend gegenüber stellte.

Die sehr beliebten, immer mehrmals wiederholten Weihnachtsaufführungen finden erstmals im neuen Theater statt, das im neuen Saale hergerichtet worden ist.

1904/05. Schwester Mina Speck, „schon 14 Jahre mit großem, methodischem Geschick und schönen Erfolgen tätig“, verläßt die Anstalt, um zur Volksschule überzugehen. — Gegen Weihnachten stellt sich bei Direktor Fellmann eine bedeutende Kräfteabnahme und Nervosität ein, die eine Badekur nicht zu heben vermochte. Daher erhielt er auf seinen Wunsch Urlaub für das laufende Unterrichtsjahr.

Katechet Estermann schenkt der Anstalt einen Kinetographen, der auch für unbewegliche Projektionsbilder eingerichtet ist. Der Stifter war vorher in Rom gewesen, nachher hat der Papst Pius X. auf Empfehlung des Bischofs Leonhard Haas von Basel und Lugano und durch diesen dem Katecheten Estermann das Kreuz „Pro ecclesia et Pontifice“ übermitteln lassen. Bei der Audienz, die der also Belohnte in Rom hatte, erteilte der hl. Vater ihm die Vollmacht, der ganzen Anstalt, sowie der neuen Anstalt für hörend-schwachsinnige Kinder (für deren Zustandekommen er sich auch bemüht hatte) den apostolischen Segen zu spenden.

Der Schwester Bemba Zettwoch zu Ehren, die ihr 25jähriges Dienstjubiläum feiern konnte, fand am 8. Juli 1904 ein Fest in der Anstalt statt.

1905/06. Die Heilung fand Fellmann nicht in dem Maße, wie sie für die Ausübung seines schweren Berufes erforderlich war, er sah sich daher genötigt, zurückzutreten. Er wurde entlassen und pensioniert. Die Schwester Oberin Bemba Zettwoch leitete einstweilen auch seine Klasse, mußte sich aber bald nach einer Hilfe umsehen, die sie in einer andern alten Lehrschwester bekam. Diese blieb, bis der Erziehungsrat den Sohn des zurückgetretenen Direktors Fellmann zum Taubstummenlehrer wählte, der am 1. Mai die Klasse übernahm. Vorsteher-Nachfolger wird der Katechet J. C. Estermann.

Die Gänge, der Knabenschlafsaal und zwei Schlafzimmer werden wieder in Stand gesetzt. In einen Zentralbau kommt eine neue geräumige, modern eingerichtete Küche, die alte wird in ein Schullokal umgewandelt. Ferner wird eine Zentralheizung installiert.

Am 14. September 1906 wird ein neues Reglement für die Anstalt verfaßt.

1906/07. Die Anstalt für hörende, schwachsinnige Kinder, die mit der Taubstummenanstalt in Personalunion steht und für die ein eigenes Gebäude in nächster Nähe errichtet worden ist, wird eröffnet. Dabei heißt es:

Die Durchführung der Trennung dieser Schwachsinnigen und Taubstummen wird gewissenhaft beobachtet. Nur zweimal wird eine Ausnahme gestattet: bei der Christbaumbescherung und Weihnachtsaufführung.

Die Anstalt trägt von nun an den Namen „Kantonale Anstalten für taubstumme und bildungsfähige schwachsinnige Kinder in Hohenrain“, und der Jahresbericht erhält ein neues Gewand und handlicheres Format. — Fr. J. Roos hat volle 25 Jahre seine Kräfte gewissenhaft und mit gesegnetem Erfolge der Anstalt gewidmet. Der Erziehungsdirektor überreichte dem Jubilar das übliche Geschenk, den Dukaten, der sonst nur zu fünfzigjährigem Jubiläum verabfolgt wird, hier aber eine Ausnahme macht, weil „für Taubstummenlehrer die Kriegsjahre doppelt zählen“. Jetzt verläßt Roos nun aber den Taubstummenunterricht und widmet sich den schwachsinnigen hörenden Kindern in der gleichen Anstalt. — 1907 wird ein „Prospekt“ für die Taubstummenanstalt gedruckt.

1907/08. Neue, große Waschanlage. — Manchmal werden Kinder aus der Schwachsinnigenanstalt in die Taubstummenanstalt versetzt.

1908/09. Erziehungsrat und Schulinspektor J. Bucher, der seit 1891 die Anstalt mit großem Verständnis inspierte, stirbt. — Alt Ständerat Schmid-Ronca, der Jahr für Jahr ohne Namensunterschrift per Mandat eine namhafte Summe zur Christbescherung sandte, stirbt und vermacht den Taubstummen 3500 Fr.

1910/11. Jetzt besteht die Aufsichtskommission aus fünf Mitgliedern und die Jahresberichte tragen von nun an den Titel: Kantonale Erziehungsanstalten für taubstumme und schwachbegabte Kinder“. Gebaut werden eine Wasserleitung und eine große, modern eingerichtete Turnhalle. Für die letztere bewilligte der Große Rat 54,000 Fr.

Erziehungsrat Dr. L. Brandstetter hat zum 40. Mal die Prüfung abgenommen: „Er repräsentiert die lebendige Geschichte der Anstalt während eines Menschenalters“ heißt es von ihm.

1911 wird das 25jährige Dienstjubiläum Estermanns gefeiert, unter großer Teilnahme von nah und fern. Er schreibt:

Das Jahr war für mich wirklich ein goldenes Jahr. Der Erziehungsrat schenkte mir eine goldene Uhr, Unbekanntseinwollende fügten daran eine goldene Kette, die Lehrerschaft bot mir einen herrlichen Meßkelch mit Widmung, die Kirchenverwaltung ein rotes Meßgewand in schwerem Goldbrokat und die politische Gemeinde ernannte mich einstimmig zum Ehrenbürger.

Ferner wurde er zum nichtresidierenden Domherrn des h. Standes Luzern ernannt.

1912/13. Für Schwester Bemba war die Amtsdauer als Vorsteherin der Haushaltung abgelaufen. Um sie aber der Anstalt zu erhalten, schuf die Erziehungsdirektion für

sie die notwendig gewordene Stelle einer Sekretärin der beiden Anstalten. Vorsteherin wurde an ihrer Statt Schwester Donatiana Vögeli, welche schon seit 16 Jahren hier wirkte. — Am 13. Juli 1912 stirbt die 81jährige Schwester Xaveria Boll von Krauchenwies (Hohenzollern), die von 1880—1903 Vorsteherin des Haushalts gewesen war.

Mit ihr stieg eine Schwester der alten Garde ins Grab, eine Schwester voll Energie und Ausdauer, manchmal auch voll Uebereifer.

1913/14. Bei einer Modellierausstellung in Luzern erhalten einige Zöglinge schöne Preise. Der Handfertigkeitsunterricht hat überhaupt Fortschritte gemacht.

1914/15. Ohrenarzt Dr. G. Nager stirbt.

Immer behandelte er die Kinder gratis, nahm die zeitraubenden Gehörübungen zu Haus und in der Anstalt vor, sandte jedes Jahr sein „Christkindli“ und setzte in seinem

Testament die Summe von 1500 Fr. aus, als Fond „für Ausflüge und Weihnachtsbescherung“.

Ueber die Gehöruntersuchungen hat er im Jahr 1902 eine Arbeit mit Tabellen veröffentlicht. Näheres darüber Kap. VI, A, II, f, Luzern.

1915/16. Am 21. Januar 1916 stirbt Direktor Estermann, nachdem er der Anstalt 29 Jahre gedient, zuerst seit März 1887 als Katechet, dann seit 1905 als Direktor. Sein Nachfolger wird Oberlehrer F. J. Roos und Religionslehrer (Katechet) wird Bösch. Die beiden Aemter sind also von nun an getrennt. Roos ist schon 35 Jahre Mitarbeiter der Anstalt. (Siehe auch Kap. V, B, 5, a.)

Verschiedene bauliche Erneuerungen werden vorgenommen außen und innen, an Decken und Böden.

1916/17. Die Anstalt beklagt den Tod dreier Herren ihrer Aufsichtsbehörde: Erziehungsrat Dürig in Malters (Mitglied seit 1908) Großrat Leu in Ebersol (seit 1895) und Rektor J. B. Kopp in Luzern (seit 1916). — Trotz Kriegszeit werden sehr notwendige weitere Reparaturen in und an den Häusern vorgenommen.

1917/18. Wegen Krankheit verläßt die treue Lehrschwester Erina Waldmann die Anstalt nach 18 Dienstjahren.

Der Uebereifer in dem Berufe hat wohl gerade ihr angeborenes Herzleiden potenziert. Die eifrige Kollegin stellte ihre Fähigkeiten auch außer dem Unterricht in den Dienst der Anstalt, so als Kalligraphin, Musikerin und Theaterfreundin.

Die Rationierung der Lebensmittel wurde mit Humor hingenommen, ärger war die der Kohlen, denn

die Quantität und der lang andauernde harte Winter standen in bedeutend ungleichem Verhältnis als zur Normalzeit. Die verfügbaren Rationen in den jeweiligen bewohnten Räumlichkeiten gestatteten nur eine niedrige Temperatur, so daß eine Großzahl der Zöglinge von Frostbeulen befallen wurde. „Kälteferien“ zu geben, ging hier nicht gut an, wenn man bedenkt, aus welchen Verhältnissen das Gros der Zöglinge stammt, das hieße sie vom Regen in die Traufe schicken.

Die Oberschwester Donatiana Vögeli verläßt wegen Ablauf ihres Termins die Anstalt, der sie volle 24 Jahre treu gedient. Vorher war sie in der Taubstummenanstalt Greyerz tätig gewesen.

Angeschafft wird ein transportabler Dörröfen und das Treppenhaus wird neu bemalt.

Großer Festtag zu Ehren des Ständerats J. Düring als Regierungsrats-Jubililar (25 Jahre), als „großer Förderer der Taubstummenbildungssache der Zentralschweiz“. Unter anderm wird ein Dankgedicht der Taubstummen aufgesagt, ein Reigen von 12 taubstummen Mädchen mit Gesang des Schwesterchors aufgeführt.



Die Anstaltsfamilie 1914.

Der tauben Kinder hast dich angenommen;
Laß, Kinderfreund und Schultheiß Jubilar,
Am Jubelfest die Kleinen vor dich kommen,
Laß froh sie bieten ihren Festgruß dar!
Wir möchten heute wohl dich selig nennen
In Mitte dieser tauben Schar,
Die das Glück, das sie dir danken,
Nicht vergelten können.
Es legt der Höchste dir den Lohn zurück.

1918/19. Die Grippe warf 40 Zöglinge und 15 Lehrkräfte aufs Krankenlager.

Schwester Bemba Zettwoch hat das 40. Dienstjahr hinter sich (26 Jahre als vorzügliche Lehrerin, 9 Jahre als geschäftliche Oberin, 4 Jahre als besorgte Sekretärin, seit Jahresfrist wieder Oberin).

1919/20. Ständerat J. Düring, seit 1894 Erziehungsdirektor, stirbt an der Grippe, der „Schöpfer, Gründer und Organisator von Neuhohe rain“, treubesorgter, liebevoller, geistiger Hausvater. Er wird ersetzt durch Erziehungsdirektor Dr. Sigrüst.

Ebenso stirbt der Amtsarzt Dr. H. Meyer von Hochdorf, der 23 Jahre lang der Anstaltsarzt war.

Keine Stunde bei Tag und Nacht, bei Regen und Sturm, war ihm zu viel oder zu mühsam, wenn es galt, einem kranken Zögling, einer leidenden Schwester Hilfe und Linderung zu verschaffen.

Die Schlafsäle werden umgebaut.

Neu erstellt wird eine Quellenfassung mit Zuleitung. Direktor Fr. Jos. Roos stirbt nach 40jähriger Wirksamkeit, ihn ersetzt Katechet Bösch.

Anhang.

Andere Reglemente u. dgl. siehe auch im Kap. VI, C, 2, Luzern.

Die Aufsichtskommission der Taubstummen-Anstalt des Kantons Luzern in näherer Ausführung des Art. 20 der Taubstummen-Anstalt vom 20. März 1843 beschließt:

Die notwendigen Kleidungsstücke, welche jedem Zöglinge bei seiner Aufnahme in die Anstalt mitgegeben werden müssen, sind folgende.

Für Knaben:	Für Mädchen:
6 Hemder	6 Hemder
6 Nastücher	6 Nastücher
6 Waschtücher	6 Waschtücher
4 Paar Sommerstrümpfe	4 Paar Sommerstrümpfe
2 Paar Winterstrümpfe	2 Paar Winterstrümpfe
3 Halstücher	3 Gelter
2 Westen	2 Brusttücher
2 Röcke oder Wamse	2 Juppen oder Röcke
1 Paar Hosenträger	2 Nestel
3 Paar Hosen	2 Wollhemder
1 Kappe	2 Tschoppen
2 Paar gute Schuhe	1 Armstöbchen samt Schließlein
1 Paar Finken	3 Fürtücher
1 Paar Armstöße von Libet über die Rockärmel	1 Kappe
1 Kamm	2 Haarschnüre
	2 Paar gute Schuhe
	1 Paar Finken
	2 Paar Armstöße über die Tschoppenärmel
	1 Kamm

Reglement.

Luzern, den 23. November 1854.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern

In näherer Ausführung der Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze, betreffend die Taubstummenanstalt, vom 22. März 1851,

Mit Hinsicht auf den § 79 des Erziehungsgesetzes vom 26. Wintermonat 1848

Beschließt

folgendes Reglement für die Taubstummenanstalt des Kantons Luzern.

§ 1. Die Lehrerschaft berätet den Lehr- und Lektionsplan, die Lehrmittel und Tagesordnung, legt ihre diesfälligen Vorschläge dem Herrn Kantonsschulinspektor vor, welcher sie der zuständigen Behörde zur Genehmigung unterstellt (§ 4 der Vollziehungsverordnung).

§ 2. Bei der Einteilung der Schüler in Klassen und Abteilungen wird der Grundsatz des Klassen-, nicht Fächer-systems festgehalten, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes.

Hiebei ist auf möglichst gleiche Befähigung der Zöglinge Bedacht zu nehmen.

Sämtliche Zöglinge sind in zwei Klassen, die erste in höchstens 3, die zweite in höchstens 2 Abteilungen zu bringen.

Der Eintritt in die Klassen und Abteilungen, sowie das Steigen in eine höhere derselben ist durch die Fähigkeit

der Schüler bedingt. Letzteres findet in der Regel nur im Beginne eines Kurses statt. Ueber das Steigen oder Verbleiben in Klassen entscheidet am Ende der Prüfungen nach den Resultaten derselben auf den Vorschlag der Lehrer der Herr Kantonsschulinspektor. Mit Bewilligung oder auf Anordnung des Herrn Kantonsschulinspektors kann bei außerordentlichen Fortschritten eines Schülers derselbe auch während eines Kurses in eine höhere Abteilung steigen.

§ 3. Die unmittelbare Leitung der Anstalt kommt dem Direktor zu. Er ist der erste Lehrer der Anstalt, er erteilt den Religionsunterricht und hält die Andachtsübungen. Ihm kann je nach Umständen eine Abteilung der Anstalt übertragen werden, namentlich in dem Falle, wenn in der ersten Klasse mehr als zwei Abteilungen gebildet werden müssen.

§ 4. Die Lehrerschaft der Taubstummenanstalt macht sich's zur Aufgabe, den ihnen anvertrauten Kindern eine ihrer geistigen und körperlichen Eigentümlichkeit angemessene Erziehung zu geben und sie zugleich in den elementaren Unterrichtsgegenständen so weit zu führen, daß sie ihren Obliegenheiten in kirchlicher und bürgerlicher Beziehung mit Bewußtsein nachkommen können (Erziehungsgesetz 5, 23, Vollziehungsverordnung § 7).

§ 5. Der Direktor und die Hilfslehrer teilen sich unter Genehmigung der zuständigen Behörde in den Unterricht der einzelnen Klassen und Abteilungen (§ 4 der Vollziehungsverordnung).

Den Lehrern liegt außer dem Unterrichte ob, über die Zöglinge stetsfort ein wachsames Auge zu halten und sie in gemeinsamem Zusammenwirken zu guten Sitten wie zu äußerem Anstand anzuhalten (Vollziehungsverordnung §§ 130—138).

Ueber wichtige Disziplinarfälle berichte der Direktor an den Herrn Kantonsschulinspektor.

§ 6. Die spezielle Aufsicht fällt nach der Kehrordnung je eine Woche auf einen der drei Lehrer.

Der Wöchner ist namentlich verpflichtet, die Kinder in die Kirche zu führen und dort auf sie Obacht zu halten, sie bei den Spielen zu überwachen, sie bei den Spaziergängen zu begleiten, bei ihrem Essen gegenwärtig zu sein, überhaupt alles zu tun, was ins Gebiet der Aufsicht gehört.

Ist der Oekonom der Wöchner und wird er in ersterer Eigenschaft durch Arbeiten im Garten u. dgl. in Anspruch genommen, so hat der Unterlehrer an seiner Stelle die Aufsicht über die Zöglinge zu führen.

§ 7. Der Unterlehrer hat am Abend die Knaben, eine der Mägde die Mädchen zur vorgeschriebenen Zeit ins Bett zu begleiten und im Schlafzimmer zu verbleiben, bis die Kinder im Bett liegen. Die Gleichen haben während der Nacht die Kinder zu überwachen, sie nötigenfalls zum Aufstehen zu mahnen und sie am Morgen zur vorgeschriebenen Zeit zu wecken. Sie sind ferner verpflichtet, in den Schlafsälen, in Bett und Kleidung etc. Ordnung zu handhaben, sowie darauf zu halten, daß die Zöglinge gehörig gewaschen, gekämmt und angekleidet die Schlafsäle verlassen.

§ 8. Ohne Wissen des Direktors — und in dessen Abwesenheit: des ersten Lehrers — darf sich niemand aus der Anstalt entfernen. Der Direktor hat die Absenzen zu notieren. Den Lehrern ist strenge untersagt, während der Nacht oder eines Teils derselben von der Anstalt wegzubleiben. Geschicht solches ohne genügenden Grund, so hat der Direktor dem Herrn Kantonsschulinspektor sofortige Anzeige zu machen. Entfernungen von mehreren Tagen bedürfen der Bewilligung der Volksschuldirektion.

§ 9. Die Leitung der Oekonomie der Anstalt ist Sache des Oekonomen und der Haushälterin. Sie sind für ihre daherigen Pflichterfüllungen verantwortlich (§ 5 der Vollziehungsverordnung).

§ 10. Der Oekonom besorgt die Anschaffung der gewöhnlichen jeweilen im Budget vorausgesehenen Bedürfnisse der Anstalt und bestreitet dieselben, er ordnet und leitet die Bewirtschaftung des Gartens. Für außerordentliche Ausgaben ist die Bewilligung der zuständigen Behörden einzuholen (§ 5 d. V.).

Zur Bestreitung der Ausgaben bezieht der Oekonom die Kostgelder der Zöglinge, allfällige Schenkungen, die Zuschüsse des Staates und andere Einnahmen.

Der Oekonom ist auch der Rechnungsführer der Anstalt. Als solcher hat er ein Kassa- und ein Hauptbuch zu führen und je nach drei Monaten eine Quartalsrechnung, sowie je im Monate Jänner mit Beifügung eines Mobilienverzeichnisses die Jahresrechnung abzulegen (§ 5 d. V.).

§ 11. Die Haushälterin besorgt die Bereitung einer nahrhaften und gesunden Kost für Angestellte und Zöglinge und die Verteilung der Speisen an die Kinder, für Ordnung und Reinlichkeit in Lokalen, Gerätschaften, Kleidungen, Bettzeug, Lingen, für die Wäsche etc.

Sie ist die Lehrerin der weiblichen Arbeiten der Mädchen, wobei sie vorzüglich auf die Bedürfnisse der Kinder Rücksicht nehmen und somit selbe hauptsächlich im Stricken, Nähen und Flickern befähigen wird. Sie gibt den Töchtern so weit möglich auch Anleitung in Küchenarbeiten und allen andern häuslichen Arbeiten.

Sie übernimmt als Haushälterin die Muttersorge für die Zöglinge der Anstalt in gesunden und kranken Tagen.

§ 12. Haben Angestellte irgend eine Klage oder Beschwerde vorzubringen, so wenden sie sich zunächst an den Direktor oder nach Umständen an den Herrn Kantonschulinspektor.

§ 13. Sämtliche arbeitsfähige Zöglinge sind zur Hülfe bei allen Haus- und Gartenarbeiten anzuhalten.

§ 14. Durch gegenwärtiges Reglement tritt das regierungsrätliche Reglement vom 24. Christmonat 1840 außer Kraft.

§ 15. Gegenwärtiges Reglement ist urschriftlich im Archiv niederzulegen, abschriftlich den Lehrern und der Haushälterin in der Anstalt zuzufertigen und der Reglementensammlung des Erziehungsrates beizubringen.

Reglement (von 1906).

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf §§ 49—51 und 169 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879/29. November 1898 und § 32 der Vollziehungsverordnung für die Taubstummenanstalt vom 16. April 1874, beschließt:

§ 1. Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht in Hohenrain eine Taubstummenanstalt.

Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken oder den Beweis zu leisten, daß sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

Für arme Kinder hat die Heimatgemeinde die Kosten zu bezahlen. (§ 49. E. G.)

§ 2. Die Unterrichtsgegenstände der Taubstummenanstalt sind: Religionslehre (fakultativ), Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Turnen und Handarbeit (§ 50. E. G.). Fakultativ treten zu diesen Unterrichtsgegenständen, soweit die Befähigung der Zöglinge es gestattet, hinzu: Heimatkunde, Belehrungen aus der Naturgeschichte, Mitteilungen aus der vaterländischen Geschichte und Verfassung, Handfertigkeitsunterricht.

§ 3. Die taubstummen Kinder sind zum Eintritt in den Anstaltskonvikt verpflichtet. Ausnahmen können nur für in

unmittelbarer Nähe der Anstalt wohnende Kinder gestattet werden.

§ 4. Die Oberaufsicht über die Taubstummenanstalt führt der Erziehungsrat. Für die unmittelbare Aufsicht ernannt derselbe zwei Inspektoren aus seiner Mitte, eine Aufsichtskommission und einen Direktor.

§ 5. Die Inspektoren besuchen die Anstalt wenigstens zweimal im Jahre, einmal im Winter- und einmal im Sommersemester, und leiten die Jahresprüfungen. Sie erstatten alljährlich dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht über den gesamten Anstaltsbetrieb.

§ 6. Die Aufsichtskommission besteht aus den beiden Inspektoren und drei weiteren, ebenfalls vom Erziehungsrate zu wählenden Mitgliedern. Der Präsident wird vom Erziehungsrate bestellt, im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Dieselbe versammelt sich jährlich wenigstens zweimal auf Anordnung des Präsidenten. Der Erziehungsrat, sowie zwei Mitglieder der Kommission haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu verlangen.

Der Direktor kann zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Mitglieder der Kommission werden für die Teilnahme an den Sitzungen angemessen honoriert.

§ 7. Die Aufsichtskommission führt die Aufsicht über die gesamte Anstalt hinsichtlich Unterricht, Disziplin, Oekonomie und Rechnungswesen.

Im besondern hat sie folgende Aufgaben:

1. Sie entscheidet — Rekurs an den Erziehungsrat vorbehalten — über die Aufnahme bzw. Entlassung der Zöglinge (vergl. § 14).

2. Sie begutachtet beim Erziehungsrate die Einführung und Anschaffung von Lehrmitteln, die Abänderung des Lehrplans und aller auf die Schule und das Konvikt bezüglichen Reglemente.

3. Sie begutachtet beim Erziehungsrate die Rechnung und das Budget der Anstalt, die Höhe des Kostgeldes der Zöglinge und der Stipendien.

4. Sie schließt — nach vorheriger Ausschreibung der Lieferungen — die Verträge betr. Lieferung der Lebensmittel etc. etc., soweit sie den Betrag von 500 Fr. nicht übersteigen. Für Lieferungen in höheren Beträgen unterbreitet sie dem Erziehungsrate ihre Anträge.

5. Sie beaufsichtigt den Unterhalt der Anstaltsgebäude und Liegenschaften und unterbreitet dem Erziehungsrate diesbezüglich ihre Anträge.

6. Sie überwacht die Anstalt speziell auch in hygienischer Beziehung.

7. Sie erledigt schwerere Disziplinarfälle und berichtet über solche an den Erziehungsrat, sofern die Strafe der Ausweisung in Betracht fallen kann.

8. Sie erstattet alljährlich am Schlusse des Schuljahres dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht.

Sie ist berechtigt und verpflichtet, dem Erziehungsrate auch während des Jahres bei Beobachtungen außerordentlicher Natur Bericht zu erstatten. Dieses Recht bzw. Pflicht besteht auch für jedes einzelne Mitglied der Kommission.

§ 8. Die unmittelbare Leitung und Ueberwachung der Anstalt ist die Aufgabe des Direktors. Derselbe sorgt für pünktliche Vollziehung der die Anstalt betreffenden Gesetze, Verordnungen und Weisungen der zuständigen Behörden.

Im besondern liegt ihm ob:

1. Die Abfassung des vom Erziehungsrate zu genehmigenden Lehrplanes und der Antrag auf allfällige Abänderungen desselben, sowie die Abfassung der Hausordnung und aller übrigen im gegenwärtigen Reglemente vorgesehenen oder vom Erziehungsrate angeordneten besonderen Regulative,

2. die Leitung des gesamten Unterrichtswesens der Anstalt, im besonderen die Aufstellung des Lehr- und Stundenplanes und des Prüfungsprogramms, die Einteilung der Klassen und Zuteilung derselben bzw. der Fächer an das Lehrpersonal, die Ueberwachung des letztern hinsichtlich Beobachtung des Lehrplanes, Aufstellung und Durchführung der speziellen Lehrgänge, gewissenhafte Innehaltung der Unterrichtsstunden, Einheit der Methode und Schulführung etc.,

3. die Einberufung und Leitung der Lehrerkonferenz (vergl. § 9),

4. die Ueberwachung der Disziplin und Abwandlung von Disziplinarfällen, soweit es sich nicht um leichtere, durch das Lehr- und Haushaltspersonal direkt oder schwerere, durch die Aufsichtskommission bzw. Erziehungsrat zu ahnende Fälle handelt (vergl. § 7, Ziff. 7),

5. die Ausstellung der Zeugnisse an die Zöglinge,

6. die Abfassung des Jahresberichtes,

7. die Sorge für Instandhaltung der Bibliothek, des Inventars und der Lehrmittel, deren Ergänzung und Neuanschaffung nach Maßgabe der bewilligten Kredite,

8. die Aufstellung des Budgets und der Rechnung zu handlen der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates,

9. die Entgegennahme der Anmeldungen, die Einberufung der Zöglinge, die bezügl. Korrespondenz, Anordnung allfälliger Spezialuntersuchungen, der Antrag auf Entlassung der Zöglinge,

10. die Führung der gesamten Korrespondenz der Anstalt, soweit die Schule betreffend, die Führung der nötigen Kontrollen (Personal-, Niederlassungskontrolle etc.),

11. die Kontrolle über die privatim oder in auswärtigen Anstalten gebildeten Zöglinge und bezügl. Berichterstattung an den Erziehungsrat,

12. die Fürsorge — mit Unterstützung der Lehrerschaft und des Haushaltspersonals, eventuell eines Taubstummenpatronats — für zweckentsprechende Unterbringung der austretenden Zöglinge.

§ 9. Die Lehrerschaft der Anstalt bildet unter Vorsitz des Direktors die Anstaltskonferenz.

Dieselbe versammelt sich ordentlicherweise jährlich wenigstens viermal außer der Unterrichtszeit, außerordentlich auf Anordnung des Direktors oder auf Verlangen von zwei Lehrpersonen.

Dieselbe wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar und einen Bibliothekar, sowie die Referenten für die Konferenzaufgaben. Der Aktuar führt das Konferenzprotokoll, der Bibliothekar besorgt die Bibliothek.

Die Vorsteherin des Haushaltspersonals ist Mitglied der Konferenz, für das übrige Hauspersonal ist der Konferenzbesuch fakultativ (vergl. § 8, Ziff. 3).

§ 10. Die Lehrerkonferenz hat folgende Aufgaben:

1. Die Begutachtung des Lehrplanes und der Abänderungen desselben, der Anschaffung von Inventar und Lehrmitteln,

2. die Begutachtung der Aufnahme bzw. Entlassung von Zöglingen, Besprechung der geistig-sittlichen Entwicklung derselben, Zensur der Zöglinge und Beschlußfassung über deren Promotion,

3. Beratung über die Erteilung des Unterrichtes in den einzelnen Fächern behufs Erzielung einer einheitlichen Methode, überhaupt Besprechung aller die Förderung des Unterrichtes und der Disziplin betreffenden Fragen,

4. Beratung und Beschlußfassung über Produktionen, größere Spaziergänge u. dgl.

§ 11. Das Lehrpersonal hat neben der gewissenhaften Führung des Unterrichtes nach Maßgabe des Lehr- und Stundenplanes und der speziellen Lehrgänge insbesondere auch die Pflicht, im Verein mit dem Haushaltspersonal die Zöglinge fortwährend und sorgsam zu überwachen und

für deren geistiges und leibliches Wohl gewissenhaft zu sorgen. Es ist eine möglichst gleichmäßige, zweckentsprechende Behandlung der Zöglinge zu erstreben. Andere Strafen, als diejenigen, welche das Erziehungsgesetz bzw. die Vollziehungsverordnung zu demselben ausdrücklich gestattet, sind unzulässig.

Das außer der Anstalt wohnende Lehrpersonal kann zur Aufsicht über die Zöglinge außer der Unterrichtszeit mitverpflichtet werden. Die bezüglichen Anordnungen trifft der Direktor.

§ 12. Pflichtig zum Besuche der kantonalen Taubstummenanstalt sind alle Kinder, welche wegen Gehör- oder Sprachdefekten dem Unterricht der öffentlichen Schule nicht zu folgen vermögen, aber körperlich gesund und hinlänglich bildungsfähig sind.

§ 13. Die Eltern taubstummer Kinder sind verpflichtet, dieselben bei Erreichung des schulpflichtigen Alters der Direktion der Taubstummenanstalt anzumelden. Die nämliche Pflicht liegt der Lehrerschaft, den Schulaufsichtsbehörden, überhaupt jedem Beamten ob, welcher von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiß (§ 12 der Vollziehungsverordnung zum E. G. vom 27. April 1904).

Diese Anzeigepflicht gilt nicht nur für den Beginn des schulpflichtigen Alters, sondern für die ganze Dauer der Primarschulzeit.

§ 14. Jedes neu aufgenommene Kind hat behufs Feststellung seiner Bildungsfähigkeit eine Probezeit zu bestehen, welche mindestens drei Monate und höchstens ein Schuljahr zu dauern hat. Ueber die Dauer der Probezeit, sowie über die nachherige Rückweisung oder definitive Aufnahme entscheidet auf das Gutachten und den Antrag der Lehrerschaft und des Direktors die Aufsichtskommission. Offensichtlich schwachsinnige Kinder können sofort zurückgewiesen werden.

Anstände über Aufnahme oder Rückweisung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 15. Jedes definitiv aufgenommene Kind hat in der Regel 7 Jahre in der Anstalt zu verbleiben. Entlassungen vor Zurücklegung des 7. Schuljahres kann nur der Erziehungsrat bewilligen.

Vor Absolvierung sämtlicher Klassen muß kein Kind entlassen werden, auch wenn es das für Entlassung aus der Primarschule maßgebende Alter hat.

§ 17. Jedes Kind hat beim Eintritt mitzubringen:

An Schriften:

a. einen Geburtsschein, b. ein Taufzeugnis, c. einen amtlichen Vermögensausweis lt. Formular, d. einen Verpflichtungsakt des Heimatgemeinderates betr. die Anstaltskosten lt. Formular, e. ein Heimatzeugnis bzw. Heimatschein, f. einen Impfschein.

An Kleidern:

die nötigen Kleider, Wäsche und Toilettengegenstände laut Vorschrift der Hausordnung.

§ 18. Sämtliche Zöglinge erhalten in der Anstalt Logis und volle Verpflegung (vergl. § 3).

Die Zöglinge stehen unter der fortwährenden Aufsicht des Lehr- und Haushaltspersonals. Dieses ist verpflichtet, für sorgfältige, geistige, moralische und körperliche Pflege, speziell auch genügende und rationelle Ernährung und peinliche Reinlichkeit der Kinder zu sorgen (vergl. § 11).

Ueber die Ernährung ist eine vom Erziehungsrat zu genehmigende Speiseordnung zu erlassen.

§ 19. Der Erziehungsrat ernennt einen Anstaltsarzt, welcher die Anstalt in regelmäßigen Zwischenräumen zu besuchen und in hygienischer Beziehung zu überwachen hat. Derselbe ist bei jedem Krankheitsfalle durch die Vorsteherin

sofort zu rufen. Er trifft die zweckdienlichen Anordnungen bei Krankheitsfällen. Bei irgendwie schweren Erkrankungen sind die Eltern der Zöglinge zu benachrichtigen.

§ 20. Das Kostgeld wird auf Antrag der Anstaltskommission vom Erziehungsrate alljährlich beim Schulbeginn festgesetzt.

Lehrmittel, Arztkosten, von der Anstalt gelieferte Kleider, Wäsche etc. sind besonders zu vergüten.

Die Zöglinge bezahlen beim Eintritte 50 Fr., im weiteren erfolgt die Bezahlung in vierteljährlichen Raten bzw. am Schlusse des Schuljahres nach erfolgter Rechnungsstellung.

§ 21. Soweit Platz vorhanden ist, finden auch Kinder aus andern Kantonen Aufnahme.

Die Eltern bzw. Vormünder solcher Kinder haben mit der Anstaltsdirektion einen schriftlichen Vertrag abzuschließen und einen vom Heimatgemeinderate ausgestellten Verpflichtungsakt betr. Bezahlung der Anstaltskosten beizubringen.

§ 22. Beginn und Schluß des Schuljahres, sowie die Ferien werden auf Antrag des Direktors vom Erziehungsrate festgesetzt.

§ 23. Das Schuljahr zählt 42 Schulwochen, die Schulwoche 11 Halbschulstage. Der Sonntag und ein Werktag nachmittag sind von Schule und Schularbeit frei. Im Sommersemester ist bei günstiger Witterung abwechselnd für 1—2 Klassen ein weiterer Nachmittag freizugeben bzw. für den Unterricht im Freien zu benützen.

§ 24. Die tägliche Unterrichtszeit beträgt 6 Stunden, je 3 Stunden vor- und nachmittags. Im Sommer können auf den Vormittag 4 Stunden verlegt werden. — Zu dieser Unterrichtszeit kommt täglich eine Vorbereitungs-, resp. Repetitionsstunde. — In die Unterrichtszeit ist nach jeder Stunde eine Pause einzulegen.

§ 25. Der Regierungsrat wählt auf den Vorschlag des Erziehungsrates die nötige Anzahl Lehrer und Lehrerinnen. Die Zuteilung der Klassen bzw. Fächer erfolgt durch den Direktor (vergl. § 8). Bei diesbezüglichen Anständen entscheidet der Erziehungsrate.

Befindet sich unter dem Lehrpersonal ein Geistlicher, so erteilt derselbe den Religionsunterricht an den mittlern und obern Klassen. Soweit der Religionsunterricht durch andere Lehrpersonen erteilt werden muß, erhalten dieselben vom Religionslehrer die nötigen Weisungen.

§ 26. Der Arbeitsunterricht der Mädchen wird von den hiefür bezeichneten Lehrerinnen erteilt. Betreffs Lehrplan und Unterrichtszeit erläßt der Direktor im Einverständnis mit der Lehrerkonferenz die näheren Verfügungen. Dieselben sind vom Erziehungsrate zu genehmigen.

§ 27. Urlaub von Lehrpersonen bis auf 3 Tage erteilt der Direktor, weitergehende Urlaubsgesuche sind an den Erziehungsrate zu richten. Der Direktor erhält Urlaub vom Präsidenten des Erziehungsrates bzw. vom letztern.

§ 28. Stoff und Ziel des Unterrichtes wird durch den Normallehrplan festgelegt. Derselbe ist vom Direktor abzufassen und vom Erziehungsrate zu genehmigen (vergl. §§ 2, 7, 8 und 10). Ueber die Zahl der Klassen, deren Parallelisierung etc. verfügt auf Antrag der Direktion bzw. der Aufsichtskommission der Erziehungsrate.

Von jeder Lehrperson sind für die ihr zugewiesene Klasse bzw. Fächer spezielle Lehrgänge abzufassen.

Jede Lehrperson führt ein Unterrichtsheft.

Der Unterricht ist nach einheitlicher Methode zu erteilen.

§ 29. Beim gesamten Unterricht ist stets auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens bzw. auf die Erzielung einer bestmöglichen Erwerbsfähigkeit der Zöglinge Rücksicht zu nehmen. Die Zöglinge sind daher auch zu praktischen Arbeiten in Haus und Feld, soweit dies denselben körperlich zuträglich ist und es ohne Beeinträchtigung des eigent-

lichen Unterrichtes geschehen kann, möglichst beizuziehen. Die Anstalt wird auf Einrichtung von Lehrwerkstätten für ältere Zöglinge Bedacht nehmen.

§ 30. Die gesamte Oekonomie der Anstalt und die daherige Rechnungsführung besorgen die Schwestern vom hl. Kreuz in Ingenbohl. Die Wahl des Haushaltungspersonals erfolgt auf Antrag der Institutsoberein durch den Erziehungsrate.

§ 31. An der Spitze des Haushaltungspersonals steht die Schwester Vorsteherin. Ihr sind die Lehrschwestern, sowie das gesamte Haushaltungspersonal direkt unterstellt. Dieselbe leitet die gesamte Oekonomie, führt die bezüglichen Bücher und Kontrollen, besorgt das Rechnungswesen, macht die erforderlichen Anschaffungen nach Maßgabe der bewilligten Kredite, sorgt für Ausschreibung der Lebensmittellieferungen und macht die bezüglichen Vorschläge (vergl. § 7). Sie liefert dem Direktor das nötige Material für Aufstellung des Budgets und der Rechnung der Anstalt (vergl. § 8).

§ 32. Die Vorsteherin trifft die nötigen Anordnungen hinsichtlich der Beaufsichtigung der Zöglinge außer der Schule und verfügt diesbezüglich über die Lehrerinnen und das Haushaltungspersonal. Betreffs Inanspruchnahme des außerhalb der Anstalt wohnenden Lehrpersonals setzt sie sich ins Einverständnis mit dem Direktor (vergl. § 11).

§ 33. Zur Aushilfe für Haus- und Gartenarbeiten können ein bis zwei Knechte bzw. Mägde angestellt werden. Die Anstellung erfolgt auf Antrag der Vorsteherin durch den Direktor. Für jede Anstellung ist die Genehmigung des Erziehungsrates nachzusuchen.

§ 34. Gegenwärtiges Reglement, durch welches dasjenige vom 16. April 1874 aufgehoben wird, tritt mit Beginn des Schuljahres 1906/07 in Kraft.

Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze etc. betreffend das Erziehungswesen aufzunehmen.

(Unterschrieben in Luzern, den 14. September 1906 vom Präsidenten des Erziehungsrates Düring und vom Oberschreiber X. Schmid.)

Beispiele der Zöglingensanzahl.

Jahr	Knaben	Mädchen	Jahr	Knaben	Mädchen
1837	9	22	1860	11	12
1838	8	11	1863	21	6
1841	19	17	1866	16	8
1844	23	23	1869	15	8
1848	12	10	1872	18	8
1852	22	9	1877	12	15
1856	12	9			

Andere Beispiele siehe Kap. VI, A, 13, Luzern, Anhang.

e. Kanton St. Gallen.

Die Taubstummenanstalt in St. Gallen.

Wer die Anfangsgeschichte dieser Anstalt schreiben will, muß zuvor über dreierlei andere Dinge berichten, weil sie zu deren Entstehung beigetragen haben, jedes in seiner Art: es sind 1. eine taubstumme Person, 2. ein Privat-Taubstummenlehrer und 3. ein gemeinnütziger Verein. Beginnen wir also mit

I. Kaspar Steinmann.

Der Pädagoge Dr. J. Th. Scherr (vergl. Kap. V, A, 1, 2) war einer der ersten, der sich eines St. Galler Taubstummen erzieherisch angenommen hat und zwar eines hochgradig Schwachsinnigen, dessen Geisteslicht er aber doch zu einer, wenn auch recht bescheidenen, Flamme zu bringen vermochte. Das

war Kaspar, der Sohn des Regierungsrates Steinmann in St. Gallen, der einst lang ersehnte und freudig begrüßte „Stammhalter“.

Scherr hat den Lebenslauf und die Erziehung dieses Kretins selbst ausführlich beschrieben in einem 102 Seiten starken Kapitel seines „Pädagogischen Bilderbuches“, unter dem Titel: „Lebens- und Bildungsgeschichte eines Semi-Cretins, von Christian Frymann“ (1870). Demselben entnehmen wir die folgenden Auszüge:

Kaspar ward den 8. September 1820 in St. Gallen geboren. Bangen Herzens frugen sich die Eltern angesichts seiner Mißgestalt: „Was soll aus diesem Kindlein werden?“ Unter der Obhut einer braven Wärterin gedieh Kaspar leiblich nur sehr langsam, erst nach dem sechsten Lebensjahr konnte er aufrecht sitzen und sich unter Führung fortbewegen. Richtige Laute konnte er nicht hervorbringen.

Seine Schwester Babette, ein überaus lebhaftes Mädchen, das so gern mit dem Brüderlein plaudern wollte, wurde durch dessen Unaufmerksamkeit fast zur Verzweiflung gebracht. Im siebenten Jahr änderte sich das Wesen des Schwachsinnigen recht auffallend. Aus dem stillen Pflegling wurde ein sehr unruhiger, polternder, lachender Bube; nicht wenig mag dazu Babettens Lebhaftigkeit beigetragen haben.

Um diese Zeit wurde die im Jahr 1826 der Blindenanstalt in Zürich angegliederte Taubstummen-
schule unter der Vorsteherschaft von Dr. Scherr rühmlich bekannt. — Ein Onkel

von Kaspar, damals Rektor des städtischen Gymnasiums, später Stadtpfarrer in St. Gallen, J. G. Wirth, machte die Eltern des Knaben auf diese Anstalt aufmerksam und gab ihnen zu verstehen, daß er seinen Neffen für taubstumm halte, gegen welchen Gedanken sich die Eltern stets gesträubt hatten, von Kinderliebe mit Blindheit geschlagen. Aber die Mahnung des verständigen Oheims wirkte schließlich doch; auch Babette, zur blühenden Jungfrau geworden, kam selbst allmählich zur Ueberzeugung, daß ihr Brüderlein, „wenn nicht ganz, so doch nahezu taubstumm“ sei.

Als Scherr sich bald darauf einige Tage in St. Gallen aufhielt, wurde er zum Regierungsrat Steinmann gebeten, um Kaspar zu prüfen und Rat zu erteilen. Da stellte sich denn heraus, daß dessen Gehör und Sprachorgane so mangelhaft entwickelt waren, daß sie nicht in einer gewöhnlichen Schule ausgebildet werden konnten. Rektor Wirth, der den Schulmann Scherr in sein Quartier zurückbegleitet hatte, besprach die Angelegenheit mit ihm, wobei er ihm mitteilte, daß er die Eltern zur richtigen Erkenntnis des Zustandes

ihres Knaben zu bringen versucht und ihnen eine Taubstummenanstalt angeraten habe.

Scherr bemerkte, daß er an einem gemeinsamen Unterricht nicht teilnehmen könne, sondern durchaus individuell behandelt werden müßte.

Nach Anweisungen von Scherr widmete sich nun die 19jährige Jungfer Babette ihrem schwachen Brüderlein täg-

lich einige Stunden mit ebensoviel Geschick als Energie, was ihr aber mitunter doch allzu mühsam wurde.

Auf den Rat des Onkels Wirth wurde Kaspar im Frühling 1829 Herrn Scherr als Privatögling übergeben.

Unter seiner trefflichen Leitung entwickelte sich Kaspar überraschend.

Schon in einem Jahr konnte er sich in Schrift- und Lautsprache nach den beschränkten Bedürfnissen seines engen Lebenskreises ziemlich ausreichend äußern. Ferner entwickelte er ein gutes Gedächtnis und eine lebhafte Einbildungskraft.

Seine Schwester kam von Zeit zu Zeit auf Besuch. Ergötzlich war's manchmal, wenn sich die Verschiedenheiten der Ansichten und Urteile bei ihr, der Ratsherrntochter, und dem Lehrer Scherr offenbarten. Aber er wußte ihr stets mit seiner Erfahrung und vor allem mit seinen Erziehungserfolgen zu imponieren.

Als Scherr im Jahr 1832 als Direktor an das Lehrerseminar in Kusnacht am Zürichsee berufen wurde, zog Kaspar mit ihm fort. Als dieser im Jünglingsalter stand, drängten seine Verwandten

dazu, daß er im Handarbeiten geübt werden sollte. Man wählte das Verfertigen von Schuhen aus Tuchenden und wirklich konnte er mit einer Nachhilfe brauchbare Schuhe machen, worauf Scherr aber keinen großen Wert legte. Als Jungfer Babette, die wieder einmal auf Besuch war, den Bruder zu größerem Fleiße antreiben wollte und Scherr sich nur achselzuckend wandte, frug sie ihn vorwurfsvoll, ob es denn nicht wichtig sei, Kaspar zu einer nützlichen Arbeit anzuhalten, da antwortete er u. a.:

Mitleidberechtigte Menschenkinder, die, wie Kaspar, so viel entbehren müssen, die der schönsten und edelsten Genüsse des Lebens niemals teilhaftig werden, sollte man nicht auch noch mit Zwangsarbeiten quälen. Es komme hier auf individuelle Verhältnisse und soziale Umstände an. Wenn wohlbemittelte oder sogar reiche Eltern ein Kind haben, dem von Natur die volle Sinnentätigkeit versagt ist, so ist es die allererste und allerhöchste Elternpflicht, dem Kinde nach seiner Empfänglichkeit und seinen Bedürfnissen das Leben so angenehm wie möglich zu gestalten.



Fräulein Babette Steinmann (1809–1864).
Hauptförderin der Taubstummenanstalt St. Gallen, Komiteemitglied derselben von 1859–1864.

Solche Erörterungen wirkten bei Frl. Babette Steinmann entscheidend auf Gemüt und Verstand und Kaspar wurde von den Verwandten gern bei Scherr gelassen, auch dann, als er durch eine zürcherische Revolution im Jahr 1839 aus seinem Amt vertrieben wurde und auf dem Sonnenberg bei Winterthur ein Privatbildungsinstitut gründete. Das letztere verlegte er 1843 nach Emmishofen (Kt. Thurgau), wo ihn Frl. Babette Steinmann, dem sie trotz aller Verleumdung und Verfolgung die treueste Freundschaft bewahrte, noch manches Mal besuchte. Einer dieser Besuche sollte für die Taubstummen des Kantons St. Gallen entscheidend werden.

Als Frl. Steinmann und Scherr in ernstern Reden, auf einer Gartenbank sitzend, ihre Lebensverhältnisse besprachen, stellte Frl. Steinmann die Frage: „Was soll, was kann ich auch tun, um der Menschheit, so viel in meinen Kräften steht, zu nützen?“

Scherr: Das Gebiet nützlicher Wirksamkeit ist unendlich groß und gewährt die mannigfaltigsten Richtungen. Wer nur dasselbe mit gutem Willen und reger Kraft betreten will, der findet leicht eine Stelle zu geeigneter Tätigkeit. Wollen Sie sich nicht den wohlthätigen Frauenvereinen Ihrer Vaterstadt anschließen und in denselben für Armenunterstützung, Kleinkinderinstitute und Arbeitsschulen wirken?

Frl. Steinmann: „Diese Stellung habe ich bereits eingenommen und tue, so viel ich immer kann. Ich möchte aber gerne eine besondere Lücke ausfüllen, einem besondern Mangel abhelfen.“

Scherr (nach einigem Stillschweigen beiderseits): Leben in Ihrem engeren Vaterland, viele Taubstumme?

Frl. St.: „Ja, es gibt deren viele und nur wenige erhalten bildenden Unterricht.“

Scherr: Hat sich bis jetzt niemand dieser hilfsbedürftigen Klasse besonders angenommen?

Frl. St.: „Nein, es fehlt hierzu jede Anregung.“

So, so, sagte Scherr, stand auf und ging hinweg, als ob er gerufen worden sei.

Frl. Steinmann saß noch einige Minuten sinnend und dann wiederholte sie in gleicher Betonung: „So, so.“ Und nachdem sie aufgestanden war, schritt sie mit energischen Schritten, den Blick auf den Boden gerichtet, wie wenn sie etwas suchte, durch den Gartenweg. Plötzlich erhob sie das Antlitz und auf demselben erglänzte ein Strahl der Befriedigung, gleichsam als ob sie gefunden hätte, was sie zu suchen schien.

Als sie am nächsten Morgen Abschied nahm, sprach sie zu Scherr: „Ich habe Ihren Wink verstanden und kehre heim mit dem festen Entschluß, die Gründung einer Taubstummenanstalt eifrig und beharrlich anzustreben. Dabei getröste ich mich Ihres Rates und Beistandes. Für heute erbitte ich mir nur Antwort auf die Frage: Was ist allererst in der Sache zu tun?“

Scherr: Allererst müssen Sie genau und sicher ermitteln, wie groß die Anzahl der bildungsfähigen Taubstummen in Ihrem Heimatlande ist. Stellt sich dann heraus, daß eine Anstalt dringendes Bedürfnis ist, so suchen Sie einen Verein zu bilden, der sich die Gründung, Einrichtung und Erhaltung dieses Institutes zur Aufgabe setzt.

Dieses Gespräch fand im Jahr 1846 statt. — Kehren wir nun zu Kaspar Steinmann zurück. Ob er auch erwachsen war, dachte und fühlte er doch wie ein Kind. Als seine treue Schwester im Jahr 1864 starb und Scherr ihm dies mitteilte — er war immer bei ihm verblieben — erblaßte er, der vorher nicht an ihre Krankheit hatte glauben wollen, und weinte bitterlich, denn er liebte und verehrte sie mehr als irgend ein Wesen. Rührend war's, wie er unter Schluchzen sagte: Im Himmel oben bei dem Papa. Als nach fünf Jahren

auch die Mutter in hohem Alter starb und jemand ihn fragte, ob er wohl bald sterben werde, antwortete er unwirsch: Na, na, in viel Jahren.

Und er hatte Recht. Seinen Pflegevater Scherr, der im Jahr 1870 in Emmishofen entschlief, überlebte er um volle 21 Jahre. Dort in seiner zweiten Heimat ist er 1891 im Alter von 71 Jahren gestorben und begraben. Aber was lebendig blieb, das war der durch Scherr gepflanzte Kern und Keim der Taubstummenfürsorge in Kaspars engerem Vaterland, der sich im Herzen der Fräulein Babette Steinmann entwickelte, sich ans Licht drängte und zu einem fruchtbringenden Baum auswachsen sollte.

2. Die Anstalt von Wettler.

Im Jahr 1846 gründete Konrad Wettler in dem freundlichen Städtchen Rheineck eine kleine Privattaubstummenanstalt. Er war in Beuggen zum Lehrer für Armenanstalten ausgebildet worden und hatte sich bei den rühmlichst bekannten Taubstummenerziehern Oßwald in Wilhelmsdorf (Württemberg) und Arnold in Riehen noch mit dem Taubstummenunterricht bekannt gemacht.

Die gehörlose Fräulein Ida Sulzberger in Horn (Kt. Thurgau), die seinem Unterricht des öftern beiwohnte und kurze Zeit als Hilfslehrerin bei ihm tätig war, schildert ihn als einen begabten, geschickten, freundlichen, wohlmeinenden Lehrer, der auch mit den schwachen Schülern Geduld haben konnte. Nur an der Ausdauer habe es ihm gefehlt. Er war verheiratet mit einem Fräulein von Miller, die einer vornehmen, aber verarmten deutschen Familie entstammte. Sie war nach Rheineck gekommen, um als Erzieherin in der Schweiz ihr Brot zu verdienen. Diese Heirat soll den Mitbürgern Wettlers nicht gefallen haben; sie meinten, eine solche Dame könne keine gute Hausmutter für arme, gebrechliche Kinder werden. Fräulein Sulzberger versichert aber, daß sie, die doch selber die Bitterkeit der Armut geschmeckt, sich in die bescheidenen Verhältnisse einer Armenanstalt schicken gelernt und an den Zöglingen ihre Pflicht als gute, treue Mutter erfüllt habe. (Siehe auch Kap. VIII, A, 2: Sulzberger.)

Mit großer Freude begrüßte Fräulein Babette Steinmann, die ja, wie im vorigen Kapitel berichtet worden ist, selbst einen taubstummen Bruder besaß, die Gründung der Rheinecker Taubstummenanstalt und setzte sich sogleich mit Wettler in Verbindung.

Im Januar 1847 sammelte sie bei Bekannten Unterschriften zu jährlichen Beiträgen auf sechs Jahre für ein armes taubstummes Mädchen. So kamen die erforderlichen 15 Louisdors zusammen und das Mädchen wurde der Wettleranstalt übergeben.

Im August darauf machte sich Fräulein Steinmann zu Einzug und Besorgung der Unterstützungsgelder anheischig, welche die Verwandten eines taubstummen Knaben, Joseph L., für denselben bei hiesigen Wohltätern sich zu erbitten vermocht hatten, und sie erhöhte den Betrag durch Verwendung bei einigen Bekannten, so daß auch Joseph im Herbst bei Wettler aufgenommen werden konnte.

1848 hörte Fräulein Steinmann abermals von armen Taubstummen, für welche die Mittel für Unterbringung bei Wettler fehlten. Dies bewog sie, den Versuch zu machen, einen kleinen Verein zur Unterstützung armer bildungsfähiger Taubstummer zu gründen. So konstituierte sich im April 1850 der Verein unter dem Namen „Frauenverein zur Unterstützung armer bildungsfähiger Taubstummer.“ Als Vorsteherin, Sekretärin und Kassiererin des Vereins wurde Fräulein Babette Steinmann selbst gewählt. Vereinsstatuten siehe Kap. VI, A, 13, c.

Im Oktober desselben Jahres verlegte Wettler seine Anstalt mit sechs Zöglingen in das Buchenthal in der Gemeinde Tablat, in ein gemietetes Haus. Sehr wahrscheinlich geschah dies auf Wunsch des genannten Vereins, dem es daran gelegen sein mußte, sich von dem Wohlbefinden der von ihm versorgten und unterstützten Kinder des öftern persönlich überzeugen zu können. Als Ratgeber und männlichen Beistand erkor man Dekan Wirth, den Onkel von Fräulein Steinmann.

Das Verhältnis des Frauenvereins zu Wettler, anfänglich ein begründet vertrauensvolles, kühlte sich mehr und mehr ab. Man war nicht mehr zufrieden mit seinen Erziehungs- und Unterrichtsergebnissen. Man plazierte deshalb probeweise einen Knaben, dem Wettler nicht Meister geworden war, in der Taubstummenanstalt im württembergischen Wilhelmsdorf, und als man die Erfahrung gemacht hatte, daß dort bessere Resultate erzielt wurden, wandte man sich mehr und mehr von Wettler ab und versorgte die größere Zahl der Kinder in jener Anstalt.

Anderes kam hinzu, was das Vertrauen vollends untergrub. Wettler scheint die Beaufsichtigung seiner Anstalt durch die Damen unangenehm empfunden und geäußert zu haben, daß dies nicht in ihrer Kompetenz liege, was von den Damen begreiflicherweise übel vermerkt wurde. Insbesondere war er mit den finanziellen Ergebnissen seiner Arbeit nicht zufrieden. Dies ist wohl zu verstehen, denn er hatte keine andern Einkünfte als die Kostgelder seiner 8—10 Zöglinge und diese betrugen für ein Jahr und einen Zögling nur 370 Fr. Daraus mußten nicht nur die Zöglinge leben, sondern auch Wettler mit seiner Familie und Haushälterin. Um seine Lage zu verbessern, erstrebte er Beiträge des Frauenvereins an die Betriebskosten seiner Anstalt, und da ihm dies auf seine Bitte hin nur in sehr bescheidener Weise gelang, machte er dem Verein die Mitteilung, daß er genötigt sei, wieder nach Rheineck zurückzukehren, allwo ihn der Betrieb der Anstalt nicht so teuer zu stehen komme.

Der Verein gab ihm die bündige Erklärung ab, daß er sich in diesem Falle ganz unabhängig von ihm machen werde. Daraufhin unterblieb zwar dieser Schritt, aber das gegenseitige Verhältnis wurde keineswegs gebessert. — 1853 siedelte Wettler mit seiner Anstalt nach Neudorf-St. Fiden über.

Ende 1857 teilte Wettler dem Frauenverein mit, daß das Haus, das er mit seiner Anstalt bewohnte, verkauft worden sei und er es daher verlassen müsse, und es sei möglich, daß die Anstalt eingehe, wenn er einen andern Brotterwerb finde. Der Wunsch einer Aenderung war wohl auch durch seine angegriffene Gesundheit hervorgerufen worden.

Martini 1858 mußte Wettler die Wohnung in Neudorf verlassen. Durch Fräulein Steinmann wurde er zu der Erklärung veranlaßt, daß er seine Anstalt auflösen und einen andern Beruf ergreifen, die Zöglinge aber noch als Pensionäre behalten wolle bis zur Eröffnung eines neuen Taubstummeninstituts. Damit endigte die Tätigkeit sowohl des Frauenvereins zur Unterstützung armer bildungsfähiger Taubstummer als auch die von Wettler als Taubstummenlehrer.

Daß Wettlers Unterrichtserfolge gering waren, bezeugen noch andere, z. B. Arnold, Germann und Brüttsch von Riehen.

Die zwei letzteren Taubstummenlehrer berichten 1856:

Bei Herrn Wettler waren wir einige Stunden und hätten gerne seinen Taubstummenunterricht angehört; er war aber nicht dazu zu bringen, denselben in unserer Gegenwart fortzusetzen. Er unterhielt sich immer mit uns über den Unterricht im allgemeinen. Diese Anstalt zählt 8 Zöglinge, darunter Züst, der nicht viel besser spricht

und schreibt als er's hier (in Riehen) gelernt hat, der aber Herrn Wettler für das Unterrichtsjahr sehr schön bezahlen muß.

(Züst war schon in Riehen unterrichtet worden und sollte sich nun bei Wettler in der deutschen Sprache weiter ausbilden.)

1859 erzählt Arnold, der Inspektor der Riehener Taubstummenanstalt:

In den 5 Jahren bei Herrn Wettler hat Olga Näf nicht so viel gelernt, daß sie mit unsern zweijährigen Schülern im Unterricht Schritt halten könnte.

Und 1863:

Iwan Guerrier war 3 Jahre bei Wettler. Bei ihm ist er fast systematisch zur Trägheit gekommen. Herr Wettler sei während der Unterrichtszeit mehr spazieren gegangen, als er seine Schüler unterrichtet habe.

Diese Mangelhaftigkeit scheint erst in den späteren Jahren eingetreten zu sein, wohl weil Wettler durch seine geringen äußern und innern Erfolge entmutigt worden war. So konnte nichts mehr den allmählichen Untergang der Wettlerschen Anstalt verhindern. Diese wurde durch eine neue, auf eine breitere Öffentlichkeit gestützte Taubstummenanstalt in St. Gallen ersetzt, wohin auch sechs ehemalige Wettlersche Zöglinge kamen.

3. Die Bemühungen der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft.

Auf Anregung der willenskräftigen Fräulein Babette Steinmann, der Schwester jenes schwachsinnigen, taubstummen Kaspar's, hatte Stadtpfarrer Wirth, ihr Onkel, in St. Gallen das Interesse der obgenannten Gesellschaft für die Taubstummen zu wecken gewußt. An der Hauptversammlung derselben in Trogen, am 31. Oktober 1848, machte Wirth folgende

Statistischen Mitteilungen über die Taubstummen in den Kantonen St. Gallen und Appenzell.

Die Tagesordnung verheißt Ihnen eine Statistik über die Taubstummen in den Kantonen St. Gallen und Appenzell und ich soll diese Statistik Ihnen mitteilen.

Die von der gemeinnützigen Gesellschaft seiner Zeit aufgenommene Frage über die Errichtung einer Taubstummenanstalt zunächst für diese beiden Kantone, über das Bedürfnis einer solchen Anstalt und inwiefern die gemeinnützige Gesellschaft sich in irgend einer mitwirkenden Weise dabei beteiligen könne und solle, hat zu dem Wunsche und der Aufgabe einer Statistik über die Taubstummen geführt. Denn wenn im Ernste von der Errichtung einer solchen Anstalt die Rede sein soll, so muß man allerdings zuerst eine nähere Kenntnis haben von dem numerischen Stand taubstummer Kinder, für die man sorgen will, von ihrer Bildungsfähigkeit, ihrer äußern Lage, von den ökonomischen Verhältnissen und der Bereitwilligkeit ihrer Eltern, sie einer solchen Anstalt zu übergeben, und was für Teilnahme und Unterstützung in Beziehung auf arme Kinder etwa auch von den Gemeinden gehofft und erwartet werden könnten.

Diese Fragen sind es, welche in der Darstellung, die ich Ihnen heute, namens der Kommission für das Erziehungswesen, zu geben habe, ihre Beantwortung finden sollten, und Sie sind, meine verehrtesten Herren, nach dem Wortlaute der Aufgabe, wie dieselbe in der Tagesordnung erscheint, allerdings berechtigt, eine Statistik über die Taubstummen der beiden Kantone St. Gallen und Appenzell zu erwarten, welche Ihnen über alle auf diese Sache bezüg-

lichen Fragen vollständige und genaue Anskunft und Antwort gebe.

Allein ich bedaure sehr, daß die Tagesordnung Ihnen zu viel verheißt hat, oder vielmehr, daß ich außer Stand gesetzt bin, Ihnen zu halten, was sie verspricht. Inwieweit die Kommission des Erziehungswesens oder ich, ihr Vorstand, Schuld daran zu tragen und Ihren Tadel hinzunehmen habe, das wird sich aus der zu machenden Mitteilung ergeben.

1847. Schon im Februar 1847 erließ die Kommission ein gedrucktes Zirkularschreiben an sämtliche Pfarrämter beider Kantone mit der Bitte, uns gefälligst Mitteilung zu machen über das Vorhandensein von Taubstummen in ihren Gemeinden, über die Zahl derselben und ihre Bildungsfähigkeit, über ihre Versorgung, ihre ökonomischen Verhältnisse, über die Bereitwilligkeit der Eltern, solche Kinder einer Bildungsanstalt zu übergeben, und der Vorsteher, Arme zu diesem Zweck zu unterstützen. Auch ersuchten wir die Herren Geistlichen, uns ihre Ansichten, Bemerkungen, Erfahrungen, Wünsche und Räte in Beziehung auf die Errichtung einer Taubstummenanstalt mitteilen zu wollen.

Mit großer Bereitwilligkeit entsprachen mehrere Herren Geistlichen unsern Bitten sehr bald, andere zögerten mit der Antwort aus dem Grunde, weil sie noch genauere Nachforschungen zu halten für notwendig fanden. Alle aber drückten ihre Freude darüber aus, daß man an diese unglücklichen Geschöpfe, die nicht selten zu ihrem natürlichen Uebel, gerade ob desselben willen, noch eine schlimmere Behandlung erfahren müssen und manche von ihnen auf dem Wege der Bettelei mißbraucht werden, um das Mitleid der Menschen zu Unterstützungen für ihre Eltern rege zu machen und in Anspruch zu nehmen, hülfreich denken wolle. Von nur zu vielen Geistlichen gingen keine Antworten ein. Dies veranlaßte das Präsidium der Erziehungskommission, im August des vorigen Jahres in einigen öffentlichen Blättern, mit einem Dank an die Herren Pfarrer, welche unsern Wünschen bereitwillig entgegengekommen waren, die dringende Bitte, uns ebenfalls entsprechen zu wollen, an diejenigen gelangen zu lassen, welche dies bisher nicht getan. Die Folge war freilich, daß wieder einige Antworten eingingen; dennoch blieben bis heute noch über die Hälfte zurück, indem von 147 St. Gallischen reformierten und katholischen und 20 Appenzell-Außerrhodischen, also von 167 Pfarrämtern nur 70 Berichte eingegangen sind.

Dies macht eine umfassende und geordnete, tabellarische Darstellung, wie ich sie gerne gegeben hätte, unmöglich, und ich sehe mich zu nur allgemeinen Angaben genötigt, ohne, was doch von besonderem Interesse gewesen wäre, die Gegenden und Gemeinden, in welchen am meisten solche unglückliche Wesen vorhanden sind, die im Wohnorte und in der Lebensweise, in klimatischen und diätetischen Einflüssen gegründeten Unterschiede dieser Erscheinungen hervorheben und auf die Ursachen davon näher hinweisen zu können. Indessen werden schon diese allgemeinen und unvollständigen Angaben genügen, die hohe Wünschbarkeit einer Taubstummenanstalt in unserer Gegend ins Licht zu setzen und sich für dieselbe tatkräftig zu interessieren.

Am zahlreichsten waren, verhältnismäßig, die der Kommission zugekommenen Berichte aus dem Kanton Appenzell und im Kanton St. Gallen aus den Bezirken Toggenburgs, des Rheintals und von dem Werdenberg; nur ist zu bedauern, daß diese Berichte fast durchweg zu wenig einläßlich sind.

Aus dem Kanton Appenzell fehlen 7, aus dem Toggenburg 12, aus dem Rheintal 7 und aus Werdenberg 3 Angaben. Aus dem Bezirke Sargans sind

nur 4, aus Gaster und Seebezirk nur 2, aus den Bezirken Wil 3, aus Gossau 2, aus Tablat und Rorschach keine Berichte eingegangen.

Von den 57 Gemeinden des Kantons St. Gallen, aus welchen uns Berichte zugekommen sind, befinden sich in 52 derselben Taubstumme und ihre Zahl beträgt 64, von denen 30 als entschieden bildungsfähig, die übrigen teils wegen Blödsinn und vorgerücktem Alter nicht bildungsfähig, teils in dieser Beziehung als zweifelhaft bezeichnet werden. Die Anzahl in den 13 Appenzellischen Gemeinden, aus welchen Eingaben vorliegen, steigt auf 32 und von denselben wurden 16 als bildungsfähig und 16 für zweifelhaft erklärt. — Also in 70 Gemeinden doch 96 solcher erbarmungswürdiger Geschöpfe und 46, denen ein besseres Los bereitet werden könnte, wenn ihre Aufnahme in eine Taubstummenanstalt ermöglicht werden könnte.

Das hält nun freilich schwer. Die Kinder dieser Eltern gehören fast alle der ärmern und ganz armen Klasse unserer Mitbürger an, und nicht ganz wenige derselben würden sich aus Unkenntnis der Sache schwer entschließen, ihre Kinder in eine solche Anstalt abzugeben, mitunter auch, wie früher angedeutet, aus dem Grunde, weil sie hie und da auf dem Wege des Bettelns Brot ins Haus schaffen müssen. Auch von der Gemeindefürsorge wäre nicht überall Unterstützung für solchen Zweck zu erhalten. Von einzelnen Vorstehern ist uns jedoch in dieser Beziehung Günstiges berichtet worden.

Die beste und erfolgreichste Hilfe wäre freilich, wenn der Staat für Anstalten dieser Art sorgen würde, in der Weise, daß er solche auf allgemeine Kosten errichtete und Kinder unvermögender und armer Eltern für eine geringere Taxe oder auch unentgeltlich in dieselbe aufnahm. Beiträge von Vereinen und Privaten wären dabei nicht ausgeschlossen. — So etwas wenigstens zu versuchen, wäre eine schöne Aufgabe für Erziehungsbehörden.

Solange das aber nicht geschieht und zu Stande gebracht werden kann, müssen eben gemeinnützige Privaten und Vereine Hand ans wohlthätige Werk legen, und wir wissen, wie vieles auf diesem Wege schon gelungen ist und zur Tatsache wurde, was sonst noch lange auf sich hätte warten lassen oder vielleicht nie ins Werk gesetzt worden wäre. Darum nähre ich auch in Beziehung auf die fragliche Anstalt gute Hoffnung und erlaube mir darüber einige Vorschläge.

Ueber die Größe der Wohlthat, welche bildungsfähigen taubstummen Kindern durch ihre Aufnahme in eine gute Bildungsanstalt dieser Art erwiesen würde, kein Wort. Wer solche Geschöpfe sieht, ihre Lage — zumal unter nur zu häufig sich vorfindenden ungünstigen und drückenden Verhältnissen —, ermißt, an ihre Zukunft denkt, wenn sie von Menschen verlassen sind, die für sie zu sorgen wenigstens noch eine nähere Pflicht auf sich haben, und erwägt, was aus ihnen dort gemacht, in welcher besseren Lage sie gebracht werden könnten, und wer solches schon wahrgenommen hat in Taubstummenanstalten selbst, dessen Herz ist warm in liebender, mitleidiger Teilnahme und bereitwillig zu möglicher Hilfe.

Herr Wettler in Rheineck, ein für dieses Fach speziell gebildeter, junger Mann, voll Interesse an diesem, von ihm aus Mitleid für solche Kinder ergriffenen Beruf, und von liebevollem, sanftem Wesen, hat vor ein paar Jahren eine Anstalt der Art im Hause seiner Eltern, die ihn in gleichem Interesse nach Möglichkeit unterstützen, errichtet. Gegenwärtig zählt die kleine Anstalt 6 Kinder, und was Herr Wettler bisher, besonders an einigen derselben, ausgerichtet hat, zeugt ebenso wohl von seiner Unterrichts- und Erziehungstüchtigkeit, als von seinem treuen Fleiße. Hierüber einige Mitteilungen von einem im Fache der Taub-

stummenbildung wohl unterrichteten und erfahrenen Frauenzimmer, welches diese Anstalt bisweilen besucht. (*Das war sicher Fräulein Babette Steinmann.*) Dasselbe schreibt:

N. N. von Schmittlern, geboren 1836, ein Kind ganz armer reformierter Eltern, welches bis zu seiner Aufnahme in die Anstalt zum Betteln angehalten wurde, ist ganz taub, aber äußerst verständig. Seit dem Februar 1847 bei Herrn Wettler, ist es bereits so weit entwickelt, daß es alle sichtbaren Gegenstände, die ihm vorgeführt werden, schriftlich und mündlich benennen kann, auch einfache Sätze deutlich nachspricht und beantwortet. Im Schönschreiben, Rechnen und Handarbeiten hat es ebenfalls schon ordentliche Fähigkeit erlangt.

N. N., ein siebenjähriger Knabe armer katholischer Eltern aus der Gemeinde Bischofszell, ist nicht ganz gehörlos, konnte aber beim Eintritt in die Anstalt kein einziges Wort sprechen. Nachdem er nun etwas mehr als ein Jahr nach der Taubstummenmethode unterrichtet worden, fängt er an, einzelne Worte und kleine Sätze zu sprechen und überhaupt sich glücklich zu entwickeln.

Ein achtjähriges Mädchen von Grabs, ebenfalls ein Kind ganz armer Eltern, welches zur Probe in die Anstalt aufgenommen ist und sich nun einige Wochen in derselben befindet, gibt Hoffnung zu einem sehr erfreulichen Erfolge des Unterrichts, wenn die nötigen Gelder zusammengebracht werden können, um es in der Anstalt zu behalten, wozu Hoffnung vorhanden.

Einige Kinder wurden als unbildungsfähig nach einigen Monaten aus der Anstalt entlassen; andere wären bereit, in dieselbe einzutreten, wenn die erforderliche Unterstützung für sie gefunden werden könnte.

Herr Wettler, so fährt der Bericht fort, hat sich an den ihm anvertrauten Kindern als sehr befähigter, tüchtiger Taubstummenlehrer erwiesen. Sein Hauptstreben ist immer, auf eine recht praktische Weise zu erziehen und in dieser Hinsicht hat er an seiner Mutter und Schwester treffliche Gehülffinnen. Auch sein Vater unterstützt ihn gut mit Lehren und Beaufsichtigen der Zöglinge. Gewiß ist die Anstalt sehr empfehlenswert, wie die Taubstummenbildung im allgemeinen der Teilnahme und Unterstützung in hohem Grade würdig ist.

Der ganze Bildungskurs umfaßt eine Dauer von sechs Jahren und die jährliche Taxe für Kost, Unterricht, Schulmaterialien, Wäsche und Flicker ist fünfzehn Louisdor, eine Taxe, welche auch für ganz Arme nicht niedriger gestellt werden könnte.

Ein Verein von Frauenzimmern in St. Gallen bemüht sich in bescheidener Stille, mit eigenen verdankenswerten Opfern durch Beiträge, die er bei andern teilnehmenden Menschenfreunden sammelt, für die armen Kinder, die sich jetzt in der Anstalt befinden, zu sorgen. Für jenen Knaben aus Bischofszell kommen auch von dorthier Unterstützungen, denen die thurgauische Regierung jährlich 40 fl. beigelegt.

Was kann und soll nun auch von der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft, welche die Sache der Taubstummenbildung durch eine in dieser Gegend zu errichtende oder zu unterstützende Anstalt teilweise wenigstens zu der ihrigen zu machen begonnen hat, für dieselbe tun? Ihre Kasse ist freilich zu arm, als daß aus ihr zu diesem Zwecke etwas Erkleckliches geleistet werden könnte. Indessen war es der Gesellschaft doch möglich, je zuweilen für industrielle Zwecke Bedeutendes zu leisten. An der Geneigtheit ihrer Mitglieder, auch für dergleichen Bildungszwecke zum besten armer, unglücklicher Kinder etwas zu tun, und eine Anstalt, welche solch wohlthätigem Zwecke gewidmet ist, nach Möglichkeit zu unterstützen und zu be-

fördern, ist wohl nicht zu zweifeln. Und hierauf bezüglich wären meine Anträge:

1) Die Gesellschaft beteilige sich für ein Mal insoweit mit der Wettler'schen Anstalt in Rheineck, daß sie ihre Kommission für das Erziehungswesen beauftrage, diese Anstalt durch einzelne ihrer Mitglieder jeweilen zu inspizieren und alljährlich über ihren Zustand Bericht zu erstatten,

2) die Mitglieder der Gesellschaft machen sich zu größeren jährlichen Beiträgen, vielleicht das Doppelte des Bisherigen, an die Kasse auf unbestimmte Zeit verbindlich, deren Summe der Erziehungskommission übergeben wird, behufs der Unterstützung armer bildungsfähiger Taubstummer,

3) auch für andere Beiträge zu diesem Unterstützungszwecke sehe sie sich um und wende sich hiefür an die Regierungen der beiden Kantone St. Gallen und Appenzell mit einem die Sache der Taubstummenbildung und die betreffende Anstalt empfehlenden und zu hülfreicher Teilnahme ermunternden Worte, sowie an die Eltern solcher Kinder und an das wohlthätige Publikum.

Ob es in Ihren Wünschen liegt, verehrteste Herren! daß noch weiter dahin getrachtet werde, eine vollständige und genaue Taubstummenstatistik der beiden Kantone St. Gallen und Appenzell — vielleicht auch Innerrhoden umfassend — zu erstellen, will ich gerne von Ihnen vernehmen, lieber aber Ihre Räte, wie dazu zu gelangen sei. — Von großem Interesse ist die Sache unstrittig, schon von Seite des numerischen Verhältnisses solcher Geschöpfe zu der gesunden Bevölkerung, mehr aber von Seite der Beschaffenheit derselben — ihrer äußern Lage und Behandlung, auch der Ursachen der in Anzahl und Beschaffenheit sich herausstellenden Verschiedenheiten.

Auffallend war es mir, in der Anleitung zum Unterricht taubstummer Kinder von Viktor August Jäger, früherem Vorsteher des königlichen Taubstummen- und Blindeninstituts in Gmünd lesen zu können, daß Schmalz auf Deutschland 38,755 — auf ganz Europa 184,474 Taubstumme rechnet, und daß z. B. in den Niederlanden auf 2200 Einwohner nur 1, in den preußischen Rheinprovinzen auf 1750 ebenfalls nur 1, in Württemberg auf 1300 1, in Baden auf 1000 1, in der Schweiz: im Kanton Zürich auf 978 1 (unter 220,000 Einwohnern also 225), dagegen im Aargau auf 187 (unter 180,000 Einwohnern 960) und im Kanton Bern auf 195 1 (unter 380,000 Seelen 1952) Taubstumme vorkommen.

Vielleicht würde ein etwas ausführliches und bestimmtes Fragenschema über diesen Gegenstand mit einer nochmaligen dringenden Bitte an die Pfarrämter — aber auch an die Herren Aerzte, die sich für diese Sache noch ganz besonders interessieren werden, zu einem erwünschten Resultate führen.

Bei den Vorlagen und Tatsachen aber, die wir bereits haben, werden wir die uns mögliche Hülfe da, wo sie not tut und geleistet werden kann, nicht aufschieben wollen, bis dieses zu hoffende erwünschtere Resultat einer vollständigen Statistik zu Tage gefördert sein wird.

Ich schliesse mit dem Worte dessen, der mit seiner wundertätigen Macht und Liebe einst Taube und Stumme geheilet: Was Ihr Einem unter diesen meiner geringsten Brüder getan habt, das habet Ihr mir getan!

1850. In der Hauptversammlung der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft am 2. September 1850 in Heiden wurde diese Angelegenheit weiter behandelt. Weil auch jetzt noch eine große Zahl Geistlicher die statistischen Fragebogen unbeantwortet ließ, wurde vorgeschlagen, „daß die Regierungen beider Kantone ersucht

werden sollen, die Aufnahme einer Statistik der Taubstummen von sich aus anzuordnen.“ *Weitersagt der Verhandlungsbericht:*

Der Besuch der Wettlerschen Anstalt hatte im Laufe des Jahres stattgefunden. Das Resultat des Untersuches war ein in jeder Beziehung erfreuliches. Dem Vorsteher derselben wird in Bezug auf seine Talente und die edle Hingebung, mit welcher er sich dem schweren Beruf widmet, die vollste Anerkennung gezollt. Die Fortschritte der Zöglinge waren sehr befriedigend. Einige völlig Taubstumme sind so weit gebracht worden, einige Sätze ziemlich vollständig zu sprechen und ordentlich zu schreiben. Nicht bloß im Gebiete der Anschauung, auch im Religiösen und Moralischen zeigten sich die erfreulichsten Resultate. . . . Der Vorsteher beabsichtigt, die Anstalt in die Nähe von St. Gallen zu verlegen, und ihr eine größere Ausdehnung zu geben. Die Kommission ist von dem Wunsche erfüllt, daß der Anstalt nach ihrem Verdienste durch tätige Unterstützung aufgeholfen und nicht bloß mit Worten ihrer Leistungen in den Berichten und Protokollen gedacht werden möchte. Sie hat die große Zahl der Unglücklichen, von denen manche dem geistigen und physischen Elende entrissen werden könnten (von 96 werden 46 in den eingegangenen Berichten als bildungsfähig erklärt), vor Augen und wünscht daher, daß die Gesellschaft nach Kräften helfend und wirkend auftrete in der Weise, daß sie einige Kinder auf ihre Kosten in der Anstalt unterbringe. Sie stellt folgende Anträge:

1) Die Gesellschaft solle sich an die hohen Regierungen der Kantone St. Gallen und Appenzell A.-Rh. mit dem Gesuche wenden, von sich aus die Aufnahme einer Statistik der Taubstummen, mit Ausscheidung der bildungsfähigen, anzuordnen.

2) Es seien auf Kosten der Gesellschaft zwei taubstumme Kinder in der Wettlerschen Anstalt unterzubringen.

Die anwesenden Kommissionsmitglieder, die Herren Dekan Bänziger und Pfarrer Bärlocher, rapportierten im gleichen empfehlenden Sinne über die Wettlersche Anstalt.

In der hierauf gefolgten Diskussion, bei welcher sich die Herren Dr. Beck, Stadtpfarrer Wirth, Landammann Hungerbühler, Direktor Dr. Ettinger und Landammann Nef beteiligten, erhielt der erste Antrag der Kommission die allgemeine Billigung, da man nach den geschilderten vergeblichen Bemühungen derselben sich überzeugte, daß man nur auf dem vorgeschlagenen Wege zu einer vollständigen Statistik gelangen könne, diese aber die Grundlage für weitere größere Bestrebungen bilden müsse. Dagegen fand der zweite Antrag vielseitigen Widerspruch. Einige Zweifel über die Vollständigkeit des Untersuches in Bezug auf den Zustand der Taubstummen zur Zeit des Eintritts in die Anstalt und die physische Pflege derselben wurden auf die befriedigendste Weise gehoben und dem Vorsteher derselben auch in der Diskussion von Mitgliedern in und außer der Untersuchungskommission die rühmlichsten Zeugnisse erteilt. Wohl aber fand man, daß eine solche Ausgabe, wie sie die Unterbringung von zwei Kindern erheische, für die Gesellschaft nicht statthaft sei. Es wurde darauf hingewiesen, daß der größte Teil unseres Vermögens (der Industriefond) schon seine Bestimmung habe und ihr nicht entfremdet werden dürfe, daß durch eine solche Ausgabe nicht bloß die ordentlichen Einnahmen aufgezehrt würden und für die Bestreitung der nötigen Ausgaben nichts bliebe, sondern daß selbst die Erhöhung des jährlichen Beitrags nötig werden würde, was für den Fortbestand und das Gedeihen der Gesellschaft von großem Nachteil sein dürfte. Den guten können und werden auch wieder schlimme Zeiten folgen; das Projekt der Gründung einer Kreditkasse könne, wenn schlimme Verdienstverhältnisse wieder eintreten,

von neuem in Anregung gebracht werden. Es wurde auch von anderer Seite die Ansicht geltend gemacht, daß die Aufgabe der Gesellschaft vorzüglich in der Anregung von gemeinnützigen Ideen und Unternehmungen, in Beleuchtung und Erörterung wichtiger, beide Kantone interessierender Zeitfragen bestehe, und daß sie schon Schönes und Großes leiste, wenn sie sich auch bloß in dieser Sphäre der geistigen Tätigkeit bewege. Der Not und dem Unglück der Taubstummen könne nachdrücklich und gründlich wesentlich nur durch den Staat geholfen werden; darauf hinzuwirken, daß man durch Errichtung öffentlicher Anstalten sich des Wohls dieser Unglücklichen annehme, sei Aufgabe der Gesellschaft. Es wurde vorgeschlagen, von einer Unterstützung aus der Gesellschaftskasse zu abstrahieren, dagegen im Schoße der Gesellschaft eine Subskription für freiwillige Beiträge zur Förderung des edlen Unternehmens und zur Unterstützung einzelner Unglücklicher zu eröffnen.

In der Abstimmung wurde der erste Antrag der Kommission, betreffend die Aufnahme der Taubstummenstatistik angenommen, dagegen unter Umgangnahme vom zweiten Antrage der Vorschlag zum Beschluß erhoben:

Es sei zum Zwecke der Unterbringung oder Unterstützung taubstummer Kinder in der Wettlerschen Anstalt eine Subskription zu freiwilligen Beiträgen zu eröffnen, über deren Erfolg der Gesellschaft behufs abschließlicher Verfügung und Verwendung der geschlossenen Beiträge seiner Zeit Bericht zu erstatten sei, womit dieser Verhandlungsgegenstand seine Erledigung fand.

1851. *In den Verhandlungen der Gesellschaft am 23. Oktober 1851 in Wattwil wird u. a. berichtet:*

Mit großer Bereitwilligkeit entsprachen die hohen Regierungen der Kantone St. Gallen und Appenzell A.-Rh. dem durch die Direktionskommission infolge obigen Beschlusses an sie gestellten Gesuche. Es besitzt nun der Verein eine ziemlich vollständige Statistik über die Taubstummen in beiden Kantonen. Sie findet sich auszüglich in den Verhandlungen als vierte und fünfte Beilage angeführten tabellarischen Uebersichten. Viel Wertvolles, was in dieselben, weil zu sehr ins Einzelne gehend, nicht aufgenommen werden konnte, enthalten die Spezialberichte, welche das Material für jene Uebersicht gaben. Der Appenzellische ist von dem Herrn Ratschreiber Hohl in Herisau, der St. Gallische von Herrn Departementssekretär Beeler bearbeitet.

Ueber die Ergebnisse der Subskription und die Frage der Unterstützung erstattete Herr Stadtpfarrer Wirth, der sich dieser Angelegenheit mit dem verdankenswertesten Eifer angenommen hatte, namens der Kommission für das Erziehungswesen, folgenden Bericht:

. . . Im Januar dieses Jahres hat die Kommission ein Zirkularschreiben an die Mitglieder der Gesellschaft ergehen lassen mit dem Ansuchen an dieselben, sich durch freiwillige Beiträge an dem wohlthätigen Werke der Bildung und Erziehung armer, bildungsfähiger taubstummer Kinder in der Wettlerschen Anstalt, die nun in die Nähe von St. Gallen verlegt ist, beteiligen zu wollen. Diesem Rundschreiben folgte später eine Subskriptionsliste mit den beiden Rubriken: Beiträge Ein für alle Male für sechs Jahre, gestützt auf die Basis, daß der ganze Bildungskurs eines Kindes sechs Jahre erfordert. Diese Liste erzeugt nun folgende Beiträge: *(Wir geben nur die Hauptsummen wieder.)*

Ein für alle Male auf 6 Jahre	Jährlich auf 6 Jahre	Total der jährlichen Beiträge auf 6 Jahre	Total aller Beiträge
555. 18	315. 28	1892. 48	2448. 6

Diese Gesamtsumme von 2448 Fl. 6 Kr., auf 6 Jahre verteilt, bringt jährlich zur Verwendung 408 fl. 6 kr.

Es stehen, wie mir gestern angezeigt wurde, noch einige Beträge in Aussicht. Die Gesellschaft ist somit in den Stand gesetzt, entweder zwei arme bildungsfähige Kinder, mit einem Pensionsgeld von achtzehn Louisdor für eines, gänzlich zu übernehmen oder mehrere, wo Eltern und Gemeinden zu arm sind, die ganze Verköstigung für solche unglückliche Kinder zu übernehmen, durch angemessene Beiträge zu unterstützen.

Die Kommission stellt nun folgende Anträge an die gemeinnützige Gesellschaft:

1) Die Gesellschaft leistet nach Maßgabe der stattgefundenen Kollekte zur Aufnahme, Bildung und Erziehung bildungsfähiger, taubstummer Kinder aus den Kantonen St. Gallen und Appenzell in der Wettlerschen Taubstummenanstalt bei St. Gallen, wo die Unkosten von den Eltern, Gemeinden, wohlthätigen Privaten nicht gänzlich bestritten werden können, je nach Umständen und Bedürfnis Unterstützungsbeiträge; oder sie übernimmt auch einzelne Kinder zur gänzlichen Verköstigung.

2) Die Leistungen der Gesellschaft auf die eine oder andere dieser beiden Unterstützungsweisen dürfen aber die Summe nicht übersteigen, über welche auf der Grundlage vorstehender Rechnung alljährlich verfügt werden kann.

3) Die Gesellschaft überträgt die nähere Besorgung dieser Angelegenheit der Kommission für das Erziehungswesen und läßt sich alle Jahre von derselben Bericht und Rechnung erstatten, zu welchem Zwecke die Kommission durch ihre Mitglieder die Anstalt von Zeit zu Zeit besuchen wird.

Mit Freude vernahm die Versammlung aus diesem Berichte das schöne Ergebnis der Subskription. Die von der Kommission für das Erziehungswesen gestellten, ihre Verwendung betreffenden Anträge wurden insgesamt zum Beschlusse erhoben.

Von jener Statistik ist zu sagen, daß am 9. September 1850 an sämtliche Gemeinderäte des Kantons ein Kreis schreiben erlassen wurde, welches den Zweck hatte, die Zahl der Taubstummen festzustellen. Am 7. März 1851 berichtete das Departement des Vormundschafts- und Armenwesens über die Ergebnisse der angeordneten Erhebungen. Es zeigten sich in den 15 Amtsbezirken des Kantons bei einer Bevölkerung von 180,411 Einwohnern im Ganzen 186 Taubstumme, davon waren: 127 im Alter von 5–15 Jahren, davon waren bildungsfähig: 97.

Von diesen Bildungsfähigen waren 55 katholisch und 42 evangelisch. Als „ganz Arme“ werden insgesamt 81 angeführt.

Zu weiteren Verfügungen sah sich die Regierung nicht veranlaßt und auch die gemeinnützige Gesellschaft verwertete allem Anschein nach das statistische Material nicht, denn seither vernimmt man (außer ihren Erziehungsbeiträgen) bis 1856 nichts mehr von ihrer Tätigkeit auf diesem Gebiete, die mit dem genannten Jahr aufgehört zu haben scheint. Denn in der Maiversammlung 1856 wird nur wiederholt, daß man

in Ermangelung einer kantonalen Taubstummenanstalt ein derartiges Institut (gemeint ist das Wettlersche) unterstützt und für eine Taubstummenstatistik des Kantons Appenzell gesorgt, ferner daß man den zu erwartenden Bericht über das Wettlersche Institut der Erziehungskommission übergeben wolle.

1858. Die letzte Tat dieser Gesellschaft für die Taubstummensache war wohl ihre Stiftung zur Gründung der neuen, an Stelle der Wettlerschen getretenen, Taubstummenanstalt in St. Fiden, im Betrage von 2500 Fr. Denn von nun an übernahm der mit der neuen Anstalt zugleich entstandene „St. Galler Verein zur Bildung taubstummer Kinder“ die Taubstummenfürsorge.

4. Die Neuorganisation und Weiterentwicklung der Taubstummenanstalt.

1858. Die bloße Möglichkeit, daß die Anstalt von Wettler eingehen könne, hielt Fräulein Steinmann für hinreichend, ihren Verein zur Ueberlegung und Besprechung zu veranlassen, was in einem solchen Falle von seiner Seite das Ratsamste und Beste wäre. Sie äußerte

die zuversichtliche Erwartung, daß, weit entfernt, die Sache der Taubstummen aufzuheben, man sie vielmehr zu heben und zu bessern sich bestreben werde. Es wurde viel hin und her gesprochen und da man darin einig ging, es käme alles darauf an, eine tüchtige Persönlichkeit an Wettlers Statt zu finden, so wurde ihr Vorschlag angenommen, der dahin ging, den Direktor Schibel an der Taubstummenanstalt Zürich schriftlich anzufragen, ob er seinen Unterlehrer Erhardt, der schon vier Jahre bei ihm gewirkt und von ihm selbst als sehr tüchtiger Lehrer bezeichnet worden war, zu selbsteigener Leitung einer Anstalt für fähig halte.

In einer der nächsten Sitzungen las Fräulein Steinmann einen Brief von Schibel vor, der das schönste Lob für Erhardt enthielt. Nun hob Fräulein Steinmann immer mehr die Notwendigkeit hervor, eine st. gallische Taubstummenanstalt zu gründen. Weil aber hierzu weit größere Geldmittel nötig waren, beschloß man, sich nach



Dekan Wirth,
der erste Präsident der Taubstummenanstalt St. Gallen von 1858–1869.
Siehe Seite 232.

männlichem Beistand umzusehen und den bisherigen Frauenverein in eine Korporation umzuwandeln, in welcher die Frauen nur noch untergeordnet, hilfeleistend mitwirken wollten.

Den nach und nach herbeigeführten Beschluß, eine eigene Anstalt zu gründen, beschleunigte ein Besuch von Erhardt bei Fräulein Steinmann, dem auch ihr Oheim Dekan Wirth beiwohnte. Erhardt erklärte sich bereit, einem Rufe zu folgen und bei sehr geringen Ansprüchen die Stelle des Lehrers und Vorstehers der Anstalt zu übernehmen. Damit trat der Frauenverein in den Hintergrund und es konstituierte sich am 22. November 1858 der jetzt noch bestehende „St. Galler Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder“ unter dem Präsidium des greisen Dekans Wirth. Die vorhandenen und versprochenen Gelder, zusammen 20,000 Fr., reichten nicht hin, der geplanten Anstalt eine sichere Basis zu geben. Deshalb erließ der neue Verein folgenden

Aufruf

zu Beiträgen für eine neu zu begründende Taubstummen-Anstalt in St. Gallen

(an der Stelle derjenigen des Herrn Wettler).

Es war im Jahr 1846, als Herr Wettler in Rheineck ein Privatinstitut mit einigen meist armen, taubstummen Kindern eröffnete. Das Unternehmen fand sogleich Beifall und theilnehmende Unterstützung, zuerst von Einzelnen, die sich für die Bildung solch bedauernswürdiger, aber für eine bessere und glücklichere Existenz befähigter Kinder mittheilig interessierten; dann bildete sich zum Zwecke der Aufnahme armer bildungsfähiger Taubstummen in die Anstalt im Jahre 1848 in St. Gallen ein Verein von Frauen, und, ermuntert von diesem Vereine, wurde das Institut in die Nähe von St. Gallen verlegt, in der Hoffnung, daß dasselbe hier noch mehr Aufmerksamkeit, Theilnahme und Unterstützung finden werde.

Diese Hoffnung täuschte nicht. Während des Zeitraumes von 10 Jahren floß dem Vereine von wohlthätigen Menschenfreunden durch jährliche Beiträge und einige Vermächtnisse die schöne Summe von 20861 Fr. zu und es wurde demselben möglich, während dieser Zeit für 17 solch armer Kinder das Pensionsgeld für Einige ganz, für Andere theilweise zu entrichten. Zwölf dieser Kinder waren aus dem Kanton St. Gallen, drei aus dem Kanton Appenzell und vier aus dem Kanton Thurgau. Neun derselben gehörten der reformierten, acht der katholischen Konfession an.

Auch die St. Gallisch-Appenzellische gemeinnützige Gesellschaft nahm an diesem schönen Werke christlicher Wohlthätigkeit Theil. Eine im Jahre 1851 bei ihren Mitgliedern hiefür eröffnete Subscription ergab während 6 Jahren geleisteter Beiträge eine Gesamtsumme von 5220 Fr., aus welcher für ein armes, taubstummes Mädchen das Pensionsgeld ganz, für zwei successiv in die Anstalt aufgenommene Knaben und für ein anderes, vor einem Jahre eingetretenes Mädchen theilweise bezahlt wurde.

So unterstützt schien die Anstalt erfreulich gedeihen zu wollen; die Anzahl der Kinder vermehrte sich und die Leistungen in den ersten Jahren gaben Grund zur Hoffnung auf ein befriedigendes Resultat, das in den spätern Jahren dann aber doch nicht in dem Grade eintrat, wie es sich in andern ähnlichen Anstalten ergibt, obschon der Gewinn an körperlicher und geistiger Bildung für Alle, die der Wohlthat dieses Unterrichts theilhaft wurden, für ein Paar Einzelne ganz besonders, ein wohlthätiger und gesegneter für ihr ganzes Leben sein wird. Durch verschiedene Verumständungen verkleinerte sich indeß die Anstalt des Herrn Wettler allmählig so, daß er die Ueberzeugung gewann, dieselbe könne von ihm nicht weitergeführt werden, beson-

ders da auch seine Gesundheit seit einiger Zeit zu leiden angefangen hatte.

Es wäre aber doch im höchsten Grade zu bedauern, wenn eine Anstalt, die sich als eine Nothwendigkeit herausgestellt hat, sollte aufgegeben werden müssen, eine Anstalt, welche Kindern Rettung und Hülfe zu bringen bestimmt ist, die wegen des Vorurtheils, es sei mit ihnen nichts anzufangen, oder wegen Armuth ihrer Eltern auf die traurigste Weise vernachlässigt, oft sogar verachtet und als mitleid-erregende Werkzeuge zum Betteln mißbraucht werden, zumal die Anzahl solcher Kinder, laut neuen statistischen Angaben im eigenen Kanton, wie in den benachbarten Kantonen Appenzell und Thurgau, welche die Anstalt bisher benutzt haben, nicht unbedeutend ist.

Wer sollte nicht geneigt sein, diesen Hilfsbedürftigen in christlicher Liebe Hülfe zu bringen! Oder sollten gerade diese, die bedauernswürdigsten von allen, ausgeschlossen sein von der rettenden Liebe, die andern armen und verwaorlosten Kindern vielfach widerfährt?

Im Vertrauen auf diese Liebe und was sie bisher auch in dieser Richtung gethan, im Vertrauen auf Gott, der zu jedem guten Werke sich bekennt und seinen Segen dazu gibt, wie in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit des Unternehmens, haben wir, die Unterzeichneten, uns entschlossen, in Verbindung mit dem bereits bestehenden weiblichen Vereine die Anstalt auf eigene Rechnung zu übernehmen und neu zu organisieren, in der Voraussetzung, daß wir die dazu erforderlichen Subsiden finden werden, woran wir nicht zweifeln.

Wir verkennen die Größe der Aufgabe, die wir uns gestellt haben, nicht; wir wissen, daß wir, die Anstalt auf 10–12 Kinder berechnet, jährlich 6–7000 Fr. bedürfen, von denen etwa $\frac{2}{3}$ durch freiwillige Beiträge gedeckt werden müssen, zudem, daß auch auf allmähliche Anlegung eines bleibenden Fonds Bedacht genommen werden sollte, um die Anstalt für die fernere Zukunft sicher zu stellen; wissen auch, wie viel für das innere Gedeihen derselben von der Tüchtigkeit des Mannes abhängt, der als Lehrer und Erzieher an ihre Spitze gestellt wird.

Allein, was die ökonomischen Verhältnisse betrifft, so beruhigt uns der Reichtum des christlichen Wohlthätigkeitssinns. Dann stellt uns der weibliche Verein nebst circa 7500 Fr. als Ueberschuß seiner Kasse noch zehn andere Tausend als eigenen Beitrag, also 17,500 Fr. zur Verfügung; auch hat die St. Gallisch-Appenzellische gemeinnützige Gesellschaft ihren Ueberschuß von etwa 2500 Fr. dem neu sich bildenden Verein zu überlassen beschlossen; — im Ganzen also eine Summe von 20,000 Fr., von denen freilich eine nicht ganz unbedeutende Summe für die erste Einrichtung zu verwenden sein wird, das Uebrige theils als bleibender Fond, theils als Reserve zur Deckung allfälliger Deficits aufzubewahren ist. Immerhin eine höchst verdankenswerthe und ermunternde Grundlage!

Was dann die Person eines Lehrers und Erziehers betrifft, so ist uns ein Mann in Aussicht gestellt, der seine Bildung in der Zürcher'schen Taubstummenanstalt genossen und 4 Jahre als Gehülfe in derselben gearbeitet hat, unter der vortrefflichen Leitung des Direktors jener Anstalt, Herrn Schibel, der seine Theilnahme und seinen Rath auch unserer Anstalt zugesichert hat.

Die Anstalt wird, laut den am 29. November abhin festgestellten Statuten des Vereins, in St. Gallen, oder in dessen Nähe errichtet werden, zunächst zur Aufnahme bildungsfähiger taubstummer Kinder aus dem Kanton St. Gallen, aber auch solcher aus andern Kantonen, namentlich aus den benachbarten Kantonen Appenzell und Thurgau, ohne Unterschied der Konfession; sie wird mit sechs



Die Taubstummenanstalt im Buchental bei St. Fiden 1859–1860.
(Die rechte Hälfte des Hauses ist wegzudenken.)— Siehe Seite 239.

bereits vorhandenen Kindern, deren Anzahl auf zehn bis zwölf vermehrt würde, beginnen in der Hoffnung, daß auch hier, wie anderwärts, unter Gottes Segen aus Kleinem Großes, als neues schönes Zeugniß und Denkmal christlicher Wohlthätigkeit erwachsen werde. Ein engeres Komite von Frauen und Herren wird die besondere Aufsicht und Leitung der Anstalt nach den Bestimmungen der Statuten übernehmen, mit alljährlicher Berichterstattung und Rechenschaft an den Gesamtverein, zu Händen der die Anstalt mit milden Beiträgen unterstützenden Wohlthäter, wobei dann jedesmal eine neue Sammlung veranstaltet werden wird.

Sobald die erforderlichen Beiträge gefunden sein werden, soll die Anstalt neu organisiert, unter der neuen Direktion ins Leben treten.

Der Unterrichtskurs ist auf 6-7 Jahre gestellt und armen Taubstummen soll, unter einem besonders für sie sorgenden Patrone, zur Erlernung eines Geschäfts oder Berufs verholfen werden, wodurch sie ihr Brot verdienen können.

Gestützt auf diese Darlegung der Geschichte der Anstalt und der Grundlinien ihrer Reorganisation, wagen wir die Eröffnung einer Subskription zu gütigen Beiträgen für dieselbe in zwei Rubriken: die eine für Beiträge zu einem bleibenden Fond, die andere zur freien Verfügung des Vereins.

Im Namen dessen, der die Blinden sehend, die Tauben hörend und die Stummen redend gemacht hat und der, was an sol-

chen Armen gethan wird, ansehen will, als sei es ihm gethan, unternehmen wir mit guter Zuversicht das bezeichnete Liebeswerk.

Die Beiträge für dasselbe werden im Lauf des Januars und Februars 1859 vermittelt Subskriptionslisten gesammelt werden, in der Hoffnung eines dem Zwecke und Bedürfnisse entsprechenden erfreulichen Resultats.

St. Gallen,
Ende Dezember 1858.

J. G. Wirth, Stadtpfarrer,
Präsident des Vereins.

Gsell-Lutz, Kassier.
Schlegel, Lehrer, Aktuar.

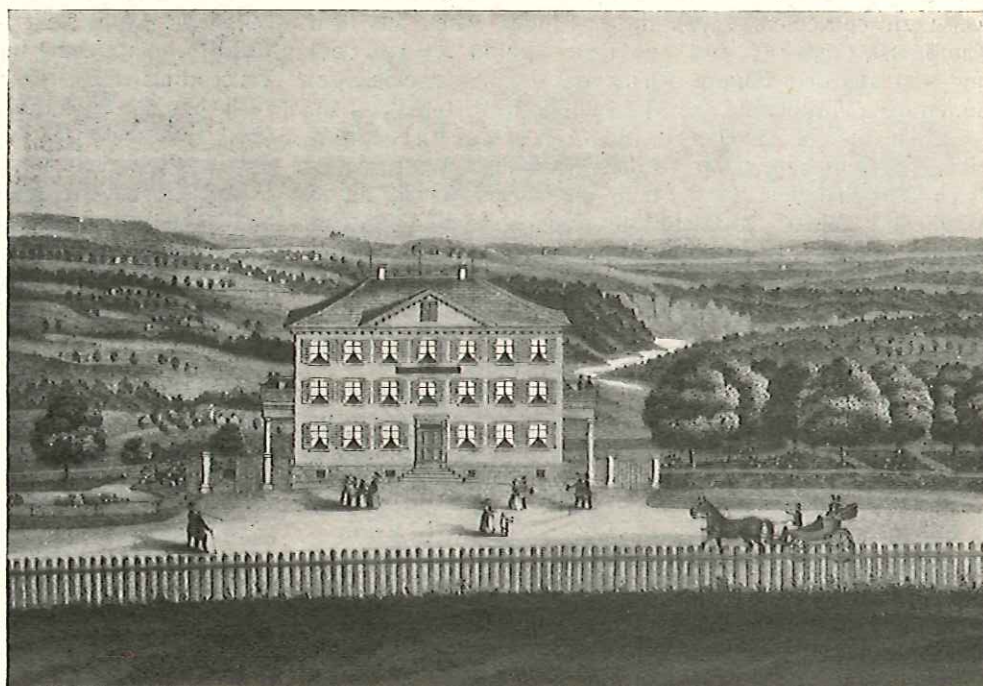
Dr. A. Aepli.
(Diese vier Mitglieder mit noch drei Frauenzimmern bilden das engere Komite.)

Landammann Aepli.
Bernet-Sulzberger.
Benziger-Lanicca.
Bärlocher-Zellweger.
Fehr-Aepli.
Näf-Weyermann.
Franz Schlumpf.

Infolge eingeholter Bewilligung der Postverwaltung darf dieser Aufruf als Beilage zum Tagblatt der Stadt St. Gallen, zum Neuen Tagblatt der östlichen Schweiz, zum Boten am Rhein und zum Toggenburgerboten mit den abonnierten Exemplaren dieser Blätter taxfrei durch die Post befördert werden.

St. Gallen, den 17. Dezember 1858.

Für die Kreispostdirektion
Grob.



Die „Kurzenburg“ auf dem Rosenberg beim Ankauf 1860.
Siehe Seite 239.

1859. Der Aufruf hatte schönen Erfolg, es liefen 17,087 Fr. ein, die bald durch weitere größere Vergabungen — z. B. durch Oberst Bruderer und J. Jakob je 500 Fr., Frau Riß 200 Fr. usw. — auf 20,000 Fr. in den ersten Monaten anstiegen.

Nach den vorausgegangenen Erkundigungen und persönlichen Besprechungen war die Wahl des Vorstehers keine Qual mehr. Unterm 7. März 1859 wurde Georg Friedrich Erhardt von Ueberberg (Württemberg) berufen. Da er noch ledigen Standes war, wurde ihm für das Hauswesen und den Handarbeitsunterricht in Jungfer Heer von Märstetten eine tüchtige Haushälterin zur Seite gegeben.

Am 9. Mai 1859 wurde die Anstalt in einem hierfür gemieteten Lokal im Buchenthal, St. Fiden bei St. Gallen, eröffnet; es gehörte einem Ziegeleibesitzer Stadelmann und es waren dieselben Räumlichkeiten, die Wettler anfänglich innegehabt. Im Juli gleichen Jahres stieg die Zahl der Zöglinge auf 10, im Alter von 8—15 Jahren, zu den sechs ehemaligen Wettlerschülern waren noch vier hinzugekommen. Es waren sechs St. Galler, drei Thurgauer und ein Appenzeller, dazu kamen noch drei taubstumme Pensionäre.

Es zeigte sich aber bald, daß das Lokal in mancher Hinsicht ganz ungeeignet war. Auch waren die Räumlichkeiten zu beschränkt, eine Ausdehnung der Anstalt gänzlich ausgeschlossen und es fehlte Pflanzland. Ueberdies sollte demnächst eine neue Schulklasse mit 8—10 Kindern gebildet werden.

1860. Da wurde dem Verein die „Kurzenburg“ auf dem Rosenberg, auf die man schon von Anfang an ein Auge geworfen hatte, zum zweiten Mal zum Kaufe angeboten und sie wurde für 44,000 Fr. gekauft. Die schöne, heitere und gesunde Lage, die großen Räumlichkeiten und die Vermeidung höherer Kosten für einen Neubau waren ausschlaggebend. Am 17. Oktober 1860 wurde die Kurzenburg mit 19 Schülern bezogen und am 8. November feierlich eingeweiht. Man freute sich der großen und gesunden Schlafsäle, der bequemen Schulzimmer und des herrlichen Turn- und Spielplatzes.

Im Oktober muß schon ein zweiter Lehrer angestellt werden: Christian Armbruster von Altenrieth (Württemberg). — Die Kantonsregierung sagte der Anstalt jährlich 400 Fr. zu.

Die Seele des Unternehmens war Fräulein Steinmann, für sie begann eine Zeit der befriedigendsten und beglückendsten Tätigkeit. Sie setzte einen Stolz darein, die häusliche Einrichtung der Anstalt so zu erstellen, daß dieselbe nicht nur anderen wohleingerichteten Anstalten gleichkomme, sondern sie womöglich übertreffe. Dieses Ziel zu erreichen, scheute sie keine Anstrengung, kein Opfer an Zeit, Materialien und Geld. Hierin wurde sie von edeln Freundinnen unterstützt. Die Besuche der rasch aufblühenden Anstalt gewährten ihr beseligende Stunden.

Sie bekümmerte sich um alles und jedes im Anstaltsbetriebe und beteiligte sich selbst an Unterricht und Erziehung. Dazu war sie wohl befähigt, denn sie hatte sich durch einläßliches Studium der Fachliteratur, durch den Besuch vieler Taubstummenanstalten des In- und Auslandes, durch Beteiligung am Unterricht ihres taubstummen Bruders Kaspar und einiger schwächerer Zöglinge der Wettleranstalt schätzenswerte methodische Kenntnisse erworben und sah, da sie selbst an Schwerhörigkeit litt, wohl tiefer in die Seele ihrer Schützlinge als irgend jemand.

Ihre Schwerhörigkeit hatte sich nach und nach auf den Grad gesteigert, daß ihr die Teilnahme an der Konversation in größerer Gesellschaft fast unmöglich geworden war. Kon-

zerte, Theater u. dgl. boten ihr keinen Genuß mehr, auch an gemeinsamer religiöser Erbauung konnte sie nicht mehr teilnehmen. Sie hatte sich wiederholt und mit beharrlicher Hingebung Heilversuchen bei einem berühmten Ohrenarzt unterzogen, aber ohne Erfolg. Im Kreise der Vollsinnigen wurde das Gebrechen ihr stets drückender und peinlicher. Aber inmitten der Taubstummen mit ihrer langsamen, dem Auge wahrnehmbaren Aussprache, die zugleich durch Pantomimik oder Schrift erläutert wird, fühlte sie sich lebhaft angeregt und gehoben. So wanderte sie fast täglich in die Anstalt, die sie zur Erhebung anderer gegründet und in welcher sie nun selbst Trost, Ermunterung und gesellige Freuden fand.

1860/61. Nun sind es schon vier Schülerabteilungen. Von nun an legt der Hilfsverein jedes Jahr getreulich öffentlichen Bericht über die Anstalt ab.

1861/62. Nicht müde, ihrer Anstalt Gutes zu tun, gründet Fräulein Steinmann einen Arbeitsverein, für den sie außer den weiblichen Mitgliedern des Hilfsvereins noch einige andere Damen zu gewinnen weiß. Alle 14 Tage versammelt sich dieser Arbeitsverein, flickt Weißzeug und verfertigt verschiedene Kleidungsstücke.

Angestellt wird Juli 1862 ein dritter Lehrer: Sandherr von Feilstetten (Württemberg). Die Zahl der Zöglinge wächst stets, so daß abermals von einer Erweiterung der Anstalt gesprochen wird. Das Wasser zum Trinken, Waschen und Kochen muß von einer sehr weit unten gelegenen Wiesenquelle heraufgeholt werden, was manchmal bedeutende Auslagen für Wassertragen verursacht.

1862/63. Ein Geschenk eines ungenannten Wohltäters ermöglicht die Anstellung eines Pumpwerkes. Aber immer noch muß Wasser getragen und gepumpt werden, letzteres zwar nur etwa eine Viertelstunde, bei Waschen mehr. — Neue Betten und Mobilien werden angeschafft.

Jungfer Heer, die Haushälterin, geht fort und wird durch Jungfer Babette Wartmann von St. Gallen ersetzt.

1863/64. Nach schmerzhaftem Krankenlager entschlüft die Gründerin der Anstalt, Fräulein Babette Steinmann, am 29. Juni 1864 und vermacht der Anstalt 21,000 Fr.

Lehrer Armbruster kehrt im selben Jahr in seine württembergische Heimat zurück, an seine Stelle kommt der Seminarist Jakob Hugentobler von Algetshausen (Kanton St. Gallen). Siehe auch Kap. VI, B, 5, b.

Verschiedene Verbesserungen in Schulräumen und der Vorsteherwohnung, sowie außen am Gebäude, letzteres auf Kosten eines benachbarten Gönners.

1864/65. Bis jetzt sind 43 Kinder aufgenommen worden: 24 Knaben und 19 Mädchen; 28 evangelische und 15 katholische; 25 St. Galler, 11 Thurgauer, 6 Appenzeller und 1 Ausländer.

Am 5. Juli 1864 verehelicht sich Vorsteher Erhardt mit Fräulein Clementine Huber, dem ältesten Kind des alt Bezirksammanns Huber von St. Gallen, geb. 1840.

1866/67. Im Jahr 1866 werden zum ersten Mal fünf Knaben konfirmiert durch Dekan Wirth.

In Stadt und Umgebung und auch in der Anstalt bricht eine Scharlachepidemie aus, mehrere Zöglinge erkranken schwer und ein 14jähriger Knabe stirbt.

Lehrer Hugentobler tritt an die Zürcher Taubstummenanstalt über, ihn ersetzt Johann Konrad Keller, der spätere Zürcher Professor.

1867/68. Der Hausarzt läßt vollständige Verzeichnisse sämtlicher eingetretener Zöglinge anlegen, an Hand litho-

graphierter Tabellen, die vom Verein schweizerischer Armen-
erzieher veranstaltet wurden.

Jungfer Wartmann, die frühere Haushälterin und
jetzige treue Gehilfin der jungen Hausmutter, verläßt die
Anstalt.

Die Jahresberichte der Anstalt werden regelmäßig an
alle Pfarrämter versandt.

1868/69. Jungfer Wartmann stirbt 1868. Als Stütze
der Hausmutter kommt Jungfer Maria Kern.

Bis 1869 sind 66 Kinder: 42 Knaben und 24 Mädchen,
aufgenommen worden; 33 St. Galler, 14 Thurgauer,
11 Appenzeller, 3 Graubündner und 5 Ausländer,
41 Evangelische und 25 Katholische.

Dem Stand nach gehören an: 1 einem Geistlichen,



Das später erweiterte Knabenhaus Kurzenburg.

3 Kaufleuten, 7 höhern und niedern Beamten, 20 Landleuten,
13 Handwerkern, 12 Webern, 1 einem Fabrikarbeiter, 4 Tag-
löhnern, 2 Krämern und 3 Ausländern, keiner der Stadt
St. Gallen.

1869/70. Am 15. Oktober 1869 stirbt der treue Direk-
tionspräsident Dekan Wirth. — Als Lehrer treten ein:
Th. Glinz von St. Gallen und Th. Etter von Urnäsch
(Kt. Appenzell).

Die gehörlose Fräulein Ida Sulzberger sucht um eine
unentgeltliche Anstellung in der Anstalt nach, die dankbar
angenommen wird. (Näheres über sie Kap. VIII, A, 2.) Hier
übernahm sie Repetierübungen, Korrekturen und Beauf-
sichtigung der Zöglinge.

1870/71. Laut Volkszählung zählt der Kanton St. Gal-
len 291 Taubstumme: 135 männliche und 153 weibliche.
Davon sind etwa 50 im bildungsfähigen Alter von 6–16
Jahren und doch sind nur 26 in der Anstalt!

Fräulein Ida Sulzberger findet sich hier entbehrlich
und geht fort. — (Die mancherlei commendenden Lehrerwechsel
wollen wir nicht mehr berühren, es ist ein Uebel, das von
jeher jeder Taubstummenanstalt anhaftet.)

1871/72. Direktor Erhardt hat mit Etter zusammen
im Jahr 1871 etwa 14 deutsche Taubstummenanstalten besucht.

Bauliche Reparaturen, Herstellung einer Tröcknestube,
eines Bügelofens usw. Kosten 2400 Fr.

Die Statuten des Hilfsvereins werden revidiert.

1872/73. Johann Forter tritt als Lehrer ein, geht aber

1873/74 wieder fort, an die Bächtelenanstalt bei Bern,
wo er schon früher gewirkt hat.

Am 25. Mai 1873 besucht der schweizerische Armen-
erzieherverein die Anstalt.

Die taubstummen Zöglinge reisen nach Zürich zum
Besuche der dortigen Schwesteranstalt, wo sie aufs herzlichste
empfangen werden, mit Fahnen und Guirlanden und Imbiß;
die Eisenbahnfahrt war frei. Es war ein Verbrüderungsfest
zwischen den Zöglingen; je ein
St. Galler und ein Zürcher
durchzogen sie miteinander die Stadt.

1874/75. Schon wieder beklagt
man Platzmangel. In den Schlaf-
zimmern ist man beengt, die Leh-
rerinnen haben im Winter kein Plätz-
chen, wohin sie sich zurückziehen könn-
ten. Es fehlen ein Kraukenzimmer,
ein Turnlokal, genügende Vorrats-
kammern usw.

1875/76. Den Gebäuden wird der
Krieg erklärt. — Im Sommer 1876
wird die Anstalt durch einen Anbau
erweitert, dadurch werden gewonnen:
oben ein großer Schlafsaal, zwei
Krankenzimmer, ein Lehrer- und ein
Gastzimmer, unten im Erdgeschoß
je ein Schul-, Lehrer- und Arbeits-
zimmer, im Souterrain ein großes
Turn- und Spiellokal, durch das
ganze Haus hinauf eine zweite Treppe
und zwei Ausgänge. Der Bau wird
im Herbst bezogen und eine vierte
Schulklasse gebildet.

1876/77. Die Baukosten betragen
Fr. 26,874. Zusammengebracht wur-
den Fr. 24,315. — Auch das alte
Gebäude wurde ausgebessert und neues
Mobiliar für die vermehrte Anzahl
der Zöglinge angeschafft.

Die Hauseltern verlieren ihr kleinstes,
acht Monate altes Kind durch den
Tod. — Die Stadt St. Gallen schenkt
dem Direktor Erhardt das Bürgerrecht.
— Das Anstaltspersonal bilden außer
den Zöglingen jetzt: die Hauseltern,
drei Lehrer, eine Lehrerin und zwei
Mägde.

1877/78. Am 28. April 1878 stirbt
die Hausmutter Frau Erhardt-Huber,
erst 38 Jahre alt, an Lungenschwindsucht.

Sie war nicht nur eine treu liebende
Gattin, Mutter und Tochter (ihres
80jährigen Vaters), sondern auch eine
mütterlich besorgte Pflegerin der
vielen, ihr anvertrauten taubstummen
Kinder. Ueber manche Schwierigkeit
half ihr heiterer Sinn hinweg. Die
Ehe war eine glückliche, wenn es
ihr auch nicht an Prüfungen fehlte.
Von 4 Kindern, die sie ihrem Gatten
schenkte, wurden ihr 3 im frühesten
Alter durch den Tod entrissen und
nur der Erstgeborene, nun 13 Jahre
alt, blieb am Leben. Seit 14 Jahren
war der Vater der Verstorbenen
gelähmt und vor einem Jahr verlor
sie die Mutter. Beim Schmücken
des mütterlichen Grabes am Aller-
seelentage zog sie sich die Erkäl-
tung zu, die zuletzt in Lungenschwindsucht
ausartete.

1878/79. In den letzten zehn Jahren wurden 62 Kinder aufgenommen: 33 St. Galler, 10 Thurgauer, 13 Appenzeller, 4 Graubündner, 1 Berner, 1 Liechtensteiner.

Frau Etter, die seit dem Hinscheid von Frau Erhardt den Arbeitsunterricht leitet, kündigt die Stelle, um Privatlehrerin eines taubstummen Kindes im Kanton Bern zu werden.

Die Polizei greift einen herumirrenden ungeschulten Taubstummen auf. Erhardt bringt aus ihm heraus, wer er sei. Er kam von Groß-Speier bei Kaiserslautern.

Des armen Mannes Freude ist mir unvergeßlich, als ich ihm seine sichere Heimreise anmelden konnte. So hilf- und trostlos steht der Taubstumme da, wenn er der Wohltat der Bildung nicht teilhaftig geworden.

1879/80. Th. Etter geht nach zehnjährigem Wirken fort, um Vorsteher der Taubstummenanstalt in Riga zu werden, als Nachfolger des verstorbenen Schweizers J. Stünzi.

Im Herbst 1879 verehelicht sich Direktor Erhardt mit Fräulein Julie Fehr, Tochter eines St. Galler Buchhändlers.

1880 ist Konferenz süddeutscher und schweizerischer Taubstummenlehrer in der Anstalt am 18. und 19. Mai. Vertreten waren die Staaten Baden durch 18, Württemberg durch 20 und die Schweiz durch 9 Lehrer. (Näheres: Kap. VI, B, 4, a.)

1882/83. Seit 1882 beteiligt sich Erhardts Tochter freiwillig am Unterricht seiner Klasse.

Schibel, der Direktor der Zürcher Blinden- und Taubstummenanstalt, macht mit seiner gesamten Lehrerschaft, 35 taubstummen und 4 blinden Zöglingen am 19. Juli 1882 einen Gegenbesuch, der mit Jubel begrüßt wird.

Fräulein Lina Wachter, die sich in Bern zur Lehrerin ausgebildet hat, tritt im Sommer 1883 ein.

1883/84. Am 14. Oktober 1883 stirbt Ed. Nef-Weyermann, einer der Mitgründer der Anstalt und 14 Jahre lang treues Mitglied des Hilfsvereins.

Am 11. November gleichen Jahres stirbt, 66 Jahre alt, Frau Fehr-Glauser. Sie war schon tätiges Mitglied des Babelle Steinmannschen Frauenvereins zur Zeit Wettlers, dann des neuen Hilfsvereins, als Mitglied des engeren Ausschusses, stiftete zu allen Anstaltsfesten Beiträge, empfing im Sommer wiederholt die sämtlichen Anstaltsbewohner in ihrer schönen Besitzung „zur Karthaus“ bei Frauenfeld und leitete den Frauenarbeitsverein.

Frühling 1884 wird das 25jährige Jubiläum der Anstalt gefeiert. Die Kinder führten vier Szenen aus dem Anstaltsleben auf, die Erhardt dramatisiert hatte, und der An-

staltspfarrer Miescher trug ein eigenes Gedicht vor. — Seit Bestand der Anstalt sind 153 Kinder aufgenommen worden: 87 Knaben und 66 Mädchen, wovon 79 St. Galler, 29 Thurgauer, 29 Appenzeller, 8 Graubündner, 1 Basler, 1 Glarner und 6 Ausländer.

1884/85. Noch immer gibt Fräulein Fanny Erhardt freiwillig, mit besonderem, angeborenem Geschick den jeweiligen in der Zwischenzeit eingetretenen Zöglingen Unterricht, um ihre Einreihung in eine schon bestehende Klasse zu ermöglichen.

Die Weihnachtsgeschichte, von Erhardt in dramatischer Form bearbeitet, wird von den Zöglingen lebensfrisch wiedergegeben.

1885/86. Die Anstaltsfreundin Fräulein Rosalie Meyer, die seit mehr als 27 Jahren den Zöglingen Liebe erwiesen hat, zieht fort, nach Zürich.

Dr. Aepli sen., der seit Anbeginn der Anstalt ihren Zöglingen und Angestellten in uneigennützigster Weise seine vortrefflichen Dienste als Hausarzt gewidmet hatte, tritt wegen Alter zurück. Dr. Vonwiller-Aepli wird sein Nachfolger.

1887/88. Kanzler Niedermann,

welcher fast 15 Jahre hindurch unsern Taubstummen in selbstloser Weise den Religionsunterricht erteilte und ihr treuer geistlicher Berater und Beichtvater war, stirbt.

Den Dr. Vonwiller, der zum Direktor des Kantonsospitals gewählt wird, ersetzt Dr. Vetsch.

1888/89. Stadelmann, vor sieben Jahren als Lehrer eingetreten, verheiratet

sich, bekommt eine Wohnung in der Nähe der Anstalt und wird Oberlehrer. Wieder besucht die Anstalt zum Andenken an ihren eigenen 30jährigen Bestand diejenige von Zürich, „wo die St. Galler in kürzester Zeit mit den fremden Zöglingen fraternisierten“.

1889/90. Stadelmann, „dem nicht immer das nötige Maß von Geduld zu Gebote stand“, wird entlassen.

Wilhelm Bühr von Ulm, der schon in der Taubstummenschule in Nürtingen dem Unterricht tätig beigeht und denselben liebgewonnen hat, tritt ein.

1890/91. Frau Weydmann-Gonzenbach, einst auch Mitglied des Steinmannschen Frauenvereins und die ersten 13 Jahre im engeren Ausschuss des Hilfsvereins, zieht fort, ebenso Pfarrer Miescher, der Anstaltskonfirmator, der in seine Vaterstadt Basel berufen wird. 11 Jahre war er Vereinsmitglied, davon sieben im engeren Ausschuss. Ein gehörloser Sohn von ihm genoß den Unterricht in der Anstalt als Externer neun Jahre lang.



Bärlocher-Zellweger,
Präsident der Taubstummenanstalt St. Gallen von 1873—1894.
Siehe Seite 242.

1891 stirbt Kaspar Steinmann in Kreuzlingen im 71. Jahr.

Nach 13 Jahren treuen Dienstes tritt der Vereinsaktuar Rheiner-Fehr zurück. Peter Stärkle von Bruggen (Kanton St. Gallen) kommt als neuer Lehrer.

1891/92. Der Hilfsverein ersucht das Erziehungsdepartement, eine amtliche Zählung der taubstummen Kinder im schulpflichtigen Alter vorzunehmen. Das geschieht. Das Ergebnis sind 386 Kinder, davon 114 im Alter von 6—16 Jahren.

1894/95. Frau Wirth-Sand, seit Gründung der Anstalt Vereinsmitglied und seit zehn Jahren des engeren Komitees, stirbt. Sie widmete diesem Werk die besten Kräfte ihres Geistes und Gemütes. Auch fanden die Sitzungen oft in ihrem gastlichen Hause statt.

Der Verein wählt ein Sonderkomitee, um die angesichts der 114 noch ungeschulten, schulpflichtigen Taubstummen entstandene Frage vermehrter Zöglingenaufnahme zu prüfen. Die Lösung findet man nur in der Gründung einer Taubstummenanstalt für 40—45 Zöglinge. Zugleich soll die Bevölkerung von Stadt und Land zu vermehrter Hilfe beigezogen werden. In den Landbezirken sollen Korrespondenten die Interessen des Werkes vertreten. In diesem Sinne werden die Statuten erneuert und erweitert.

1895/96. Nach sechs Jahren Dienst verläßt P. Stärkle die Anstalt, um Lehrer an der Schwachsinnigen-Anstalt in Idstein im Taunus (Deutschland) zu werden. W. Bühi wird Oberlehrer. Ulrich Thurnheer von Bern-
eck (Kanton St. Gallen) tritt als Lehrer ein.

Wegen Platzmangel werden viele Kinder abgewiesen. Daher betraut der Verein eine Dreierkommission mit der Aufgabe, geeignete Lokale zu suchen, die billig zu haben wären und ohne große Kosten umgeändert werden könnten. Aber Gutachten darüber fielen so ungünstig aus, daß man lieber an das Projekt eines Neubaus bei der bestehenden Anstalt oder einer solchen zweiten heranging. Ein Augenschein ergibt die Möglichkeit eines Neubaus auf der östlichen Seite des Anstaltsareals. Es werden Pläne gemacht und ein Baufond gegründet, wofür dem Reservekonto 20,000 Franken enthoben und dem alle künftigen eingehenden Vermächtnisse und Geschenke zugewendet werden sollen.

1896/97. Am 15. März 1897 stirbt der langjährige, ehrwürdige Vereinspräsident und Kassier Bartholomäus Bärlocher-Zellweger, über 83 Jahre alt.

Eines der ersten Vereinsmitglieder, hat er fast alle Mitbegründer des Vereins überlebt. Am 1. Mai 1864 trat er in das Vereinskomitee ein und hat das Kassieramt bis zum Tode verwaltet, seit 11. August 1873 auch noch die Bürde des Präsidiums übernommen.

Mit welcher Sorgfalt und Gründlichkeit der Präsident alle einzelnen Angelegenheiten behandelte, das kann aus dem Privatprotokoll, das er führte, ersehen werden. Es umfaßt die Zeit von 1873 bis zur Gegenwart in 6 Büchern von etwa 600 Seiten. — Dem unermüdblichen, treuen und hingebenden Mann, der 39 Jahre Mitglied des Taubstummenbildungsvereins gewesen, der 33 Jahre das Kassieramt und

24 Jahre zudem das Präsidium besorgt hat, ist unter uns das dankbarste Andenken auf alle Zeiten gesichert.

An seine Stelle kam als Kassier Diethelm-Grob.

Am 4. Oktober 1896 wird eine kleine Feier zu Ehren der Arbeitslehrerin Fräulein Meßmer veranstaltet, die schon 25 Jahre an der Anstalt wirkt. Auch 34 ehemalige Zöglinge fanden sich dazu ein. Ein taubstummer Lithograph erstellte eine hübsche Dankadresse und las eine Begrüßungsrede vor. Verschiedene Geschenke wurden überreicht usw.

Die vermehrte Propaganda und die Tätigkeit jener „Korrespondenten“ blieben nicht ohne Erfolg: 231 neue Geber wurden gewonnen.

Zum ersten Mal beginnt in den Anstalts-Jahresberichten die Mitgliederliste regelmäßig zu erscheinen. Die erste umfaßt schon 16 Druckseiten.

1897/98. Am 4. Dezember 1897 stirbt Minister Aepli, der letzte der bei der Anstaltsgründung persönlich beteiligten Männer.

Der Bauplan beschäftigt das Komitee sehr stark. Architekt Salomon Schlatter arbeitet Detailpläne aus mit dem Kostenvoranschlag von Fr. 221,440. — Der Bau soll vier Lehrerzimmer für 40 Knaben, eine Lehrerwohnung und einen besonderen Bau für die Zentralküche enthalten.

Am 28. April 1898 beschließt die Aufsichtskommission die sofortige Ausführung des Planes. Im Herbst wird eine Baukollekte veranstaltet.

Im Juli 1898 wird Pfarrer Pestalozzi (seit 1888 Komiteemitglied, seit 1891 Aktuar) zum Vereinspräsidenten gewählt.

1898/99. Der Aufruf für den Neubau fand freundliche Aufnahme. Bis März 1899 waren schon Fr. 27,034.60 eingegangen.

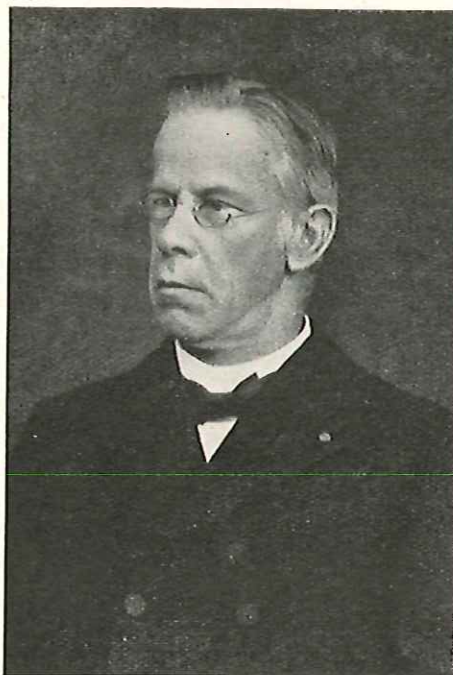
1899/1900. Ende August 1899 wird der Neubau bezogen und am 24. Oktober eingeweiht und zugleich das 40jährige Jubiläum der Anstalt und des Vorstehers gefeiert. Die Anstalt, die einst mit 7 Zöglingen ihre Tätigkeit begonnen, vermag heute 90 aufzunehmen. — Die Baukollekte betrug im ganzen Fr. 64,498.26 und der Bau kostete Fr. 214,016.75, also 8000 Fr. weniger als der Voranschlag nannte. Es blieb eine Bauschuld von Fr. 28,785.98, wozu noch die 10,000 Fr. für den Umbau des alten Hauses hinzukamen. Neuerungen im letzteren: Gasbeleuchtung, Spülhssystem in den Aborten, neue Wascheinrichtung, ein Turnsaal, Baderaum, Werkstätten für den Handfertigkeitunterricht und dergleichen Verbesserungen mehr.

Fräulein Meßmer ist jetzt Haushälterin im Knabenhaus.

1900/01. Mit dem 31. März 1901 ist die Umbaute des alten Hauses beendet, sie kostete allein Fr. 20,750.90, wodurch die Bauschuld auf 50,000 Fr. angewachsen ist.

Oberlehrer Bühr verheiratet sich mit Fräulein Lina Gfeller, Lehrerin, von Mattstetten, die Hausmutter im Knabenhaus wird an Stelle der zurückgetretenen Fräulein Babette Meßmer, die 28 Jahre lang Arbeitslehrerin und Stütze der Hausmutter war.

1901/02. Lehrer Erwin Burkhardt geht nach 8jähriger treuer Wirksamkeit als Vorsteher an die Schwachsinnigen-



Pfarrer C. Pestalozzi,

Mitglied der Direktion der Taubstummenanstalt St. Gallen
von 1888—1925.

anstalt „zur Hoffnung“, nach Basel, und mit ihm die Arbeitslehrerin der Anstalt, Fräulein Luise Keller als Gattin und Hausmutter.

Lehrer Thurnheer verheiratet sich und es wird ihm möglich gemacht, eine Wohnung in der Stadt zu nehmen.

1902/03. 1902 wird das Knabenhaus auch im Aeußern gründlich renoviert. Im März 1903 sieht sich Vorsteher Erhardt wegen Herzstörungen veranlaßt, auf Anfang August seinen Rücktritt zu erklären. Aber schon am 26. Juni desselben Jahres stirbt er, 72 Jahre alt, der 44 Jahre lang „die Seele der Anstalt“ gewesen. In dieser Zeit hat er 318 taubstumme Kinder erziehen helfen. Sein Lebensbild siehe Kap. VI, B, 5, a.

Zu seinem Nachfolger wird Oberlehrer W. Bühler, der Hausvater im Knabenhaus, gewählt, der sich in den 13 Jahren seines Hierseins erprobt hat. Im Knabenhaus ersetzt ihn Ulrich Thurnheer, der seit sieben Jahren in der Anstalt lehrt.

1903/04. Im Juli 1903 verläßt Witwe Erhardt die Anstalt, nachdem sie 25 Jahre lang in rühmensewerter Gewissenhaftigkeit und Treue ihres hausmütterlichen Amtes gewaltet. Der Hilfsverein schenkt ihr, eingedenk ihrer Verdienste, eine Police der Rentenanstalt mit einer jährlichen Rente von 500 Fr.

1906/07. Erlaß eines neuen Anstaltsreglements am 3. Februar 1906. Weil es häufig vorkam, daß aus den Ferien zurückkehrende oder neu eintretende Kinder ansteckende Krankheiten in die Anstalt einschleppten, so wird ein Zirkular

gedruckt, das die Angehörigen nachdrücklich auf ihre Pflicht aufmerksam macht, der Anstalt Mitteilung zu machen, wenn in ihrer Familie oder in ihrem Wohnorte eine ansteckende Krankheit ausgebrochen sein sollte.

Bauliche Mängel werden beseitigt: Lichtarme Schulzimmer erhalten weite Fenster. An Stelle der defekten, feuergefährlichen, Raum und Brennmaterial verschlingenden Kachelöfen wird die Zentralheizung eingeführt. Kosten: Fr. 17,161.45.

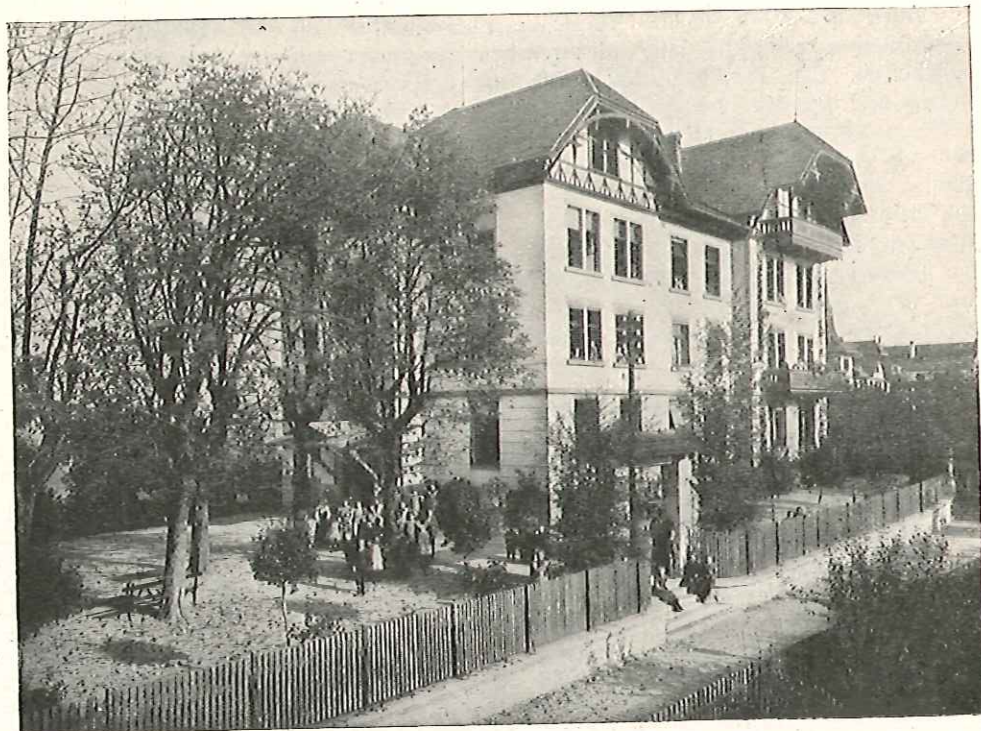
1907/08. Am 24. August 1907 stirbt Rehsteiner-Zollikofer, seit zehn Jahren Direktionsmitglied.

Am 3. Juni 1908 feiert die Lehrerin Fräulein Lina Wachter ihr 25jähriges Jubiläum, „ein Ereignis, das in der Geschichte unserer Anstalt nicht nur, sondern der schweizerischen Taubstummenanstalten überhaupt zu den sehr seltenen gezählt werden muß.“

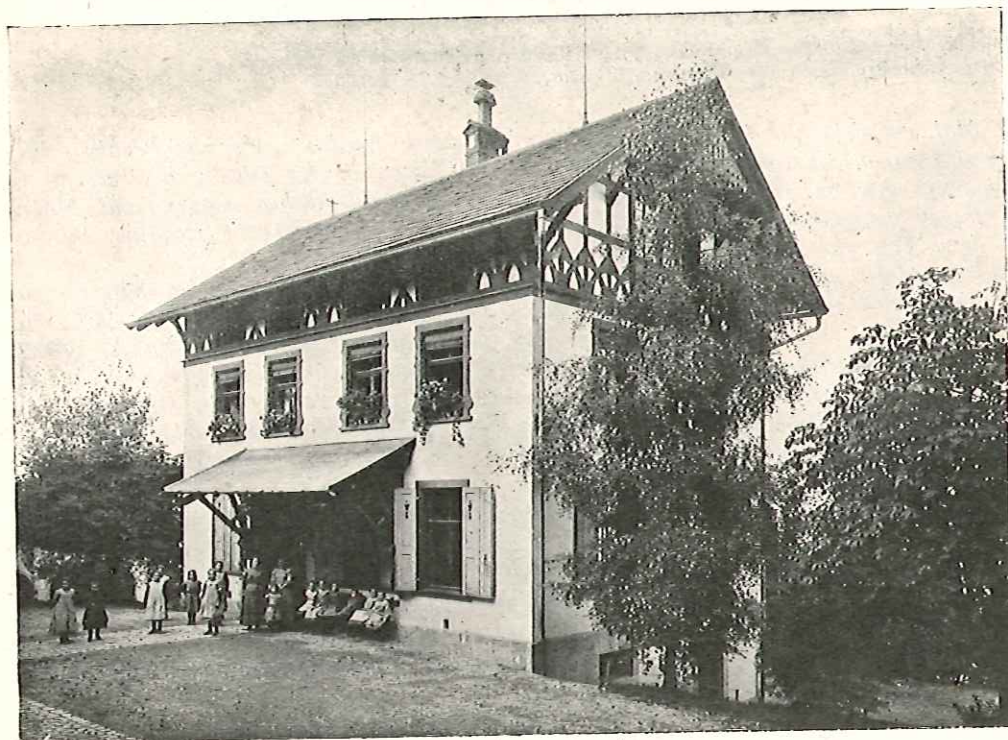
1908/09. Im Februar tritt Dr. Vetsch von seinem Amt als Anstaltsarzt zurück, das er seit Frühjahr 1888 verwaltet hat. — Im März 1909 verläßt Fräulein Zigerli nach 8 $\frac{1}{2}$ jährigem Dienst die Anstalt, um Lehrerin in Kirchberg (Kt. Bern) zu werden.

Emil Wegelin-Wild, der 31 Jahre lang der „weitem Kommission“ angehört hat, stirbt, ebenso Frau Haltmayer-Hugentobler, die 23 Jahre der Anstaltsdirektion angehört hat.

Am 13. Mai 1909 wird der 50jährige Bestand der Anstalt von den Kommissionsmitgliedern und Ehrengästen gefeiert. „Ein unvergeßlich schöner Tag.“



Das Mädchenhaus der Taubstummenanstalt St. Gallen, 1899 erbaut.
Siehe Seite 242.



Die Zentralküche zwischen Knaben- und Mädchenhaus. — Siehe Seite 242.

Auch das Völklein der Taubstummten unterhielt die Vollsinnigen 2 Stunden lang mit ihren herzigen Gaben aufs köstlichste. Die Kleinsten erschienen mit Puppenwagen, Besen und Bürsten, mit den Erzeugnissen der vier Jahreszeiten, jedes sein Sprüchlein hersagend. Die Größeren brachten die Geschichte der Anstalt zur Darstellung und unterhielten sich und uns mit Rätseln und Deklamationen. Sogar ein kleines Schauspiel ging über die Bühne. Stramme Turner machten ihre Uebungen und Mädchen ihren Kranzreigen.

Belebtes Mittagmahl der Hörenden im „Schiff“. Das war der „offizielle“ Festtag. — Der 12. September war für die ehemaligen Zöglinge dieser Anstalt bestimmt. Die Feier

1912/13. Hugentobler-Schirmer, nahezu 29 Jahre der Aufsichtskommission angehörend, stirbt.

1913/14. Frau Zollikofer-Wirth, nahe Verwandte der Gründerin, auch der Gesinnung nach, scheidet aus der Direktionskommission.

Die Arbeitslehrerin Fräulein Ruch tritt nach neun Jahren aus.

1914/15. Die Kriegsmobilisation ruft alle fünf männlichen Lehrkräfte in den Dienst. Der Anstaltsbetrieb muß reduziert werden, indem die untern vier Klassen in die Ferien entlassen wurden. Im Herbst konnte der Schuldienst fast wieder



Festversammlung bei der 40jährigen Gründungsfeier der Taubstummenanstalt St. Gallen mit 40jährigem Amtsjubiläum des Vorstehers Erhardt, 1899. — Siehe Seite 242.

ging in ähnlicher Weise, wie am 13. Mai, vor sich, nur daß die Taubstummten diesmal ganz unter sich waren. Sie wurden zuletzt im großen Saal des Schützengartens bewirtet, 177 an der Zahl, mit der Lehrerschaft und einigen hörenden Gästen waren es fast 220 Personen. Auch dieser Tag war herrlich nach außen und innen. Beide Feiern sind in der „Schweizerischen Taubstummten-Zeitung“ ausführlich beschrieben und illustriert worden.

1909/10. Rheiner-Fehr tritt aus der Aufsichtskommission, welcher er, mit Unterbruch von zwei Jahren, seit 1872 angehört hat. Ein besonderes Augenmerk richtete er auf die Trennung der Schwachen von den Besserbegabten.

1910/11. Im Juni 1910 stirbt Zahnarzt Müller, der den Zöglingen „die Wohltat des Zahnziehens kostenlos erwiesen hat“.

1911/12. Im August 1911 stirbt Frau Oberst Marie von Gonzenbach, beinahe 85 Jahre alt, Mitglied des Hilfsvereins seit 1884. Der leitenden Kommission gehörte sie 25 Jahre an, deren Sitzungen viele Jahre in ihrem Hause stattfanden, ebenso diente sie dem Nähverein der Kommissionsdamen. „Sie wirkte ganz im Sinn und in der Art der Gründerin Fräulein Babette Steinmann.“

vollständig aufgenommen werden. Aber im Frühling 1915 hatten abermals alle Lehrer in den Dienst einzurücken.

Infolge all der außerordentlichen Sorgen und Mühen wird die Gesundheit von Direktor Bühler erschüttert und ihm ein längerer Urlaub gewährt.

Alt Vorsteher Max Sandherr, treues Mitglied der Aufsichtskommission, stirbt am 2. Januar 1915. Von 1862 an hatte er hier sieben Jahre als Taubstummtenlehrer gewirkt und war zuletzt 40 Jahre Lehrer und Vorsteher an der Blumenau. Auch vom „Tigelberg“ bei Berneck aus, wo er zuletzt wohnte, machte er seine Inspektionsbesuche auf dem Rosenberg, wo die Taubstummtenanstalt jetzt noch steht.

Am 6. März 1915 „fiel wie ein lieblicher Sonnenstrahl in die ernste Kriegszeit eine Jubelfeier“. Da waren es 25 Jahre, seit Direktor Bühler seinen Einzug als Lehrer in die Taubstummtenanstalt gehalten hatte.

1915/16. Oberst Hungerbühler, „der 30 Jahre lang aufs innigste mit unserm Werk verbunden war“, erliegt einem schweren Leiden.

Seine Besuche waren keine pflichtmäßigen, er kam aus innerem Triebe, aus Liebe zur Sache ... In der Schule

war er ganz Aug' und Ohr, am Weihnachtsfest fehlte er selten und schätzte die Arbeit der Taubstummenlehrer hoch. Seinen Geschenken an die Zöglinge suchte er immer etwas Persönliches zu geben. Als er krank war, bedauerte er, das Briefchen einer austretenden Schülerin nicht mehr beantworten zu können. Mit den Schlußworten dieses Briefleins rufen wir dem teuren Verstorbenen zu: „Wir danken dir für alle Liebe und Güte, die du uns erwiesen hast.“

Wieder waren alle Lehrer im Dienst des Vaterlandes, insgesamt 63 Wochen. — Am 29. Juni 1916 begeht Burga Federspiel ihr 25jähriges Jubiläum als Anstaltsköchin.

Frau Dr. Aepli-Weber, die über 20 Jahre der weitem Kommission angehört hat und auch im Nähverein sehr eifrig gewesen ist, tritt zurück.

Die Lehrerin Fräulein Luginbühl, die 12½ Jahre „eine treue Stütze“ war, geht heim zu ihrer schwer erkrankten Mutter.

Der St. Galler „Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder“ dehnt seine Fürsorge nun auch auf die Erwachsenen aus, eine Folge der Gründung des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“.

In den Jahresberichten der Anstalt beansprucht die Mitgliederliste manchmal fast 30 Druckseiten.

1916/17. Seit 1. Januar 1917 sind die Zöglinge Mitglieder der Gemeindekrankenkasse infolge des Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung. Diese Kasse erstattet gemäß eines mit ihr abgeschlossenen Spezialvertrages die Hälfte der einbezahlten Prämien zur Bestreitung der Kosten der Hauskrankenpflege zurück und bestreitet aus der zurückbehaltenen andern Hälfte die Kosten der Spital- und Sanatoriumspflege. Durch diese Abmachung haben wir das für Anstalten einzig richtige System des Hausarztes und den einfachen, von allen Umständen freien Betrieb zurückgewonnen.

1917/18. Die Lehrer sind 53 Wochen im Militärdienst abwesend gewesen. — Die Ausgaben wachsen in fast unheimlicher Weise. Das Defizit beträgt Fr. 16,859. 41.

1918/19. Die Anstalt vollendet das 60. Jahr ihres Bestandes. Bis jetzt sind ihr 628 Kinder zur Erziehung übergeben worden.

5—6 Wochen lang gleicht die Anstalt einem wohlgefüllten Spital, die Grippe hat fast alle ergriffen. Das eigene Personal stellte sich opferfreudig zur Verfügung für die Pflege.

Th. Diethelm-Grob tritt wegen Gesundheitsrücksichten aus der Direktion. Seit März 1897 stand er dem Finanzwesen in mustergültiger Weise vor, erfüllt vom Geist herzlichen Wohlwollens. — Durch den Tod verliert die Anstalt ein weiteres Direktionsmitglied: Erziehungsrat Schlatter, seit 1891 Mitglied.

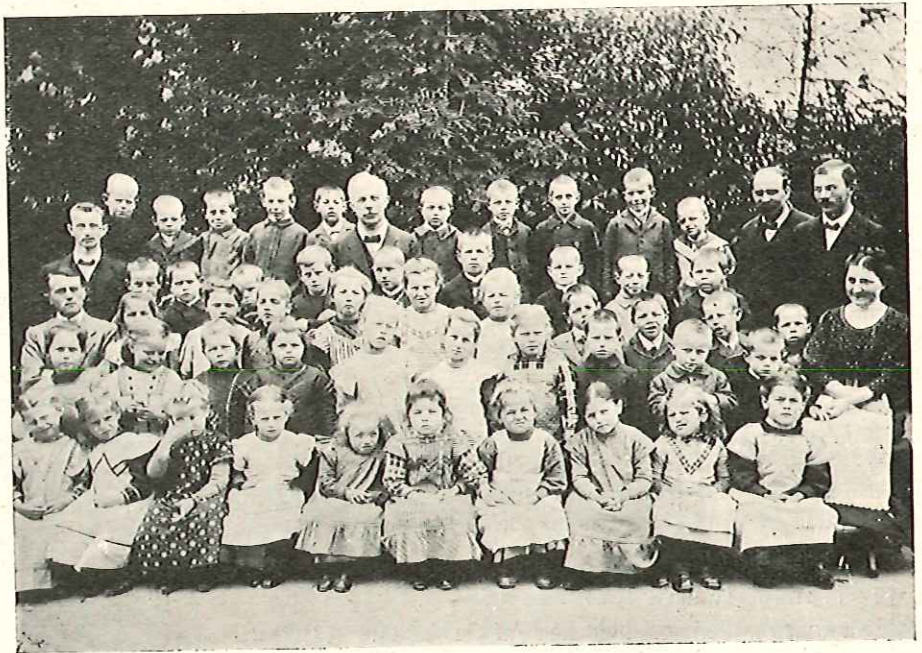
1920/21. Am 31. Juli 1920 stirbt Dr. Vetsch, der 33 Jahre lang Direktionsmitglied war und daneben 20 Jahre Anstaltsarzt. Er war es hauptsächlich, der die Kommission bestimmte, deren Erweiterungsplan frisch und fröhlich zur Ausführung zu bringen und auf seinen Rat hin ist der

ehemalige kleine Hilfsverein ausgebaut worden in den jetzt bestehenden, sich über den ganzen Kanton erstreckenden.

Immer hatte der vielbeschäftigte Mann für die Behandlung der taubstummen Kinder Zeit und Interesse genug, und er besaß auch die hierfür nötige Geduld; bei diesen viersinnigen Kindern geht es ja meist sehr lang, bis sie bei einer ärztlichen Untersuchung begreifen, was sie tun sollen. Am Weihnachtsfest fehlte er fast nie.

1921/22. Ende April 1921 erfolgt der Rücktritt von Fräulein Lina Wachter, Lehrerin, „nach 38jähriger, segensreicher Wirksamkeit“. Die Schlußfeier der Anstalt gestaltete sich zugleich zu einer „wehmütigschönen Abschiedsfeier“ für die Austretende. In seiner Ansprache erinnerte Direktor Bühler die Anwesenden daran,

mit welcher seltener, treuer, opferwilliger Pflichterfüllung



Ein Teil der Anstaltsfamilie 1914 (1.—3. Schuljahr). — Siehe Seite 244.

Fräulein Wachter den Taubstummen während fast eines Menschenalters gedient hat, wie sie die Kleinen mit mütterlicher Liebe gepflegt, den größeren eine liebevolle Schwester und Freundin, den Ausgetretenen eine treue Führerin war. In den vier Jahrzehnten ihres Wirkens erhielten 538 Zöglinge Erziehung und Unterricht in der Anstalt. Alle umfaßte sie in gleich herzlicher, dienender Liebe. Aber nicht nur die vielen Kinder, sondern auch die Kollegen und Kolleginnen bekamen ihre Herzengüte zu spüren. Sie war vielen Anfängern eine erfahrene, verständnisvolle Beraterin auf dem Gebiete der Taubstummenbildung und erleichterte ihnen durch wertvolle Ratschläge und Winke nach besten Kräften den schweren Anfang. Ihr Beispiel stiller, treuer Pflichterfüllung ermutigte manche zaghafte Kollegin zum Ausharren trotz der mancherlei Schwierigkeiten des Anstaltslebens.

Am Abend fand noch eine Abschiedsfeier im engsten Kreise statt, wo ihre zwei ältesten Mitarbeiter, Bühler und Thurnheer, ihre scheidende Kollegin teils in ernster, teils in launiger Rede feierten. Da bezeichnete z. B. Bühler sie im Hinblick auf den öftern Wechsel im Lehrkörper als den ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht, als einen Hort des Friedens im vielgestaltigen Anstaltsgetriebe.

Am 19. Juli desselben Jahres feiert die Anstalt das 25jährige Amtsjubiläum des Lehrers und Hausvaters im Knabenhaus, Ulrich Thurnheer.

Welche Hingabe der ganzen Kraft, der physischen sowohl als der geistigen und nicht zum mindesten der seelischen es zu einer solchen Leistung bedarf, kann nur der ermessen, der solche Arbeit schon selbst besorgt hat. Denn seine Tagesarbeit ist nicht getan, wenn er seinen kleinen Buben und Mädchen — er hatte stets die Anfängerklasse — in den Künsten des Sprechens, Lesens und Schreibens wieder ein Stückchen vorwärts geholfen hat. Kaum hat sich die Schulzimmertür hinter ihm geschlossen, so steht die noch größere Aufgabe vor ihm, seinen 40—45 Buben Vater und Freund zu sein.

Professor Dr. Hans Meyer, der 24 Jahre lang in der leitenden Kommission das Aktuariat geführt hat und auch Bezirksschulrat war, stirbt, ein liebenswürdiger, guter Mensch, Gönner unseres Werkes, der willig und fleißig mit Hand anlegte und es durch manchen guten Ratschlag gefördert hat.

Alder-Schieß, der 19 Jahre der Aufsichtskommission angehört hat, tritt aus, ebenso Fräulein A. Boppert, die 15 Jahre der Anstalt in derselben Eigenschaft gedient hat.

Das Küchenhaus wird renoviert, was Fr. 11,228. 05 kostet, auch das Mädchenhaus wird verbessert.

Anhang.

Verfasser der Anstalts-Jahresberichte.

1859—1868 „Komitee des Hilfsvereins für Bildung taubstummer Kinder.

1869—1871/72 Vorsteher Erhardt.

1872/73 Pfarrer Wirth.

1873/74—1875/76 Pfarrer J. Scherrer.

1876/77—1895/96 Bärlocher-Zellweger.

1896/97—1902/03 Pfarrer C. Pestalozzi.

1903/04 bis jetzt Direktor Bühr, anfänglich mit angehängten Berichten des Anstaltsarztes und der Direktionskommission.

Beispiele

der Herkunft und Konfession der Zöglinge.

(Die Kantonsfremden verteilen sich auf die Kantone: Aargau, Appenzell, Basel, Bern, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, Zürich.)

Jahr	Kantonsbürger	Kantonsfremde	Ausländer	Evangellisch	Katholisch	Gesamtzahl
1859	6	4	—	5	5	10
1862	16	11	—	15	4	27
1866	19	9	1	19	11	30
1870	10	14	2	14	11	26
1874	17	17	2	20	16	36
1885	24	15	2	28	13	41
1897	35	15	—	32	18	50
1901	63	28	—	64	27	91
1904	53	43	—	70	26	96
1909	56	43	—	71	28	99
1912	57	49	—	69	37	106
1916	54	53	—	71	36	107
1920	54	48	—	69	33	102

Stand der Zöglinge (in Jahrfünfteln).

Jahr	Gesamtzahl	Knaben	Mädchen	Lehrpersonal	Jahr	Gesamtzahl	Knaben	Mädchen	Lehrpersonal
1859	10	5	5	1	1894	44	23	21	10
1863	27	16	11	3	1900	90	46	44	10
1869	32	?	?	3	1904	96	54	42	10
1874	36	22	14	3	1910	99	49	50	10
1880	47	26	21	4	1914	102	47	55	10
1884	35	16	19	4	1920	102	49	53	10
1889	48	?	?	4					

Bestimmungen (etwa ums Jahr 1872) über Zweck, Einrichtung und Aufnahmebedingungen der Taubstummenanstalt in St. Gallen.

(Auszug aus den Statuten und Reglementen der Anstalt.)

1. Die Anstalt stellt sich die Aufgabe, die ihr anvertrauten Kinder zu christlich religiösen, sittlich guten und praktisch brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden.

Was den eigentlichen Unterricht anbelangt, so hat sich derselbe die Kenntnisse und Fertigkeiten einer gewöhnlichen Primarschule als Ziel zu setzen.

Neben und mit der geistigen Bildung sollen auch die körperlichen Kräfte durch Turnen und Arbeit in angemessener Weise geübt und entwickelt werden und zwar möglichst mit Rücksicht auf künftige Berufserlernung.

2. In die Anstalt werden aufgenommen taubstumme Kinder, ohne Unterschied der Konfession, zunächst aus dem Kanton St. Gallen, dann aber auch aus andern Kantonen, namentlich aus Appenzell und Thurgau, und, wenn der Raum es gestattet, auch aus den benachbarten deutschen Staaten.

3. Die Aufnahme geschieht in der Regel klassenweise, so oft wieder Raum für eine neue Klasse vorhanden ist. Zwischenaufnahmen Einzelner sind nur dann statthaft, wenn dieselben ohne Störung in eine der bereits bestehenden Klassen eingereiht werden können.

4. Nur entschieden bildungsfähige und körperlich gesunde Kinder können in die Anstalt aufgenommen werden, und die zum Beginn eines vollständigen Kurses eintretenden Zöglinge sollen in der Regel wenigstens 7 und höchstens 10 Jahre alt sein.

5. Für jedes angemeldete Kind ist ein ärztlicher und pfarramtlicher Bericht über dessen leibliche und geistige Beschaffenheit einzusenden. Außerdem hat es sich der Aufnahme vorgängig noch einer besondern Prüfung hinsichtlich seiner Bildungsfähigkeit zu unterziehen, und wo die letztere zweifelhaft erscheint, findet eine nur probeweise Aufnahme statt.

6. Der ganze Unterrichtskurs dauert mindestens 7—8 Jahre, bei evangelischen Zöglingen bis zu ihrer Konfirmation, die jeweils in der Anstalt stattfindet.

Die betreffenden Eltern oder deren Stellvertreter haben sich für diese Unterrichtsdauer, mit Vorbehalt unvorhergesehener besonderer Verhältnisse, zu verpflichten.

7. Das volle jährliche Kostgeld beträgt 500 Fr. und soll in der Regel in halbjährlichen Raten vorausbezahlt werden. Für weniger Vermögliche und Arme kann jedoch eine Ermäßigung eintreten.

8. Mit dem Eintritt der Zöglinge übernimmt die Anstalt die Sorge für ihre sämtlichen Bedürfnisse, dagegen haben dieselben bei ihrem Eintritt außer einem Tauf-, Impf- und Heimatschein nachfolgend bezeichnete Ausrüstung mitzubringen:

Die Knaben:

Die Mädchen:

- | | |
|------------------------|-------------------------------------|
| 1 Deckbett, 1 Pfulben. | 1 Deckbett, 1 Pfulben. |
| 2 Anzüge dazu. | 2 Anzüge dazu. |
| 4 Leintücher. | 4 Leintücher. |
| 1 Sonntagskleidung. | 3 Sommerkleider, 2 Winterkleider. |
| 2 Werktagskleidungen. | 3 Sommerunterröcke (1 mit Gestalt). |
| 2 Paar Schuhe. | 3 Winterunterröcke (1 mit Gestalt). |
| 1 Paar Pantoffeln. | 1 Winterjacke für den Sonntag. |
| 2 Kopfbedeckungen. | 2 Morgenjacken. |
| 2 Halsbinden. | 4 Schürzen. |
| 6 Hemden. | 1 Kapuze, 1 Strohhut. |
| 2 Nachthemden. | 2 Paar Schuhe, 1 Paar Pantoffeln. |
| 2 Paar Unterhosen. | 6 Hemden, 2 Paar Hosen. |

Die Knaben:	Die Mädchen:
2 Paar Ueberärmel.	4 Paar Sommerstrümpfe.
4 Paar Sommerstrümpfe.	4 Paar Winterstrümpfe.
4 Paar Winterstrümpfe.	6 Unterhalstücher.
8 Nastücher.	1 wollenes Halstuch.
8 Waschtücher.	2 Paar Ueberärmel.
1 Kleiderbürste.	8 Nastücher, 8 Waschtücher.
1 Kamm, 1 Zahnbürste.	1 Kleiderbürste, 1 Zahnbürste,
1 Säcklein zum Einpacken der Kleider für die Ferien.	1 Kamm, 1 Säcklein zum Einpacken der Kleider für die Ferien.

Je nach Umständen können diese Anforderungen durch die Kommission ermäßigt werden.

9. Während der Ferien (3 Wochen im Sommer, un-mittelbar nach der öffentlichen Prüfung und 2 Wochen im Herbst) können die Zöglinge von ihren Angehörigen nach Hause genommen werden. Es wird aber erwartet, daß dieselben nicht nur rechtzeitig wieder in der Anstalt eintreffen, sondern auch ihre Ausrüstung in gutem Zustande zurückbringen.

10. Da die Anstalt in ihrer ganzen Einrichtung und Lebensweise eine Familie darstellen soll, so darf in der Behandlung der Zöglinge keinerlei Unterschied zwischen Vermöglichen und Unvermöglichen gemacht werden.

11. Armen Zöglingen ist der Verein nach Vollendung des Anstaltsunterrichts zur Erlernung irgend eines passenden Geschäftes oder Berufes behülflich, wodurch sie ihr Fortkommen finden können, und ordnet zu ihrer Beaufsichtigung und Leitung, wo die Verhältnisse es wünschbar erscheinen lassen, Patronate für sie an.

Reglement von 1906.

1. Dem Vorsteher ist die allgemeine Leitung der Anstalt übertragen.

2. Er vertritt die Anstalt nach außen und führt die Korrespondenz mit Behörden und amtlichen Organen.

3. Er führt die Anstaltskasse.

4. Er leitet das Unterrichtswesen. In wichtigeren Angelegenheiten berät er sich mit dem Oberlehrer. Insbesondere gibt er ihm Gelegenheit, die bei der Aufnahme in Frage kommenden Kinder kennen zu lernen und sich über dieselben zu äußern. Auch bespricht er sich mit ihm betr. Einteilung der Zöglinge in Klassen und Abteilungen und Zuteilung derselben an die Lehrer und Lehrerinnen.

5. Der Vorsteher ist der Direktionskommission für den geordneten Gang des Anstaltslebens in der Schule und in seinem besondern Wirkungskreis verantwortlich. Er hat die in sein Gebiet fallenden Beschlüsse der Direktionskommission auszuführen. In der Regel wohnt er den Sitzungen derselben mit beratender Stimme bei.

6. Er erstattet jährlich dem Präsidium einen schriftlichen Bericht über den Gang der Anstalt, zeitig genug, um für den allgemeinen Anstaltsbericht benützt werden zu können.

7. Er ordnet regelmäßige Zusammenkünfte der Lehrerschaft an, zur Besprechung beruflicher Fragen und zur Pflege der Kollegialität.

8. Er hat die Befugnis, den Lehrern und Lehrerinnen Urlaub für einen oder zwei Tage zu geben.

9. Der Oberlehrer hat bei den in Art. 4 angeführten Geschäften mitzuwirken. Er kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Direktionskommission beigezogen werden. Bei Verhinderung des Vorstehers vertritt er denselben mit Verantwortlichkeit gegenüber der Direktionskommission.

10. Dem Hausvater im Mädchenhaus liegt die Fürsorge für die Erziehung und das Wohlbefinden der Mädchen ob.

11. In Verbindung mit seiner Gattin und den Lehrerinnen sorgt er für zweckmäßige Beschäftigung der Mädchen außer der Schulzeit, sowie für Anordnung regelmässiger Bäder für die Mädchen.

12. Er vereinbart mit den Lehrerinnen die von ihnen abwechselnd zu führende Aufsicht, sowie die ihnen zukommende Freizeit.

13. Er sorgt unter Beiziehung der Lehrerinnen für die Korrespondenz mit den Angehörigen der Mädchen.

14. Er sorgt durch Verständigung mit den Lehrerinnen dafür, daß während der Ferien die nötige Aufsicht über das Haus und allfällig zurückbleibende Zöglinge stattfindet.

15. Der Hausvater besorgt die Anschaffung von Brennmaterial für Mädchenhaus und Küche, sowie von Getränken.

16. Er wacht über die bauliche Instandhaltung des Mädchen- und Küchenhauses und ordnet die nötigen kleineren Reparaturen an.

17. Der Hausvater ist der Direktionskommission für den geordneten Gang des Anstaltslebens im Mädchen- und im Küchenhause verantwortlich. Er hat die in sein Gebiet fallenden Beschlüsse der Direktionskommission auszuführen.

18. Die Hausmutter im Mädchenhause steht ihrem Manne in der Erziehung und Pflege der Mädchen zur Seite.

19. Sie führt das Hauswesen im Mädchenhause und beaufsichtigt das Küchenwesen.

20. Sie überwacht Reinlichkeit und Ordnung im Mädchen- und Küchenhause, in Zimmern und Schränken. Sie sorgt für Instandhaltung der Möbel und Betten, der Haus- und Küchengeräte, der Kleider, der Leib-, Haus- und Küchenwäsche.

21. Sie ordnet die regelmäßigen Wäschen, sowie die jährliche Reinigung des Hauses und das Bettensonnen an.

22. Die Arbeitslehrerin steht unter ihrer Leitung, sowohl in Bezug auf den Handarbeitsunterricht als auch auf die Anfertigung und Instandhaltung von Kleidern und Wäsche. Die persönliche Mithilfe der Hausmutter beim Arbeitsunterricht ist erwünscht.

23. Die Hausmutter überwacht die Heranziehung der älteren Mädchen zur Mithilfe bei den häuslichen Arbeiten.

24. In Krankheitsfällen sorgt die Hausmutter für die nötige Pflege, eventuell für Benachrichtigung des Arztes.

25. Die Hausmutter besorgt die nötigen Anschaffungen: für die Küche, für die Instandhaltung und Ergänzung des Haushalts- und Kücheninventars, für die Reinigungsarbeiten in Haus und Küche, für den Arbeitsunterricht, für den Bedarf an Kleidern und Wäsche, für die Bedürfnisse der Krankenpflege.

26. Für die Anfertigung neuer Kleider bestellt sie die zur Unterstützung der Arbeitslehrerin nötigen Kräfte.

27. Die Dienstboten im Mädchenhaus und das Küchenpersonal stehen unter ihrer Leitung und Aufsicht, immerhin mit der Bestimmung, daß die Küchengehilfin wie bisher in der Zeit, in der sie im Küchenhause entbehrlich ist, abwechselnd im Knaben- und Mädchenhause aushelfe.

28. Sie führt unter Mithilfe einer Lehrerin ein genaues Inventar über das Mobiliar, die Gerätschaften und die Wäsche des Mädchen- und Küchenhauses. Dasselbe soll alle zwei Jahre richtig gestellt und der Direktionskommission vorgelegt werden.

29. Dem Hausvater im Knabenhaus liegt die Fürsorge für die Erziehung und das Wohlbefinden der Knaben ob.

30. Er wacht über die Disziplin und Ordnung im Hause.

31. Die Lehrer sind betreff Innehaltung der Hausordnung seinen Anordnungen unterstellt.

32. Er sorgt für zweckmäßige Beschäftigung der Knaben außer der Schulzeit, sowie für Anordnung regelmäßiger Bäder.
- Er vereinbart mit den Lehrern die von ihnen abwechselnd zu führende Aufsicht, sowie die ihnen zukommende Freizeit.
34. Er sorgt unter Beiziehung der Lehrer für die Korrespondenz mit den Angehörigen der Knaben.
35. Er leitet die Bebauung der Gärten und besorgt die Instandhaltung der Spielplätze und der Wiese (soweit nicht der Pächter dafür verantwortlich ist), sowie des Schopfes und seines Inventars.
36. Er sorgt für die nötigen Anschaffungen:
 an Brennmaterial,
 an Sämereien etc. für die Gärten,
 an Werkzeugen für die Arbeit im Schopf und im Garten,
 an Werkzeugen und Material für den Handfertigkeitsunterricht.
37. Ueber die oben erwähnten Arbeitsgeräte führt er ein alle zwei Jahre zu revidierendes Inventar.
38. Er wacht über die bauliche Instandhaltung des Knabenhauses und des Schopfes und ordnet die nötigen kleineren Reparaturen an.
39. Er führt eine Handkasse für die kleinen laufenden Bedürfnisse des Knabenhauses. Die Dienstboten werden durch ihn ausbezahlt.
40. Er sorgt durch Verständigung mit den Lehrern dafür, daß während der Ferien die nötige Aufsicht über das Haus und allfällig zurückbleibende Zöglinge stattfindet.
41. Der Hausvater ist der Direktionskommission für den geordneten Gang des Anstaltslebens verantwortlich. Er hat die in sein Gebiet fallenden Beschlüsse der Direktionskommission auszuführen.
42. Die Hausmutter im Knabenhaus unterstützt ihren Mann in der Erziehung der Knaben und in der Fürsorge für dieselben.
43. Sie führt das Hauswesen im Knabenhaus.
44. Sie überwacht Ordnung und Reinlichkeit im Hause, in den Zimmern und Schränken. Sie sorgt für Instandhaltung der Möbel, Betten und Hausgeräte, der Kleider, der Leib- und Hauswäsche.
45. Sie ordnet die regelmäßigen Wäschen, sowie die jährliche Reinigung des Hauses und das Bettensonnen an.
46. Sie überwacht den Flickunterricht der Knaben. Regelmäßige Anleitung der kleinsten Knaben zu sogenannten „Fröbelschen Beschäftigungen“ ist erwünscht.
47. In Krankheitsfällen sorgt sie für die nötige Pflege, event. für Benachrichtigung des Arztes.
48. Sie besorgt die nötigen Anschaffungen:
 an Kleidern, Leib- und Hauswäsche,
 an Haushaltsgegenständen,
 an Material für Reinigungsarbeiten,
 an Bedürfnissen für die Krankenpflege.
49. Sie bestellt die nötigen Arbeitskräfte für Herstellung und Instandhaltung der Kleider.
50. Die Dienstboten des Knabenhauses stehen unter ihrer Leitung und Aufsicht.
51. Sie führt unter Mithilfe eines Lehrers ein genaues Inventar über das Mobiliar, die Gerätschaften und die Wäsche des Knabenhauses. Dasselbe soll alle zwei Jahre richtig gestellt und der Direktionskommission vorgelegt werden.
52. Das gesamte Lehrpersonal steht, was den Schulunterricht betrifft, unter der direkten Leitung des Vorstehers.
53. Jede Lehrperson ist verpflichtet, nicht nur die ihr anvertraute Klasse, sondern die Gesamtheit der Zöglinge nach besten Kräften zu fördern.
54. Jede Lehrperson ist verpflichtet, sich gewissenhaft auf die Lektionen vorzubereiten.
55. Das gesamte Lehrpersonal ist verpflichtet, an den wöchentlichen Abendkonferenzen teilzunehmen.
56. Jede Lehrperson führt ein Schultagebuch als Grundlage für den vor jedem Schuljahrsschluß dem Vorsteher einzureichenden ausführlichen Rechenschaftsbericht.
57. In den Zeiten außer der Schule stehen die Lehrer unter der Leitung der Hauseltern des Knabenhauses, die Lehrerinnen unter der Leitung der Hauseltern des Mädchenhauses. — Die Arbeitslehrerin steht im besondern unter der Leitung der Hausmutter des Mädchenhauses.
58. Sie teilen sich nach Anordnung ihrer Hauseltern in die Beaufsichtigung der Zöglinge.
59. Die Beaufsichtigung soll eine unausgesetzte sein. Dem Aufsichtführenden ist keinerlei Nebenbeschäftigung gestattet.
60. Die Lehrpersonen schlafen in den Schlafsälen der Zöglinge, wecken dieselben und bringen sie zu Bette. Sie beaufsichtigen sie beim Waschen, An- und Auskleiden. Sie halten sie an, die Schlafsäle, Betten, Kleiderschränke, Schul- und Aufenthaltsräume in pünktliche Ordnung zu bringen. Sie tragen Sorge dafür, daß sie rechtzeitig in der Schule und zu den Mahlzeiten erscheinen. In den Pausen sorgen sie für zweckmäßige Unterhaltung und Bewegung der Zöglinge, in den Abendstunden für passende Beschäftigung, die ganze schulfreie Zeit über für Anwendung des in der Schule Gelernten.
61. Sie leiten abwechselungsweise das wöchentliche Baden der Zöglinge.
62. Sie stehen ihren Hauseltern bei, die Gebäulichkeiten und deren gesamtes Inventar in gutem Zustande zu erhalten.
63. Körperliche Züchtigungen dürfen von ihnen sowohl in als außer der Schule nur selten und mit weisem Maße vorgenommen werden. In allen Fällen tragen sie selbst die volle Verantwortung.
64. Nötigenfalls können sie angehalten werden, den Vorsteher und Oberlehrer bei Anfertigung schriftlicher Arbeiten (Inventar, Statistik etc.) zu unterstützen.
65. Urlaubsgesuche für einen oder zwei Tage haben sie beim Vorsteher, für drei oder mehr Tage beim Präsidenten einzureichen.
66. Bei Abwesenheit des Hausvaters in den Ferien hat nach Uebereinkunft einer der Lehrer, resp. eine der Lehrerinnen die Beaufsichtigung des Hauses und allfällig zurückbleibende Zöglinge zu übernehmen.
67. Es ist den Lehrern und Lehrerinnen gestattet, ihre Ferien ganz oder teilweise in der Anstalt zuzubringen.
68. Ueber den Sonntag können diejenigen Lehrkräfte, die nicht durch Aufsicht gebunden sind, frei verfügen. Wer jedoch den ganzen Tag außer der Anstalt zuzubringen gedenkt, hat dem Hausvater hievon Anzeige zu machen.
69. Während der Dauer des Semesters dürfen sie keine Nacht außerhalb der Anstalt zubringen, ohne die Genehmigung des Hausvaters eingeholt zu haben. Abendausgänge sollen in der Regel nicht über 10 Uhr ausgedehnt werden.
70. Das Lehrpersonal ist überhaupt verpflichtet, die gesamte Hausordnung zu respektieren und sein Möglichstes zur Erhaltung des guten Geistes in der Anstalt beizutragen.
71. Sämtliche Lehrkräfte sind verpflichtet, eine zwei-monatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Ohne Verständigung mit der Direktionskommission dürfen sie vor Ablauf dieses Termins die Anstalt nicht verlassen.

72. Ihre Anstellung geschieht auf unbegrenzte Zeitdauer. In Fällen grober Pflichtverletzung können sie durch Beschluß der Direktionskommission, wenn nötig, sofort entlassen werden.

73. Nur bildungsfähige, körperlich gesunde, taubstumme und schwerhörige Kinder können in die Anstalt aufgenommen werden.

74. In erster Linie sollen die dem Kanton St. Gallen angehörenden Kinder berücksichtigt werden. Nur sofern der Raum es gestattet, finden auch solche aus andern Kantonen Aufnahme, vorab aus den Kantonen Appenzell und Thurgau.

75. Zwischen den Konfessionen wird kein Unterschied gemacht.

76. Die zu Beginn eines vollständigen Kurses eintretenden Zöglinge sollen in der Regel 7 bis 8 Jahre alt sein.

77. Die Aufnahmen geschehen klassenweise und zwar im Frühjahr.

78. Zwischenaufnahmen Einzelner sind nur dann statthaft, wenn dieselben ohne namhafte Störung in eine der bereits bestehenden Klassen eingereiht werden können.

79. Behufs rechtzeitiger Aufnahme soll die Anmeldung so früh als möglich, am passendsten beim Eintritt ins schulpflichtige Alter, geschehen.

80. Der Aufnahme vorgängig hat sich jedes Kind einer besonderen Prüfung hinsichtlich seiner Bildungsfähigkeit zu unterziehen. Dieselbe wird in der Anstalt vorgenommen.

81. Für diejenigen Kinder, die sich durch obgenannte Prüfung als bildungsfähig erwiesen haben und deren Aufnahme in die Anstalt gewünscht wird, ist ein ärztliches Zeugnis, wenn nötig, auch ein amtlich beglaubigtes Vermögenszeugnis an den Vorsteher einzusenden.

82. Bei zweifelhafter Bildungsfähigkeit findet nur eine probeweise Aufnahme statt. Zöglinge, die sich nicht als bildungsfähig erweisen, können jederzeit entlassen werden.

83. Das jährliche Kostgeld beträgt für Unbemittelte 250 Fr., sofern die Eltern Bürger des Kantons St. Gallen oder seit zwei Jahren in demselben niedergelassen sind; 400 Fr., sofern die Eltern anderen Kantonen angehören. Für bemittelte und wohlhabende Eltern kann das Kostgeld angemessen erhöht werden. Es soll in halbjährlichen Raten vorausbezahlt werden. Externe Schüler erhalten Unterricht und Mittagstisch, je nach Verhältnissen und Uebereinkunft, für ein Schulgeld von 100—200 Fr.

Zur Bestreitung des Kostgeldes leistet der Kanton St. Gallen an unvermöglige Bürger oder Niedergelassene jährliche Beiträge. Diesbezügliche Gesuche sind (gegen Ende des ersten Schuljahres, jedoch noch vor Anfang Mai) an das Departement des Innern zu richten.

84. Beim Eintritt in die Anstalt sind für jedes Kind folgende Schriftstücke mitzubringen:

je ein Gutschein für die durch die Eltern oder andere Personen, durch die Gemeinde oder andere Korporationen zu leistenden Pensionsbeiträge, ein Heimat-, Impf- und Taufschein.

85. Mit dem Eintritt der Zöglinge übernimmt die Anstalt die Sorge für ihre sämtlichen Bedürfnisse. Dagegen haben sie nachfolgend bezeichnete Ausrüstung in solider Qualität mitzubringen:

Die Knaben:	Die Mädchen:
1 Sonntagskleidung.	3 Sommerkleider, 2 Winterkleider.
2 Werktagskleidungen.	3 Sommerunterröcke (1 mit Gestalt).
2 Paar Schuhe.	3 Winterunterröcke (1 mit Gestalt).
1 Paar Lederpantoffeln.	1 Winterjacke für den Sonntag.
2 Kopfbedeckungen.	2 Morgenjacken, 6 Schürzen.
2 Kravatten.	1 Kapuze, 1 Kappe oder 1 Winterhut.
6 Taghemden.	1 Strohhut, 2 Paar Schuhe.

Die Knaben:

6 leinene Krägen.
2 Nachthemden.
2 Unterleibchen.
3 Paar Unterhosen.
2 Paar Ueberärmel.
5 Paar Sommerstrümpfe.
5 Paar Winterstrümpfe.
8 Nastücher.
6 Waschtücher.
1 Kleiderbürste.
1 Kamm.
1 Zahnbürste.
1 Regenschirm.
1 Handkoffer oder 1 Säcklein zum Einpacken der Ferienkleider.

Die Mädchen:

1 Paar Lederpantoffeln,
6 Taghemden.
2 Nachthemden, 6 Paar Hosen (je 3 für Sommer und Winter.)
5 Paar Sommerstrümpfe,
5 Paar Winterstrümpfe.
3 Unterhalstücher.
1 wollenes Halstuch,
2 Paar Ueberärmel.
8 Nastücher, 6 Waschtücher.
1 Kleiderbürste.
1 Zahnbürste.
1 Kamm.
1 Regenschirm.
1 Handkoffer oder 1 Säcklein zum Einpacken der Ferienkleider.

Sämtliche Ausrüstungsgegenstände sollen gezeichnet sein. Es ist den Eltern gestattet, auch während des Aufenthaltes ihrer Kinder in der Anstalt ganz oder teilweise für die Bekleidung derselben zu sorgen. Eine Herabsetzung des Kostgeldes tritt dadurch nicht ein.

86. Für jeden Zögling ist beim Eintritt in dessen Sparkasse ein Betrag von wenigstens 5 Fr. zu deponieren. Der Vorsteher resp. der Oberlehrer verwaltet die Kassen und versorgt darin allfällige Geldgeschenke. Aus ihnen werden entnommen: Porti für Briefe der Kinder an ihre Angehörigen, die Auslagen für die Ferienreisen und kleinere Geldgaben an die Kinder beim Jugendfeste etc. Auch bei mutwilliger Beschädigung von Anstaltseigentum können sie in Mitleidenschaft gezogen werden.

87. Die Anstalt stellt sich die Aufgabe, die ihr anvertrauten Kinder zu christlich-religiösen, sittlich-guten und praktisch-brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu erziehen.

88. Der Aufenthalt in der Anstalt dauert für gutbegabte Zöglinge in der Regel 8 Jahre. Die Eltern oder deren Stellvertreter haben sich bei der Uebergabe der Kinder an die Anstalt schriftlich zu verpflichten, dieselben nicht ohne das Einverständnis der Direktionskommission wieder zurückzunehmen.

89. Des eigentlichen Unterrichts erste Aufgabe ist, die Kinder zu befähigen, in der Lautsprache mit ihren Mitmenschen verkehren zu können. Sind sie einmal im Besitze eines genügend großen Sprachvermögens, so beginnt auch der Unterricht in den verschiedenen Fächern einer gewöhnlichen Primarschule. Die Stoffauswahl ist in erster Linie bedingt durch die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens. Auf die Ausbildung der Hand, auf die Erziehung zur Arbeitsfreudigkeit und Arbeitstüchtigkeit wird ein hoher Wert gelegt.

90. Zur Pflege der Gesundheit dienen Turnen, Baden, freie Bewegung und Bewegungsspiele im Hof, Schul- und sonntägliche größere und kleinere Spaziergänge, Schlitteln und Schlittschuhlaufen, Arbeit im Haus, Schopf und Garten.

91. Da die Anstalt in ihrer ganzen Einrichtung und Lebensweise eine Familie darstellen soll, so darf in der Behandlung der Zöglinge keinerlei Unterschied gemacht werden zwischen Vermöglichen und Unvermögligen.

92. Die Kost ist einfach, aber kräftig und reichlich: morgens: Milch mit wenig Kaffee und Brot oder Habersuppe mit Milch und Brot. Mittags: vier- oder fünfmal wöchentlich Suppe, Fleisch und Gemüse, an den übrigen Tagen Suppe, Mehl- oder Milchspeise, Gemüse und Brot.

Um 4 Uhr: Milch und Brot.

Zu Nacht: Suppe und Brot.

Geistige Getränke werden den Zöglingen weder in der Anstalt noch auf Ausflügen verabreicht. Die Eltern sind im Interesse ihrer Kinder gebeten, denselben bei Besuchen in der Anstalt und während ihres Aufenthaltes in den Ferien ebenfalls keine solchen Getränke verabfolgen zu wollen.

93. Die Zöglinge werden um 6 Uhr geweckt. Nach einem kurzen Morgengebet stehen sie auf, waschen sich, kleiden sich an, besorgen kleinere Hausgeschäfte und bereiten sich auf die Schule vor.

Um 7 Uhr ist Frühstück, daran anschließend Hausandacht.

7 $\frac{1}{2}$ Uhr Ordnen der Betten und Schlafzimmer.

8—12 Uhr Unterricht (nach jeder Stunde eine Pause).

12 $\frac{1}{4}$ Uhr Mittagessen.

Bis 2 Uhr freie Zeit (die älteren Zöglinge besorgen Haus-

dürfen sie sich aber nicht mit denselben von der Anstalt entfernen.

96. Der Vorsteher resp. Oberlehrer gibt den Angehörigen der Zöglinge auf Wunsch Nachricht über deren Befinden. Ein schriftlicher Verkehr mit dem übrigen Personal ist nicht gestattet.

Die Zöglinge selbst geben ihren Angehörigen in der Regel jeden Monat brieflich Nachricht über ihr Ergehen. Außerdem erhalten die Eltern jeweilen den gedruckten Jahresbericht.

97. Nach Beendigung ihres Unterrichtskurses werden die Zöglinge aus der Anstalt entlassen. Jeder Zögling wird beim Austritt genügend mit Wäsche, Kleidern, Schuhen etc. ausgestattet.

98. Armen Zöglingen, die den vollen Anstaltsunterricht genossen haben, hilft der Verein nach Kräften zur Erlernung eines Berufes.

99. Wo die Verhältnisse es wünschbar erscheinen lassen, ordnet er zu ihrer Beaufsichtigung und Leitung in oder außer seiner Mitte Patronate an.

100. Es ist der Anstalt von großer Wichtigkeit, mit ihren ehemaligen Zöglingen in beständiger Fühlung zu bleiben. Sie will ihre Entwicklung beobachten und beeinflussen und ihnen mit Rat und Tat beistehen. Zu diesem Behufe werden sie von Zeit zu Zeit in kleineren Gruppen an hiezu geeigneten Orten versammelt.

(Unterzeichnet vom Präsidenten der Anstaltsdirektion Pfarrer C. Pestalozzi und dem Aktuar Dr. Hans Meyer, a. Professor, St. Gallen, den 23. Februar 1906.)

h. Tessin.

Locarno.

Ueber die Gründung dieser Anstalt heißt es: Der Abt Serafino Balestra, ein gelehrter Mann, Direktor des Taubstummeninstituts in Como, hatte schon oft die Regierung von Tessin gebeten, ihm bei der Fürsorge für taubstumme Kinder beizustehen. Durch Vermittlung von Kantonsrat und alt Erziehungsdirektor Dr. Giorgio Casella wandte sich die Regierung an Julius Tarra, Direktor des Taubstummeninstituts in Mailand (die beiden genannten Anstaltsdirektoren waren Verfechter der Lautsprachmethode), um Auskunft, ob die Taubstummen bildungsfähig seien. Unterdes suchte Balestra, der Tessiner war, seine Mitbürger von der Notwendigkeit der Taubstummenbildung zu überzeugen. Auch Bischof Eugen Lachat von Montavon (Berner Jura) nahm sich der Sache aufs wärmste an. Er besuchte die Taubstummenanstalt in Riehen und war begeistert davon. Doch wollte er Anstalten gründen, in denen die Zöglinge im Glauben ihrer Väter erzogen werden sollten. Aus der Diözese Basel vertrieben, wurde er später durch seinen Freund Papst Leo XIII. mit der apostolischen Verwaltung des Kantons Tessin betraut.

1888. Nun war 1852 durch Pater Theodosius von Münster (Kanton Graubünden) der Orden der Schwestern vom hl. Kreuz in Ingenbohl (Kanton Schwyz) ins Leben gerufen worden. Diesen Orden betraute Bischof Lachat mit der Gründung und Leitung einer Taubstummenanstalt in



Ansicht der Taubstummenanstalt in Locarno. — Straßenseite. — Siehe Seite 251.

geschäfte, doch bleibt auch ihnen genügend freie Zeit zur Erholung).

2—4 Uhr Unterricht (zumeist in technischen Fächern: Handfertigkeitsunterricht, Zeichnen und Turnen, Unterrichtsgänge).

4 $\frac{1}{4}$ Uhr Abendbrot.

Bis 7 Uhr Arbeiten in Haus, Schopf, Werkstätte, Garten und Holzplatz für die Knaben, Hand-, Haus- und Küchenarbeiten für die Mädchen, freie Zeit zu Spiel.

7 Uhr Nachtessen.

Darauf im Sommer freie Zeit zu Spiel bis zum Schlafengehen (8—8 $\frac{1}{2}$ Uhr).

94. Während der Ferien (4 Wochen im Frühling und 4 Wochen im Herbst) sollen die Zöglinge von ihren Angehörigen nach Hause genommen werden. An Weihnachten erhalten die Zöglinge 14 Tage Ferien. Es kann den Eltern ausnahmsweise gestattet werden, ihre Kinder über diese Zeit in der Anstalt zu lassen.

Es wird verlangt, daß die Kinder rechtzeitig wieder in der Anstalt eintreffen und ihre Ausrüstung in gutem Zustande zurückbringen.

95. Es ist den Eltern jederzeit gestattet, ihre Kinder zu besuchen. Ohne Erlaubnis des Vorstehers resp. des Oberlehrers

Locarno, und dem energischen Betreiben der Generaloberin Frau Mutter Theresia Scherer ist es zuzuschreiben, daß im Jahr 1888 mit dem Bau begonnen werden konnte, der neben das schon bestehende Waisenhaus desselben Ordens zu stehen kam und unter dieselbe Obhut.

1890. Im nächsten Jahr war der Bau vollendet und im Jahr 1890 konnte die Taubstummenanstalt mit zwei Zöglingen und zwei Lehrschwestern eröffnet werden, welche letztere in den Taubstummenanstalten von Como und Mailand vorgebildet waren. Nach zehn Jahren waren es schon 35 Zöglinge. Die erste Leiterin war Schwester Maria Hedwig Müller aus Breisach (Großherzogtum Baden). Weder Bischof Lachat, noch die Ingenbohler Generaloberin Scherer erlebten die Eröffnung.

Bei der Anstaltsgründung machten sich folgende Personen verdient:

Der schon erwähnte Dr. Casella, der das Entstehen und die Entwicklung der Anstalt mit allen Kräften beförderte und von der Regierung Freiplätze für arme Zöglinge erwirkte; alt Regierungsrat Ingenieur Ferdinando Gianella, der den Bau des Hauses gratis leitete; zur Bestreitung der Baukosten kamen dem Institut Ingenbohl zu Hilfe die Legate: 6000 Fr. von Bischof Molo von Lugano, 6000 Fr. von Consigliere Gabuzzi Luigi von Bellinzona, 4500 Fr. von der Familie Balli-Quadri in Locarno. (Ingenbohl selbst gab über 25,000 Fr. aus.)

Die Anstalt trägt denselben Namen wie das anstoßende, schon Ende der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts errichtete Waisenhaus (80 Kinder), nämlich „St. Eugenio“.

Kull meint 1900 bei einer Besprechung des 1880 in Mailand stattgehabten internationalen Taubstummenlehrer-Kongresses, daß Italien dabei aufs eindringlichste an seine Pflicht, den Taubstummen zu helfen, erinnert wurde. Schon



Schülerinnen der Taubstummenanstalt in Locarno.

zuvor waren einzelne Tessiner Taubstumme in Anstalten Oberitaliens unterrichtet worden, namentlich in Como und Mailand.

Der ersichtlich gute Erfolg daselbst, in Verbindung mit den ersten Lehren des Mailänder Kongresses veranlaßte die Staatsmänner des Kantons Tessin, im Verein mit der in allen Sprachgebieten verzweigten Kongregation des hl. Kreuzes zu Ingenbohl sich der Sache der Taubstummen zunächst in dem italienisch redenden Teil mit Wort und Tat anzunehmen.

Weil es auch von dieser Anstalt keine regelmäßigen gedruckten Berichte gibt, muß hier mit ihrer Geschichte abgebrochen werden. Es ist zu bedauern, daß die Ingenbohl-Institute im allgemeinen nicht viel Sinn für Historisches haben.

Anhang.

Programm.

(Den Anfang bildet eine kurze Entstehungsgeschichte, dann heißt es weiter): ... Das vorliegende Programm dient zu gleicher Zeit als Bekanntmachung und als Aufforderung an Eltern, Vormünder und Gemeindebehörden, damit sie die Gelegenheit nicht unbenützt lassen, die ihnen geboten wird, armen Taubstummen die bestmögliche Hilfe zu verschaffen, ohne daß sie (die Taubstummen) gezwungen werden, das Land zu verlassen (um die italienischen Schwesteranstalten in Como und Mailand zu besuchen).

I. Die Taubstummenanstalt in Locarno nimmt Mädchen und Knaben auf im Alter von nicht unter 7 und nicht über 14 Jahren, um sie christlich zu erziehen, zu unterrichten, und zu dem Berufe auszubilden, von dem sie sich angezogen fühlen.

Bei seinem Eintritt in die Anstalt muß der Zögling einen Heimat-, Tauf- und Impfschein vorweisen, ebenso ein ärztliches Zeugnis über seine gute physische Konstitution.



Schüler der Taubstummenanstalt in Locarno.

II. Nach einer ärztlichen Untersuchung und einer Probezeit von einem Monat wird man in der Anstalt erkennen, ob der Zögling taugt, unterrichtet zu werden, und man wird die Familie benachrichtigen, ob der Taubstumme aufgenommen werden kann oder zurückgewiesen wird.

III. Der Unterricht umfaßt die Fächer der Elementarschule nach der Methode des Instituts zu Como und Mailand, wo die Lehrerinnen ihre Seminarstudien absolvierten und regelrecht zum Taubstummenunterricht befähigt wurden.

IV. Nach den Schulstunden werden die Zöglinge mit Hausarbeiten und die Knaben auch mit Gemüsebau beschäftigt. Der Pensionspreis beträgt 365 Fr. jährlich und ist quartalsweise zum voraus zu bezahlen (Fr. 91.25). Im Pensionspreis sind inbegriffen die Ausgaben für Waschen und Plätten, ebenso für Licht und kleine Flickereien an den Kleidungsstücken.

V. Aertzliche Besuche und Arzneien werden besonders bezahlt, auch die Ausgaben für den Schuhmacher. — Wenn der Schüler ohne Grund der Anstalt entzogen wird, gibt man kein Pensionsgeld zurück, auch nicht in einem Krankheitsfall oder bei einer berechtigten Abwesenheit, wenn sie weniger lange als einen Monat dauert.

VI. Der Schüler ist verpflichtet, jede einzelne Vorschrift des Anstaltsreglements zu befolgen. Die drei Tagesmahlzeiten und der Vesperimbiß werden gemeinschaftlich eingenommen. Die Nahrung ist gesund und dreimal wöchentlich gibt's Wein.

VII. Jeder Schüler wird folgende Aussteuer mitbringen:

Die Knaben: 3 vollständige Kleidungen, 2 Paar Schuhe, 6 Paar Strümpfe, 6 Hemden, 4 Handtücher, 6 Taschentücher, 4 Paar Hosen und eine Schachtel mit den Kämmen und Bürsten für Kleider und Schuhe.

Die Mädchen: 3 vollständige Kleider, 2 Unterröcke, 2 Paar Schuhe, 6 Paar Strümpfe, 3 Nachthauben, 4 Handtücher, 6 Taschentücher, 2 Servietten, einen schwarzen Schleier, Schere, nötige Bürsten usw.

Jedes Quartal erhalten die Eltern genaue Nachrichten über Betragen und Gesundheit ihrer Kinder.

VIII. Es wird den Zöglingen gestattet, am ersten Donnerstag und am ersten Sonntag jeden Monats, von 1—5 Uhr, Besuche zu empfangen.

IX. Die Gesamtbildung verlangt eine Zeit von wenigstens 8 ununterbrochenen Jahren, während welchen die Zöglinge nicht ohne ernststen Grund nach Hause berufen werden sollen.

i. Kanton Waadt.

Iferten (Yverdon)-Moudon.

Gründer der waadtländischen Taubstummenanstalt ist Konrad Näf, von dem wir schon Seite 74 als einem Schüler Ulrichs, berichtet haben.

Die Familie Näf stammt aus Kappel (Kt. Zürich). Im Jahr 1531 nahm eine jüngere Nebenlinie dieser Familie ihren Aufenthalt in der Stadt Zürich, wo dem Familienhaupt zum Dank für seine hervorragenden Taten in der Schlacht bei Kappel das Bürgerrecht geschenkt wurde.

Unser Konrad Näf ward geboren 1789. Von 1805—1810 war er unter Ulrichs Leitung als Taubstummenlehrer in seinem Heimatkanton tätig; 1810 soll er sich nach Paris zu Abbé Sicard, dem Direktor der dortigen Taubstummenanstalt begeben haben, was aber wohl auf Verwechslung mit einem andern eifrigen Anhänger Pestalozzis, mit Namen Neef, beruht. Dieser „Neef“ war Elsässer, kam 1801

nach Burgdorf, wurde nach Paris berufen und leitete hier ein Institut nach Pestalozzi, ging später nach Philadelphia und starb dort als Vertreter der Methode Pestalozzis im Jahr 1853. (Anmerkung von Dr. Paul Schumann, Leipzig.)

Als Konrad Näf nach Zürich zurückkehren wollte, war alles Interesse der neugegründeten Blindenanstalt zugewandt. (Vergl. Kap. V, 1.) Aus diesem Grunde ging Näf nach Iferten (französisch: Yverdon) im Kanton Waadt, dem damaligen pädagogischen Hauptquartier Heinrich Pestalozzis, wo er von ihm als Zögling und zugleich als Mitarbeiter aufgenommen wurde. Schon Anfang August 1811 berichtet Pestalozzi selbst in der Versammlung der „Schweizerischen Gesellschaft der Erziehung“ in Lenzburg:

1811: Herr Präsident Pestalozzi machte die Gesellschaft auf Herrn Näf aus Zürich aufmerksam, welcher mit außerordentlichem Geschicke jetzt in Iferten seine Bildung zum Taubstummen-Lehrer fortsetzt, nachdem er den Unterricht des Herrn Präsidenten Ulrich in Zürich während längerer Zeit genossen. Eine Taubstummen-Anstalt sey mit Gewißheit zu erwarten, und überhaupt verdiene der Unterricht der Taubstummen darum die größte Aufmerksamkeit, weil in demselben gleichsam das Vorbild des Unterrichts enthalten sey, es binde dasselbe an die genaueste Stufenfolge, und immer erscheine alles klar, was von dem Gegebenen auch durch den Schüler begriffen sey.

Nebenbei — um alle Beziehungen Pestalozzis zum Taubstummenwesen zu erwähnen —, sei bemerkt, daß die mehrjährige treue Haushälterin Lisabeth Krüsi (offenbar das Urbild der „Gertrud“ in Pestalozzis Volksbuch) einen einzigen Sohn besaß, der aber blödsünnig und taubstumm war. Dieses bildungsunfähigen taubstummen Jakob hat sich Pestalozzi manches Jahr, wie eines Pflegesohnes liebevoll angenommen.

Weiter berührt Christ. Friedr. Michaelis in seiner 1804 in Leipzig veröffentlichten Schrift „Pestalozzis Elementarunterricht“ im Abschnitt „Ueber die drei Elementarmittel des Unterrichts mit beigefügter Rücksicht auf Blindgeborene und Taubstumme“ Seite 146—148 die einschlägige Methode Pestalozzis mit den Worten:

Man könnte nun auch die Frage aufwerfen, wie verhält sich die Pestalozzi'sche Unterrichtsmethode zu den Kindern, welchen entweder schon von der Geburt an, oder doch kurz nach derselben, die Natur eine oder mehrere Quellen der Anschauung verschlossen hat, zu den Blinden und Taubstummen, oder wie ist sie in Beziehung auf diese Unglücklichen zu modificiren? Ich habe viel zu wenig Kenntniß sowohl von der psychologischen Entwicklung dieser so von der Natur verwahrloseten oder durch frühes Unglück in Ansehung ihrer Sinne beraubten Menschen, als von den bekanntlich nicht ohne das größte Verdienst und das belohnendeste Glück mit der Erziehung und Bildung Blinder und Taubstummer namentlich in Frankreich und Deutschland angestellten Versuchen, und von den zu ihrem Besten bestehenden Instituten, als daß ich hier diesen Gegenstand ausführlich verfolgen könnte. Pestalozzi's Methode ist, wie jede allgemeine, auf die Regel der Natur, und nicht auf ihre Unregelmäßigkeiten berechnet. Allein da die Natur auch in ihren Anomalien gewisse ewige Entwicklungsgesetze behauptet, und fast immer die durch Abweichungen von ihrem gewöhnlichen Gange entstandenen Mängel auf einem anderen Wege zu vergüten pflegt; so dürfte sich auch hier das Stellvertretende auffinden lassen, an welches der Pestalozzi'sche Unterrichtscursus sich anschließen könnte. Ich will mich hier nur mit einigen Winken begnügen, um erfahrenere und einsichtsvollere Erzieher und pädagogische Gelehrte auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen.

S. 155—159:

Wie sich die Pestalozzi'sche Methode zu den Taubstumm verhalte, muß ich den einsichtsvollen Männern zu beurtheilen überlassen, welche mit der Kunst, diesen Unglücklichen zur vernünftigen Bildung zu verhelfen, vertraut sind. Nur einige Bemerkungen will ich mir hier erlauben. Bei den Taubstumm ist die Bildung des Gesichtssinnes vorzüglich wichtig, weil dieser ihnen die Vorstellungen von Form und Zahl nicht nur, sondern auch von den schriftlich dargestellten Worten, Namen und ganzen Gedankenreihen verschafft, und sie auch allein in den Stand setzt, ihre eigenen Gedanken an den sichtbaren Zeichen fest zu halten, sich zu vergegenwärtigen, und durch diese Mittel ändern mitzuteilen. Der Taubstumme muß also, so lange er taub bleibt, sich mit der sichtbaren Sprache begnügen. Das Vermögen laut zu sprechen, findet sich aber gewöhnlich allmählich ein, wenn die Taubheit gehoben ist. Der Taubstumme ist gewöhnlich darum sprachlos, weil er taub ist. Denn das Sprechen ist eine innere und äußere Nachbildung des Gehörten, so wie auch das Verstehen des Gesprochenen eine innere Nachbildung des Gehörten erfordert.

Ohne weiter bei diesem Gegenstande zu verweilen, der überdies außer den Gränzen meines Planes liegt, will ich nur bei dieser Gelegenheit, ehe ich zu der ausführlichen Abhandlung der einzelnen Elementarmittel des Unterrichts fortgehe, das Verhältnis der Sinne zu den verschiedenen Kunstfertigkeiten, die man als die ersten Stufen und Fundamente der weitem Geistesbildung ansieht, anzugeben versuchen, weil sich hieraus die Nothwendigkeit, die einzelnen Sinne zu üben, ergibt . . .



Die Taubstummenanstalt von Näf in Yverdon am Pestalozziplatz.
Gemalt von Frau Näf im Jahr 1846.

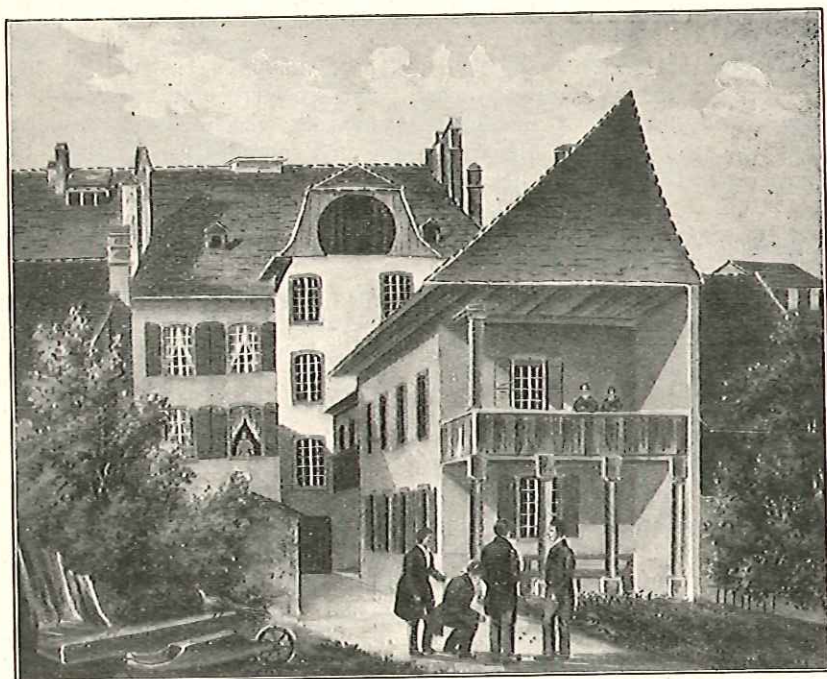
(Es folgen allgemeine Ausführungen über die Uebungen der Sinne.)

So richtig beurteilte Pestalozzis Genie schon früh den Taubstummenunterricht. Er lud Näf ein, in seinem — Pestalozzis — Institut eine Klasse für Taubstumme zu errichten. Näf zog es aber vor, unabhängig zu bleiben und gründete am 1. Juli auf eigene Rechnung mit etwa zehn Knaben ein Taubstummeninstitut. Doch lassen wir ihn selbst erzählen in seinem „Avis“, März 1816:*

Es sind schon 5 Jahre her, daß ich meine Vaterstadt Zürich verlassen habe, um mich hier (in Iferten) niederzulassen. Hiezu bestimmte mich der Wunsch, mich in meinem Beruf noch weiter auszubilden, und auch das Anerbieten, das mir gemacht wurde, die Erziehung und den Unterricht eines jungen Taubstummen zu übernehmen. Während mehreren Jahren hatte ich den Unterricht eines von jedem Menschenfreunde geachteten Mannes genossen, des Gerichtspräsidenten und Erziehungsrates Ulrich von Zürich, und die Liebe, welche die Stunden und der Umgang mit einem solchen Lehrer mir einflößten, begeisterte mich so sehr für meinen Lebensberuf, daß ich beschloß, einige Zeit bei Herrn Pestalozzi zuzubringen. Der Entschluß hiezu fiel mir

* Zum 100. Todestag Pestalozzis am 17. Februar 1927 veröffentlichte Dr. Paul Schumann, Taubstummen-Oberlehrer in Leipzig in den „Blättern für Taubstummenbildung“ (Verlag Osterwieck-Harz), Nr. 1, Jahrg. 1927, eine wertvolle Studie über Pestalozzi und die Taubstummenbildung. Auch eine „Rundschau“, die dann ebenfalls in der „Schweizerischen Taubstummen-Zeitung“ 1927, Nr. 3 und 4, erschienen ist, hier mit Ergänzungen von E. S.

Ferner erschien ein Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für die Behandlung Schwachsinniger“ 1927, Nr. 1, unter dem Titel „Pestalozzi und die Schwachsinnigen“ aus der Feder des bekannten Schwachsinnigenfreundes und -forschers Max Kirmße, der darin auch den taubstummen J. Krüsi anführt.



Die Taubstummenanstalt von Näf in Yverdon, Gartenseite.

um so leichter, als ich schon lange den Wunsch hegte, mir die Kenntnisse anzueignen und anzuwenden von allem, was hier in Theorie und Praxis in der Erziehung im allgemeinen befolgt wird, und was mir zur Behandlung der Taubstummen nützlich und von Wert scheinen würde.

Meine Bemühungen wurden von Erfolg gekrönt, denn nach einigen Jahren konnte mein Zögling in die christliche Gemeinschaft aufgenommen werden und zwar in einer öffentlichen Feierlichkeit inmitten einer großen Gesellschaft, welche durch diese Zeremonie sichtlich gerührt wurde, und was die Anwendung der Methode zur Erziehung der Taubstummen betrifft, so haben mich meine öfteren befriedigenden Erfahrungen überzeugt, daß dieselbe auch für diese spezielle Erziehung Hilfe und Vorteile bietet. Bald fand ich auch Gelegenheit, den Kreis meiner Tätigkeit und Erfahrungen zu erweitern, denn der glückliche Erfolg bei meinem ersten Zögling bestimmte mehrere Familien, sowohl aus diesem Kanton als auch aus Frankreich, mir ihre Söhne anzuvertrauen, und so wurde fast plötzlich, beinahe ohne meine Teilnahme, der Grund zu einem kleinen Institut für Taubstumme gelegt.

Der verehrte Herr Krüsi nahm mich mit Liebe in seine Familie auf, sowie auch meine Zöglinge, und ich genoß völlige Befriedigung in der Ausübung meiner Pflichten, welche mir so teuer geworden waren und welchen ich stillschweigend nachkam, sowie meiner Bestrebungen, meine Ansichten zu vervollkommen und meine Erfahrungen zu bereichern, und dies alles, ohne das Bedürfnis zu empfinden, Schritte zu tun, um der Oeffentlichkeit Kenntnis von der Pflege zu geben, der ich oblag.

Ich würde wahrscheinlich noch lange gezögert haben, dies zu tun, wenn meine Familienverhältnisse mich nicht jetzt in den Stand setzten, dem Publikum etwas darüber zu sagen, was ich bis jetzt getan, sowie über den jetzigen Stand meines Instituts und über meine Hoffnungen und Ansichten für die Zukunft.

Die Verbindung, die ich eingegangen bin, berechtigt mich zu den bestimmtesten Hoffnungen für den glücklichen Erfolg meines Unternehmens, denn die Verbindung hat meinen Zöglingen eine liebevolle Mutter zugeführt, welche mit Sorgfalt über sie wacht und zugleich mir ermöglicht, meinen Unterricht zu erweitern und zu befestigen. Eine große und bequeme Wohnung erlaubt mir, die Zahl meiner männlichen Zöglinge etwas zu vermehren, und bei Gelegenheit wäre es mir möglich, einige noch ganz junge weibliche Taubstumme aufzunehmen...

Dann spricht er auf mehreren Seiten über seine betreffenden Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze und appelliert zum Schluß an den Staat, daß er die Taubstummen nicht vernachlässigen möge.

In der ersten Zeit begegnete er allgemeiner Gleichgültigkeit, aber schon nach zwei Jahren gewann er die öffentliche Meinung für sich und Ermutigungen von allen Seiten, sogar vom Ausland, belohnten die Bemühungen des vorzüglichen Lehrers. Die Zahl der Schüler stieg rasch auf 30.

1813. Ueber die Konfirmation jenes ersten, im „Avis“ von Näf erwähnten Zöglings stand in einem Blatt von Lausanne vom 27. April 1813 der folgende Auszug eines Briefes (von Ulrich übersetzt):

Ich habe soeben einer der rührendsten Handlungen beigewohnt, es war die Annahme eines stummen Menschen, 18 Jahre alt, namens Ludwig Charles, Sohn eines Gastgebers in hiesiger Stadt, zum hl. Abendmahl. Dieser junge Mensch, voll glücklicher Anlagen, war seit ungefähr 3 Jahren dem Unterricht des Herrn Näf aus Zürich anvertraut. Er hatte ihn lesen, schreiben gelehrt, sowie auch in Stand gesetzt, seine Gedanken und Empfindungen an den Tag zu

geben, und sogar Worte ziemlich verständlich auszusprechen. Infolge dieses Unterrichts ist es möglich geworden, seinen Verstand für die großen Wahrheiten der Religion empfänglich zu machen, und er hat dieselben auch mit eben so viel Eifer als frommem Glauben aufgefaßt. Gestern ist er vor einer Versammlung von Geistlichen geprüft und heute (17. April) von Herrn Pfarrer Chatelanat in Gegenwart einer großen Anzahl von Zeugen zum Abendmahl angenommen worden, jedermann war bei dieser Szene, wie ich, bis zu Tränen gerührt.

Herr Näf schrieb auf eine große Schiefertafel diejenigen Fragen, welche dieser Geistliche ihm diktierte; der junge Zögling antwortete schnell, ohne Schreibfehler und mit einer originellen Natürlichkeit, welche jedermann überzeugen mußte, daß seine Antworten nicht vorher zubereitet waren.

Nachdem er alle diejenigen Fragen, welche man gut gefunden an ihn zu richten, beantwortet hatte, schrieb er sein Taufgelübde und nachher sein Glaubensbekenntnis, welches er selbst zu Papier gebracht hatte. Gewiß werden Sie es mir Dank wissen, daß ich Ihnen diese Nachricht mitteile: sie ist geeignet, jeden Menschenfreund lebhaft zu interessieren. Welch ein köstliches Talent besitzt nicht Herr Näf! Es wäre zu wünschen, daß dieser wackere junge Mann bekannter würde, um desto allgemeiner sich nützlich machen zu können. Er hat gegenwärtig ein junges Subjekt von 10 Jahren, Constant von Goumoëns, welcher seit 8 Monaten im Pestalozzischen Institute sich befindet, in seinem Unterrichte, und er hat schon nicht minder glückliche Fortschritte gemacht. Er ist bereits im Stande, in einigen Klassen fortzukommen und die Erziehung, welche er von Herrn Näf erhält, könnte nirgends so gut begünstigt werden, als bei unserem vortrefflichen Pestalozzi, dessen Unterrichtsmethode ebenso einfach als leicht ist. Diese beiden Lehrmittel vereint, helfen dem Unterricht taubstummer Personen ungemein nach und es ist sehr zu bedauern, daß sie nicht allgemeiner bekannt sind.

1816. Auf welche Weise Näf seine Taubstummen unterrichtete, erfahren wir durch einen interessanten Bericht eines schlesischen Lehrers, namens Hänsel, der auf Staatskosten eine pädagogische Studienreise machte und so auch nach Iferten kam. Er berichtet über die Taubstummenanstalt:

Die Anstalt ist zwar nur noch von geringem Umfange, aber der trefflichen und zweckmäßigen Behandlung und Leitung wegen höchst bemerkenswert und musterhaft zu nennen. — Rechnen, Mathematik, Zeichnen und Sprache sind neben der religiösen und moralischen Bildung die Gegenstände des Unterrichts.

Nur über das Verfahren der Beibringung dessen, was hier das schwerste ist, nämlich die Sprache, will ich einiges anführen.

Herr Näf fängt damit an, die Umrisse bekannter Gegenstände an die Tafel zu zeichnen und innerhalb derselben die Namen des Gegenstandes zu schreiben, z. B. den Namen Messer in den Umriß desselben. Das Kind faßt das Bild auf, der Lehrer löscht es hinweg, läßt bloß den Namen stehen und ruft einen Knaben, der schon lesen kann. Dieser liest und holt ein wirkliches Messer. Das Kind gerät in Verwunderung und bemerkt bei Wiederholung dieses Verfahrens, daß in dem Geschriebenen, was sich bei jedem neuen Bilde verändert, die Gegenstände selbst angedeutet sein müssen. Es wird aufmerksam gemacht, daß bei jedem Bilde in den hingeschriebenen Zeichen mehrere vorkommen, die schon dagewesen sind. Man schreibt endlich die so abwechselnd wiederkehrenden Zeichen, also zuletzt alle 24 Buchstaben, oben an die Tafel und läßt das Kind bei jedem neuen Namen die vorkommenden Zeichen in

jener Buchstabenreihe anzeigen. Jetzt wird die bloße Zeichnung des Gegenstandes gegeben und die Buchstaben in der obenstehenden Reihe durch Punkte angedeutet, woraus das Kind den Namen des Gegenstandes selbst zusammensetzen muß. Auf diese Weise ist der Weg gebahnt und es bedarf dann nun nicht mehr der Zeichnungen. Das Kind weiß schon, was das Schreiben zu bedeuten hat, und fühlt Lust und Begierde, alle Gegenstände so bezeichnen zu können.

Darum werden ihm eine Menge Hauptwörter, deren Gegenstände dem Kind bekannt sind, gegeben und mit Beiwörtern verbunden. Hierauf schreitet man zu den Zeitwörtern und zwar erst in der unbestimmten Form, dann zu den drei Hauptzeiten derselben und zuletzt zu den Personen und von da zu den übrigen Teilen der Sprache und ihren Verbindungen. Bisher hat Herr Näf erst nach dem Schreiben das Aussprechen und Lesen folgen lassen; er fängt jedoch jetzt an, was nur zweckmäßig scheint, das Sprechenlernen vorangehen zu lassen, doch so, daß bei jedem Laute oder Worte, das ausgesprochen wird, zugleich die schriftlichen Zeichen gezeigt und von dem Kind nachgeahmt werden, so daß es reden und schreiben zugleich lerne.

Unsäglich ist die Mühe, aber auch die Geduld und die Liebe, mit welcher er dabei verfährt, doch groß auch die Freude des Erfolges.

Einst traf ich bei meinen Besuchen die Zöglinge alle daran, ihren Eltern Briefe zu schreiben; sie waren sich selbst überlassen, weil sie den Eltern durch die Schrift zeigen wollten, was sie vermochten. An aller Stirn malte sich die Freude, sich auch in der Entfernung verständlich machen zu können. Als Beleg zu der Methode des Herrn Näf füge ich den Inhalt eines solchen Briefes bei, den einer von den jüngsten geschrieben hatte. Er lautete so:

Lieber Vater, liebe Mutter! Brief schreiben. David ist Wohl, David lernen viel, David Rechnen, Schreiben, Zeichnen. David in Garten gehen, David lustig sein. Winter bald kommen. Mutter, Handschuh, Mütze schicken David. David grüße Vater Mutter Schwester. (Sicher war dies der junge Friedrich David, der von Basler Wohltätern hier versorgt wurde. (Siehe Seite 101.)

Der Brief des ältesten Knaben, der mit allen Teilen der Grammatik schon vertraut ist, war vollkommen zusammenhängend, verständig und gefühlvoll geschrieben. Derselbe ist auch so weit, daß der Sprechende durch Aufmerken auf den Mund versteht und selbst schon mit Fertigkeit spricht, und zwar nicht in einem ungleichen, widrigen, sondern in einem freilich durch Uebung erreichten, ziemlich angenehmen Tone.

Die Fortschritte der Taubstummen im Zeichnen, in Papp- und mechanischen Arbeiten fand ich vorzüglich und ihre Tätigkeit groß; auch sieht man ihnen an, daß es ihnen wohl ist, und daß sie mit Liebe behandelt werden. Eine durchgängige, — und das sind Herrn Näfs Worte, die er mit der Tat bewiesen — eine auf alles Einzelne ihrer Befragung sich erstreckende, liebevolle Behandlung muß auch in ihnen die heilige Flamme der Liebe gegen alles, was sie umgibt, entzünden, muß in ihnen die Gefühle des Dankes und Vertrauens erregen. Nur dadurch, nur durch eine solche täglich und stündlich fühlbar gemachte Liebe wird es möglich, die sittliche Natur der Taubstummen zu entwickeln.

1817 stirbt Ulrichs taubstummer Sohn während seiner Ausbildung in Iferten.

Andernorts heißt es einmal:

Bei den Festen der Niedererschen Töchter- und der Krüsischen Knabenanstalt, mit denen Näf als Mitglied des Vereins für Menschenbildung in innigem Zusammen-

hang steht, sind seine Zöglinge auch nicht etwa Zuschauer, sondern so tätige und lebendige Teilnehmer, daß man sie von den Redenden oft kaum unterscheidet.

Eine Kommission des waadtländischen Erziehungsrates besucht das Institut und stattet seiner Behörde einen überaus günstigen Bericht darüber ab. Die Folge davon sind verschiedene Maßregeln der Regierung, die sie ergreift, um taubstumme Zöglinge für die Anstalt zu gewinnen. Zunächst werden die Taubstummen im Kanton gezählt, wobei deren 66 im schulpflichtigen Alter gefunden werden. Sodann macht die Regierung 1826—1828 öffentlich bekannt, daß sie Familien und Gemeinden Beiträge an die Erziehung ihrer Taubstummen leiste, wofür sie 2400 Fr. a. W. bewilligt hat. Der Erfolg war jedoch gering, indem nur 7 taubstumme Kinder angemeldet wurden.

Im Kanton werden 152 Taubstumme jeden Alters und Geschlechts gezählt.

1825. Am 28. Juni erhielt Näf vom waadtländischen Staatsrat „die nur selten erteilte große goldene Ehrenmedaille der Gemeinnützigkeit mit einem ehrenvollen Begleitschreiben“.

1826. In 10 Jahren sind etwa 26 Zöglinge ausgebildet worden. Näf sagt:

... Ich habe auch verschiedene Anerbieten, mein Institut in eine andere Stadt zu verlegen, zurückgewiesen. Meine Beziehungen zu den andern Instituten in Yverdon kommen mir zum Vorwärtskommen in den Unterrichtszweigen des meinigen als kostbar vor.

1827. Bis jetzt hat Näf die Anstalt auf eigene Kosten geführt. Nun erläßt die Regierung am 10. Oktober und 20. November Verordnungen, die das Verhältnis zwischen Staat und Anstalt und Eltern und Gemeinden gegenüber regeln.

Mädchen werden noch immer nicht zugelassen, denn deren Aufnahme hätte zu viele kostspielige Aenderungen in der inneren Organisation hervorgerufen. Es wurde nur die Hoffnung ausgesprochen, daß sie nicht mehr lange, ohne die gleichen Wohltaten zu genießen, bleiben werden.

1828. Infolge des günstigen Berichtes von Gindroz wird die Taubstummenanstalt den Staatsanstalten einverleibt, in der Absicht, dürftigen Eltern zu Hilfe zu kommen. Näheres siehe Kap. VI, C, 2, Waadt.

Nebenbei sei bemerkt, daß Ed. Mätzner, Verfasser des Trauerspiels „Hermann und Thusnelda“ laut „Allgemeiner Literaturzeitung“ 1828 auch Taubstummenlehrer in Iferten war.

1832. Am 6. März stirbt Konrad Näf, allzufrüh, im Alter von 42 Jahren. Es heißt von ihm: Er starb als Opfer seiner Hingebung, aus Mangel an hinreichender finanzieller und moralischer Unterstützung. Sogleich nimmt sich der Staat seiner Anstalt an (Näheres siehe Kap. VI, A, 13, b. Waadt). Die Witwe Näf wird als Leiterin der Anstalt eingesetzt, unterstützt von ihrer Tochter. Frau Näf bedauert aber schmerzlich, „daß das große Haus sich nicht füllen will, trotz der vielen Gehörlosen im Lande herum“.

1841 wird zwischen dem Kanton Waadt und der Witwe Näf folgendes vertraglich festgestellt:

Reglement der Taubstummenanstalt im Kanton Waadt.

Der Regierungsrat des Kantons Waadt erläßt, in Ausführung ihres Beschlusses des Großen Rates, für das Taubstummeninstitut in Yverdon folgendes Reglement als Ueber-einkunft der Regierung mit der Direktion des genannten Institutes:

§ 1. Die Taubstummenanstalt in Yverdon steht unter der Aufsicht und Protektion der Regierung. Madame Witwe Näf übernimmt die Leitung und die Verantwortung der Anstalt.

§ 2. Die Staatskasse spendet der Anstalt 6000 Fr. während 6 Jahren, um das Institut zu fördern im Sinne der im § 1 vorgeschriebenen Art.

§ 3. Es können Schüler beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Die Mädchen sollen ein gesondertes Appartement in der Anstalt bewohnen, in der Schule können sie beisammen sein, vorausgesetzt, daß diese Vereinigung keine Nachteile mit sich bringt.

§ 4. Das Kostgeld eines Kindes, das vom Staat in der Anstalt plaziert wird, beträgt 18 Louis = 288 Fr. jährlich, alles inbegriffen, außer den Arztrechnungen, die zu Lasten der Eltern oder der Versorger fallen. — Die Summe wird vom Staat direkt an Frau Näf bezahlt.

§ 5. Der Staat zahlt außerdem als Entschädigung an Madame Näf jährlich 1000 Fr. und 800 Fr. für die Räume, in denen die Taubstummen untergebracht sind.

§ 6. Frau Näf muß den Schülern liefern: Kost und Logis, Heizung und Licht, Wäsche und Flicker, Papier, Federn, Schiefertafeln usw. Anschaffung von Kleidern und Wäsche bleibt Sache der Versorger.

§ 7. Es werden ein Lehrer und eine Lehrerin angestellt, die verpflichtet sind, den taubstummen Kindern den ihnen zustehenden Unterricht zu erteilen. Dafür erhält der Lehrer jährlich 800 Fr. und die Lehrerin 400 Fr. Die Lehrkräfte wählt Madame Näf unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

§ 8. Der Religionsunterricht wird von einem Pfarrer geleitet, der auf Vorschlag von Frau Näf von der Unterrichtsdirektion gewählt wird. Der Lehrer und die Lehrerin helfen dem Geistlichen, um ihm die Verbindung mit den Schülern zu erleichtern. Die Entschädigung des Pfarrers ist Sache von Frau Näf.

§ 9. Die Aufnahmesgesuche müssen an die Unterrichtsdirektion gerichtet werden, mit Geburtsschein und Zeugnissen über das körperliche und moralische Befinden des Kindes.

§ 10. Die Kinder sollen wenigstens 10jährig sein für die Aufnahme in die Anstalt.

§ 11. Die Aufenthaltsdauer des Schülers richtet sich nach seinen Fähigkeiten und seinen allgemeinen Umständen.

§ 12. Alle Kinder, die zur Aufnahme angemeldet werden, sind Frau Näf vorzuführen, die in Verbindung mit dem Lehrer und der Lehrerin und einer Person der Unterrichtsdirektion das Kind prüft.

§ 13. Ist das Prüfungsergebnis günstig, so wird die Unterrichtsdirektion an das Departement des Innern berichten, das dann die nötigen Schritte unternimmt bei den Eltern oder der Gemeinde des Kindes, um eine Gutsprache für das Kostgeld und die Zusage für die Aufnahme in die Anstalt zu erlangen.

§ 14. Nach Erledigung dieser Geschäfte wird das Departement des Innern das Aufnahmegesuch dem Großen Rat unterbreiten, zwecks definitiver Aufnahme.

§ 15. Die Aufnahme geschieht vorläufig auf Probe von 1 Monat, damit Frau Näf und das Lehrpersonal sich vergewissern können, ob das Kind für Unterricht und Erziehung befähigt sei. Nach Verlauf dieses Probemonats wird die Unterrichtsdirektion neuerdings mit einem Vorschlag und

Bericht an das Departement des Innern gelangen, um die definitive Aufnahme zu erwirken oder das Kind zurückzuweisen.

§ 16. Wenn das Kind solcherweise definitiv aufgenommen ist, so kann es nicht mehr zurückverlangt werden ohne ausdrückliche Bewilligung der Unterrichtsdirektion.

§ 17. Die Entlassung eines Schülers kann erfolgen:

- a) wenn das Kind genügend Kenntnisse fürs Leben besitzt,
- b) wenn erkannt wurde, daß das Kind nicht genügend bildungsfähig ist,
- c) wenn unerträgliche Gewohnheiten die Ordnung des Hauses und des Unterrichts gefährden.

§ 18. Die Schüler dürfen nur in ganz wichtigen Fällen sich aus der Anstalt entfernen.

§ 19. Alle Jahre finden Ferien statt, in der zweiten Hälfte Juli. Die Schüler können diese Ferien bei ihren Verwandten zubringen. Bleiben sie aber in der Anstalt, so haben sie die Arbeit fortzusetzen.

§ 20. Die Anstalt steht unter der speziellen Aufsicht der Unterrichtsdirektion, die alljährlich im März einen Bericht an das Departement des Innern erstattet.

§ 21. Uebereinstimmend mit dem Dekret vom 3. Juni 1841 bleibt dieses Reglement in Kraft bis zum 1. Juli 1847 und tritt in Kraft mit Juli 1841.

§ 22. Sollte Frau Näf ihre in diesem Reglement niedergelegten Pflichten nicht genau erfüllen, so behält sich der Staat vor, ihr den gewährleisteten Staatsbeitrag zu entziehen.

§ 23. Die Reglemente vom 10. Oktober 1827, 26. Juli 1832 und 9. Juli 1835 sind aufgehoben.

Festgelegt unter dem Siegel des Großen Rates in Lausanne, den 14. August 1841.

Der Präsident des Großen Rates: L. Ruchet.

Der Kanzler: Gay.

1847. Während der Zeit hat der Sohn des Gründers, Karl Näf, die beste Methode des Taubstummenunterrichts im Ausland kennen gelernt, übernimmt nun am 1. Juli die Arbeit seiner Mutter und geht mit dem Staat einen neuen Vertrag ein. Anzahl der Zöglinge bisher: 14—16.

1854—1866 siehe Kap. VI, C, 3, b, Waadt.

1868/69. Karl Näf setzt sich zur Ruhe und überläßt die Leitung seinem Lehrer Constant-Emile Rollier. Zu derselben Zeit mietet der Staat das Schloß Carouge in Moudon, welches von seinem Besitzer nicht in Stand hatte gehalten werden können und in Ruinen zu zerfallen drohte. Dorthin, auf einen aussichtsreichen Hügel, wird die Anstalt verlegt und erhält am 26. Mai ein neues Reglement. — Unter Karl Näf war die Zahl der Zöglinge auf 25 gestiegen und von 1845—1868 waren 579 Zöglinge ausgebildet worden. — 1868 sind es 23 Zöglinge gewesen, 9 Knaben und 14 Mädchen.

Unter Rollier entwickelt sich die Schule aber nicht vorteilhaft.

1873 tritt daher am 2. September John Jahncké an seine Stelle. Während vielen Jahren hat dieser die Ackerbauschule von Serix bei Oron (Kanton Waadt) geleitet, wo verwahrloste Kinder untergebracht waren. Er brachte die Anstalt zum Aufblühen.

1874. Am 21. August erhält die Anstalt ein neues Reglement.

1876. Von den 37 Zöglingen gehören folgenden Kantonen an: 2 Freiburg, 2 Bern, 2 Neuenburg, 1 Thurgau.

1877. Außer den Zöglingen zählt das Anstaltspersonal: 1 Vorsteher, 1 Haushälterin, 1 Lehrer, 1 Lehrerin, 1 Köchin, 1 Kammerjungfer, 1 Kleider- und Wäschebesorgerin. — Der Direktor wird von der Regierung gewählt.

1881. Nach zehnjähriger hingebender Arbeit tritt Fräulein Felix, Lehrerin, zurück. — Ein Lehrer erkrankt und wird im Oktober durch Louis Forestier ersetzt, der zehn Jahre lang in der Taubstummenanstalt in Genf gearbeitet hat.

1882. Direktor Jahncké stirbt und wird durch Forestier ersetzt. Jahncké war ein Mann von Herz und Geschick, der der Anstalt einen neuen Impuls gegeben hat.

1887. Direktor Forestier begibt sich zu den Unterrichtsdirektionen der Kantone Wallis, Freiburg, Neuenburg und Bern wegen Aufnahme von Taubstummen in seine Anstalt.

1889. Die Anstalt beteiligt sich an der Weltausstellung in Paris und erhält eine silberne Medaille.

1892, am 28. Dezember stirbt Karl Näf, der Sohn des Anstaltsgründers, 72 Jahre alt. Das Institut verliert an ihm einen sichern Berater und hingebenden Freund, der während 20 Jahren ihm mit seinen Erfahrungen diente. Er vermacht demselben 200 Fr.

1894 wird die Anstalt Eigentum des Staates, der das alte Schloß ganz umbauen läßt. (Siehe Kap. VI, C, 3, Waadt.)

Seit einer Reihe von Jahren bleibt die Zahl der Zöglinge stabil (etwa 25) und „das ist bedauerlich“. Denn die Zahl der Taubstummen im Kanton beträgt 80—100. Viele davon besuchen keine Schule aus Armut oder Gleichgültigkeit der Angehörigen oder Behörden.

1895. Die Werkstattarbeiten sind eingestellt wegen dem Umbau des Schlosses und in der Stadt wird ein Provisorium bezogen. Das Schloß wird gründlich ausgebessert und erweitert, was 129,468 Fr. kostet.

1896 (siehe Kap. VI, C, 3, Waadt.)

1897 ist der Umbau vollendet.

1899 bezahlt der Staat eine bedeutende Umbau-Kreditüberschreitung.

1906/07. Während 20 Jahren bewegte sich die Zahl der Zöglinge zwischen 20—30.

Es werden neue Schulzimmer, Turnhalle, Werkstätten und verschiedene notwendige Räume erstellt, was 81,000 Fr. kostete. Am 11. Mai ist Einweihung des Um- und Neubaus, der leicht 80 Zöglinge aufnehmen kann. Die Räume sind sehr luftig und weit, was das Institut zu einem erstklassigen stempelt.

1911. Die Zahl der Zöglinge geht sichtlich zurück, was auf Abnahme der Taubstummheit schließen läßt. Während es früher häufig 30 Schüler waren, sind es jetzt nur

noch 20. Man prüft die Frage, ob ein Teil der Anstalt den Schwachsinnigen (hörenden) eingeräumt werden soll.

1912. Die letzttaufgenommenen Kinder sind meistens Spätertaube, die besonders den Ableseunterricht nötig haben. Ein einziges Kind ist von Geburt taubstumm.

1913. Am 30. März tritt Forestier nach 30jähriger treuer Arbeit als Vorsteher zurück. Sein bisheriger Mitarbeiter, Ehinger, der 15 Jahre lang hier wirkte, übernimmt die Leitung.

Von 1870 bis jetzt haben 210 Kinder die Anstalt passiert und „allen wurde der Kontakt mit der Umwelt vermittelt“.

1916. Jetzt sind es wieder fast 30 Zöglinge.

1917. Neues Anstaltsreglement. Das Lehrpersonal bilden jetzt: 1 Direktor, 1 Lehrer, 1 Lehrerin, 1 Kindergärtnerin (auch für die Handarbeiten der Mädchen) und 1 Aufseherin.

1920. 43 Zöglinge. Dieser Zuwachs verursacht erhebliche bauliche Veränderungen, z.B. werden erstellt: ein großer Schlafsaal, Badzimmer mit Douchen, prächtige Wascheinrichtungen.

Eine neue Schulklasse mit einer vierten Lehrkraft wird errichtet. (Vergl. Kap. VI, C, 3, Waadt.)

1921. Die Anstalt wird immer populärer durch die vielen Besuche das Jahr hindurch. An Boden besitzt sie 71 Aren, davon beanspruchen die

Gebäude 8 Aren und die Einrichtungen entsprechen allen neuzeitlichen Anforderungen.

Stand der Zöglinge:

Jahr	Knaben	Mädchen	Zusammen	Jahr	Knaben	Mädchen	Zusammen
1828	7	—	7	1901	23	10	33
1879	—	—	37	1905	—	—	26
1882	—	—	26	1910	13	8	21
1886	8	10	18	1916	20	9	29
1889	4	10	14	1918	23	11	34
1893	11	8	19	1920	22	21	43
1897	11	9	20	1922	25	25	50

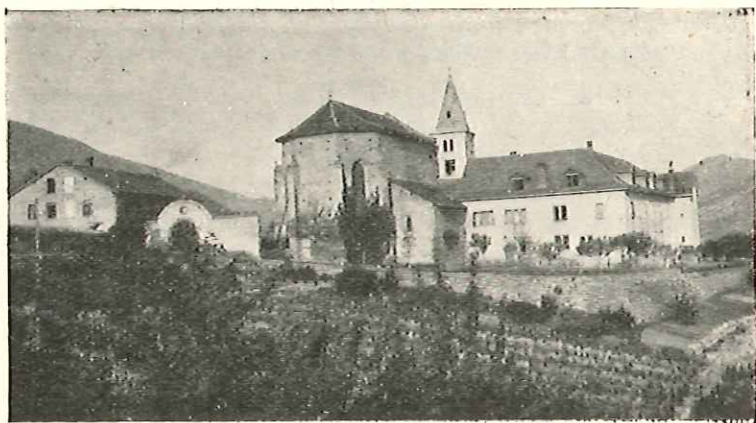
k. Kanton Wallis.

Gerunden.

Im Mittelpunkt dieses Kantons, nicht weit vom Flecken Siders, erhebt sich zwischen einem kleinen See und dem Rhonefluß ein spitzer Hügel, jäh aus der Ebene hervorragend, wie noch mancher andere im Rhonetal. Auf demselben steht das uralte Kloster Gerunden (auch „Gerunda“ geschrieben, französisch: Gêrond), das schon im 13. Jahrhundert erwähnt wird. Nach einer wechselvollen Geschichte fanden im Jahr 1870 vertriebene Dominikanermönche des Klosters Lyon zuerst in St. Maurice (Kanton Wallis), dann von 1871—1874 auf Gerunden eine Zuflucht. Als es in Frankreich ruhiger geworden war, kehrten



Die Taubstummenanstalt in Moudon seit 1869. — Gesamtansicht.



Die Taubstummenanstalt in Gerunden. — Gesamtansicht.

die Dominikaner in ihr Vaterland zurück. Seither war das Kloster in Einsamkeit versenkt und drohte zu zerfallen. 20 Jahre später sollte aber neues Leben aus den Ruinen erblühen, und das kam so:

1892. Domherr François Blatter, Vorsteher des Waisenhauses in Sitten, (geb. 1820, gest. 1897), kümmerte sich schon längere Zeit um das Los der Taubstummen im Kanton Wallis, deren Zahl im Jahr 1870 im ganzen 477 betrug (im Jahr 1903 waren es 150 schulpflichtige Taubstumme). Schon von 1891 an hatte Blatter eine schöne Zahl taubstummer Kinder in den Taubstummenanstalten Hohenrain, Greyerz und in andern Anstalten untergebracht. Aber die große Zahl der Uebrigen veranlaßte ihn 1892 zu der Anregung, eine eigene Anstalt im Wallis zu gründen. Der Walliser Staatsrat ging mit Begeisterung auf diese Idee ein und bestellte eine Kommission aus den Herren Regierungsrat Leo von Roten, Generalvikar Blatter und Staatskanzler Dallèves, welche die Sache weiter studierten.

1893. Am 1. Dezember konnte der Staatsrat dem Großen Rate schon ein Projekt unterbreiten, das mit Einstimmigkeit genehmigt wurde.

Sofort trat die Regierung mit der Generaloberin der Kreuzschwestern von Ingenbohl in Unterhandlung, um denselben die zu gründende Anstalt anzuvertrauen!

1894. Am 1. Februar kam ein Vertrag mit ihnen zustande und am 15. März darauf ein solcher mit dem bischöflichen Ordinariate der Diözese Sitten. Am 24. April faßte die Regierung den „Beschluß betr. Errichtung einer Taubstummenanstalt in Gerunda.“ (Siehe Kap. VI, C, 3, Wallis.)

Durch den zweitgenannten Vertrag wurde vom Bischof die unentgeltliche Benützung der Gebäulichkeiten und Plätze des ehemaligen Klosters und Seminars auf Gerunden bei Sidern dem Staate Wallis auf ewige Zeiten eingeräumt, d. h. so lange die fragliche Anstalt oder ein derartiges philanthropisches Werk dort existiert.

Die Wiederherstellungsarbeiten an den Gebäulichkeiten übernahm der Staat. Diese Instandsetzung, Erstellung von hydraulischen Maschinen für die Wasserzufuhr, Einrichtung der elektrischen Be-

leuchtung, Anschaffung des Mobiliars usw. stellten an den Staat bedeutende Anforderungen. Von 1894 bis 1906 gab er dafür Fr. 97,406.90 aus. Fügen wir noch die Kostgelderbeiträge des Staates im Betrag von Fr. 59,068.70 und die Summe von Fr. 4858.50 (hauptsächlich für die Restaurierung der Kapelle) hinzu, so kommen wir zu der respektablen Totalausgabe des Kantons von Fr. 161,334.10.

Am 1. Oktober 1894 bezogen fünf Kreuzschwestern, an ihrer Spitze eine Walliserin, die von Greyerz berufene Schwester Bernalda Jaggy das neue Heim auf Gerunden, mit 21 Zöglingen. Die Zahl der letzteren stieg in fünf Jahren schon auf 50.

Leider war dem rastlosen Schaffen der ersten Oberin hier nur kurze Zeit beschieden. Von ihrem schöpferischen Geiste und der damit verbundenen Tatkraft zeugen die Werkstätten in der Anstalt, die Fortbildungsschule für Lehrlinge, die Knabenarbeitschule und Haushaltungskurse für Mädchen.

1906. Für 12 kleine Chinesen, die in der Anstalt untergebracht sind, werden Adoptiveltern gefunden, die für einen Teil des Kostgeldes aufkommen.

1908. Das Erwachsenenpersonal zählt: 1 Priester, 1 Directrice, 7 Lehrerinnen, 2 Berufslehrer (Schuhmacher und Schreiner), 1 Köchin und 3 Hausgehilfen.

1910 wird eine „Asilschule“ für hörende Schwachsinnige der Anstalt angegliedert. Erstmals drei Schüler. (Siehe den Beschluß in Kap. VI, C, 3, Wallis.)

1911. Am 14. November stirbt Schwester Bernalda Jaggy, die Oberin. Es heißt von ihr:

Schon nach 7 Jahren der mühe-, aber auch segensvollsten Arbeit machten sich an ihr die Spuren einer tückischen, äußerst gefährlichen Krankheit bemerkbar, welche nur zu rasch ihr Zerstörungswerk vollendete. Vergeblich unterzog sie sich einer schwierigen Magenoperation, das Krankenlager wurde ihr zum Sterbebett. — Sie hat im ganzen 28 Jahre lang ausschließlich für das Wohl der Taubstummen gearbeitet.

Den Bestrebungen des Herausgebers brachte sie allezeit auffallend viel und großes Verständnis und ein warmes Herz



Die Anstaltsfamilie 1914.

entgegen. Von ihrer Herzengüte zeugt ein Ausspruch von ihr auf dem Krankenbett an ihre Nachfolgerin:

So lange es in meiner Macht lag durch all die Jahre, als ich der Anstalt in Greyerz und hier vorstand, habe ich nie ein Kind armuthshalber fortgewiesen. Ich bin fest überzeugt, wenn wir um der Liebe Gottes willen ein so armes Geschöpfchen aufnehmen, kommt auch mit ihm der doppelte Segen in die Anstalt und das ist jetzt im Angesichte des Todes auch mein größter Trost.

Der Anstaltsbericht nennt sie eine hingebungs-volle, treubesorgte Mutter und ausgezeichnete Leiterin der Anstalt.

1919 wird das 25jährige Bestehen der Anstalt gefeiert und ein Festbericht herausgegeben. — Seit 1894 sind 1300 Kinder in der Anstalt erzogen worden.

Man wünscht Versetzung der Anstalt in eine gesündere Lage (weil giftige Gase von der Karbidfabrik in Chippis die Anstaltsbewohner belästigen) und zugleich Verstaatlichung.

1920. Die Verlegung und Erweiterung der Anstalt wird abhängig gemacht vom Resultat der medizinischen und chemischen Untersuchung der Luft, welche von der chemischen Fabrik in Chippis zu Gerunden heraufsteigt. Der Befund ist: die Gase seien viel zu gering, um einen nachtheiligen Einfluß auf die Gerundenbewohner auszuüben, die vielfachen Krankheiten seien der allzustarken Bevölkerung der Anstaltsräume und ihren unhygienischen Einrichtungen zuzuschreiben.

Die Anstaltsdirektion ist von dem Gutachten nicht befriedigt, denn sie glaubt, es gebe doch Zeiten, wo die giftigen Gase sehr nachtheilig wirken. Daher setzt der Große Rat eine Spezialkommission ein, welche die Reorganisation der Anstalt weiter studieren soll.

1921. Der Große Rat beschließt, mit der Verlegung zu warten, bewilligt aber einen Kredit von 40,000 Fr. für die nötigen Renovationen. Erstellt wurden z. B. ein neuer Schlafsaal, eine geräumige Waschküche mit Badzelle und Douchen, Klosetanlagen, eine Zentralheizung usw.

1922 sind die Verbesserungen zu aller Zufriedenheit beendet und die alte ehrwürdige Karthause ist wirklich wohnlicher geworden, so daß sie allen Zöglingen und übrigen Bewohnern eine traute Heimstätte ist.

Stand der Zöglinge (in jedem 5. Jahr):

Jahr	Gesamtzahl	Knaben	Mädchen	Lehrpersonal	Jahr	Gesamtzahl	Knaben	Mädchen	Lehrpersonal
1894	23	14	9	—	1914	53	30	23	9
1899	50	32	18	—	1919	72	37	35	8
1904	60	29	31	8	1922	47	23	24	8
1909	65	27	38	8					



Johann Kaspar Hirzel, Präsident der Blindenanstalt Zürich von 1809—1817.

I. Kanton Zürich.

Die Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich.

1. Gründung der Blindenanstalt.

Die Taubstummenanstalt ist im Anschluß an die zürcherische Blindenanstalt entstanden, daher werde zuerst der Anfang der letzteren geschildert. Wir können das mit gutem Recht, denn die Sorge für die Blinden und Taubstummen erstreckte sich in diesem Kanton von jeher gleichzeitig auf die beiden unglücklichen Menschenklassen zusammen und es ist nur Zufall, daß die Blinden zuerst daran kamen, was aus folgenden Akten erhellt.

1806. Bei den Verhandlungen der „Schweizerischen Gesellschaft der Erziehung“ am 26. und 27. Weinmonat 1806 in Lenzburg theilte der Oberkantonsarzt Hirzel der Versammlung mit,

daß die „Zürcher Hülfs-Gesellschaft“ (im Jahr 1799 durch Hirzel selbst gegründet) auf Mittel und Wege bedacht sei, für Taubstumme und Blinde eine ihren Naturfehlern und daherkommenden Bedürfnissen angemessene

Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt zu errichten, wo Arme solcher Art diese Wohlthat unentgeltlich genießen. — Als Taubstummenlehrer werde von Herrn Stadt-Gerichtspräsident Ulrich in Zürich, den leider politische Stellen seiner seltenen und wohlthätigen Kunst, dem Taubstummen-Unterricht großen Theils entwendet hatten, ein Jüngling nachgezogen. (Gemeint ist Näf.)

1808. Im Staatsarchiv in Zürich findet sich eine „Testamentliche Verordnung für die Hülfs-Gesellschaft Zürich“ von der Hand desselben Dr. Hans Kaspar Hirzels, vom 14. April 1808, der darin u. a. schreibt:

So oft ich mich in unserm Spital umsehe und noch mehr, wenn auch ganz junge Kinder in die Krankenzimmer desselben aufgenommen werden, rührt mich der Anblick

so vieler Kinder und taubstumm Geborener, also ohne anders sprachloser oder stummer Menschen und vieler, die durch Verlust des Gehörs, durch Krankheitszufälle entweder nur des Gehörs beraubt oder weil dies Unglück sie in zarter Jugend überfallen hat, aus Redenden Stumme geworden sind. Es ist bekannt, daß man diese unglückliche Menschen-

Menschen, auch selbst in Armut geboren, von solchen Vorteilen nicht ausgeschlossen sind. Und an diese Unglücklichen denkt man nicht. Man glaubt genug zu tun, wenn man sie, insoferne sie unvernünftig sind, wie Tiere etwas besserer Art an den Bahren stellt und füttert, bis sie sterben, ohne Bestimmung, bei der sie nicht nur selten die etwa noch besitzenden Fähigkeiten und Gefühle verlieren müssen, und das alles achtet man nicht!

Irre ich, liebe Freunde, oder ist dies nicht einer der wichtigsten Zweige menschlichen Wohltuns, wenn wir trachten, solchen Unglücklichen eine Bahn zu einer bessern Existenz zu eröffnen! Dürfte wohl nicht ohne langen Anstand ein Versuch gemacht, unser schätzbares Mitglied Herr Ulrich ersucht werden, uns mit Beförderung darüber einen Plan zu entwerfen, wie, durch wen, wo, unter welchen Bedingungen eine solche Probe mit einigen Individuen könnte vorgenommen werden? Schiene ein solcher Aufwand zweckwidrig, unserer Stellung und Bestimmung unwürdig oder nicht dringend genug? — Ich wage es, aus Ihrem Herzen zu sprechen: Nein! Höchst wichtig ist dieser Gegenstand, wir wollen ihn ohne Anstand zur Hand nehmen. Gelingt uns ein Versuch, so können wir oder wer von uns oder an unserer Stelle dazumalen die Hilfsgesellschaft ausmacht, dann hervortreten, die Regierung aufmerksam machen und so zu Einführung einer Anstalt die Bahn eröffnen, die schon lange in dem als wohlthätig berühmten Zürich hätte existieren sollen. (Aber es wollte nicht — oder man wollte nicht.) Würde die Regierung nicht ebenso leicht Geld geben, solche Unglückliche zu bilden als sie gibt, um sie Jahrzehnte immer gleich unglücklich zu unterhalten? Es wäre zu berechnen, daß sie moralisch und ökonomisch dabei gewinnen müßte, ja selbst Bemittelte aus der Klasse solcher Unglücklichen, die ohne eine solche Hilfe selbst bei Reichtum elend bleiben müßten, würden es uns Dank wissen.

Ich trage darum an, daß man der Gesellschaft diesen Gegenstand mit einem motivierten Gutachten, welches Herr Quästor mit Herrn Präsident Ulrich übernehmen möchte, vorlege.

Am 9. Jahresfest der zürcherischen Hilfsgesellschaft, den 15. Herbstmonat 1808, berichtet Hirzel, der Präsident derselben, u. a.:

... Ein besonderer Umstand, daß nämlich eben die neun ältesten Mitglieder die damalige Central-Commission ausmachten, bewog mich, dieselbigen am Abend des Hohen Donnerstags bey mir zu versammeln, um ihnen die Wünsche von Anstalten vorzutragen, die ich auf alle Fälle in den Schooß der Gesellschaft legen möchte; sie beschränken sich auf vier Gegenstände, deren beide erstere eine Unterrichtsanstalt für Stumme, und eine andere für Blinde, die ich sogleich, wenigstens zu einer Probe, in's Werk gesetzt wünschte.



Johann Konrad Ulrich, geb. 1761, gest. 1828.

Der erste methodische Taubstummenlehrer der Schweiz, Mitglied der Direktion der Blinden- und dann auch der angeschlossenen Taubstummenanstalt. — Siehe Seiten 74—88 und 259.

klasse ihren Mitmenschen näher bringen, sie selbst dadurch glücklicher und zu verschiedenen Erwerbszweigen tauglich machen, daß man ihnen selbst abstrakte Kenntnisse beibringen, auf ihre Bildung einwirken und beinahe Wunder mit ihnen bewirken kann. Man weiß, daß bei solchen Unglücklichen, durch ihren Naturfehler unbrauchbar, der menschlichen Gesellschaft entrissenen, den Ihrigen nur zur drückenden Last werdenden Menschen oft Talente verborgen liegen, durch deren Entdeckung und Anbauung man sie zu glücklichen und nützlichen Menschen bilden könnte. Es ist unbestreitbar wahr, daß dergleichen unglückliche

Bereits übernahm es gütigst ein Mitglied, ein Projekt in Betreff der Taubstummen, und ein anderes das für die Blinden, insofern es das Wissenschaftliche und die Bildung angehet, zu bearbeiten, um dann in Verbindung dieser beyden, mit Herrn Quästor alles mit ökonomischen Vorschlägen in Verbindung zu setzen.

Der dritte Vorschlag hat eine Verbesserung der Erziehung und Beaufsichtigung der außerehelich geborenen Kinder zur Absicht und der vierte die Errichtung eines freiwilligen Arbeitshauses; beyde bedürfen vieler Vorarbeit und also auch vieler Zeit. Um aber doch über die drey ersten Gegenstände ehender etwas bearbeiten zu können, übernahm ich, unserer ehrwürdigen Geistlichkeit folgende Fragen zur Beantwortung vorzulegen:

I. Ueber die Blinden.

1. Tauf- und Geschlechtsnamen der blinden Personen und Geburtsort?
2. In welchem Jahr geboren?
3. Ist sie von Geburt an blind, oder durch Zufall, oder Krankheit, in welchem Altersjahr?
4. Kann sie irgend etwas arbeiten, und was?
5. Ist sie übrigens gesund, oder welcherlei andere Gebrechen verbinden sich mit der Blindheit in Rücksicht auf Leib und Geist?
6. Ist sie arm oder vermögend? Bey jungen Personen von 1—10 Jahren bitte zu melden, ob die Eltern, Verwandten, oder die Gemeinde etwas zur Bildung und Unterricht solcher Kinder beytragen könnten?

Es wäre ja dann auch äußerst interessant, von solchen Unglücklichen nähere, auf ihre moralische Bildung, Charakter, religiöse und andere abstrakte Kenntnisse sich beziehende Nachrichten einzuziehen; eine kurze, wohlbeachtete Lebensbeschreibung müßte mir von großem Werth seyn.

II. Ueber die Gehörlosen.

Gelten auch die Fragen wie bey den Blinden, nur daß bestimmt angezeigt sein sollte:

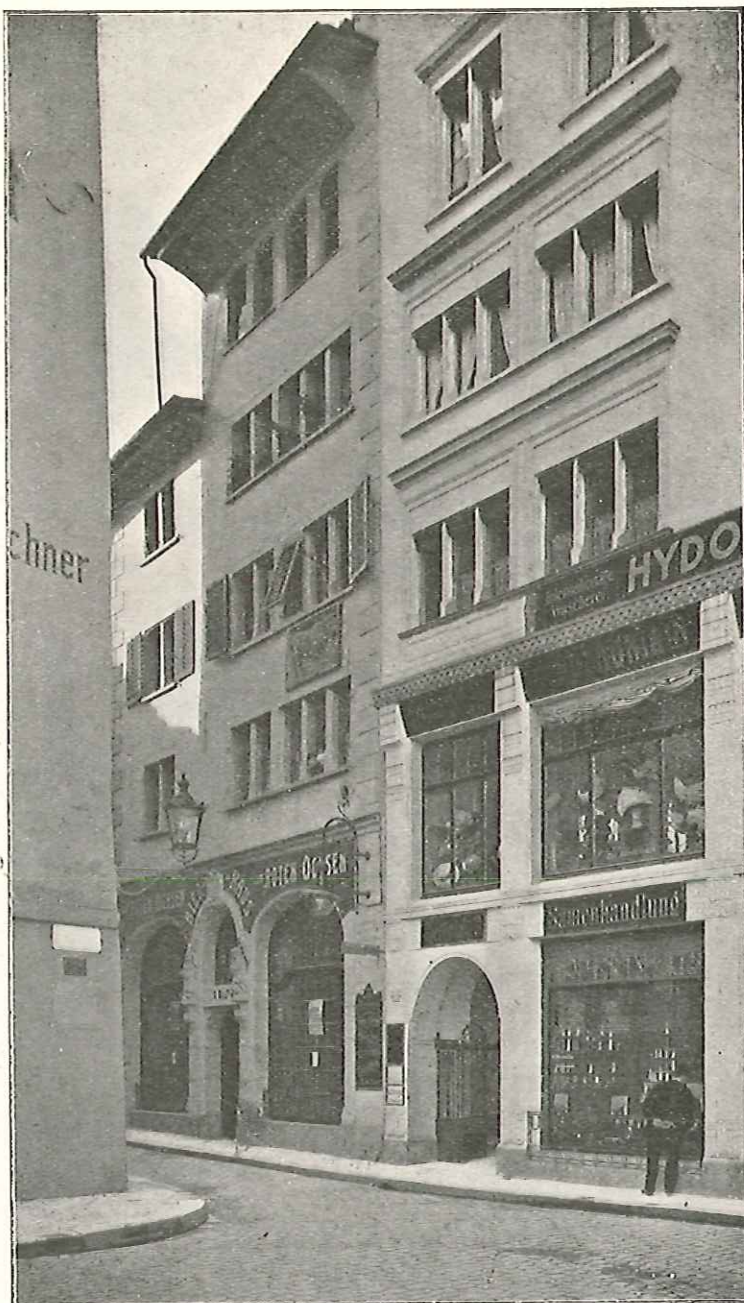
- a) Ob sie viel oder wenig sprechen können?
- b) Ob sie schwere Zungen haben oder nicht?
- c) Ob sie Verstand haben oder thöricht seyen?

Diese Zählung ergab im Jahr 1808 nicht weniger als 261 Blinde, unter welchen 43 als unterrichtsfähig bezeichnet wurden. Taubstumme zählte man 218 (auf 1000 Einwohner etwa zwei Taubstumme). Vielleicht war die überwiegende Zahl der Blinden die Ursache, daß man sich jetzt vornehmlich mit ihnen beschäftigte und die Taubstummen einstweilen beiseite ließ. Spätere Erfahrungen bewiesen aber, daß die genannte Blindenzahl stark übertrieben war. Noch nie und nirgends haben die Blinden die Taubstummen an Zahl überwogen, ausgenommen in den Tropen.

1809. In der Versammlung der „Schweiz. Gesellschaft der Erziehung“ im Jahr 1809 sagt Hirzel u. a.:

Sie erinnern sich noch wohl, Theuerste Freunde! daß ich vor einem Jahr von Bildung Unglücklicher sprach, der Blinden nämlich, der Stummen und der außerehelich-geborenen

Die Anstalt für die armen Stummen wird sich an die für die Blinden anschmiegen und nach wenigen Jahren enge damit verbinden. Unseres Ulrichs Bemühungen und die Fortschritte seines Zöglings Näf geben die beste Hoffnung dazu.



Die Blindenanstalt Zürich im Haus „Zum roten Ochsen“, Storchengasse Nr. 21—23, von 1810—1811. — Siehe Seite 262.

Durch die erwähnte Zählung veranlaßt, bildete die zürcherische Hilfsgesellschaft zunächst eine besondere Kommission für Gründung und Leitung einer Blindenanstalt und erließ am 20. August 1809 einen Aufruf zur Zeichnung von freiwilligen Beiträgen, der großen Widerhall fand und Fl. 5624.14.9 einbrachte. Auf Antrag und begeisterte Empfehlung Hirzels hin beschloß die Hilfsgesellschaft am 21. Herbstmonat desselben Jahres die Gründung der Blindenanstalt.

1810. Dr. Hirzel war unterdes schon mit einem Blinden bekannt geworden, mit Gottlieb Funk von Nidau (Kt. Bern), der, geb. 1780, in seinem siebenten Lebensjahr das Augenlicht verloren hatte. Er besaß aber umfangreiche Kenntnisse und einzelne technische Fertigkeiten, auch hatte er von 1806 bis 1809 im Unterricht an einzelnen blinden Kindern schon ein ausgesprochenes Lehrgeschick gezeigt. Dieser Mann wurde als erster Blindenlehrer angestellt, und am 6. Januar 1810



Die Blindenanstalt Zürich im Haus „Zur Froschau“, Froschaugasse 18, von 1811–1819.

wurde die Anstalt eröffnet, zunächst zur Miete im Haus „zum roten Ochsen“ auf dem Weinplatz (Storchengasse 21/23) mit fünf Zöglingen unter der Leitung Funks. Sein erster Hilfslehrer wurde Altdorfer, Sohn eines Diakons und Professors in Schaffhausen, der blind geboren, aber durch Hofrat Jungs („Jung-Stilling“) geschickte Hand in seinem 16. Altersjahr glücklich operiert worden war.

Als einmal in Winterthur Proben von Blindenunterricht abgelegt wurden, war Altdorfer gegenwärtig und lernte so den Präsidenten der Hilfsgesellschaft, Dr. Hirzel, und den blinden Blindenlehrer Funk kennen. Freudig entschloß sich Altdorfer, sich zum Blindenlehrer ausbilden zu lassen, und trat daher in das zürcherische Blindeninstitut ein. Aber seine Augen waren doch so schwach, daß er anhaltendes Lesen, besonders das Schreiben, nicht ertragen konnte, und kehrte daher mit großem Bedauern heim, zu Schonung und Wiederherstellung seines Gesichts. Doch sorgte die Familie Altdorfer für einen Blindenfond, um Schaffhauser

Blinde in Zürich unterrichten lassen zu können. Den Altdorfer ersetzte in Zürich Schneider, ein Sehender.

Eine Frau Meister unterrichtete in den weiblichen Arbeiten.

1810/11. Im Herbst 1811 siedelt die Anstalt in das geräumigere Haus „zur Froschau“ über, Froschaugasse 18, das ein edeldenkender Bürger gegen einen niedrigen Zins auf zehn Jahre vermietete.

1811/12. Wegen unliebsamen Vorkommnissen muß Funk entlassen werden, Hauptlehrer wird nun Schneider. Verwalter und Provisor wird Johann Jakob Germann, Lehrer an der hiesigen Kunstschule und vieljähriger Vorsteher einer eigenen Erziehungsanstalt.

1812/13. Arbeitslehrerin ist jetzt Frau Morf, und

1813/14 statt ihrer Frau Nüscherer, geb. Schweizer.

Dr. Hirzels Sohn, Bezirksarzt, „der die ärztliche Sorge unentgeltlich über sich genommen“, erliegt einer Nervenfieberepidemie, in voller Blüte des Lebens.

1817 stirbt auch der Vater, Dr. Joh. Kaspar Hirzel, der Präsident der Anstaltsdirektion. Ihm folgt im letzteren Amt Oberrichter Ulrich.

1818/19. Die Miete der „Froschau“ geht zu Ende, man denkt an ein eigenes Haus und kauft das Haus „zum Brunnenthurm“, obere Zäune 26, um die Summe von 16,500 Fl., wofür 165 unverzinsliche Aktien zu 100 Fl. ausgegeben und schnell abgesetzt werden. Dieses Haus war schon von früher her zu einem Erziehungsinstitut eingerichtet und beherbergte auch die „Armenschule“.

Die Einweihung am 1. Oktober 1819 „war ein einfaches herzliches Fest“.

1819/20. Frau Nüscherer stirbt, ihre Nachfolgerin wird eine Tochter des Blindenlehrers Schneider.

1823/24. Hauptlehrer Schneider muß mit seiner Tochter entlassen werden. Sein Nachfolger ist Provisor Germann, der einen Hilfslehrer bekommt. Schon seit geraumer Zeit ist Jungfer Germann Arbeitslehrerin.

1824/25. Ulrich meint: „Nach Verfluß von 17 Jahren wird eine neue Uebersicht sämtlicher Blinder des Kantons in mehrfacher Beziehung wichtig sein“. Auf seine Veranlassung werden daher alle Pfarrämter eingeladen, Blindenverzeichnisse einzusenden. Die letzteren ergeben insgesamt 156 Blinde, diese geringere Zahl wird als eine erfreuliche Folge der Schutzpockenimpfung betrachtet.

Der Anstaltsleiter Joh. Jak. Germann stirbt am 27. Juni 1825. Seit 1812 hat er hier gewirkt, seine Witwe führt die Oekonomie weiter. Nachfolger Germanns wird Dr. Ignaz Thomas Scherr, geb. 1801 zu Hohenrechberg (Württemberg), der von 1823–1825 Lehrer an der königlich-württembergischen Blinden- und Taubstummenanstalt in Gmünd gewesen ist. Der Umstand, daß Scherr bei der

Wahl eines Oberlehrers für die letztgenannte Anstalt mit Unrecht übergangen wurde, bestimmte ihn, die Zürcher Stelle anzunehmen. (Siehe auch Kap. VI, B, 5, a, Scherr.)

2. Anschluß der Taubstummenanstalt.

1826 sollte für die zürcherische Taubstummensache ein bedeutungsvolles Jahr werden. Ueber diese Zeit lassen wir am besten zuerst Scherr selbst reden:

Mit diesen Belegen in der Hand (*gemeint ist die Statistik, welche die geringe Zahl der bildungsfähigen Blinden ergab*), betrieb Ulrich mit erneutem Eifer die Aufnahme von Taubstummen, und es wurde von der Vorsteherchaft der Beschluß gefaßt, daß ein Taubstummer, Steffen von Wülflingen, in die Anstalt aufgenommen werde, „unter der Bedingung, daß Herr Scherr denselben in seinen Nebenstunden und ohne Abbruch seiner Leistungen bei den Blinden unterrichten möge“.

Ich fügte mich mit Bereitwilligkeit dieser Bestimmung und bei den hervorragenden Talenten des ersten taubstummen Zöglings erzielte ich in kurzer Zeit außerordentliche Fortschritte in seinem Bildungsgange. Ulrichs Freude war ungemein groß, und nachdem der Unterricht des Taubstummen etwa 1 Jahr gedauert hatte, veranstaltete er eine Prüfung, zu der alle Mitglieder der Vorsteherchaft und der Hilfsgesellschaft eingeladen wurden. Diese Prüfung war entscheidend. Zwar bemerkte der Präsident der Hilfsgesellschaft (*Oberrichter Joh. Heinrich von Orell*): der Beweis für das Gelingen des Unterrichts mit mehreren Taubstummen sei durch diesen günstigen Versuch mit einem einzelnen noch nicht sicher geleistet; aber Ulrich entgegnete hierauf mit Heftigkeit: „Ja, allerdings, so lange der Lehrer nur einen Taubstummen zu unterrichten hatte, konnte er den Beweis nicht an mehreren leisten; es läßt sich aber von dem glücklichen Erfolge bei diesem Einzelnen mit Sicherheit auf günstige Erfolge bei mehreren schließen“.

Ulrichs brennender Eifer siegte, und es wurde im Frühjahr 1827 förmlich beschlossen, das bisherige Blindeninstitut zur Blinden- und Taubstummenanstalt zu erweitern.

Von jenem ersten taubstummen Zögling schreibt der Anstaltsberichterstatte (1825/26):

Durch die tätige Verwendung des verdienstvollen Herrn Pfarrer Hegner in Ober-Winterthur wurde nun ein taubstummer Knabe, Ulrich Steffen von Wülflingen, dessen sich jener und seine Gattin auf eine wahrhaft elterliche Weise angenommen hatten, zu Anfang des abgewichenen Monats Mai (1826) in die Anstalt aufgenommen, wo er neben den blinden Zöglingen Kost und Logis erhält. Dieser Taubstumme ist 11 Jahre alt, hat ein anziehendes Aeußeres, gefällige Sitten und sehr viele geistige Anlagen. Bei Herrn Pfarrer Hegner und durch den Lehrer Ruckstuhl in Oberwinterthur hatte derselbe bereits einen zweckmäßigen Vorbereitungsunterricht genossen und macht nun hier während der kurzen Zeit seines Aufenthalts und



Die Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich im Haus „zum Brunnenturm“, obere Zäune Nr. 26, von 1819–1838. — Siehe Seite 262.

in beschränkten Unterrichtsstunden sowohl in der Schrift- und Tonsprache so bedeutende Fortschritte, die zu den schönsten Erwartungen berechtigten.

Von 1819–1826 waren „zur Errichtung einer Taubstummenanstalt“ bei der zürcherischen Hilfsgesellschaft eingegangen Fr. 1523. 36.

1826/27. Dieser Anstaltsbericht trägt nun den ergänzten Titel: „18. Rechenschaft über die in Zürich errichtete Anstalt für Blinde und die im Laufe dieses Jahres damit verbundene Anstalt für Taubstumme“.

Nun sind außer Steffen schon fünf taubstumme Kinder da.

Wo ehemals nur des Augenlichts Beraubte tröstende Heiterung suchen durften, sehen wir auch Taubstumme zum Verständniß der Sprache, zum Heiligtum der Menschheit geführt.

Angesichts der stetigen Abnahme der Blindheit ist die Anstalt froh, noch mehr Taubstumme aufnehmen zu können. —



Oberriechter Johann Heinrich von Orell.
Präsident der Blinden- und Taubstummenanstalt von 1828—1859.

Magdalene Karpf von Gossau wird als Arbeitslehrerin angestellt.

Den folgenden Berichten entnehmen wir in der Regel nur noch, was auf die Taubstummen Bezug hat, lassen also die Blinden beiseite.

1827/28. Am 27. Januar 1828 stirbt Ulrich, der große Taubstummenfreund, Direktionspräsident der Anstalt. Ihn ersetzt der bisherige Quästor Joh. Heinrich von Orell. Von Ulrich schreibt Scherr bei diesem Anlaß:

Ulrich verfiel in eine tödliche Krankheit. In seinen letzten Lebenstagen rief er mich mehrmals zu sich und sprach mit Aufregung seine Teilnahme an dem Taubstummeninstitute aus. Er pries mich glücklich, daß es mir gelungen sei, wonach er vergeblich gestrebt habe, und mit starkem Nachdrucke, fast mit Heftigkeit, die bis an warnende Drohung grenzte, — ermahnte er mich, nicht rechts noch links zu schauen, sondern unentweglich bei der Anstalt zu verharren, die so herrlich emporblühe.

Im März desselben Jahres werden für eine neue Taubstummenzählung Tabellen an sämtliche Pfarrämter des Kantons versandt; bis Oktober waren von 148 Tabellen 139 eingegangen, worauf 206 Taubstumme aufgezeichnet waren, 111 männliche und 95 weibliche; 67 wurden als bildungsfähig erklärt. 12 zählten bis 7 Jahre; 46 zwischen 7 und 15 Jahren; 63 zwischen 15 und 24; 85 über 24 Jahre. $\frac{3}{4}$ gehörten zu den Armen. — Ueber diese Zählung finden sich noch folgende zwei Varianten: I. Bei 220,000 Seelen 225 Taubstumme, davon 73 zwischen dem 7. und 20. Lebensjahr, 118 männliche und 107 weibliche.

II. 266 Taubstumme, davon 145 männliche.

1828/29. Die ersten vier Taubstummen werden konfirmiert. „Die Herren und Damen waren aufmerksam, sie waren gerührt, viele weinten“, berichtet ein Schüler.

Dem Oberlehrer Scherr steht als treuer Gehilfe J.J. Stutz, der spätere Volksdichter, bei. Scherr unterrichtete die Blinden täglich am Vormittag und der Unterlehrer Stutz die Taubstummen in einem andern Zimmer. Nachmittags erteilte Scherr den Taubstummen wissenschaftlichen Unterricht, während der Unterlehrer mit den Blinden Handarbeiten trieb.

Ulrich Steffen, der nun vier Jahre in der Anstalt ist, wird als künftiger Lehrgehilfe beim Unterricht der Elementarklasse beigezogen.

1829/30. Die Gräfin St. Aulaire, Mitvorsteherin der Taubstummenanstalt in Paris besucht die Anstalt 1830 und erteilt der eingeführten Lehrweise, den Lehrmitteln und den Leistungen den vollständigsten Beifall. Auch der pädagogische und philosophische Schriftsteller, im Fach der Literatur für Taubstummenbildung ausgezeichnete Staatsrat Baron Degerando, Präsident der Vorsteherchaft obgenannter Anstalt, kommt im Spätherbst, um die Anstalt aufs genaueste kennen zu lernen.

Jetzt sind es schon 20 taubstumme Zöglinge. Von nun an überwiegen die Taubstummen die Blinden immer mehr.

Mehrere vorteilhafte Angebote zur Aufnahme taubstummer Kinder von andern Kantonen werden abgelehnt. Zunächst soll nur das engere Vaterland berücksichtigt werden, auch wenn aus demselben nur geringe oder gar keine Beiträge erhältlich sind.

1831/32. Oberlehrer Scherr verläßt die Anstalt 1832 und wird Direktor des kantonalen Seminars in Küsnacht am Zürichsee.* Georg Schibel, geb. 4. April 1807 zu Böblingen bei Stuttgart, zur Zeit Taubstummenlehrer in Eßlingen, meldet sich und nach kurzer Zeit in der Anstalt „fanden wir es unbedenklich, ihm die Stelle als Oberlehrer der Anstalt zu übertragen“.

*) Hier sei aufmerksam gemacht auf die Schrift von Joh. Hepp: Ignaz Thomas Scherr als Oberlehrer der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich und sein Aufstieg zum Seminar- und Neuschöpfer der Zürcher Volksschule, 1825—1832, Verlag Orell Füssli, Zürich, 1925, welche Schrift viele Einzelheiten über diese Jahre bringt, und zum 100jährigen Jubiläum der Taubstummenanstalt verfaßt wurde.

„Der brafe Unterlehrer Herr Stutz widmete sich nun vornehmlich und mit unverdrossenem Eifer dem Taubstummenunterricht.“ — Auch die zwei Taubstummen: Steffen und Appenzeller amten noch als Hilfslehrer. Ersterer „übt die jüngeren Schüler im Lesen, Schreiben und in der Tonsprache“ und letzterer „erteilt fortwährend sämtlichen Zöglingen Unterricht im Zeichnen“.

Apotheker Hüttenschmid verabreicht seit Jahren alle benötigten Arzneien unentgeltlich.

1832/33. Verwalterin der Anstalt ist Frau Wegesser. — Major Vögeli-Wiser tritt als Quästor zurück, nachdem er dieses Amt „mit musterhafter Treue und Sorgfalt besorgt“. Hauptmann Stockar-von Orell ersetzt ihn.

1833/34. Zum 25jährigen Bestand der Anstalt gibt Oberrichter J.H. von Orell eine kleine Festschrift heraus zum Besten dieser Anstalt. Alt Staatsschreiber Heinrich Mousson übersetzt sie ins Französische. — In den 25 Jahren sind 84 blinde und 37 taubstumme Kinder gepflegt worden.

1834/35. Auch die Liebe und Geduld, womit sich der Unterlehrer, Herr Stutz, der Anstalt widmet, verdient unsere dankbare Anerkennung.

Die Anstalt bekommt immer mehr Besuche, so z. B. vom jetzigen Vorsteher der Pariser Taubstummenanstalt Désiré Ordinaire, von Stucki, Oberlehrer der bernischen Knaben-Taubstummenanstalt Frienisberg, zwei Lehrerinnen der Mädchen-Taubstummenanstalt in Bern und Kaplan Grüter von Menznau, letzterer für einige Wochen.

Das Haus wird zu eng. Besonders vermißt man einen Garten. Daher wird eine andere Liegenschaft gesucht. Das ehemalige Gebäude der „Kronenporte“ an der Künstlergasse scheint ganz geeignet und man wagt es, dieselbe zu kaufen, wofür 268 Aktien, jede zu 100 Fl. übernommen werden, mit Rückzahlung durch jährliche Auslosung. Mit der Armenschule, die ja auch im „Brunnenthurm“ untergebracht war, wird eine Uebereinkunft getroffen, wonach die Blinden- und Taubstummenanstalt auf das Anspruchsrecht des Brunnenthurms zugunsten der Armenschule verzichtet, dagegen die letztere eine Auskaufssumme von Fl. 6266.40 Kr. entrichtet und die auf dem Hause noch haftenden Passiva von Fl. 10,400 übernimmt.

Man läßt durch mehrere Baumeister Pläne verfertigen, um das von der Regierung um 15,300 Fl. angekaufte Gebäude zweckmäßig einzurichten. Allein keine noch so geschickte Einteilung konnte dem Zweck entsprechen und überdies wären die erforderlichen Bauveränderungen zu hoch zu stehen gekommen. Man entschloß sich daher, das alte Gebäude niederzureißen und ein ganz neues aufzuführen, was auch während zweier Jahre geschah, wobei das alte Baumaterial dem neuen Bau trefflich zu statten kam. Architekt Zeugheer leitete denselben.

1835/36. Wegen pflichtvergessenen Betragens muß Unterlehrer Stutz sofort entlassen werden. An seine Stelle kommt J.J. Neher von Thalheim (Württemberg) auf Probe. — Steffen geht fort und der taubstumme Zögling Spalinger von Marthalen leistet statt seiner gute Dienste. Als Probe seines Talents diene folgendes Gedicht von ihm:

Der Neujahrsmorgen.

Das alte Jahr sank still ins Grab,
Nun schwebst du, neues Jahr, herab
Und breitest deine Flügel
Aus über Thal und Hügel.

Noch ohne Schuld und rein wie Schnee
Bist du und überall, wohin ich seh',
Ist Freude und frohe Lust
In aller Menschen Brust.
Doch ist ein sorgsam Menschenherz
Betäubt und voll bittrem Schmerz,
So gib ihm, Gott, der Hoffnung Schein
Und laß' es wieder froher sein.



Architekt Zeugheer,

der Erbauer der Blinden- und Taubstummenanstalt an der Künstlergasse Nr. 10.

Schindler von Mollis macht sich einige Monate mit dem Taubstummenunterricht vertraut, um Vorsteher der neuen Taubstummenanstalt in Aarau zu werden.

Auf das neue Gebäude werden 13 weitere Aktien ausgestellt. Im Jahresbericht werden die Einzelheiten des Neubaus genau beschrieben.

Das älteste Mitglied der Anstaltsdirektion, Simmler, nimmt trotz seines hohen Alters von 82 Jahren stets Teil an den Sitzungen.

Im „Kalender für Kinder auf das Jahr 1835“, herausgegeben von J. J. Bär, Lehrer, stehen Aufsätze taubstummer Schüler. Ein Rezensent meint:

Die Versuche von taubstummen Knaben sind mitunter gelungen. Ob indeß nicht eher in reifer Sprache zu den Kindern geredet werden sollte, als bloß denselben einige

Kabinettsstücke mehr durch ihr Entstehen merkwürdig, aufzustellen, ist eine andere Frage.

1836/37. Nach der Probezeit verläßt J. J. Neher die Anstalt und als Unterlehrer treten ein: Karl Kuhn von Reilingen (Großherzogtum Baden) und Friedrich Zeller von Zürich. Statt der taubstummen Hilfslehrer Steffen und Appenzeller wird ein wirklicher Fachlehrer, Oberkögler, für das Zeichnen angestellt.

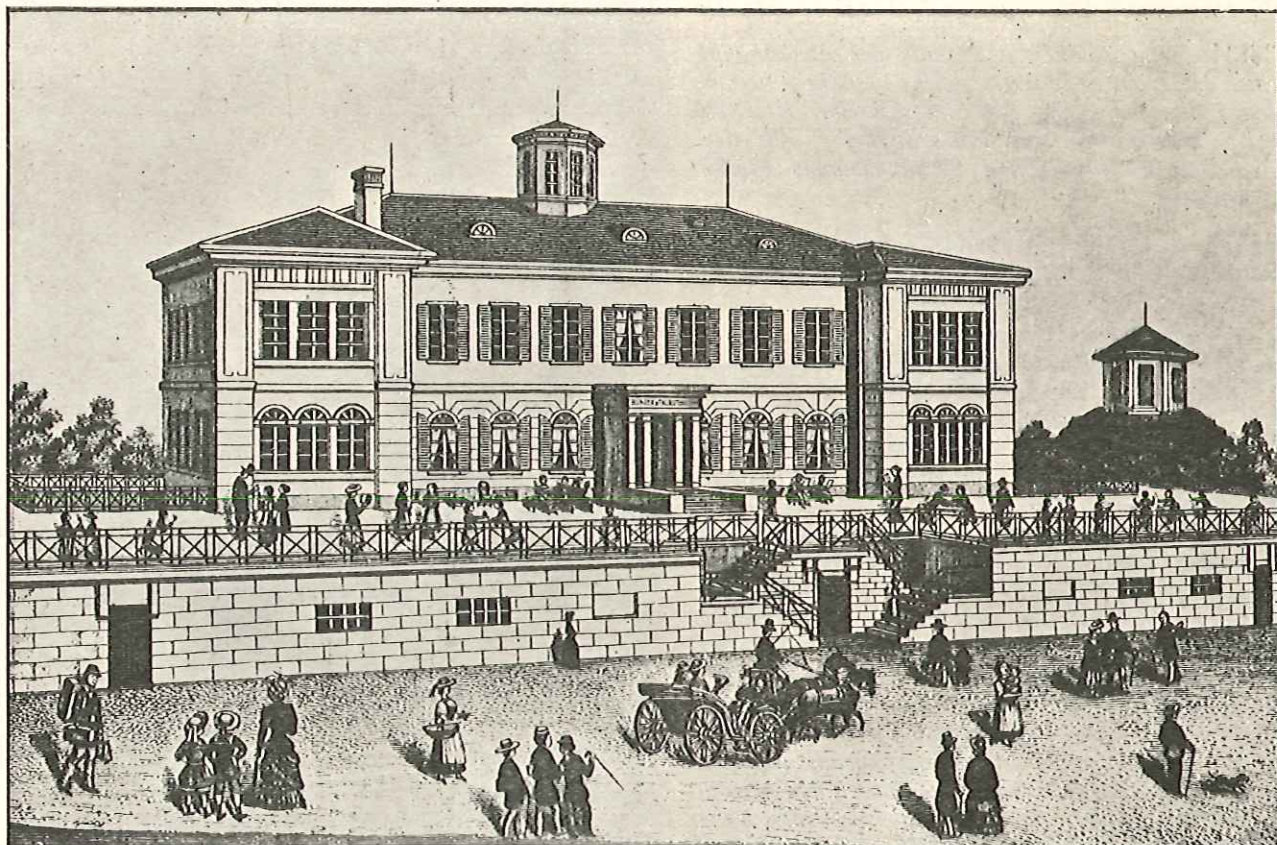
Eines der wichtigsten und mühsamsten Geschäfte ist die Beaufsichtigung des Neubaus. Der unermüdete Quästor Hauptmann Stockar widmet diesem Geschäft beinahe täg-

eingesehen), welches die lesenswertesten Aufsätze aller Art enthält, zeugt hinreichend von der Bildung seines Geistes und Herzens.

1838/39. Seit 1826 sind 66 taubstumme Zöglinge eingetreten.

Für Aufnahme und Unterricht der Zöglinge wird ein neues Reglement aufgestellt.

Professor J. J. Hottinger tritt aus der Direktion. — Apotheker Hüttenschmid (siehe Bericht 1831/32 vorhin) stirbt. „Dessen edler Sinn hat sich auf den würdigen Sohn fortgeerbt.“



Die Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich an der Künstlergasse Nr. 10 von 1838—1894.

lich mehrere Stunden. Das Gebäude wird zwar im Oktober fertig. Man will es aber recht trocken lassen.

Die Statuten der Anstalt werden umgearbeitet. Vorstandsmitglied Heinrich Simmler, Vater, stirbt, 83 Jahre alt. Ihn ersetzt Salomon Vögeli, V. D. M., der schon Sekretär der Lehrkommission war.

1837/38. Am 2. Oktober 1838 wird der Neubau an der Künstlergasse 10 bezogen und feierlich eingeweiht. Dies hat allerlei Reformen im Gefolge, so bildet sich z. B. eine elfgliedrige Direktion, die sich wieder, zur schnelleren Erledigung ihrer Geschäfte, in vier Kommissionen teilt: 1. für die Hausordnung, 2. für die Schule, 3. für die Oekonomie und 4. für die Lehrknaben. Der Hausordnungskommission steht ein Frauenkomitee, das übrigens schon seit Anfang der Anstalt besteht, zur Seite, mit dem sie sich, mehr als bisher, in allen Fällen, wo weiblicher Rat und weibliche Mitwirkung nötig ist, ins Einverständnis setzt. (Näheres darüber siehe im Anhang.)

Felix Bleuler von Zollikon, „der ausgezeichnetste unserer bisherigen Zöglinge“ (taubstumm) tritt nach sieben Jahren aus. Sein zehnte Bände starkes Tagebuch (ich habe es

Die Anstalt erhält Heinrich Zschokkes „Kurze Schweizergeschichte“ von ihm und gebraucht sie in der Schule.

1839/40. Die Verwalterin, Frau Wegesser, tritt nach neun Jahren treuer Dienste wegen Alter zurück. Nachfolgerin ist Jungfrau Elisabeth Keller, vom 12. Oktober 1839 an.

Oberlehrer Schibel bekommt „in Anerkennung seiner Verdienste um die Anstalt“ den Titel eines Direktors.

Nebenbei sei als Kuriosum bemerkt, daß Frau Doktor Birch-Pfeiffer, die bekannte Schauspielerin und dramatische Schriftstellerin, die von 1837—1843 die Theaterbühne in Zürich leitete, den blinden Zöglingen von Zeit zu Zeit lehrreiche musikalische Genüsse verschaffte, wodurch diese zu eigenen Versuchen im Komponieren angeregt wurden.

Der Präsident von Orell nimmt eine Zählung der sämtlichen Blinden und Taubstummen im Kanton vor, die 163 Blinde und 266 Taubstumme ergibt.

1840/41. Karl Kuhn von Reilingen verläßt die Anstalt. Seine Stelle versieht wieder ein Deutscher, Joh. Michael Schairer von Pfalzgrafenwiler (Württemberg). Konrad Merkli (oder Merkle) von Berlingen (Thur-

gau), gewesener Zögling von Semindirektor Wehrli in Kreuzlingen, wird zweiter Unterlehrer, nachdem er drei Jahre im Landwaisenhaus bei Basel gewesen ist.

Frau Pfarrer Kramer-Lochmann, seit der Anstaltsgründung Mitglied des Frauenarbeitsvereins, stirbt.

Besuch von Felix Mendelssohn-Bartholdy.

1842/43. Merkli geht wieder fort, um Oberlehrer an der Taubstummenanstalt in Aarau zu werden. Goll von Bissingen (Württemberg) ersetzt ihn.

Frau Oberrichter Ulrich-Zeller, eines der verdienstvollsten Mitglieder des Frauenvereins, die von Anfang an „an dem Schicksal jedes einzelnen Zöglings herzlichen Anteil genommen hat“, stirbt.

Hoffmeister im Letten in Zürich schenkt der Anstalt zwei von ihm selbst gemalte Fensterscheiben, auf derjenigen für das Taubstummzimmer bestimmten steht der Vers einer Zürcher Dichterin:

Wohl kennt ihr die Stimme, die schöne,
nicht,
Die freundlich und tröstend zum Bruder
spricht,
Stumm bleibt die Lippe, verschlossen das
Ohr;
Doch freudig hebt ihr den Blick empor.
Was Erd' und Himmel euch still vertraut,
Was ihr im liebenden Blicke schaut,
Das ist die Stimme, die zu euch spricht,
Und ihre Sprache, sie täuscht euch nicht.

In Lausanne soll eine Blindenanstalt gegründet werden. Der künftige Direktor derselben, Hirzel, bereitet sich schon seit $\frac{3}{4}$ Jahren in der Anstalt darauf vor. (Das half wohl mit, ihm den Unterricht jenes taubblinden Meyste zu ermöglichen. (Siehe Kap. IX, A.)

1843/44. Ein anderer Hirzel, aus Kirchheim (Württemberg) wird an Stelle des weggehenden Goll gewählt. (Es ist der nachherige bekannte Oberinspektor der Taubstummenanstalten in Gmünd.) Ein neuer Württemberger, J. J. Heußner von Kempten, tritt ein.

Wieder ein anderer Hirzel, Oberst, „im Garten“ in Zürich, ein Vorstandsmitglied, stirbt, war während 26 Jahren ein tätiger und großmütiger Förderer unserer Anstalt und mehrere Jahre Präsident der Lehrkommission.

Fortwährend kommen Auslandsbesuche, z. B. von Paris, Hartford (Nordamerika), Newyork, Christiania, Straßburg.

Auch das hiesige Publikum benimmt sich wohlwollend gegen die Anstalt. Da schenkt eine Buchhandlung ihr alle ihre Verlagswerke, die für sie Wert haben könnten, andere stiften Wanduhren, ein Relief der Schweiz, schöne Werke, wie Schinz, „Monographie der Säugetiere“, Sporschil, „Geschichte der Kreuzzüge“; der taubstumme Zeichner Appenzeller die von ihm herausgegebenen Zeichnungsvorlagen usw.



Dr. Leonhardt von Muralt-von Hirzel.

Arzt der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich von 1834–1874. — Siehe Seite 268.

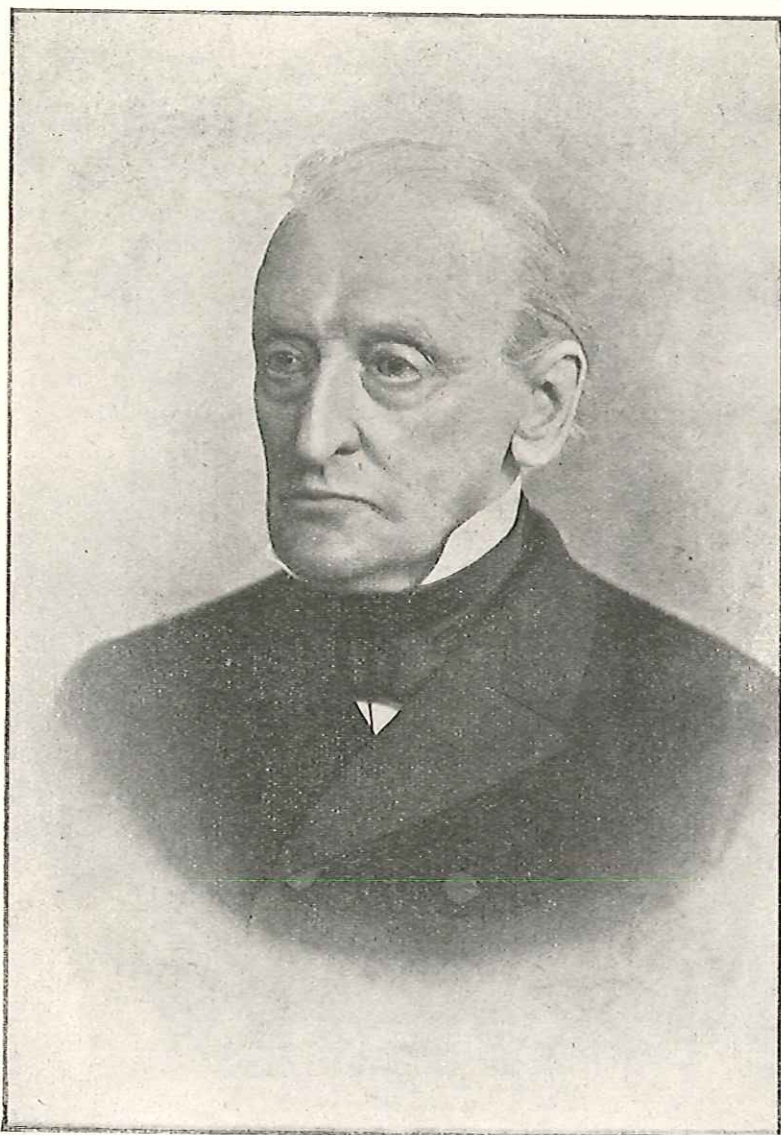
1844/45. In den 20 Jahren sind 88 Taubstumme aufgenommen worden.

Hill, berühmter Taubstummenlehrer von Weiffenfels, Dahlerup von Kopenhagen und Dr. Franz von Liszt kommen. Letzterer trägt seine Phantasien aus den Hugenotten vor, auch die Taubstummen durften, auf den ausdrücklichen Wunsch des Künstlers, dem Vortrage anwohnen, und es war in der Tat merkwürdig, zu sehen, wie Taube über eine musikalische Produktion ebenso staunten als Blinde.

1845/46. Jetzt ging kein einziges Aufnahmsgesuch für Blinde ein, wohl aber 30 für Taubstumme, von welchen nur 17 aufgenommen werden konnten, „eine fast zu große Zahl“.

Hirzel und Heußner gehen fort und abermals zwei Württemberger kommen an ihre Statt: Keller und Spannagel.

Apotheker Vogel zum Hammerstein liefert die Arzneien schon einige Zeit unentgeltlich, ebenso Schwan-Hüni die nötigen Kappen für ärmere Zöglinge. Ein Kunstthändler,



Bezirksrat Diethelm Salomon Hofmeister.

Präsident der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich von 1860–1893. — Siehe Seite 269.

Hol, „zur Meise“, verabreicht jede Woche einen „Tek Bilder“, „deren Betrachtung den Taubstummen manche nützliche und angenehme Stunden gewährt“.

1846/47. Wegen Kränklichkeit geht Spannagel fort, an seine Stelle kommt Johann Rieg von Eichberg (Kanton St. Gallen), einmal ein Schweizer.

Einige Kunstfreunde übersenden 200 Fr., damit das Gemälde des früheren taubstummen Zöglings Felix Bleuler „Der König David, Harfe spielend“, für die Anstalt gekauft werden kann. (Mehr über Bleuler siehe Kap. VIII, A, 3. Das Bild hängt heute noch in der Anstalt als eine Hauptzierde des Speisesaals.)

1847/48. In den 22 Jahren sind „119 Taubstumme zu nützlichen und lebensfrohen Menschen herangebildet worden“. Immer müssen Aufnahmsgesuche wegen Raumangel abgewiesen werden.

Leonhard von Muralt stirbt. Seit 30 Jahren war er Direktionsmitglied (in Zürich gab es damals zwei taubstumme Brüder von Muralt). Schon beim Erwerb des „Brunnenturms“ und bei der Errichtung des gegenwärtigen Anstaltsgebäudes hatte er sich große Verdienste erworben und war eines der tätigsten Mitglieder der Lehr- und Hausordnungskommission.

Gewählt werden wieder zwei Schweizer als Lehrer.

1848/49. Dr. theol. Salomon Vögeli, alt Pfarrer und Kirchenrat, einer der Anstaltsstifter und der erste Religionslehrer der Blinden, stirbt, ebenso alt Obergericht Johann Kaspar Pestalozzi im Alter von beinahe 80 Jahren. Fast bis zu seinem Lebensende nahm er tätigen Anteil an den Geschäften der Anstalt und leistete besonders im Rechnungswesen treifliche Dienste.

Graf Igelstrem und Gräfin Puschkin von Stuttgart bereiten an ihrem Hochzeitstag den Zöglingen einen Freudentag.

Ein Unterlehrer von Thundorf (Thurgau) sinkt in der Morgenfrühe tot zu Boden, während er die Zöglinge beim Baden im See im Schwimmen übt.

1849/50. Jungfer Keller, welche die Stelle der Verwalterin zehn Jahre lang versah, verlobt sich mit dem Oberlehrer Denzler und geht daher fort, an ihre Stelle rückt Frau Schoch-Kramer.

Frau Römer-Meier stirbt, eine treue Förderin der Anstalt seit vielen Jahren in dem geräuschlosen Kreis edler Frauen.

Wieder werden Taubstummenlehrer aus Württemberg verschrieben.

1850/51. Die Anstaltsbibliothek hat sich so vermehrt, daß ein Katalog angelegt werden muß, was das Direktionsmitglied von Orelli-Ziegler besorgt.

1851/52. Kirchenrat Ludwig Meier stirbt.

Seit Jahren hat er als Präsident der Hilfsgesellschaft und als Direktionsmitglied bleibende Verdienste um unsere Anstalt erworben. Am Abend des 1. Juni besuchte er noch unsere Anstalt, erfreute sich an den munteren Spielen der Zöglinge und einige Stunden nach seiner Heimkehr ging er in ein besseres Jenseits über.

1853/54. Ein weiteres Mitglied, von 1819 an Aktuar der Direktion, Oberstleutnant und alt Stadtrat Oeri stirbt.

Seine mehrere Bände füllenden Protokolle, sowie die Menge von Ausfertigungen sind sprechende Beweise seiner unermüdeten Bereitwilligkeit und Pflichttreue.

Sein Nachfolger ist Oberstleutnant von Muralt-Stockar. — Als Unterlehrer ist Georg Friedrich Erhardt eingetreten (der spätere Direktor der St. Galler Taubstummenanstalt).

1854/55. Die alte Garde schwindet, alt Waisenhausverwalter Heinrich Heidegger stirbt. Seit 1824 Direktionsmitglied hat er der Anstalt auch als Mitglied der Hausordnungs- und später der Lehrkommission verdankenswerte Dienste geleistet.

1855/56. Karl Renz (der spätere berühmte Taubstummenzieher und Hofrat) tritt ein, ebenso Jungfer Bertha Boßhard als „außerordentliche, ausnahmsweise angestellte Hilfslehrerin“. (Offenbar traute man damals weiblichen Lehrkräften noch nicht recht.)

Der württembergische Kronprinz mit seiner Frau und Frau Prinzessin Friedrich von Württemberg wohnen dem Unterricht bei.

1856/57. Frau Anna Stockar-Escher, seit langer Zeit Vorsteherin des Frauenvereins für die Anstalt, stirbt,

ebenso Bürgermeister J. J. Heß, Direktionsmitglied; er vermacht der Anstalt 2000 Fr.

Im November 1857 wird die 25jährige Amtsjubelfeier des Direktors Schibel festlich begangen. Die Stadt Zürich schenkt ihm das Bürgerrecht und die Regierung das Kantonsbürgerrecht, „in Betrachtung seines langjährigen vorzüglichen Wirkens in der Anstalt“.

In der Anstalt findet eine dreitägige Konferenz der schweizerischen Taubstummen- und Blindenlehrer statt. (Näheres Kap. VI, B, 4.)

Erhardt verläßt die Anstalt, um sich im Französisch zu vervollkommen.

1857/58. Quästor Stockar-von Orelli versieht sein mühevolltes Amt schon 25 Jahre, ebenso Dr. von Muralt die ärztlichen Dienste.

1858/59. Ott-Imhof, der seit 1848 der Direktion angehört hat, stirbt, ebenso Frau Maria Magdalena Oeri-Heß, Mitglied des Frauenkomitees; sie vermacht der Anstalt 1500 Fr.

Am 17. November 1859 feiert die Anstalt ihr 50jähriges Jubiläum und zwar im Kasino, weil das Anstaltsgebäude nicht Raum genug bietet. In der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 24. November ist diese Feier beschrieben. Unter anderm sprach im Namen der ehemaligen Zöglinge der Schriftsetzer K. den Vers:

Glücklich bin ich, zufrieden, bin brauchbar und nützlich im Leben.
 Mich erfreut mein Beruf, gibt mir, was zum Leben ich brauche.
 Schnell in Geschäftigkeit schwinden mir hin die Tage und Wochen
 Und nach der Arbeit belehr' ich mich gern durch nützliche Bücher.
 Oft noch versetz' ich im Geist mich gerne zurück in die Anstalt,
 Denk' an alle die Lieben, die mir so viel Gutes erzeugten,
 Denk' auch an dich, der so liebevoll und freundlich stets mir begegnet,
 Danke dir freudig im Geist und segne gerührt dich, wie heute.

Der Direktionspräsident Joh. Heinr. v. Orell, der 77 Jahre alt geworden, verabschiedet sich mit herzlichen Worten. 32 Jahre lang hat er dieses Amt geführt und hat schon von Anfang an der Direktion angehört, zuerst als Quästor. — Auch Oberst von Muralt, seit 1852 Direktionsmitglied, tritt zurück, war zeitweilig Aktuar. — Mit Tod geht ab Professor Hottinger, seit 1821 Direktionsmitglied, war längere Zeit Religionslehrer der Anstalt.

Bis jetzt sind 167 Taubstumme aufgenommen worden, davon 136 aus dem Kanton Zürich.

1860/61. Lehrer Karl Renz tritt aus und geht nach Genf. — Frau Verwalter Schoch verläßt die Anstalt auch und stirbt bald.

Ihre 12jährige, mühevollte und geschickte Dienstleistung bleibt in dankbarem Andenken. Sie durfte noch ihren aus Konstantinopel zurückgekehrten Sohn sehen. Frau alt Spitalverwalter Meier tritt deren Amt an, nämlich: Die Führung des Hauswesens, die mütterliche Leitung der Zöglinge und die Buchführung über den Arbeitsverkehr.

Am 26. Dezember 1860 stirbt alt Oberrichter v. Orelli (früher nur „Orell“ geschrieben), geb. 9. Mai 1783, „in der Anstalt als ein Vater geehrt und geliebt“. Auf einer Studienreise nach Jena und Weimar hatte ihn in seiner

Jugend Schiller entzückt durch Vorlesung einiger Stellen aus Tell, der eben in Bearbeitung war, und in Paris fesselte ihn die von Abbé Sicard geleitete Taubstummenanstalt. — Bezirksrat Diethelm Salomon Hofmeister wird Direktionspräsident.

1862/63. Jungfer Schellenberg, die elf Jahre hier war, verläßt die Anstalt, um einer Familienpflicht zu genügen.

1863/64. Unter den Aufgenommenen sind Zwillingsschwestern, die sich im Aeußern, wie im Gemüts- und Geistesleben zum Verwechseln ähnlich sind. Ihr Vater, ursprünglich aus dem Thurgau, hat sich absichtlich in einer Gemeinde unseres Kantons eingekauft, um einst diesen gehör- und sprachlosen, aber begabten Kindern die Wohltat unserer Anstalt zukommen lassen zu können.

1864/65. Neue Bauprojekte tauchen auf, aber man schreckt vor den Kosten zurück. —

1866/67. Der Erbauer des gegenwärtigen schönen Anstaltsgebäudes und uneigennützig Besorger der wichtigeren Reparaturen, Architekt Zeugheer, stirbt.

1869/70. Am 26. Dezember 1869 stirbt der frühere Präsident der Anstalt, eines der ältesten Direktionsmitglieder, alt Bürgermeister und Stadtpräsident Mousson. Seit 1835 gehörte er der Anstalt an und nahm an allen Verhandlungen regen Anteil. Zum Beispiel waren die verschiedenen Reglemente größtenteils sein Werk.

Am 10. März 1870 stirbt Dr. J. Th. Scherr, der erste Taubstummenanstaltsvorsteher, auf seinem Landsitz in Emmishofen, und am 11. April Direktor Hans Rudolf Vögeli, welcher der Anstalt volle 45 Jahre angehört und namentlich im Arbeitsfach und in der Lehrkommission wesentliche Dienste geleistet hat. Von 1828—1833 war er ihr Quästor. Vier Tage vor seinem Hinscheid wohnte er noch einer Direktions-sitzung bei. Am 28. Juli geht auch dahin alt Antistes Pfarrer Brunner, der zu wiederholten Malen Zöglinge konfirmiert hat.

Im selben Jahr stirbt der Xylograph Emil Kächli, der während neun Jahren mit vieler Hingebung den Zeichnungsunterricht geleitet hat.

1871/72. Am 23. Januar 1871 stirbt alt Diakon Felix von Orelli plötzlich, der 31. Vorsteher, den die Anstalt verloren hat. War seit 28. April 1828 Direktionsmitglied, auch Mitglied der Lernknaben- und Lehrkommission, 1839 bis 1854 Präsident der letzteren, daneben erteilte er den Blinden Religionsunterricht und konfirmierte auch wiederholt Taubstumme.

Lehrer Jakob Kläger tritt ein. — Dr. L. von Muralt, seit 1834 Hausarzt, tritt in dieser Eigenschaft zurück, bleibt aber Direktionsmitglied. Anstaltsarzt wird sein Sohn Wilhelm.

1872/73. Jungfer Maria Berger von Chur tritt als Volontärin ein, um ihre hier befindliche Schwester später selbst unterrichten zu können, und kehrt nächstes Jahr mit ihr heim.

1873/74. Alt Pfarrer Cramer, 14 Jahre lang Mitglied der Vorsteherschaft, tritt zurück. — Lehrer Kläger geht wieder, und zwar nach Friesenberg.

1875/76. Frau Verwalter Flaigg legt aus Gesundheitsrücksichten ihr Amt nieder, das sie acht Jahre mit ge-



Fräulein Berta Boshard.
 Lehrerin der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich von 1855—1892, Haushälterin Schibels bis zu dessen Tod 1900, sie selbst starb am 12. April 1912. — Siehe Seite 268.

wissenschaftlicher Treue versehen hat. Frau Karoline Wüst kommt an ihre Stelle. — Aus der Vorsteherschaft scheidet nach einer Reihe von Jahren Frau Zeugheer-Guyer wegen Wegzug, ebenso Stockar-von Orelli, der das Quästorat 43 Jahre lang in ausgezeichnete Weise besorgt hat.

Die Arbeitslehrerin Jungfer Karpf tritt ihr 50. Dienstjahr an und wird sehr gefeiert.

1877/78. Frau Verwalter Wüst wird wegen Krankheit ersetzt durch Frau Wilhelmine Kilchsperger-Weiß von Zürich.

Außer den Zöglingen zählt das Anstaltspersonal jetzt:

1880/81. Ein weiteres langjähriges Vorstandsmitglied verliert die Anstalt durch den Tod der Frau Regula Finsler-Hirzel.

1881/82. Felix Stockar-Eßlinger, der seit 1876 das mühereiche Quästorat verwaltet hat, legt es in jüngere Hände nieder. Ebenso scheidet aus der Vorsteherschaft Pfarrer Näf aus Gesundheitsrücksichten nach zehn Jahren.

Die Anstalt bekommt neue Wasserleitung mit Badeeinrichtung, Wasserhahnen in verschiedenen Räumen und Abtrittspülung, Kosten 4900 Fr.

Am 11. Mai 1882 ist Feier der 50jährigen Wirksamkeit



Die Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich an der Künstlergasse nach ihrer Vergrößerung (Aufbau).
Jetzt steht dort die neue Hochschule. — Siehe Seite 272.

1 Direktor, 2 Lehrer, 2 Lehrerinnen, 1 Verwalterin des Hauswesens, 2 Mägde und 1 Knecht. — Die Direktion zählt zehn Mitglieder, die sich teilen in eine Lehr-, Lehrkuben- und Haushaltungskommission, unter Beistand eines Frauenkomitees, wie von Anfang an.

1878/79. Gotthilf Kull, Taubstummenlehrer in Frankfurt am Main, tritt Anfang Mai 1879 ein.

Das Anstaltspersonal zählt im ganzen 60 Personen, darunter 4 blinde und 30 taubstumme Zöglinge.

Der Lehrerin Fräulein Bertha Boshard wird durch eine häusliche Feier am 31. Oktober die wohlverdiente Anerkennung zuteil „für ihre 25jährige, hingebende, ausgezeichnet tüchtige Wirksamkeit“.

Frau Stockar-von Orelli, Tochter der verstorbenen Mitgründerin der Anstalt, stirbt. „Sie hat von Jugend auf bis zu ihrem Ende regen Anteil am Ganzen der Anstalt genommen“. — Professor Salomon Vögeli, seit 1. Juli 1837 Direktionsmitglied und langjähriger Aktuar, stirbt.

des Direktors Schibel, nach seinem Wunsch einfach im Kreis seiner Zöglinge, in Wort und Lied, Gesang und Bild, freundlichen Geschenken und Verteilung von Festschrift. Im Sommer fröhliche Nachfeier durch Ausflug der ganzen Anstalt nach St. Gallen zum Besuch der dortigen Schwesteranstalt, deren Direktor Erhardt einst auch Taubstummenlehrer in Zürich war.

1882/83. Jungfer Karpf setzt ihre Tätigkeit aus, infolge von Altersschwäche. An der Landesausstellung in Zürich 1883 beteiligt sich die Anstalt und in der letzteren findet eine Konferenz schweizerischer Taubstummenlehrer statt. (Siehe Kap. VI, B, 4.)

Große Reparaturen am Außern des Hauses, die über 2000 Fr. kosten.

1883/84. Seinerzeit war für den nun schon alt gewordenen Neubau ein unverzinsliches Anleihen von 28,000 Fl. (Fr. 65,333.33) in 28 Obligationen zu 100 Fl. aufgenommen worden mit der Verpflichtung, dasselbe durch jährliche Ver-

losung von sechs Obligationen zurückzuzahlen. Jetzt war die letzte Verlosung fällig und das ganze Anleihen getilgt!

Ein ehemaliger taubstummer Zögling schenkt der Anstalt seine Ersparnisse von 5000 Fr. und der Taubstummenklub Zürich 2000 Fr. für einen Lehrgeldfond.

1884/85. Am 19. Dezember stirbt Stadtschreiber Spyri, der während acht Jahren ein sehr tätiges Direktionsmitglied war, am 31. Januar darauf Stockar-Eßlinger, der mehrjährige Anstaltsquästor, und bald nach ihm Frau von Orelli-Escher, die seit 1848 der weiblichen Vorsteherschaft angehörte. Gerühmt wird ihre „seltene Gewissenhaftigkeit und stets sich gleichbleibende Hingebung an die Anstalt“.

1887/88. Der Tod reißt weitere Lücken in die Anstaltsdirektion: Stockar-von Orelli, Quästor der Anstalt von 1833—1876, Mitglied von 1833 bis jetzt, ferner: alt Pfarrer August Meyer-Finsler, hat acht Jahre der Direktion und der Lehrkommission angehört.

1888/89. Am 24. Oktober 1889 stirbt, fast 82 Jahre alt, Jungfer Maria Magdalena Karpf.

62 Jahre hat sie in der Anstalt gelebt und gewirkt, nicht nur als Arbeitslehrerin, sondern auch als mütterliche Er-

zieherin, Freundin und Pflegerin der Zöglinge, ein Vorbild unermüdlicher Treue und aufopfernder Hingabe.

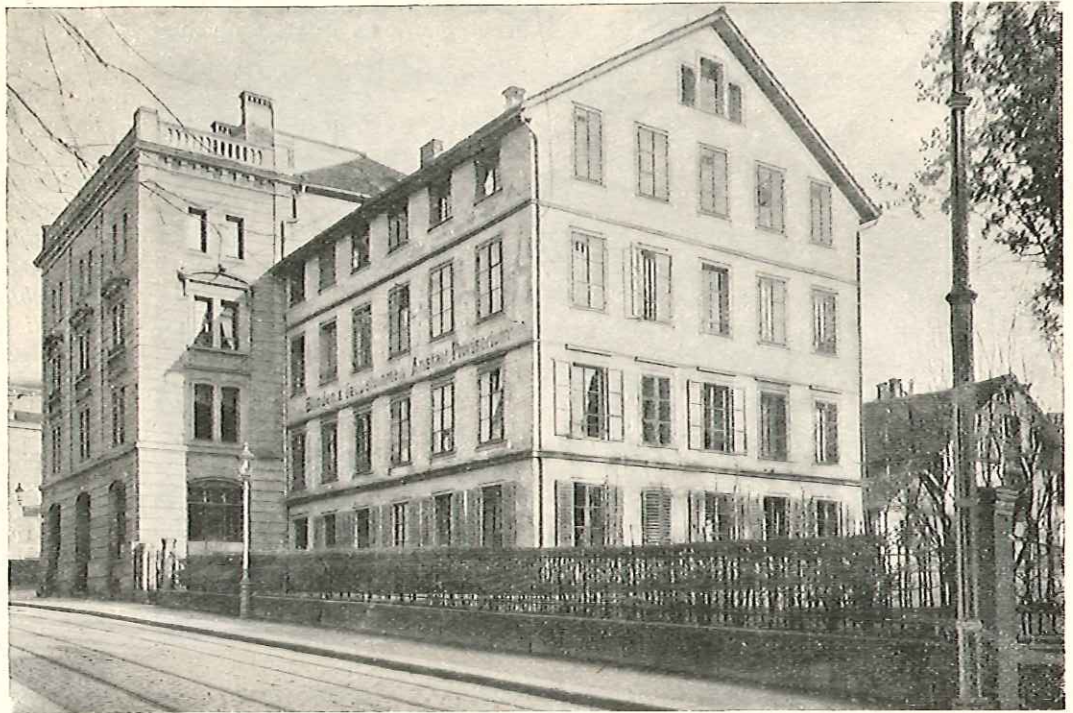
1889/90. Bis jetzt sind 361 Taubstumme aufgenommen worden. In 1300 Legaten sind der Anstalt Fr. 506,518.35 und in freiwilligen Beiträgen Fr. 272,241.01 zugeflossen. — Auf dem Gebäude haften nur noch 23,800 Fr. Schulden. Dr. L. von Muralt erklärt wegen vorgerücktem Alter seinen Rücktritt von der Direktion.

1890/91. Im Jahr 1891 stirbt der Letztgenannte. War von 1834—1873 Anstaltsarzt, seit 1847 Direktionsmitglied, hat sich in beiden Eigenschaften hohe Verdienste erworben.

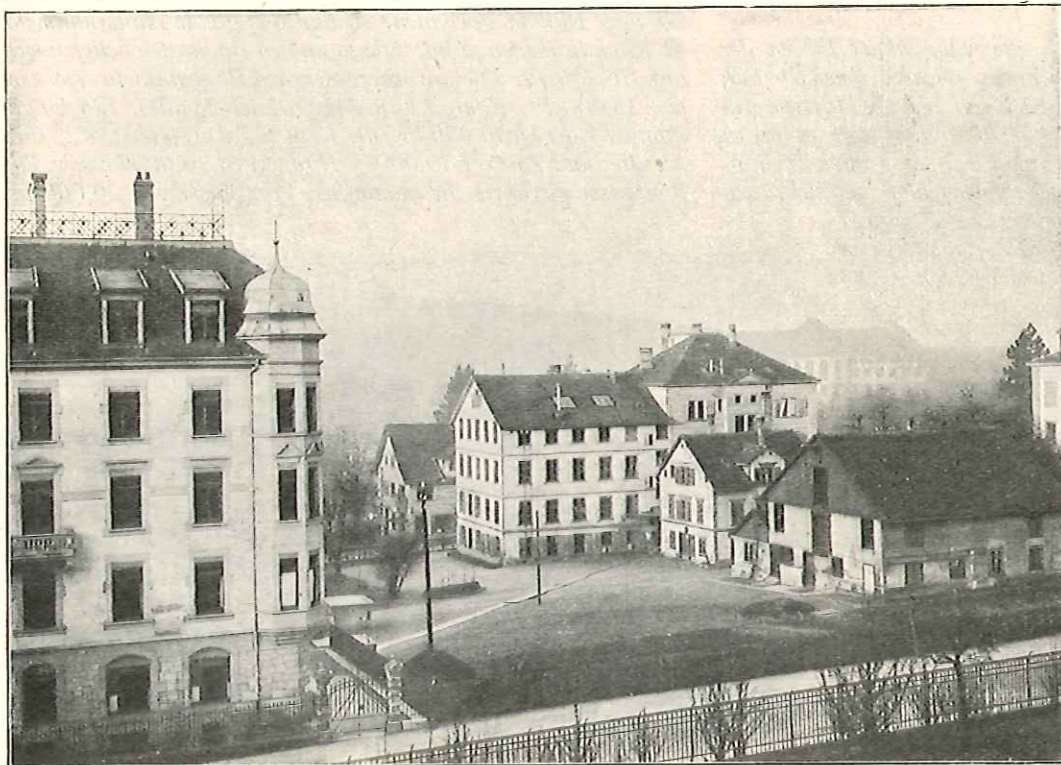
Noch ein Direktionsmitglied verliert die Anstalt durch den Tod des von Orelli-Ziegler, der ihr seit 1849 diente, hauptsächlich als Präsident der Arbeitskommission.

Wegen körperlicher Unfälle wird Direktor Schibel vom Klassenlehramt befreit, die amtlichen Korrespondenzen und Konsultationen werden dem Oberlehrer Kull übertragen, ebenso die Ueberwachung der Zöglinge und Anleitung der neuen Lehrkräfte.

1891/92. Am 11. Mai 1892 feiert Schibel sein 60jähriges Amtsjubiläum und am 1. Oktober tritt er in seinem 86. Lebensjahr in den wohlverdienten Ruhestand. — Am



Das „Provisorium“ an der Plattenstrasse und Pestalozzistrasse von 1910—1915. — Siehe Seite 274.



Das „Provisorium“, Gesamtansicht von hinten. — Siehe Seite 274.



Die Anstaltsfamilie 1914, noch im „Provisorium“. — Siehe Seite 275.

4. September 1832 hat er als 25jähriger das Amt des Oberlehrers angetreten, wobei er im „Brunnenturm“ 18 taubstumme und 13 blinde Zöglinge vorfand. Während vollen 60 Jahren stand er dieser Doppelanstalt vor,

eine nie versagende Hingebung, eine aus der inneren Berufung hervorgehende Begeisterung für seine Wirksamkeit begleiteten ihn bis ins höchste Alter.

(Näheres über Schibel siehe Kap. VI, B, 5, a.)

An seine Stelle berief die Vorsteherschaft den Oberlehrer Gotthilf Kull, der im Oktober in sein Amt eingesetzt wurde, wobei zugleich seine Braut Fräulein Ida Kunz von Wald als künftige Gattin begrüßt wurde. Am 7. November darauf verehelichte er sich mit ihr.

Fräulein Bertha Boßhard, die während 37 Jahren der Anstalt als Lehrerin ausgezeichnete Dienste geleistet hat, tritt ebenfalls zurück. Im Jahr 1855 war sie als Hilfslehrerin für einen einzelnen Zögling angestellt und brachte es durch glückliche Begabung, Einsicht und Fleiß zu großer Tüchtigkeit im Beruf. In dankbarer Pietät entschloß sie sich, den Lebensabend ihres hochverdienten, unverheiratet gebliebenen Lehrers und väterlichen Gönners zu erleichtern. Fräulein Magdalena Löw von Binningen tritt an ihre Stelle.

1892/93. Am 6. Mai 1893 stirbt Diethelm Salomon Hofmeister, seit 1853 Direktionsmitglied und 1859 Präsident. Ihm wird „hohe Einsicht und treue, aufopfernde Hingebung“ nachgerühmt. Er hatte noch eine neue, den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßte Organisation der Anstalt ausgearbeitet, sowie Reglemente für die Arbeitsteilung zwischen Frau Direktor Kull und Frau Verwalterin Kilchsperger. Auch kam auf seine Anregung eine Spezialkommission für die nötige Erweiterung der Anstalt zustande. Er wird durch Oberst Arnold Vögeli-Bodmer ersetzt.

Pestalozzi-Hofmeister, seit 1882 Quästor, dankt ab, ebenso aus Gesundheitsrücksichten Sanitätsrat Meyer-v. Orelli, seit 1873 Direktionsmitglied, der auch den Blindenfond verwaltete.

Die Anstalt bekommt einen neuen Kochherd und einen Trocknungssofen.

1893/94. Am 25. Januar 1894 erstattet die erwähnte Spezialkommission der Vorsteherschaft ihren Bericht mit verschiedenen Erweiterungsplänen, unter denen der Aufbau eines Stockwerkes für Schulzimmer und eines Kniestocks im Dachboden für Nebenräumlichkeiten für die richtigste Lösung gehalten und am 8. Mai denn auch von der Vorsteherschaft genehmigt wird.

Am 13. Juni, bei Beginn der Ferien, werden die Arbeiten in Angriff genommen. Aber bald ergab sich die Notwendigkeit unvorhergesehener Arbeiten, so daß die Ferien bis zum 30. September ausgedehnt werden mußten. Aber dann riefen die vielen schönen Veränderungen bei den einrückenden Zöglingen einen wahren Jubel hervor: der geräumige Speisesaal, die helle steinerne Treppe, der neue Fußboden in den Schlafzimmern, der neue Anstrich an Wänden und Mobiliar, die glänzende Gasbeleuchtung.

Die zwei neuen Stockwerke waren noch nicht fertig. An die Kosten stifteten der Regierungsrat 25,000 Fr., die Zürcher Hilfsgesellschaft 12,000 Fr. und die Sparkasse Zürich 10,000 Fr.

August Gukelberger aus Freudenstadt (Württemberg) tritt als Lehrer ein. — Frau Ernst-Greuter, die 18 Jahre lang im Damenkomitee war, stirbt.

1894/95. Die baulichen Erweiterungen werden vollendet, die neuen Räume schon im Frühling bezogen, die im Halbkeller-geschoß vorhandenen Räumlichkeiten verbessert, die zwei Oefen der Zentral-Luftheizung durch neue ersetzt. — Durch das aufgebauete Stockwerk und das eingebaute Kniestockwerk werden 20 neue Räume gewonnen, so daß das ganze Haus nunmehr 41 Räumlichkeiten zählt. Die gesamten Baukosten beliefen sich auf 116,200 Fr. Die unvorhergesehenen Bauten allein erforderten 35,000 Fr. Konrad von Muralt leitete alles. Ein Ungeannter schenkte 10,000 Fr., der Kanton Zürich leistete 25,000 Fr., die Stadt Zürich 10,000 Fr., Frau M. St. 10,000 Fr. usw. Die Sparkasse gewährte die namhaften Vorschüsse von 20,000 Fr.



Die neue Blinden- und Taubstummenanstalt an der Frohalpstrasse Nr. 78 in Zürich-Wollishofen, seit 1915. — Siehe Seite 275.

Auch die Schulzimmer werden neu ausgerüstet.

Gesundheitshalber tritt die Verwalterin Frau Kilchsperger-Weiß zurück, „nach 17jähriger, einsichtsvoller und treuer Arbeit“. An ihre Stelle wird gewählt Fräulein Bertha Fierz von Wattwil (Kanton St. Gallen).

1895/96. Die Besoldung des Lehrpersonals wird erhöht, weil die bisherigen niedrigen Ansätze vielleicht mit einer Schuld an dem häufigen Lehrerwechsel tragen.

Am 21. Januar 1897 stirbt Fräulein Nanny Stockar, Vorsteherin des Damenkomitees. „Seit 1888 hat sie der Anstalt ihr liebevolles und vielseitiges Wohlwollen zugewendet“. Sie vermacht 400 Fr. mit der Bestimmung, sie für einen Ausflug zu verwenden.

Nach fünf Jahren tritt Fräulein Magdalena Löw, Lehrerin, aus.

1899/1900. Am 6. Mai 1900 entschlief Schibel sanft im hohen Alter von 95 Jahren. Er setzt die Anstalt zum Haupterben seines Nachlasses im Betrage von 62,341 Fr. ein, der aber noch mit einer Rentenzahlung belastet ist.

1900/01. Vom 9. bis 11. September findet die 10. Konferenz der schweizerischen Taubstummenlehrer in der Anstalt statt. „Für diese gestaltete sich der Besuch zum strengen Examen, alle Klassen hatten Lehrprobe“. (Näheres Kap. VI, B, 4, a)

1901/02. Nach zehnjähriger Tätigkeit tritt Fräulein Lavater, Lehrerin, aus. — Direktor Kull erkrankt und Fräulein Bertha Bosphard stellt sich zur Verfügung zur Aushilfe.

Nach 35jähriger Tätigkeit zieht sich Frau Meyer-Stadler vom Damenkomitee zurück.

Sie war die Trägerin der guten alten Tradition und hat



Szene aus der dramatischen Aufführung „Das neue Haus“ bei der Einweihung der neuen Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich-Wollishofen, im Dezember 1915. — Siehe Seite 275.

der Anstalt im Stillen viele Dienste geleistet, die ihr ein bleibendes, ehrendes Andenken sichern.

1902/03. Direktor Kull ist genesen. — Angeschafft werden für die Anstalt eine neue Wascheinrichtung und ein hydraulischer Speiseaufzug.

1903/04. Direktor Kull feiert das 25jährige Jubiläum seiner Lehrerschaft an der Anstalt.

Lehrer und Schüler wetteiferten miteinander, dem verehrten Anstaltsleiter in Ansprache und Festspiel die Gefühle ihrer Anhänglichkeit und Liebe zum Ausdruck zu bringen. Auch die Vorstehererschaft ehrte den Jubilar durch Ansprache und Geschenk.

1904/05. Zum Andenken an ihren vor 50 Jahren stattgehabten Eintritt in die Anstalt lädt die gewesene Lehrerin Fräulein Bosphard alle Anstaltsbewohner ein zu einem Ausflug nach Immensee, Küßnacht und Luzern.

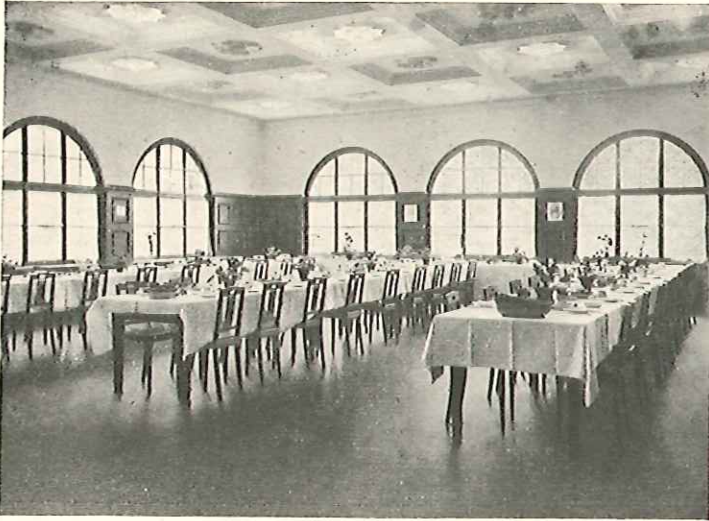
1905/06. Der Kanton Zürich beschäftigt sich mit der Platzfrage für ein neues zürcherisches Universitätsgebäude und benötigt zu diesem Zweck unbedingt die Anstaltsliegenschaft. Die Vorsteher der Anstalt mußten schlüssig werden darüber, wie sie sich zu einer Abtretung stellten, und standen

bald vor den drei Fragen: entweder vom Staate sich einen möglichst hohen Kaufpreis zahlen lassen und an andern Ort einen Neubau errichten oder den Staat verpflichten, auf seine Rechnung einen mindestens gleichwertigen Ersatz zu beschaffen oder endlich ihm vorzuschlagen, selbst für die Erziehung und den Unterricht der Blinden und Taubstummen zu sorgen. Nach langen Beratungen wurde das letztere beschlossen.

Nach Verhandlungen mit der Erziehungsdirektion wird Ende 1906 ein Vertrag abgeschlossen, wonach



Szene aus der dramatischen Aufführung „Das neue Haus“ bei der Einweihung der neuen Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich-Wollishofen, im Dezember 1915. — Siehe Seite 275.



Der Speisesaal am Eröffnungstag (9. Dezember 1915). — Siehe Seite 275.

die Anstalt auf 1. Januar 1908 an den Staat als dessen Eigentum abgetreten werden soll. (Ausführliches darüber siehe Kap. VI, C, 2.)

1906/07. Mit den Vorarbeiten für den Universitätsneubau und den damit zusammenhängenden Fragen geht es langsam vorwärts, daher wird die Abtretung der Anstalt an den Staat verschoben.

Christian Esenwein von Lauterburg (Württemberg), der drei Jahre Lehrer in der Taubstummenanstalt Frankfurt am Main und 20 Jahre in Tiede (Südrußland) war, tritt ein, und als Arbeitslehrerin eine Tochter des Oberlehrers Rose von der Taubstummenanstalt Riehen.

1907/08. Die Würfel sind gefallen: Am 26. April 1908 stimmte das Zürchervolk sowohl für die neuen Hochschulbauten als die Uebernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt durch den Staat. Auf den 1. Januar 1909, nach dreimaligem Aufschub des Uebergangstermins, im 100. Jahr ihres Bestandes, soll die Anstalt in den Besitz des Staates übergehen.

November 1908 legt die alte Vorsteherschaft ihren letzten Jahresbericht ab, der mit den Worten endet:

Wir schließen mit dem Wunsche, daß die Nichtvoll-sinnigen je und je bei den Behörden und gemeinnützigen Privaten ein volles Verständnis für ihre Bedürfnisse finden mögen und daß der Kanton Zürich auf dem Gebiete der Fürsorge für die Blinden und die Taubstummen nie kargen werde. Das walte Gott!

Am 30. Dezember wird eine neue Aufsichtskommission bestellt. Die konstituierende Sitzung derselben wird vom Erziehungsdirektor mit dem Wunsche geschlossen:

Mögen die bis anhin sich so lebhaft und heiter zeigenden blinden und taubstummen Kinder auch fernerhin ihre Fröhlichkeit beibehalten, daß ein froher Kindersinn ihnen helfe, ihr schweres Schicksal zu ertragen. In diese Fürsorge seien die Anstaltskinder sowohl der Aufsichtskommission, als auch ganz besonders der Aufmerksamkeit, Liebe und Hingabe der Anstaltslehrerschaft aufs Angelegentlichste empfohlen!

Der Aufsichtskommission wird ein fünfgliedriges Damenkomitee angeschlossen.

Die öffentliche Uebergabe der Anstalt erfolgt am 31. Dezember 1908. Anwesend waren: John Syz-Schindler und C. von Muralt-Vögeli als Vertreter der Vorsteherschaft, Dr. F. Zollinger als Vertreter der Erziehungsdirektion, Spinner, Adjunkt des Kantons-

baumeisters, als Vertreter der kantonalen Baudirektion, ebenso Rüegg, Hochbauführer, J. J. Frey, Kassenkontrollleur, als Vertreter der kantonalen Finanzdirektion und Direktor G. Kull als Vertreter der Blinden- und Taubstummenanstalt.

1909. Der hundertste Jahresbericht ist zugleich der erste der verstaatlichten Anstalt. — Die Hundertjahrfeier der Blindenanstalt wird vereinigt mit der am 9. und 10. Oktober abgehaltenen 3. Generalversammlung des schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen, woran sich 108 Blinde beteiligen.

Am 7. September wird ein neues Reglement aufgestellt.

Bis jetzt sind 336 Blinde und 551 Taubstumme ausgebildet worden.

1910. Das alte Anstaltsgebäude wird abgebrochen und die Anstalt verlegt in ein Provisorium, in die Gebäulichkeiten der staatlichen Liegenschaft „Magneta“, Ecke Plattenstrasse 11/13 und Pestalozzistrasse 10. Sie hatte schon vorher sämtlichen Gymnasialklassen der Stadt als Provisorium gedient. Für die mancherlei notwendigen Aenderungen und teilweisen Neueinrichtungen bewilligte der Kantonsrat 23,500 Fr. Die Räumung des alten Gebäudes an der Künstlergasse und der Umzug in das Provisorium findet vom 9.—12. Mai statt.

Jetzt beginnt die Suche nach einem eigenen Heim. Man denkt an das „Waidgut“ am Käferberg in Wipkingen, an die Welti-Hausheersche Liegenschaft in Zürich-Enge, auch an das Projekt, die Anstalt in eine der größeren Landgemeinden zu verlegen, sieht aber von allem dem ab, beim letzteren schon aus historischem Grund, denn die Anstalt war von stadtzürcherischen Kreisen ins Leben gerufen und in der Stadt unterhalten worden, und dann sollte die erprobte Internats- und Externatseinrichtung beibehalten werden. In Frage kommen auch das Riedliareal in Zürich-Oberstrass, Bauland im Letten, Unterstrass, in Zollikon und das Entlisbergareal in Wollishofen.

1911. Noch immer müht man sich ab, günstiges Bauland zu finden.

Die langjährige Anstaltsköchin Marie Dürr erliegt einem Leberleiden.

1913. Die Regierung entschließt sich für das Bauland auf dem Entlisberg.



Die Küche der neuen Anstalt. — Siehe Seite 275.

1914. Am 26. Mai erfolgt der erste Spatenstich und trotz des Weltkrieges kann die „Aufrichte“ in der ersten Novemberwoche stattfinden.

1915. Der Ausbau wird durch die lange Mobilisation verzögert, es gelingt jedoch, mit dem Kredit von 600,000 Fr. auszukommen. 96 Baufirmen und 578 Arbeiter haben am Bau mitgewirkt, kein Unfall und kein Streik störten die Arbeit. Programmgemäß kann das Haus auf den Winter bezogen werden. Direktor Kull mit seiner Familie zügelte am 2. und die Kinder mit der Lehrerschaft am 14. November ins neue Haus.

Die Einweihung desselben erfolgt am 9. Dezember, eine bescheidene Feier, die sich in der „Schibelhalle“ abspielte. Kantonsbaumeister Fietz übergab die neue Anstalt der Erziehungsdirektion und Regierungsrat Mousson nahm die Anstalt in seine Obhut. Ein Chorgesang schloß die kurze, aber eindrucksvolle Feier. Während der bescheidenen Erfrischung wurde ein allerliebtestes Kinderspiel aufgeführt von sämtlichen blinden und taubstummen Zöglingen. Die ganze Einweihungsfeier hat die „Schweizerische Taubstummen-Zeitung“ in Wort und Bild ausführlich in einer Festnummer beschrieben.

1916 wird ein neues Reglement für die Anstalt aufgestellt und ein neuer Lehrplan. — Dank der Freundlichkeit des Vorstandes des Stadttheaters dürfen sämtliche Zöglinge das Theater jährlich einmal unentgeltlich besuchen.

1918. Wegen Kohlennot ist erst am 21. Januar wieder Schule, selbst die Anstaltsleitung und die Angestellten haben das Haus räumen müssen. — Dann erlaubt die Grippe-Epidemie erst Ende Dezember wieder Vollbetrieb.

Nach zehnjähriger treuer Arbeit verläßt Fräulein Luise Schreiber, Lehrerin, die Anstalt, um sich zu verheiraten.

Direktor Kull erkrankt schwer, daher verläßt er mit seiner Frau im Juli nach 39jähriger Lehrtätigkeit die Anstalt, deren Leiter er 26 Jahre gewesen ist. (Näheres über ihn Kap. VI, B, 5, a.)

An seine Stelle wird gewählt: Joh. Hepp, Lehrer an der zürcherischen Volksschule, von Gächlingen (Kanton Schaffhausen), geb. 1879. War von 1900 bis 1902 Institutslehrer in St. Gallen, und von 1902 bis 1918 an der zürcherischen Volksschule tätig, darunter fünf Jahre an der Sonderschule für Schwachbegabte in Zürich.

1919. Versuchsweise ist ein neuntes Schuljahr angegliedert worden. (Näheres: Kap. VII, B, Zürich.)

Frau Walder, Lehrerin, tritt aus, ihr Nachfolger ist Walter Bär, von 1914—1919 Lehrer in der Taubstummenanstalt Riehen.

Neue Stundenpläne werden gemacht und die Besoldungen erhöht.

1920. Die externen Lehrerinnen haben angefangen, das Jahr hindurch monatlich einmal, nach den Herbstferien öfter, abends mit den internen Kolleginnen zusammenzusitzen,

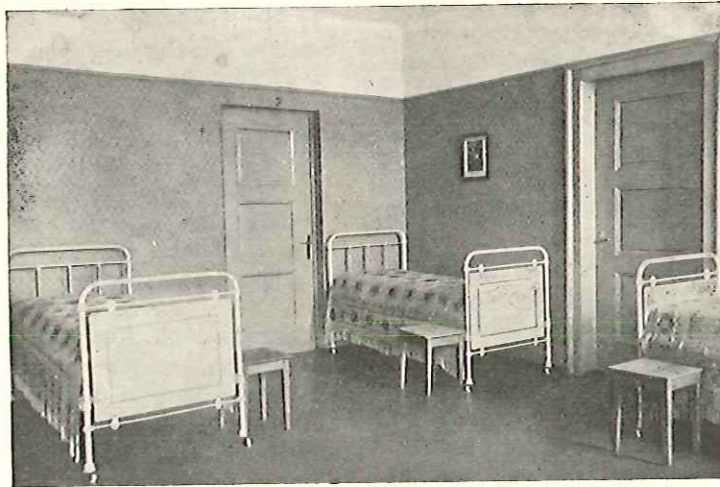
um Kleider für ärmere Zöglinge zu nähen und allerhand Geschenkchen für die Weihnachtsbescherung herzurichten. Diese Einrichtung ist nicht nur ein Segen für die Kinder, sie trägt auch viel dazu bei, die Lehrkräfte einander näher zu bringen.

Nach neunjähriger treuer Wirksamkeit tritt Fräulein Anna Huber, Lehrerin, wegen Heirat aus. — Die Taubstummzahl sinkt von Jahr zu Jahr. Ursache ist wohl: Zurückweichen des Kretinismus und Fortschritte der Volksgesundheitspflege.

Direktor Hepp besucht Blinden- und Taubstummen-Anstalten und -Heime und Lehrwerkstätten in München, Nürnberg, Berlin, Halle, Stuttgart.

Im Westen wird Grund und Boden von 7328 Geviertmeter erworben, zum größten Teil Wald, etwa ein Fünftel Wiesland. Das Ganze bleibt in seiner Ursprünglichkeit erhalten und ergibt für die Zöglinge ein Betätigungsfeld schönster Art.

Lehrer Bär verläßt die Anstalt, um Inspektor der Taubstummenanstalt in Riehen zu werden.



Eines der Schlafzimmer.

Anhang.

Wie genau es die alte Anstaltsdirektion mit ihren Pflichten nahm, wie wahrhaft elterlich sie sich um alles bis ins Kleinste bekümmerte, bekunden die folgenden ausführlichen Reglemente vom Juni 1837.

Statuten.

§ 1. Die Anstalt hat die möglichst vollständige geistige und physische Ausbildung blinder und taubstummer Kinder zum Zweck, wobei besonders dahin getrachtet wird, dieselben zu einem ihr künftiges Fortkommen sichernden Erwerb zu befähigen.

Soweit es die Mittel der Anstalt gestatten, sollen die sich anmeldenden bildungsfähigen blinden und taubstummen Kinder aus dem Kanton Zürich aufgenommen werden, Kinder, welche nicht dem Kanton angehören, können nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse ebenfalls Zutritt erhalten.

§ 2. Die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt steht bei einer Direktion von wenigstens 13 Mitgliedern. Die Wahl geschieht durch die Direktion selbst, mittelst geheimen, absoluten Stimmenmehr.

§ 3. Auf gleiche Weise ernannt sie:

1. Die Ehrenbeamten der Anstalt, den Präsidenten, den Quästor und den Aktuar.
2. Vier Kommissionen, nämlich: die Hausordnungskommission, die Lehrkommission, die Rechnungskommission, die Lehrknabenkommission.

§ 4. Die Direktion erledigt alle diejenigen Geschäfte, welche nach den §§ 5, 6, 7, 10, 12, 13 und 14 nicht in die ausschließliche Kompetenz der betreffenden Beamten oder Kommissionen fallen.

§ 5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Direktion und bestimmt nach Maßgabe der Bedürfnisse die Sitzungen derselben.

Alle an die Direktion gerichteten Mitteilungen gelangen zuerst an ihn und werden von ihm dem Präsidenten der betreffenden Kommission zugewiesen. Er hat ausschließlich das Recht, Bewilligungen für temporären Urlaub sowohl den Angestellten als den Zöglingen zu erteilen.

§ 6. Der Quästor besorgt die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt und aller damit verbundenen Fonds und legt der Direktion jährlich Rechnung ab.

Es liegt ihm ob, eine von der Direktion festzusetzende Kautions zu bestellen.

§ 7. Der Aktuar führt das Protokoll über die Sitzungen der Direktion, sowie die Korrespondenzen namens derselben.

Ihm steht die Besorgung der Archive und die Beaufsichtigung der Bibliothek der Anstalt zu.

§ 8. Die Kommissionen bezeichnen jede selbst ihren Präsidenten und Aktuar. (Vorbehalten bleibt die besondere Bestimmung über das Präsidium der Hausordnungskommission.)

Sie erledigen die in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte von sich aus und begutachten diejenigen, welche in die Kompetenz der Direktion gehören. Die ihnen vom Präsidenten der Anstalt zugewiesenen Geschäfte der letztern Art bringen sie mit einem Antrag an die Direktion.

§ 9. Die Hausordnungskommission ist gebildet: aus dem Präsidenten der Anstalt, welcher auch in der Kommission den Vorsitz führt, aus dem Quästor und drei andern Mitgliedern der Direktion.

Ihr zur Seite steht ein Frauenkomitee (die Frauen Vorsteherinnen), mit dem sie sich in allen Fällen, wo weiblicher Rat und weibliche Mitwirkung wünschbar erscheint, ins Einverständnis setzt.

§ 10. Der Geschäftskreis der Hausordnungskommission umfaßt:

1. Die Aufsicht über die Gebäude und die anderen Liegenschaften der Anstalt, alles, was den Unterhalt und die Sicherheit derselben betrifft, gehört in ihre engere Kompetenz.

Ueber allfällige neue Bauten stellt sie dagegen ihre Anträge an die Direktion.

2. Die Aufsicht über das Mobiliar, sowohl für Unterhaltung des Vorhandenen, als für neue Anschaffungen trifft sie von sich aus die erforderlichen Anordnungen.

3. Die Aufsicht über die Verwaltung des Hauswesens, daher:

a) über das Personal der Verwaltung. Die Kommission stellt bei der Direktion Anträge über die Ernennung und Entlassung der Verwalterin, über die Festsetzung ihres Gehaltes und allfällige Gratifikationen.

Sie sorgt dagegen von sich aus für die Anstellung und Entlassung der Bediensteten und bestimmt deren Besoldung, sowie allfällige Gratifikationen.

b) über die ganze innere Oekonomie des Hauses.

Sie trifft vermöge ihrer eigenen Kompetenz alle Anordnungen betreffend Kost, Wohnung, Kleidung der Zöglinge, wacht über Reinlichkeit, über Krankenpflege etc.

4. Die Aufsicht über die Lehrer und Zöglinge in demjenigen, was die Hausordnung betrifft, sowie über die andern Angestellten in jeder Beziehung.

§ 11. Die Lehrkommission besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich aus 8 Mitgliedern der Direktion und dem Oberlehrer.

§ 12. Ihr Geschäftskreis betrifft:

1. Das Personelle und zwar:

a) der Lehrerschaft. — Sie hat über Anstellung und Entlassung von Lehrern und Lehrgehülfen, über Festsetzung ihrer Gehalte und etwaiger Gratifikationen die

geeigneten Anträge an die Direktion zu stellen. Sie bestimmt das Verhältnis der Lehrer zu einander und beaufsichtigt dieselben in allem, was die Beziehung und den Unterricht betrifft.

aa) Die Einleitungen für neue Annahmen zu treffen, ein Verzeichnis über die erfolgten Anmeldungen zu führen und die Anträge an die Direktion über Einberufung zur Prüfung zu stellen.

bb) Die Prüfungen vorzunehmen, bildungsunfähige Kinder von sich aus abzuweisen und Anträge für die Aufnahmen und über die Aufnahmebedingungen der Direktion vorzulegen.

cc) Die Entlassung von Zöglingen bei der Direktion zu beantragen.

dd) Die Zöglinge in allem, was auf ihre Erziehung und wissenschaftliche Bildung Bezug hat, zu beaufsichtigen.

2. Den Unterricht und die Lehrmittel.

a) Die Festsetzung des Lehrplans, unter Genehmigung der Direktion.

b) Die Anschaffung neuer Lehrmittel und die gehörige Unterhaltung der vorhandenen, wofür die Kommission von sich aus zu sorgen hat.

c) Die Aufsicht über die Handarbeiten, die Anschaffung der dazu erforderlichen Materialien, der Verkauf dieser Arbeiten und die Festsetzung des Anteils der einzelnen Zöglinge an denselben.

Endlich die Vorsorge für Uebernahme der Arbeiten ausgetretener blinder Zöglinge.

Für diesen besonderen Zweig ihrer Tätigkeit bezeichnet die Kommission aus ihrer Mitte eine Arbeitssektion, welche sich mit dem Frauenkomitee (§ 9) in Verbindung zu setzen hat.

§ 13. Die Rechnungskommission besteht aus 3 Mitgliedern der Direktion, unter denen der Quästor.

Ihr Geschäftskreis umfaßt:

1. Die Prüfung und Begutachtung der Rechnungen. Sie hat den Antrag zur Abnahme derselben an die Direktion zu stellen.

2. Die Besorgung der Geldanleihungen.

3. Die Verwendung der Reservefonds.

§ 14. Die Lehrknabenkommission ist aus 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Oberlehrers gebildet.

Sie führt die spezielle Aufsicht über die Verwendung des Lehrknabenfonds und stellt der Direktion ihre Anträge über die Versorgung der austretenden taubstummen Zöglinge des hiesigen Kantons.

Wie weit die Arbeitsteilung der verschiedenen „Kommissionen“ ging, wie dieselbe Schule, Spiel, Arbeit, kurz das gesamte äußere und innere Wesen der Anstalt beeinflusste und gestaltete, und auf diese Weise nichts dem wachsamem Auge der Direktion entgehen konnte, das zeigen die folgenden

Reglemente (um dieselbe Zeit).

Reglement für die Hausordnungs-Kommission.

§ 1. Nach § 9 der Statuten für die Blinden- und Taubstummenanstalt besteht die H. O. K. aus dem Präsidenten der Anstalt, welcher auch in der Kommission den Vorsitz führt, aus dem Quästor und 3 andern Mitgliedern der Direktion. Ihren Aktuar wählt die Kommission durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§ 2. Sie versammelt sich jeweilen auf Einladung ihres Präsidenten.

§ 3. In allen Fällen, wo weiblicher Rat und weibliche Mitwirkung wünschbar erscheinen, setzt sich die Kommis-

sion mit dem Frauenkomitee (den Frauen Vorsteherinnen) ins Einverständnis und zwar entweder auf dem Wege der Korrespondenz oder durch mündliche Besprechungen zwischen beidseitigen Delegierten.

§ 4. Sie beaufsichtigt nach § 10 der Statuten die Gebäude und andere Liegenschaften der Anstalt und trifft alle für Unterhalt und Sicherheit derselben erforderlichen Anordnungen.

Zur Führung dieser besondern Aufsicht bezeichnet die Kommission zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche alle Reparaturen, deren Betrag 30 Fr. nicht übersteigt, von sich aus anzuordnen und die diesfälligen Rechnungen dem Quästorat einzugeben haben.

Bedeutendere Reparaturen müssen von der Kommission selbst beschlossen werden.

§ 5. Ueber allfällige neue Beamten hat die Kommission ihre Anträge an die Direktion zu stellen.

§ 6. Hinsichtlich der Mobiliare sorgt die Kommission sowohl für die Unterhaltung des Vorhandenen als für die neuen Anschaffungen.

Hiebei gelten folgende nähere Bestimmungen:

- a) Sie bezeichnet unter Führung der daherigen Kontrolle zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche die Reparaturen und neuen Anschaffungen, den Preis einzeln genommen, 20 Fr. nicht übersteigt, von sich aus anzuordnen und die betreffenden Rechnungen unmittelbar dem Quästorat einzugeben haben.
- b) Bedeutendere Reparaturen und Anschaffungen müssen von der Kommission selbst beschlossen werden.
- c) Die Aufsicht über Linge, Bettzeug, Haushaltungs- und Küchengerätschaften steht zunächst den Frauen Vorsteherinnen zu, welche jährlich eine Revision derselben vorzunehmen haben.
- d) Die Kommission eröffnet den Frauen Vorsteherinnen auf ihr jeweiliges Ansuchen einen verhältnismäßigen Kredit, um solche Gegenstände für die Anstalt anzuschaffen.
- e) Sie läßt ein Inventarium über alle eigentümlichen Mobilien und Gerätschaften der Anstalt errichten und fortführen, welches den Frauen Vorsteherinnen stets zur Einsicht offen stehen soll.

§ 7. Die Kommission führt (Statuten § 10) die Aufsicht über das Personal der Verwaltung, daher

- a) stellt sie bei der Direktion die Anträge betreffend die Ernennung und Entlassung der Verwalterin, die Festsetzung ihres Gehaltes und allfälliger Gratifikationen fest,
- b) überträgt sie die Anstellung und Entlassung der weiblichen Dienstboten der Frau Verwalterin, welche jedoch solche Veränderungen im Einverständnis mit den Frauen Vorsteherinnen vorzunehmen und der Kommission Anzeige davon zu machen hat.

Ueber den Lohn und allfällige Gratifikationen entscheidet dagegen die Kommission selbst.

§ 8. Hinsichtlich der inneren Oekonomie des Hauses erläßt die Kommission unter Genehmigung der Direktion die Reglemente,

- a) über die physische Pflege der Zöglinge und die Hausordnung,
- b) über die Stellung, die Verrichtungen und Pflichten der Verwalterin.

§ 9. Die Kommission wacht darüber, daß die Lehrer, die Verwalterin, die Zöglinge, sowie alle übrigen Angestellten die Hausordnung und die ihnen gegebenen besonderen Vorschriften gehörig beobachten.

Reglement über die Hausordnung und die physische Pflege der Zöglinge.

§ 1. Die Zöglinge stehen in allem, was die körperliche Pflege anbetrifft, unter der unmittelbaren Aufsicht der Lehrerschaft und der Verwalterin, die sich dabei gegenseitig unterstützen werden.

§ 2. Die Aufsicht:

- a) in den Schlafzimmern der männlichen Zöglinge liegt zunächst den Unterlehrern ob, welche zufolge ihrer besonderen Pflichtordnung (Reglement für den Unterricht und die Erziehung § 88) entweder in dem Schlafzimmer der Knaben oder in einem gegen dasselbe geöffneten Nebenzimmer schlafen sollen,
- b) in den Schlafzimmern der weiblichen Zöglinge steht sie zunächst der Arbeitslehrerin zu. Diese wird in einem der Zimmer schlafen und in einem zweiten (sofern ein solches erforderlich wird) eine Stubenmagd.

Sind jüngere weibliche Zöglinge vorhanden, so kann in dem Zimmer, wo die Arbeitslehrerin schläft, noch einer Magd ihre Schlafstelle angewiesen werden.

§ 3. Sämtliche Angestellte haben darüber zu wachen, daß in den unter ihrer Aufsicht stehenden Räumen strenge Ordnung und Reinlichkeit beobachtet und Beschädigung sorgfältig vermieden werden. Sie sind für mangelhafte Beaufsichtigung verantwortlich. Insbesondere werden die Lehrer darauf halten, daß die Zöglinge beim Gebrauch des Lichtes, beim Oeffnen der Fenster usw. die gehörige Vorsicht beobachten.

§ 4. Des Morgens, sobald die Zöglinge aufgestanden sind (Tagesordnung § 39) und bevor sie sich zum Morgenbeten begeben, haben

- a) dieselben sich sorgfältig zu waschen und zwar die Knaben zur Sommerzeit womöglich im Freien,
- b) sich zu kämmen, in der Meinung jedoch, daß diejenigen, welche es selbst nicht gehörig können, einige Male der Woche durch die Stubenmagd gekämmt werden sollen,
- c) sich ordentlich zu kleiden, wobei sie sich, soviel nötig, gegenseitig behülflich sein werden,
- d) alle Gegenstände, die sie nicht gebrauchen, in die dazu gehörigen Schränke zu verwahren,
- e) die älteren Taubstummten (besondere Ausnahmen vorbehalten) ihre Betten zu machen,
- f) die Taubstummten die Schuhe und Kleider für sämtliche Zöglinge zu reinigen.

§ 5. In den Freistunden von 11—12 Uhr wird nach Tische (Tagesordnung § 45) sowie, unter Anzeige an den Oberlehrer, auch in andern Freistunden können die Zöglinge zu häuslichen Verrichtungen (die männlichen zu Wasser-, Holz- und Torfragen, Gartenarbeiten u. dgl., die Mädchen zu Haushaltungsgeschäften allerart) angehalten werden. Die Anleitung zu Haushaltungsgeschäften soll bei den Mädchen so geschehen, daß es zu ihrer eigenen Ausbildung diene.

§ 6. Die Zöglinge erhalten des Sommers vor 7 Uhr, des Winters vor 8 Uhr ihr Frühstück, bestehend in Suppe, und sodann um 10 Uhr ein Stück Brot. Um 12 Uhr wird zu Mittag gespeist und zwar essen Lehrer, Verwalterin und Zöglinge an der gleichen Tafel. Die Kost besteht in Suppe, Fleisch und Gemüse. Je nach Verhältnis wird den Kindern etwas Wein gegeben.

Im Sommer um 5 und im Winter um 4 Uhr wird den Blinden das Abendbrot verabreicht, die Taubstummten erhalten es immer um 5 Uhr. Im Sommer um 8¹/₂ oder 9 Uhr, im Winter um 8 Uhr wird zu Nacht gegessen. Die Zöglinge empfangen Suppe und etwas Kartoffeln.

Die Lehrer und die Verwalterin haben zum Frühstück Kaffee, zum Nachtessen Suppe und Fleisch, oder ein dessen Stelle vertretendes Gericht.

§ 7. Bei allen Mahlzeiten haben Lehrer und Verwaltung darüber zu wachen, daß Reinlichkeit, Ordnung und Anstand beobachtet werde, daß die Kinder zwar genug, aber nicht übermäßig Speise erhalten und daß jeder Anlage zur Leckerhaftigkeit entgegengearbeitet werde.

§ 8. Nach Verrichtung des Abendgebetes legen sich die Zöglinge schlafen, nachdem die älteren taubstummen Zöglinge (§ 4 e) ihre Betten selbst werden abgedeckt haben.

§ 9. Sobald ein Zögling erkrankt, ist es Pflicht des Oberlehrers sowohl als der Verwaltung, dem Präsidenten der H. O. K. und dem Hausarzte davon Anzeige zu machen. Kranke Zöglinge werden, sobald es der Hausarzt notwendig findet, von den übrigen abgesondert und in jeder Beziehung nach ärztlicher Vorschrift gepflegt. Wenn er die Entfernung eines Kranken aus der Anstalt für zweckmäßig erachtet, wird er den Präsidenten der H. O. K. unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

§ 10. Jeder in die Anstalt tretende Zögling hat eine vollständige Aussteuer mitzubringen, bestehend in:

- 2 neuen Werktagskleidungen,
- 2 Paar neuen, leichten Schuhen,
- 6 neuen Hemden, 3 Nachthemden,
- 6 Paar neuer Sommer- und
- 3 Paar neuer Winterstrümpfe,
- 6 Nastüchern.

Für Töchter: 6, für Knaben 4 Halstücher,
für Knaben 1 Kappe, 1 Waschkamm, ein Haarkamm
oder eine Haarbürste, eine Zahnbürste.

Es ist gestattet mehr und auch noch andere Kleidungsstücke, als hier genannt, mitzubringen.

§ 11. Zur Anschaffung der in der Anstalt eingeführten Sonntagskleidung sind beim Eintritt eines solchen Zöglings, für den entweder kein oder nur ein Teil an dem erforderlichen Tischgeld bezahlt wird, 20 Fr. und für Unterhaltung und Ergänzung der Kleidung jährlich 10 Fr. und zwar auch schon für das erste Jahr zu entrichten.

§ 12. Die Wäsche und, so weit es möglich ist, die Kleidung werden im Hause geflickt, wobei die Arbeitslehrerin und die dazu fähigen weiblichen Zöglinge (§ 5) der Frau Verwalterin nach Möglichkeit behülflich sein werden.

§ 13. Einmal wöchentlich erhalten die Zöglinge reine Wäsche und jeder ein reines Waschtuch, sowie alle Monate einmal reine Leintücher.

Solchen Zöglingen, die reichlicher mit Wäsche versehen sind und ein Kostgeld bezahlen, kann jedoch, sofern es ihre Eltern oder anderweitigen Versorger wünschen, zweimal in der Woche reine Wäsche gegeben werden.

§ 14. Die Frauen Vorsteherinnen haben zu bestimmten Zeiten die Revision der Kleider und Linge vorzunehmen. Sie sind befugt, die Schränke nach Gutfinden zu besichtigen und werden im Einverständnis mit dem Quästorat die notwendigen Anordnungen treffen, damit der Lingevorrat für jeden Zögling sich stets in gutem Zustande vorfinde.

Reglement und Pflichtordnung für die Verwalterin.

§ 1. Die innere Oekonomie des Hauswesens wird durch die von der Direktion gewählte Verwalterin besorgt (Statuten § 10, Reglement der H. O. K. § 7). Sie steht unter der unmittelbaren Aufsicht der H. O. K., insbesondere des Quästors und der Frauen Vorsteherinnen.

§ 2. Die Verwalterin wird sich das Gedeihen der Anstalt besonders angelegen sein lassen und dahin trachten, daß das Hauswesen mit Ordnung und Reinlichkeit geführt, allen Bedürfnissen auf befriedigende Weise genügt, zugleich aber jede Verschwendung vermieden werde.

§ 3. Die zu Besorgung des Hauswesens erforderlichen Fonds bezieht die Verwalterin unmittelbar vom Quästor, dem sie monatlich die Haushaltungsrechnung eingeben wird.

§ 4. Ueber die Anschaffung größerer Vorräte von Lebensmitteln hat sie sich mit dem Quästor und den Frauen Vorsteherinnen, über diejenige von Linge und Hausgerätschaften mit den letzteren ins Einverständnis zu setzen. Bei Anschaffungen anderer Art wendet sie sich an den Quästor, der kleinere Ausgaben von sich aus bewilligt, größere dagegen der H. O. K. zur Genehmigung mitzuteilen hat.

Ueber die vorhandenen Mobilien, die Hausgerätschaften und das Leinenzeug hat die Verwalterin ein fortlaufendes Inventar zu führen, welches der H. O. K. und den Frauen Vorsteherinnen stets zur Einsicht offen sein soll.

§ 5. Unter Aufsicht der Arbeitssektion der Lehrkommission und nach den von ihr aufgestellten Vorschriften besorgt die Verwalterin:

- a) den Ankauf der Materialien für die Arbeiten der Blinden.
- b) die Verabfolgung der Arbeitsmaterialien an die Arbeitslehrerin.
- c) den Verkauf der ihr von der Arbeitslehrerin mit einer Preisnote abzuliefernden Arbeiten.
- d) die Abnahme und den Verkauf der von ausgetretenen Blinden gefertigten Handarbeiten, sowie die Verabreichung von Arbeitsmaterial, welches sie von der Arbeitslehrerin zu beziehen hat, an solche Blinde.

Ueber diesen ganzen Verkehr führt die Verwalterin die Rechnungen und Verzeichnisse und ist für dessen gehörige Besorgung verantwortlich.

§ 6. Als getreue Haushälterin wird sie auch für die Sicherheit und Inehrehaltung des Hauses und des Ausgeländes besorgt sein, insbesondere dafür:

- a) daß mit dem Feuer, namentlich auch beim Einfeuern der Oefen vorsichtig umgegangen, die Schornsteine und Kaminzüge regelmäßig gereinigt und die Asche in die dazu bestimmten feuerfesten Behälter verwahrt werde,
- b) daß alle Räume im Hause und um dasselbe reinlich gehalten und die Zimmer gehörig gelüftet werden,
- c) daß sich stets ein zureichender Vorrat Wasser in den Zimmern und in der Küche vorfinde,
- d) daß alle Zugänge des Hauses zur Sommerzeit um 10 Uhr, zur Winterzeit um 9 Uhr des Nachts verschlossen und ihr die Schlüssel übergeben werden,
- e) daß alle Mobilien und Gerätschaften rein und in dem gehörigen Stand erhalten werden,
- f) daß die Zöglinge in ihren Schränken die erforderliche Ordnung beobachten.

Die Frauen Vorsteherinnen sind ersucht, darüber zu wachen, daß Ordnung und Reinlichkeit im Hause, namentlich aber in der Küche, den Vorratskammern, den Schränken usw. beobachtet werde, zu welchem Ende sie die erforderlichen Verabredungen mit der Verwalterin treffen und nötigen Falls von sich aus einschreiten werden.

§ 7. Die Verwalterin hat dafür zu sorgen, daß die Mahlzeiten zu den festgesetzten Stunden stattfinden und daß die von ihr geordneten Speisen in zureichendem Maße reichlich und gut gekocht werden. Auch in dieser Beziehung steht den Frauen Vorsteherinnen die Kontrolle zu. In Verbindung mit den Lehrern wird sie während den Mahlzeiten

über Reinlichkeit und Ordnung, sowie darüber wachen, daß die Zöglinge, jeder nach seinen Bedürfnisse Speise erhalte.

§ 8. Sie wird für Reinhaltung der Betten und Kleider der Zöglinge die nötigen Anordnungen treffen und darauf achten, daß diejenigen unter ihnen, welche ihre Betten selbst machen und die Kleider und Schuhe selbst reinigen (Reglement über die Hausordnung § 4) dieses auf gehörige Weise tun.

§ 9. Die Sorge für das Ausbessern der Kleider und Linge, sowie für die Wäsche liegt ihr ob, wobei ihr sowohl die Arbeitslehrerin als die hiezu fähigen weiblichen Zöglinge (nach §§ 5 und 12 des Reglements für die Hausordnung) behülflich sein werden.

Reparaturen, die nicht im Hause stattfinden können, wird sie auf die geeignete Weise außerhalb desselben vornehmen lassen.

Die Rechnungen über die Kleider und Wäsche der Zöglinge hat die Verwalterin zu führen.

§ 10. Den weiblichen Zöglingen gibt sie zu ihrer Ausbildung Anleitung in den Hausgeschäften und kann auch die männlichen Zöglinge gemäß dem § 5 des Hausordnungsreglements zu häuslichen Dienstleistungen verwenden.

§ 11. Die Verwalterin wird ihrerseits über sittliches und anständiges Betragen der Zöglinge bei Verrichtung der Hausgeschäfte jeder Art wachen, auf Handhabung der Hausordnung unablässig bedacht sein und keine Störung derselben zugeben. Hier hat sie sich nötigenfalls an den Visitator der Hausordnungskommission zu wenden.

§ 12. Bei Erkrankung von Zöglingen wird sie dem Präsidenten der H. O. K. und dem Hausarzt unverzüglich Anzeige davon machen. Die Krankenpflege ist eine ihrer wesentlichen Pflichten und sie hat insbesondere für genaue Befolgung der ärztlichen Vorschriften zu sorgen.

§ 13. Die Anstellung und Entlassung der weiblichen Bediensteten steht laut § 7 des Reglements für die H. O. K. der Verwalterin zu und zwar im Einverständnis mit den Frauen Vorsteherinnen und unter Anzeige an die Kommission. Wo Nachhülfe fremder Personen erforderlich ist, bleibt ihr die Anstellung derselben unter Anzeige an die Frauen Vorsteherinnen überlassen. Die Verwalterin wird den Bediensteten ihre Geschäfte anweisen und streng darauf halten, daß sie dieselben gehörig besorgen.

Ueber das Betragen der Dienstboten wird sie mit besonderer Sorgfalt wachen und nichts leiden, was den Zöglingen irgend zu einem übeln Beispiel gereichen könnte.

Dienstboten, welche sich irgendwie über einen Zögling zu beklagen haben, sollen sich an die Verwalterin wenden und keinerlei Bestrafung von sich aus vornehmen dürfen.

Reglement für die Lehrkommission.

§ 1. Nach § 1 der Statuten für die Blinden- und Taubstummenanstalt besteht eine Lehrkommission aus 9 Mitgliedern, von denen 8 die Direktion erwählt, das neunte ist der Oberlehrer.

§ 2. Ihren Präsidenten und Aktuar wählt die Kommission selbst durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§ 3. Die Lehrkommission versammelt sich ordentlicherweise vierteljährlich einmal, außerordentlicherweise, so oft es nötig ist.

§ 4. Den Sitzungen wohnt der Oberlehrer als Mitglied mit beratender und entscheidender Stimme bei, Verhandlungen ausgenommen, die insbesondere seine Person betreffen. Die Unterlehrer können einzeln oder insgesamt zu den Sitzungen zugezogen werden, so oft es die Kommission für nötig erachtet, haben aber alsdann nur beratende Stimme.

§ 5. Die Lehrkommission stellt an die Direktion die geeigneten Anträge für Anstellung und Entlassung von Lehrern und Lehrgehülfen und über Festsetzung ihrer Lehrgelalte und allfälliger Gratifikationen.

§ 6. Ihr liegt ob, das Verhältnis der Lehrer zu einander zu bestimmen und dieselben in allem, was die Erziehung und den Unterricht betrifft, zu beaufsichtigen.

§ 7. Unter Genehmigung der Direktion setzt sie den Lehrplan fest.

§ 8. Dagegen sorgt sie von sich aus für Anschaffung neuer Lehrmittel.

§ 9. Sie wacht über sorgfältige Unterhaltung der vorhandenen Lehrmittel und führt zu dem Ende hin ein Inventar über dieselben.

§ 10. Sie beaufsichtigt ferner die Zöglinge in allem, was ihre Erziehung und wissenschaftliche Bildung betrifft.

§ 11. Zu dem Ende hin erwählt sie aus ihrer Mitte 5 Visitatoren, die nach einer bestimmten Kehrordnung ihre Besuche in der Anstalt vornehmen und die Ergebnisse derselben in ein besonderes Buch, das dem jeweiligen Visitator zuzustellen ist, eintragen. Besondere wichtige Bemerkungen, zu denen sich ein Visitator veranlaßt fühlt, werden sogleich dem Präsidium mitgeteilt, welches hierüber das Nötige einzuleiten hat.

§ 12. Jeder Visitator behält das Notizenbuch während 14 Tagen und macht sich anheischig, im Laufe dieser zwei Wochen, wenn die Reihe ihn trifft, dreimal die Anstalt zu besuchen. Im Verhinderungsfalle sendet er das Notizbuch an das folgende Mitglied und holt später das Versäumte nach.

§ 13. Ebenso wählt die Lehrkommission eine besondere Arbeitssektion von 3 Mitgliedern mit Zuzug des Oberlehrers, der hier nur beratende Stimme hat, diese setzt sich mit dem Frauenkomitee in Verbindung und führt die Aufsicht über die Handarbeiten, die Anschaffung der dazu erforderlichen Materialien, den Verkauf der Arbeiten, die Festsetzung des Anteiles der einzelnen Zöglinge an dem Erlös, sowie sie für Uebernahme der Arbeit ausgetretener blinder Zöglinge Vorsorge trifft. Diese Sektion gibt ihre Rechnungen jährlich dem Quästorate ein.

§ 14. Die Anmeldungen neuer Zöglinge werden zwar an den Präsidenten der Direktion gestellt, aber von diesem an das Präsidium der Lehrkommission gewiesen.

§ 15. Die Anmeldungen müssen schriftlich geschehen und über folgende Punkte bestimmten Aufschluß geben:

Namen des Empfohlenen, Namen seiner Eltern, Alter, Heimat und Wohnort, ökonomische Verhältnisse, Gesundheitszustand.

§ 16. Dieser Aufschluß ist von der Lehrkommission, insoweit er nicht in dem Anmeldungsschreiben enthalten ist, noch besonders einzuholen. Zu diesem Ende hin entwirft sie, unter Genehmigung der Direktion, ein Formular, welches von den Eltern oder dem Empfehler auszufüllen und bei der Aufnahme eines Kindes zu unterschreiben ist und das als die Erklärung derselben gelten soll, daß sie vorgeschriebenen Verpflichtungen eingehen wollen.

§ 17. Auf das Fundament dieser Angaben hin entwirft die Lehrkommission einen Katalog der Angemeldeten.

§ 18. Die Aufnahme neuer Zöglinge findet alljährlich im Monat Mai statt.

§ 19. Zu dem Ende hin werden diejenigen Kinder von Kantonseinwohnern, welche nach dem Kataloge als bildungsfähig erscheinen, nach eingeholter Genehmigung der Direktion zu einer Prüfung einberufen, die den Nichtkantons-

angehörigen zu erlassen ist. Dagegen findet für letztere eine angemessene Probezeit statt.

§ 20. Die Abhaltung dieser Prüfung wird einer besonderen Kommission übertragen, die darüber ihr Gutachten bei der Lehrkommission abzugeben hat. Nach dem Resultate der abgehaltenen Prüfung stellt die Lehrkommission ihren Antrag für Aufnahme der Zöglinge an die Direktion.

§ 21. Bildungsunfähige Kinder kann die Lehrkommission von sich aus abweisen.

§ 22. Die Lehrkommission beantragt ferner die Entlassung von Zöglingen bei der Direktion.

§ 23. Den Eintritt der dreiwöchentlichen Ferien bestimmen die Präsidenten der Lehr- und Hausordnungskommission im Einverständnis mit dem Oberlehrer.

§ 24. Von (nach § 5 der Statuten) erteilten Urlaubsbewilligungen ist dem Präsidenten der Lehrkommission Anzeige zu machen.

§ 25. Alljährlich im Oktober legt die Lehrkommission einen Rechenschaftsbericht über ihre Geschäfte und den Zustand des Instituts in pädagogischer Hinsicht der Direktion vor.

Reglement für den Unterricht und die Erziehung in der Blinden- und Taubstummenanstalt.

§ 1. Die Aufnahme neuer Zöglinge findet alljährlich im Monat Mai statt, Blinde werden jedoch je nach Umständen auch in der Zwischenzeit aufgenommen.

§ 2. Das gesetzliche Alter für Aufnahme der Taubstummen ist in der Regel das 10. bis 11. Altersjahr, Blinde können vom 12. bis 14. Altersjahr aufgenommen werden.

§ 3. Bildungsfähigkeit, Sittlichkeit und ein befriedigender Gesundheitszustand sind unerlässliche Bedingungen zur Aufnahme.

§ 4. Aelteren Blinden, die aber außer der Anstalt wohnen müssen, kann zur Erlernung der Handarbeiten Aufnahme gestattet werden, so lang es der Raum im Arbeitszimmer erlaubt.

§ 5. Die Bildungszeit für einen Taubstummen, sofern er nicht unter 10 Jahren alt ist, beträgt 6 und für einen Blinden, sofern er nicht unter 12 Jahren alt ist, 4 Jahre.

§ 6. Diejenigen Taubstummen und Blinden, welche ausnahmsweise unter dem gesetzlichen Alter aufgenommen werden, bedürfen des Unterrichtes um so viele Jahre länger als sie früher in der Anstalt eingetreten sind.

§ 7. Nach einem wenigstens 6jährigen Aufenthalte in der Anstalt werden die taubstummen Zöglinge konfirmiert und sodann entlassen.

§ 8. Die blinden Zöglinge werden ebenfalls nach ihrer Konfirmation, der aber eine Bildungszeit von wenigstens 4 Jahren vorausgegangen sein muß, entlassen.

§ 9. Solche Blinde, welche bloß die Erlernung der Handarbeiten beabsichtigen, treten nach Erreichung ihres Zweckes aus der Anstalt.

§ 10. Jedem Zögling wird bei seiner Entlassung ein Zeugnis über seinen Bildungszustand und sein sittliches Verhalten während seines Aufenthaltes in der Anstalt mitgegeben.

§ 11. So weit es der in den Statuten § 14 genannte Lehrknabenfond gestattet, wird auch von Seite der Anstalt aus für die Berufsbildung der austretenden taubstummen Zöglinge hiesigen Kantons Sorge getragen. Für die übrigen Zöglinge wird die Anstalt in dieser Beziehung ihre Räte erteilen.

§ 12. So weit es die Mittel der Anstalt gestatten, finden nach § 1 der Statuten alle dem Kanton angehörigen Blinden und Taubstummen von dem festgesetzten Alter Auf-

nahme. Uebrigens können auch noch Nichtkantonsangehörige aufgenommen werden, doch soll in der Regel die Zahl sämtlicher Zöglinge zu 3 Lehrern und einer Arbeitslehrerin nicht mehr als 24 Taubstumme und 12—16 Blinde betragen.

(Unterricht bei den Blinden.)

§ 13. Der wissenschaftliche Unterricht wird den Blinden nur vormittags erteilt. In einzelnen Fächern können einzelne Zöglinge auch nachmittags unterrichtet werden.

§ 14. Die Lehrgegenstände für den wissenschaftlichen Unterricht sind: 1) Religions- und Sittenlehre, 2) deutsche Sprache, 3) Lesen und Schreiben einer fühlbaren Schrift, 4) Gedächtnisübungen, 5) Rechnen im Kopf und mit fühlbaren Ziffern, 6) Geschichte, 7) Erd- und Weltkenntnis, soweit es sich mit der Bildungsfähigkeit der Zöglinge verträgt, 8) Gesang, 9) Instrumentalmusik.

§ 15. Die Zöglinge erhalten wöchentlich 2—3mal Unterricht im Turnen.

§ 16. Im Sommerhalbjahr beginnt der Unterricht morgens um 7 Uhr und dauert bis 11 Uhr. Im Winterhalbjahr beginnt er um 8 Uhr und dauert fort bis 12 Uhr.

§ 17. Dem Religionsunterricht wird jeden Tag eine Stunde gewidmet, wovon wöchentlich wenigstens eine von einem ordinierten Geistlichen zu erteilen ist.

§ 18. Der Konfirmationsunterricht wird von einem ordinierten Geistlichen gegeben.

§ 19. Nach Erfordernis ihres Bildungszustandes werden die Zöglinge in zwei Klassen geteilt und von einander getrennt unterrichtet.

§ 20. Dem Musikunterricht können von den täglichen 4 Stunden für wissenschaftlichen Unterricht wöchentlich nur 4 bis 6 Stunden eingeräumt werden. Daher wird einzelnen Zöglingen auch nachmittags, besonders aber in ihren Freistunden, Unterricht in der Instrumentalmusik erteilt.

§ 21. An Sonntagen und in Freistunden, besonders aber an den Winterabenden, wird durch Vorlesen unterhaltender und belehrender Schriften die wissenschaftliche Bildung der Zöglinge zu fördern getrachtet. Ebenso finden zu dieser Zeit auch besondere Sinnenübungen statt.

§ 22. Jeden Sonntag wird in der Anstalt selbst ein belehrender und erbauender Hausgottesdienst gehalten, überdies besuchen die Zöglinge den öffentlichen Gottesdienst wenigstens einmal.

§ 23. Die Verteilung der Unterrichtsfächer unter die Lehrer und nach Stunden zeigt der Lektionsplan.

§ 24. Den Unterricht in Handarbeiten erhalten die Blinden nur des Nachmittags, mit Ausnahme derjenigen, welche am wissenschaftlichen Unterricht keinen Anteil nehmen und nur die Erlernung der Handarbeiten beabsichtigen. Diese können auch vormittags hierin unterrichtet werden.

§ 25. Die Arbeiten, in denen in der Anstalt Unterricht erteilt wird, sind folgende:

1) Größere Strohbänder und daraus 2) Strohmatte und Sesselpolster, 3) Feineres Strohgeflecht und daraus 4) Tischmatten, Strohtaschen und Sesselpolster, 5) Teppiche und Tuchenden, 6) Winterschuhe aus Tuchenden, 7) Rundgeflechtessel, 8) Schnür- und Meerrohrsessel, 9) Essigflaschen einflechten, 10) Strumpfstricken, 11) Wollschuhe stricken, 12) Verfertigen von Geld- und Strickbeutel aus Seide, 13) Klöppeln von Stockbändern, Uhrschnüren usw.)

§ 26. Der Arbeitsunterricht beginnt im Sommerhalbjahr um 1½ Uhr und dauert ununterbrochen bis 5 Uhr. Im Winterhalbjahr beginnt er erst um 2 Uhr und dauert mit Unterbrechung einer Stunde bis 7 Uhr.

(Unterricht bei den Taubstummen.)

§ 27. Die Taubstummen empfangen nur wissenschaftlichen Unterricht.

§ 28. In den Freistunden jedoch werden die Mädchen auch in weiblichen Arbeiten unterrichtet und erhalten Anleitung in Verrichtung häuslicher Geschäfte. Ueberdies werden sie und die Knaben in den Freistunden mit Gartenarbeiten beschäftigt.

§ 29. Die Lehrgegenstände sind:

1) Sprachunterricht, 2) Religions- und Sittenlehre, 3) Kopf- und schriftliches Rechnen, 4) Geographie, 5) Naturgeschichte, 6) Geschichte, 7) Formenlehre, 8) Zeichnen, 9) Kalligraphie.

§ 30. Wöchentlich 2 bis 3 mal erhalten die Zöglinge Unterricht im Turnen.

§ 31. Die Unterrichtszeit beträgt täglich 7 Stunden, wozu wöchentlich eine Stunde für Uebungen in der Kalligraphie kommt.

§ 32. Im Sommerhalbjahr beginnt der Unterricht morgens 7 Uhr und dauert bis 11 Uhr, im Winterhalbjahr um 8 Uhr und dauert bis 12 Uhr. Nachmittags beginnt der Unterricht im Sommer- und Winterhalbjahr um 2 Uhr, mit Ausnahme der Tage, an denen der kalligraphische und Zeichnungsunterricht erteilt wird und dauert bis 5 Uhr.

§ 33. Der Zeichnungsunterricht wird wöchentlich zweimal von 1—3 Uhr gegeben.

§ 34. Unterricht in der Kalligraphie ist wöchentlich einmal von 1—2 Uhr.

§ 35. Im letzten Jahre ihrer Bildungszeit erhalten die Zöglinge einen Vorbereitungsunterricht auf die Konfirmation.

§ 36. An den Sonntagen haben die Zöglinge einen ihrer Bildung angemessenen Hausgottesdienst.

§ 37. Die der Anstalt bereits entlassenen Zöglinge, welche in der Stadt wohnen und Lehrjungen sind, sollen so viel als möglich angehalten werden, an diesem Unterricht teilzunehmen, sowie überhaupt zu ihrer weiteren Fortbildung die Sonntage in der Anstalt zuzubringen.

§ 38. In Freistunden, auf Spaziergängen, bei Tische und bei ihren Beschäftigungen im Garten werden die Zöglinge stets im Sprechen geübt und erhalten überall Belehrungen, wo sich Stoff und Gelegenheit dazu bietet.

§ 39. Im Sommerhalbjahr um 5 Uhr, im Winterhalbjahr um 6 Uhr morgens werden die Zöglinge zum Aufstehen geweckt.

§ 40. Die Blinden, wenn sie gewaschen und gekleidet sind, verfügen sich in ihr Unterrichtszimmer zur Morgendacht. Hernach machen sie ihre Aufgabe für die Schule oder unterhalten sich vorzugsweise mit Musik bis zum Frühstück.

§ 41. Die Taubstummen, nachdem sie sich gewaschen und angekleidet haben, verfügen sich in ihr Lehrzimmer zum Morgengebet. Hernach beschäftigen sie sich mit Lernen und Ausarbeitung ihrer Aufgaben bis zum Frühstück.

§ 42. Im Sommerhalbjahr vor 7 Uhr, im Winterhalbjahr vor 8 Uhr wird gefrühstückt.

§ 43. Der Unterricht bei Blinden und Taubstummen dauert im Sommerhalbjahr von 7—11 Uhr, im Winterhalbjahr von 8—12 Uhr vormittags, mit Unterbrechung einer Erholungszeit von einer Viertelstunde.

§ 44. Im Sommerhalbjahr haben die Zöglinge von 11—12 Uhr zu ihrer Erholung frei. Einzelne Blinde haben Unterricht in der Instrumentalmusik.

§ 45. Einzelne taubstumme Knaben und Mädchen können in dieser Stunde oder nach Tische mit denjenigen häuslichen Verrichtungen beschäftigt werden, welche ihnen die Hausordnung anweist.

§ 46. Um 12 Uhr wird zu Mittag gespeist.

§ 47. Nach Tische haben die Blinden im Sommerhalbjahr frei bis 1½ Uhr, im Winterhalbjahr bis 2 Uhr, die Taubstummen im Sommer- und Winterhalbjahr bis 2 Uhr, mit Ausnahme der Tage, an denen Unterricht in der Kalligraphie und im Zeichnen erteilt wird.

Diejenigen Zöglinge, welche in dieser freien Zeit keine Privatstunden haben, ergehen sich bei guter Witterung im Garten oder haben sonst eine nützliche und angemessene Unterhaltung.

§ 48. Im Sommerhalbjahr von 1½ bis 5 Uhr, im Winterhalbjahr von 2—7 Uhr haben die Blinden Arbeitsunterricht.

§ 49. Im Sommerhalbjahr um 5 Uhr, im Winterhalbjahr um 4 Uhr essen die Blinden das Abendbrot.

§ 50. Der nachmittägige Unterricht bei den Taubstummen dauert mit Ausschluß dreier Tage in der Woche, an denen der kalligraphische und Zeichnungs-Unterricht erteilt wird, von 2—5 Uhr.

§ 51. Um 5 Uhr bekommen die Taubstummen ihr Abendbrot und hernach machen sie und die Blinden zur Sommerszeit entweder einen gemeinschaftlichen Spaziergang oder sie turnen, baden, spielen, arbeiten oder haben sonst beherrschende und bildende Unterhaltung im Garten bis zum Nachtessen. Einzelne üben sich in der letzteren Stunde auch auf ihren Musikinstrumenten.

§ 53. Die Taubstummen beschäftigen sich winters von 5—8 Uhr meistens mit wissenschaftlichem Lernen, teils nach Anleitung, teils nach eigener Wahl, spielen abwechselnd und machen Papparbeiten.

§ 54. Im Winterhalbjahr wird um 8 Uhr zu Nacht gegessen, im Sommerhalbjahr eine halbe bis eine Stunde später.

§ 55. Nach dem Nachtessen begeben sich die Zöglinge in ihre Unterrichtszimmer zum Abendgebete. Hierauf legen sie sich schlafen.

Lehrerschaft.

§ 56. Zur Erreichung des in den Statuten § 1 angegebenen Zweckes sind in Gemäßheit des § 12 bei der Anstalt angestellt: ein Oberlehrer, zwei Unterlehrer und eine Arbeitslehrerin.

§ 57. Der Zeichnungsunterricht ist einem besondern Fachlehrer übertragen.

§ 58. Für den Musikunterricht werden je nach Erfordernis auch besondere Fachlehrer angestellt.

§ 59. Der Oberlehrer hat unter Oberaufsicht der Lehrkommission das ganze Erziehungs- und Unterrichtswesen der Anstalt zu leiten und zu beaufsichtigen.

§ 60. Dem Oberlehrer sind die beiden Unterlehrer und die Arbeitslehrerin, sowie auch die etwaigen Fach- oder Hilfslehrer untergeordnet, mit denen er in einem freundschaftlichen und kollegialischen Verhältnis zu stehen sich bemüht.

§ 61. Die beiden Unterlehrer und die Arbeitslehrerin stehen sich in ihrer amtlichen Stellung gleich.

§ 62. Die gesamte Lehrerschaft hat die Pflicht, sich das Wohl und das immer glücklichere Gedeihen der Anstalt aufs tätigste angelegen sein zu lassen und diesem Zwecke alle Zeit und Kräfte mit unermüdlichem Eifer zu widmen.

§ 63. Sie sorgt daher nicht nur dafür, daß die Zöglinge beim wissenschaftlichen und Arbeits-Unterrichte gute Fortschritte machen, sondern läßt sich auch sowohl in als außer der Unterrichtszeit die Erziehung derselben aufs eifrigste angelegen sein.

§ 64. Demnach hat sie die Zöglinge auch außer der Unterrichtszeit unausgesetzt zu beaufsichtigen.

§ 65. Die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden sind mit der größten Gewissenhaftigkeit zu geben und ohne den dringenden Notfall ist keine derselben zu versäumen.

§ 66. Bei der Aufsicht haben sich sämtliche Lehrer ganz den Zöglingen hinzugeben, ihre Spiele, Beschäftigungen und Unterhaltungen zu ordnen und zu leiten und durchaus keinerlei Nebengeschäfte zu treiben.

§ 67. Ueberhaupt haben sich die Lehrer genau an das zu halten, was in den Abschnitten V und VI über Unterricht, Erziehung, Aufsicht und Beschäftigung der Zöglinge verordnet ist.

§ 68. Dem Oberlehrer ist zunächst die Ausführung dessen übertragen, was die Anstalt in Betreff der Erziehung und des Unterrichts der Zöglinge überhaupt zu leisten hat.

§ 69. Er ist der Lehrkommission für pädagogisch richtigen und geregelten Gang des ganzen Erziehungs- und Unterrichtswesens der Anstalt, sowie für alles das, was einem pflichttreuen Lehrer zugemutet werden kann, verantwortlich.

§ 70. Er selbst gibt täglich 7 Stunden Unterricht, ordnet und leitet den Unterricht der übrigen Lehrer und wacht über deren Berufstreue sowohl beim Unterricht als bei der Aufsicht.

§ 71. Er entwirft mit Zuziehung der übrigen Lehrer den Lektionsplan und legt ihn der Lehrkommission vor zur Genehmigung.

§ 72. Er gibt nach Vorschrift eines ordinierten Geistlichen den Konfirmationsunterricht bei den Taubstummen.

§ 73. Er stellt Anträge und Berichte sowohl an die Lehr- als an die Hausordnungskommission.

§ 74. Bei jeder ordentlichen Versammlung der Lehrkommission hat er entweder schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten, alljährlich im Oktober aber einen schriftlichen Bericht einzureichen über den Zustand der Anstalt betreffend Erziehung und Unterricht.

§ 75. Er beaufsichtigt die Bibliothek und führt den Katalog darüber.

§ 76. Er schafft die nötigen Schreib- und Zeichenmaterialien an und reicht die Rechnung dafür dem Quästore ein.

§ 77. Mit Vorwissen und unter Genehmigung der Lehrkommission hat er die sämtlichen Lehrmittel zum Unterricht der Blinden und Taubstummen anzuschaffen und die Rechnungen dafür vom Präsidenten der Lehrkommission visiert dem Quästore einzureichen.

§ 78. Zur Anschaffung minder bedeutender Lehrmittel, wozu er nicht erst die Genehmigung der Lehrkommission einzuholen hat, ist ihm ein Kredit von jährlich 10 Fr. bewilligt.

§ 79. Er sorgt für die Erhaltung der Lehrmittel und ist der Lehrkommission dafür verantwortlich.

§ 80. Ohne Bewilligung des Präsidenten der Anstalt darf er sich nicht über einen Tag von der Anstalt entfernen. Bei Abwesenheit eines Tages hat er demselben, wenigstens nachher, Anzeige hiervon zu machen.

§ 81. Bei mehr als eintägiger Abwesenheit hat er dem Präsidenten der Lehrkommission Anzeige zu machen und für die Verteilung und den Fortgang des Unterrichtes die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 82. Er ist berechtigt, jedem der übrigen Lehrer auf einen und jedem Zöglinge auf zwei Tage Urlaub zu geben. Längern Urlaub kann nur der Präsident der Anstalt auf Bericht des Oberlehrers erteilen. In diesem Falle hat er dem Präsidenten der Lehrkommission Anzeige zu machen.

§ 83. Außer der allgemeinen Aufsicht, die er unausgesetzt über Lehrer und Zöglinge zu führen hat, übernimmt er noch an drei Abenden der Woche die spezielle Aufsicht über die letzteren. Die übrigen Abende der Woche, je der

zweite Sonntagnachmittag und je der dritte ganze Sonntag sind ihm frei gegeben.

§ 84. Jeder der beiden Unterlehrer ist verpflichtet, den Oberlehrer in allem, was den Unterricht und die Erziehung der Zöglinge betrifft, aufs eifrigste zu unterstützen.

§ 85. Daher haben sie nach seiner Anleitung denjenigen Klassen, die nach dem Lektionsplan ihnen zugewiesen sind, täglich 7 Unterrichtsstunden zu erteilen.

§ 86. Außer diesen täglichen 7 Unterrichtsstunden aber haben sie mit Ausnahme zweier Abende in der Woche, je des zweiten halben und je des dritten ganzen Sonntags, ihre ganze Zeit im Kreise der Zöglinge zuzubringen, dieselben unausgesetzt zu beaufsichtigen, zweckmäßig zu unterhalten und zu beschäftigen.

§ 87. Daher können ihnen auch außer den vorgeschriebenen 7 Unterrichtsstunden je nach Bedürfnis und Möglichkeit noch besondere Privatstunden in der Instrumentalmusik zugeteilt werden.

§ 88. Sie schlafen entweder in den Schlafzimmern der männlichen Zöglinge selbst oder in einem anstoßenden Zimmer, dessen Türen in die Schlafzimmer geöffnet sind.

§ 89. Sie haben die Handarbeiten der Blinden zu erlernen und je nach Bedürfnis Unterricht darin zu erteilen, der Arbeitslehrerin aber hierin beizustehen, wo es nötig ist.

§ 90. Einer von ihnen führt das Buch über die von den Blinden verfertigten Arbeiten.

§ 91. Zur Beaufsichtigung und Erhaltung der Lehrmittel und Schulgerätschaften haben sie dem Oberlehrer hauptsächlich beizustehen.

§ 92. In Abwesenheit des Oberlehrers übernehmen sie dessen Verpflichtungen und Befugnisse.

§ 93. Urlaub für einen Tag erhalten sie vom Oberlehrer. Für längern Urlaub haben sie sich im Einverständnis mit dem Oberlehrer an das Präsidium der Direktion zu wenden.

§ 94. Alle weiteren Vorschriften und Anleitungen, die nicht in diesem Reglement enthalten sind, empfangen sie einzig vom Oberlehrer.

§ 95. Die Arbeitslehrerin besorgt, soweit es ihr möglich ist, den ganzen Arbeitsunterricht der blinden Zöglinge und der taubstummen Mädchen allein. Sie hat die Verpflichtung, so viel ihr möglich, während der Zeit, da die untere Klasse der Blinden abgesondert beschäftigt wird, gegenwärtig zu sein und nach Anleitung des Oberlehrers mitzuwirken.

§ 96. Sie ist gehalten, im Schlafzimmer der weiblichen Zöglinge zu schlafen.

§ 97. Sie übernimmt an Sonn- und Werktagen die Aufsicht über die Zöglinge in dem Maße wie die beiden Unterlehrer, und genießt mit Ausnahme des Winterhalbjahrs ebenso viele freie Abende als dieselben.

§ 98. Sie erhält die Arbeitsmaterialien von der Verwaltung, hat dieselben aufzubewahren und verarbeiten zu lassen und ist dafür verantwortlich.

§ 99. Alle Bestellungen von Arbeiten, die nur die Verwaltung abnimmt, erhält sie von dieser und liefert auch derselben die gefertigten Arbeiten wieder ab.

§ 100. Arbeiten, die im Vorrat gemacht werden, hat die Arbeitslehrerin ebenfalls an die Verwaltung zum Verkauf abzuliefern.

§ 101. Nach den gegebenen Bestimmungen der Arbeitssektion wird von der Arbeitslehrerin für jede verfertigte Arbeit die Preisnote gemacht.

§ 102. Sie führt ein Handbuch, in welches jeden Tag die verfertigten Arbeiten mit Angabe des dazu verbrauchten Materials und des Preises hierfür nebst dem Verkaufspreise eingetragen werden.

§ 103. Erziehung und Unterricht machen einen von der Oekonomieverwaltung völlig abgesonderten Zweig der Anstalt aus.

§ 104. Daher sind Lehrerschaft und Verwaltung ganz unabhängig von einander.

§ 105. In Bezug auf die körperliche Pflege der Zöglinge haben beide sich gegenseitig zu unterstützen. Ueberhaupt ist es zum Wohle der Anstalt nötig, daß zwischen Lehrerschaft und Verwaltung der Geist der Eintracht und des Einverständnisses walte.

Weitaus einfacher, aber auch „kaltsächlich“ ist das neue Reglement, das bei der Verstaatlichung dieser Anstalt am 7. September 1909, also nach 72 Jahren, aufgestellt wurde. Weil aber schon nach 6 Jahren, am 27. Januar 1916, wieder ein neues erschien, ebenso am 28. Juni 1919, so sei nur noch das letzte zum Vergleich mit früher wiedergegeben, aber nicht hier, sondern im Kap. VI, C, 3, Zürich.

3. Turbental.

Wie alles, hat auch diese Anstalt ihre „Vorgeschichte“ und zwar eine lange, die auf viele Jahre zurückgeht. Wohl hat man noch früher, fast in jeder Anstalt von Anfang an, die Trennung der schwach- und der normalbegabten Schüler angestrebt, aber wegen Mangel an Raum und Mitteln vereinigte man entweder beide Gattungen mit Seufzen in einer und derselben Klasse, oder man richtete „Spezialklassen“ ein, wovon Kap. VI, A, II, e viel zu berichten hat.

Wie man immer wieder an eine Sonderanstalt dachte, das soll nun geschildert werden.

Erste Gedanken, Anregungen und Schritte.

1848. Unter den elf Verhandlungsgegenständen für die erste schweizerische Taubstummenlehrer-Versammlung vom 9.—10. Oktober 1848 in Aarau figurirte als neunter: „Ueber Halbstumme und Schwachsinnige“, in Frage gestellt von Grüter, Direktor, Hohenrain. Der Diskussion darüber entnehmen wir folgendes:

Stucki (Frienisberg): Bei ihm sei in der Regel angenommen, daß ein Kind, das in der öffentlichen Volksschule wegen seiner schwachen Auffassungskraft nicht fortkommen könne, in die Taubstummenanstalt gehöre. Wenn solche arm oder verlassen seien, so sollten sie in Anstalten aufgenommen werden; aber Kinder vermöglicher Eltern, die im Stande wären, ihren Kindern Privatstunden erteilen zu lassen, sollten zurückgewiesen werden.

Lüscher (Zofingen): So lange diese Halbstummen nicht in besonderen Schulen unterrichtet werden können, so sind wir Taubstummenlehrer moralisch gezwungen, uns ihrer anzunehmen und ihnen unsere Anstalten offen zu lassen.

Schibel (Zürich): Halbstumme sind Halbdumme; er gibt aber zu, daß sie in Taubstummenanstalten eher unterrichtet werden können, als in öffentlichen Schulen; aber es sei weder für die Taubstummen noch Halbstummen eine Wohltat, wenn sie zusammenkommen, und er wünschte, daß sie aus Taubstummeninstituten entfernt bleiben. Er sei der Meinung, daß sie im Elternhause mehr Gewinn hätten als in einer Taubstummenanstalt. In Zürich sind und bleiben solche ausgeschlossen, weil die Anstalt nur für Taubstumme gegründet und eingerichtet worden sei. Aber Zeit sei es, daß jeder an seinem Orte den Regierungen und gemeinnützigen Gesellschaften die Augen öffne und sie auf solche Unglückliche aufmerksam mache, damit Anstalten für solche zweckmäßig eingerichtet würden.

1849. An der zweiten schweizerischen Taubstummenlehrer-Versammlung vom 29.—30. Juni 1849 in Zofingen stellte Inspektor Arnold (Riehen) die Frage:

„Was könnten die Vorsteher von Taubstummenanstalten zunächst in der Schweiz dazu beitragen, daß fernerhin jegliches schwachsinnige Kind von der Aufnahme in eine der jetzt bestehenden Taubstummenanstalten genannten Landes mit mehr Gewissensruhe als bisher ausgeschlossen werden dürfte?“

In seinem Vortrag darüber unterscheidet er fünf Klassen Taubstummer:

1. solche, die neben einer ganz guten körperlichen Entwicklung auch vorzüglich gute oder gute geistige Anlagen haben,

2. solche, die neben guter körperlicher Entwicklung mittelmäßige geistige Anlagen haben,

3. solche, die in ihrer körperlichen Entwicklung entweder durch schlechte Pflege oder aber und zwar meistens durch Krankheiten minder oder mehr zurückgeblieben sind. Bei diesen finden sich in der Regel auch geringe geistige Anlagen in verschiedener Abstufung.

4. Kinder, welche in ihrer körperlichen Entwicklung durch Skropheln namentlich gestört und infolge dessen auch an ihrer geistigen Entwicklung gehemmt sind, unerachtet weitaus die Mehrzahl gutes Gehör besitzt.

5. Kinder, welche eigentlich blödsinnig sind.

Weiter sagte er:

„Als Taubstumme machen sie Anspruch auf Bildung in den verschiedenen Anstalten. Nehmen wir sie auf, so sind sie ein Hemmschuh für die andern; weisen wir sie ab, ohne daß sie anderswo zweckmäßig untergebracht werden können, so sprechen wir gleichsam das geistige Todesurteil über sie aus; zudem vermindern wir oft dadurch die Gönner unserer Anstalten und machen die Eltern solcher Kinder höchst unzufrieden gegen dieselben. Aus diesen Gründen können wir nicht anders als dahin zu wirken trachten, daß eine Anstalt für schwachsinnige Taubstumme ins Leben trete. Dann können wir diese Klasse taubstummer Kinder mit mehr Gewissensruhe als bis jetzt von der Aufnahme in unsere bestehenden Erziehungsanstalten ausschließen. Allerdings ist die Anzahl solcher Kinder so beträchtlich, daß eine Anstalt für die Schweiz nicht hinreicht, doch sollte mit einer der Anfang gemacht werden.“

Er schlägt vor:

„Die Mitglieder der Taubstummenlehrer-Konferenz tragen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dazu bei, daß eine Anstalt für schwachsinnige Taubstumme in der Schweiz ins Leben trete und zwar an einem gesunden Orte, wo zugleich billig zu leben ist, damit die Kostgelder nicht zu hoch gestellt werden müssen. Der Zweck der Anstalt soll sein: Körperliche Pflege, Unterricht oder geistige Entwicklung und Anleitung zu mechanischen Arbeiten.“

Nach der Diskussion wurde einstimmig die Notwendigkeit solcher besonderer Anstalten anerkannt. Eine andere Notiz aus demselben Jahr berichtet, daß Arnold den Stucki gefragt hat, ob er seiner Behörde nicht einen wirksamen Anstoß zur Gründung einer solchen Anstalt geben könnte. Stucki bejahte es und wollte es auch ausführen, aber nur in Verbindung mit seiner eigenen Anstalt. (Näheres darüber Kap. VI, A, II, e.)

1852 wünscht Arnold wieder „eine Anstalt für blödsinnige Taubstumme“. Dann verlautet darüber in der Oeffentlichkeit über 30 Jahre lang nichts mehr.

1889. An der 7. Versammlung der schweizerischen Taubstummenlehrer am 26. und 28. Mai in Hochdorf-

Hohenrain (Kanton Luzern), sowie an der ersten schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen am 3. und 4. Juni desselben Jahres in Zürich sprach Direktor Erhardt (St. Gallen) über die „Erziehung schwachbefähigter taubstummer Kinder“. Er wünschte eine Spezialanstalt dafür, aber im Anschluß an eine schon bestehende Taubstummenanstalt, als deren Annex und Ausbau, und als „organisatorische Erfordernisse“ einer solchen Anstalt schwebten ihm vor:

- a) ein im Taubstummenfach und Handfertigungsunterricht erfahrenes Hauselternpaar,
- b) eine kleine Anzahl von Zöglingen (vielleicht höchstens 20), die eine individuelle Behandlung und familiäre Erziehung ermöglicht. Sollte aber eine größere Anstalt beliebt werden, so wäre das sogenannte Familiensystem einzuführen,
- c) zweckmäßige Einrichtungen für land-, respektiv gartenwirtschaftliche und häusliche Beschäftigung der Kinder zur Förderung der Handfertigkeit und
- d) organische Verbindung mit einer Anstalt für normalbegabte Taubstumme, welche die Versuchung, nebenbei auch fähige Zöglinge aufzunehmen und dadurch den speziellen Zweck der Anstalt zu trüben und zu schädigen, ausschließt, und es leicht möglich macht, je nach Bedürfnis, auch Zöglinge zwischen den beiden Anstalten austauschen zu können.

Es würde sich daher empfehlen, daß jede größere Anstalt für normalbegabte Taubstumme (oder je eine Gruppe kleinerer derartiger Anstalten) mit einer nahegelegenen Filialanstalt für Schwachbegabte so verbunden wäre, daß beide aus den gleichen Kreisen sich rekrutierten, unter der gleichen Oberleitung stünden und ihren Unterhalt aus den gleichen Hilfsquellen schöpften.

Auf diese Weise würden sich die finanziellen Schwierigkeiten für abgesonderte Versorgung der Schwachen bedeutend vermindern. Wäre doch jedem leicht begreiflich zu machen, daß die bezeichneten Filialen nicht als Neuschöpfungen, sondern als notwendiger Ausbau der bestehenden Anstalten zu betrachten seien. Auch das richtige Ausdehnungsverhältnis der beiderseitigen Anstaltsglieder (etwa: 1:3—4) würde sich so von selbst ergeben. Alle langwierigen und unsicheren interkantonalen Unterhandlungen wegen Errichtung gemeinsamer Anstalten wären vermieden; jeder Anstaltskreis wäre allein Herr über seine Anstalten, würde seinen Stolz darein setzen, sie gut zu alimentieren, und würde sich dafür des beruhigenden Bewußtseins freuen, für die Erziehung und Bildung aller Taubstummen zweckmäßig gesorgt zu haben.

In der Diskussion meint Direktor Ziegler, Wilhelmsdorf (Württemberg), es stimme nicht mit seinen Erfahrungen, daß Normalbegabte und Schwachsinnige nicht gut zueinander passen. Denn

im Gegenteil ist die Anwesenheit normaler Kinder von gutem Einfluß auf Schwachsinnige, jene sind das bildende Element für diese und wirken anregend auf sie ein. Dies zeigt sich namentlich beim Spiel. Und Schaden hieran nehmen weder die einen noch die andern.

Schibel (Zürich) ist für Trennung, findet es aber zweckmäßiger für finanzielle und unterstützende Momente, nur besondere Klassen für sie in der Anstalt zu bilden. — Zum Schluß meint Erhardt (St. Gallen): es sei besser, wenn jeder Kanton seine eigene Anstalt gründe, denn zu einer Anstalt für mehrere Kantone, z. B. für die Ostschweiz könnten sich die Beteiligten wohl nicht einigen.

1894. Noch blieb es nur bei Plänen. Aber schon 1894 griff ein Laie den Gedanken auf: An der Versammlung der

schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Altdorf (Kt. Uri) schilderte der blinde Pfarrer Grubenmann von Chur (Kt. Graubünden) in einer Tischrede „mit der Beredsamkeit heiligen Erbarmens“ die Not der schwachsinnigen Taubstummen und forderte zu tatkräftiger Hilfe auf durch Gründung einer Spezialanstalt für sie. Die Rede zündete. Noch am 31. Dezember desselben Jahres übermachte ein Mitglied der Gesellschaft, Fabrikant Rudolf Becker in Luzern, derselben die Summe von 1000 Fr., mit Bezugnahme auf die in Altdorf gefallene Anregung, „als Grundstock für Errichtung einer schweizerischen Anstalt für schwachsinnige taubstumme Kinder“. Unter dieser Bezeichnung figurirt von nun an der Fond in den Jahresrechnungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft.

1897. *Unterdessen hatte ein anderer Verein, der schweizerische Lehrerverein, am 1. November 1896 eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet und ihn um eine „gleichmäßige und nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführte statistische Erhebung über die schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter, mit Einschluß der körperlich gebrechlichen und sittlich verwahrlosten“ ersucht. Die Bundesbehörde gab dem Folge und ordnete im März 1897 eine solche Zählung an, deren Material auch ein willkommener Fund für die Anhänger einer Anstalt für schwachsinnige taubstumme Kinder werden sollte, obwohl man hierbei nur an die hörenden Schwachsinnigen gedacht hatte, denn man nahm während der Zählung nolens volens auch die Taubstummen dieser Geistesstufe hinzu in einer besonderen Rubrik. — In der Versammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Luzern 1897, am 7. September, nahm Kaspar Appenzeller von Zürich den Gedanken wieder auf und stellte folgenden Antrag:*

Die Zentralkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft möchte untersuchen, ob die an der Versammlung in Altdorf vom seither verstorbenen Herrn Pfarrer Grubenmann so eindringlich empfohlene und seither von kompetenter Seite ebenfalls warm befürwortete Errichtung einer schweizerischen Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder jetzt nicht sehr zeitgemäß und deshalb von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft mit tunlichster Beförderung an die Hand zu nehmen wäre.

Die Versammelten stimmten ihm einmütig zu. Die mit der Beratung dieser großen Angelegenheit beauftragte „Armen- und Anstaltenkommission“, eine Zweigkommission der Gemeinnützigen, kam zu diesem Zweck dreimal zusammen. Sie hielt es vor allem für notwendig, zur Klarstellung der Frage die in erster Linie kompetenten und zur Mitwirkung berufenen Männer darüber zu hören. Zu dem Ende wurde das Gutachten dieser Fachleute eingeholt. Dies geschah durch Versendung von 43 Fragebogen, wovon 21, zum Teil sehr einläßlich und mit sichtlicher Liebe und Verständnis beantwortet, wieder zurückgegeben wurden.

Der Fragebogen hatte den Wortlaut:

1. Was urteilen Sie hinsichtlich des Bedürfnisses einer solchen Anstalt?

2. Welcher Prozentsatz der Taubstummen ist nach Ihrer Erfahrung in die Kategorie der Schwachsinnigen zu rechnen? Wie groß möchte schätzungsweise die Zahl solcher in Ihrem Kantone sein?

3. Ist nicht die Grenzlinie zwischen vollsinnigen und schwachsinnigen Taubstummen eine fließende? Welche Beobachtungen machen Sie hinsichtlich der Entwicklung von ursprünglich als schwachsinnig beurteilten Taubstummen im Verhältnis zu den sogenannten vollsinnigen? Welches sind

die sichern Merkmale für die Einreihung unter die Schwachsinnigen?

4. Soll eine Anstalt für „schwachsinnige taubstumme Kinder“ nach den Grundsätzen der Taubstummenanstalten organisiert und geleitet werden? Ist sie vorwiegend als „Bildungsanstalt“ oder als „Pflegeanstalt“ aufzufassen? Oder soll sie beides vereinigen in dem Sinne, daß auch bildungsunfähige, idiotische Kinder aufgenommen werden? Müssen solche bildungsunfähige Kinder bleibend als Hausgenossen behalten werden?

5. Würde nach Ihrer Ansicht dem vorhandenen Bedürfnis für beide Zwecke als Bildungsanstalt und Pflegeanstalt ein Haus genügen? Oder müßte von Anfang an Trennung in besondere Anstalten in Aussicht genommen werden? Müßte nicht für die beiden Hauptsprachgebiete der Schweiz getrennt gesorgt werden?

6. Ist die Verbindung mit einer bestehenden Anstalt zu suchen? Wäre denkbar, daß eine solche sich der speziellen Aufgabe für schwachsinnige Taubstumme widmen würde?

7. Wäre für eine neue Anstalt städtische oder ländliche Umgebung vorzuziehen? Wäre landwirtschaftlicher Betrieb damit zu verbinden?

8. Auf welche Maximalzahl von Zöglingen dürfte nach Ihrer Meinung eine Anstalt für schwachsinnige taubstumme Kinder eingerichtet werden?

9. Welche Räume und welches Personal bedürfte die Anstalt bei einer Zahl von etwa 50 Zöglingen?

10. Wie groß werden sich etwa die Jahreskosten eines Zöglings belaufen bei einer Annahme von 50 Zöglingen (ohne Kapitalzinse und ohne Berücksichtigung der Gründungskosten, Ankauf, Bauten und innere Einrichtung, aber inclusive Besoldung für Vorsteher, Lehr- und Dienstpersonal)?

11. Wie hoch dürfte ein Kostgeld bemessen werden? Auf welche regelmäßigen Hülfquellen wäre außer dem Kostgeld zu rechnen für Deckung der Betriebskosten?

12. Welche besonderen Wünsche oder Anregungen werden Ihrerseits in dieser Angelegenheit geäußert?

Diesem Fragebogen lag ein Begleitschreiben bei, am 9. November 1897 unterzeichnet „Namens der Armen- und Anstalten-Kommission der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft“, vom Präsidenten alt Pfarrer Walder-Appenzeller und vom Aktuar Pfarrer Hofer, Waisenvater, Zürich.

Dem später darauf folgenden Bericht und Antrag dieser Kommission sei folgendes entnommen:

Das Ergebnis der Umfrage war übereinstimmend hinsichtlich des Bedürfnisses, das als ein sehr dringliches erklärt wurde, im übrigen aber waren oft entgegengesetzte Ansichten vertreten. Als taubstumme schwachsinnige Kinder wurden 722 genannt, wovon in Taubstummenanstalten 512, in Anstalten für Schwachsinnige 37, in Kranken- und Pflegeanstalten 16 und in Familien oder im Elternhaus versorgt 157. Demnach würden 157 einer Anstaltsversorgung entbehren, „gewiß eine Zahl, welche das Herz des Menschenfreundes bewegen muß“, besonders wenn man bedenkt, daß auch von den 549 Anstaltszöglingen ein großer Teil anders versorgt werden sollte. In der Frage nach dem Prozentualverhältnis der schwachbegabten zu den normal begabten Taubstummen gingen die Schätzungen der Fachleute weit auseinander, die einen sprachen von 10, die andern von 50 % Schwachsinnigen, wohl je nach Auffassung dieses Begriffs. Auf jeden Fall ist das Bedürfnis groß, verschwindend klein die Zahl von 15 Zöglingen in der Taubstummenanstalt für Schwachbegabte in Bettingen und „wir müssen dankbar sein, daß die bekannten Anstalten des trefflichen Direktors Ziegler in Wilhelmsdorf auch von der

Schweiz aus als Zufluchtsstätte bisher häufig in Anspruch genommen werden durfte“. Das Bedürfnis beschränkt sich aber nicht auf die eigentlichen Taubstummen, sondern dehnt sich auf die schwerhörenden Schwachsinnigen aus.

An die längere Ausführung der genannten Spezialkommission, welche gesonderte Anstalten für bildungsfähige taubstumme schwachsinnige Kinder und für bildungsunfähige Idioten beantragt, schließt sich eine Diskussion an. Da macht zuerst Kaspar Appenzeller geltend, daß seiner Erinnerung nach eigentlich eine Anstalt für gänzlich blödsinnige Taubstumme projektiert gewesen sei; er wünscht, daß diese Anstalt ebenfalls geschaffen, aber andererseits auch die für Bildungsfähige heute schon beschlossen werde. Pfarrer Walder hält daran fest, daß die beantragte Anstalt mit der ursprünglich angeregten übereinstimme. Pfarrer Hirzel betont, daß eine separate Anstalt für schwachsinnige Taubstumme das allein Richtige sei. Pfarrer Walder wünscht einen äußeren Zusammenhang mit einer schon bestehenden Anstalt, „um den Schwachbegabten den Verkehr mit den Höherbegabten zu ermöglichen“. Landammann Dr. Scherer meint, eine Anstalt für absolut bildungsunfähige Taubstumme sei ein großes Bedürfnis, da die Bildungsfähigen sehr wohl in den bestehenden Taubstummenanstalten, vielleicht in Spezialklassen, untergebracht werden können.

Direktor Kölle stimmt der Armenkommission zu, deren sichern Blick er rühmt. In der württembergischen Anstalt Wilhelmsdorf (für Schwachbegabte) seien unter 125 Schülern 73 Schweizer. Diese Zahlen sprechen gewiß sehr ernst für eine schweizerische Sonderanstalt. Eine solche hält hingegen Dr. Schwab von Bern nicht für durchaus nötig, indem er sich auf die beiden bernischen Taubstummenanstalten beruft, die beide Kategorien beherbergen. (Ja, aber nur gezwungenerweise!)

In seinem Schlußwort betont Pfarrer Walder, daß Spezialklassen erfahrungsgemäß nicht helfen, das sei ein bloßer Umweg. Auf Antrag von Professor O. Hunziker faßt die Versammlung den Beschluß:

Die Errichtung einer deutschschweizerischen Anstalt für bildungsfähige schwachbegabte taubstumme oder schwerhörende Kinder ist mit tunlichster Beförderung an die Hand zu nehmen; ebenso ist die Gründung einer Pflegeanstalt für blödsinnige Taubstumme ins Auge zu fassen.

1898. Nach Anhörung eines Referates des Präsidenten der Armen- und Anstalten-Kommission beschloß die Delegiertenversammlung am 20. September mit Einmütigkeit die Errichtung der beiden Anstalten und beauftragte die erwähnte Sonderkommission:

1. Verhandlungen mit den bestehenden schweizerischen Taubstummenanstalten zu pflegen über die Möglichkeit eines Anschlusses der neuen Anstalt an eine schon bestehende,

2. eventuell die nähere Prüfung der allfälligen Anlagekosten einer Spezialanstalt für etwa 50 Kinder durchzuführen,

3. über die Finanzierung einer solchen Anstalt Bericht und Anträge zu stellen.

Für diese Arbeiten wurde in der Sitzung am 22. November die Einsetzung einer neuen Spezialkommission beschlossen. In dieselbe wurden gewählt: die Taubstummenanstalts-Direktoren Erhardt in St. Gallen und G. Kull in Zürich, Kölle, Direktor der Anstalt für Schwachsinnige in Regensberg (Kanton Zürich) und Kölle, Direktor der schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich. Von der Armen- und Anstalten-Kommission wurden delegiert: die beiden Zürcher Mitglieder Hofer und Pfarrer

Walder, auch der Zentralsekretär der Gemeinnützigen, R. Wachter, wurde beigezogen.

1899. Diese Sonderkommission konstituierte sich am 17. Januar in der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich und berief Pfarrer Walder zum Vorsitz und Direktor Kull zum Aktuariat. In vier Sitzungen suchte sie die Angelegenheit zu fördern und versandte zunächst am 18. Januar Rundschreiben an Vorsteherschaften bestehender Taubstummenanstalten, die in den zwei Anfragen gipfelten:

ob Ihre Anstalt in der Lage wäre, resp. in die Lage versetzt werden könnte, entweder:

- a) ganz speziell und ausschließlich nur die Aufgabe der Ausbildung von schwachbegabten, aber noch bildungsfähigen taubstummen Kindern zu übernehmen und für welche Anzahl solcher, oder:
- b) ob Ihre Anstalt zu ihrer seitherigen Aufgabe der Ausbildung vorherrschend normalbegabter taubstummer Kinder in der Zukunft auch noch die weitere Aufgabe übernehmen würde, eine kleinere oder größere Anzahl schwachbegabter taubstummer Kinder auszubilden, unter der Voraussetzung einer für beide genannten Fälle in Aussicht genommenen Mitwirkung und finanziellen Unterstützung von Seiten der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft für event. bauliche Erweiterungen oder Neubauten.

Diese Anfragen wurden mit zwei Ausnahmen ablehnend beantwortet. Eine Prüfung der kleinen Anstalt des Herrn Germann in Bettingen (Kanton Basel), durch deren käufliche Erwerbung allerdings die Schwierigkeiten der Gründung und des Anfanges in leichtester Weise zu überwinden wären, ergab die Ungeeignetheit derselben für unsere Zwecke. Ebenso hatte die Besichtigung des zum Kauf ausgeschriebenen Schloßgutes Glarisegg bei Steckborn (Kanton Thurgau) ein negatives Resultat.

Im richtigen Gefühl, daß der Kanton Aargau zu sehr mit Taubstummenanstalten gesegnet sei (Aarau, Zofingen, Baden und Bremgarten) wandte man sich nun an diese, ausgenommen Bremgarten, hier des rein konfessionellen Charakters wegen.

Zofingen und Baden lehnten sofort ab, weil ihre Statuten sie ausdrücklich auf die Aufnahme von Taubstummen ihres Bezirks beschränkten, ihnen also nicht erlaubten, ihre Wirksamkeit auf Kantonsfremde auszudehnen. Nur der „Landenhof“ bei Aarau ging auf Verhandlungen ein. Nachdem einige Mitglieder der Sonderkommission sich am 19. Mai in dieser Anstalt zu einer Besprechung eingefunden hatten, verhielt sich der „Landenhof“ anfänglich auch ablehnend,

weil die für diese Anstalt bereits seit Jahrzehnten bestehenden Rechtsfragen die geplante Vereinigung mit einer schweizerischen Spezialanstalt für schwachbegabte Taubstumme nicht wohl ermöglichen.

Aber erneute Konferenzen am 20. August und 29. September im „Landenhof“ und einläßliche Besprechungen veranlaßten die Anstaltsdirektion dann doch, der „Armen- und Anstalten-Kommission“ unterm 20. August 1900 folgende „einstimmige Schlußnahme“ mitzuteilen:

Die Direktion der Taubstummenanstalt Aarau erklärt sich — vorbehalten die Genehmigung der Kulturgesellschaft als Patronin — bereit, die Anstalt auf Landenhof samt Liegenschaften der Tit. schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zum Zwecke der Errichtung einer schweizerischen Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder zur Verfügung zu stellen, unter der Bedingung, daß auch in der neuen Anstalt eine Abteilung für normalbegabte

taubstumme Zöglinge separat fortgeführt werde. — Der Abschluß eines Vertrages betr. Abtretung, künftiges Eigentumsverhältnis, Führung und Unterstützung der Anstalt etc. wird ausdrücklich vorbehalten.

Am 3. Oktober überreicht die Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau (nachstehend mit „K. G. A.“ bezeichnet) der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft (nachstehend mit „S. G. G.“ bezeichnet) den folgenden Vertragsentwurf:

I.

Die K. G. A. übergibt der S. G. G. zum Eigentum das gesamte unbewegliche und bewegliche Eigentum der Taubstummenanstalt Landenhof, bestehend aus:

- a) dem Landgut Landenhof in Unter-Entfelden, haltend ca. 20 Jucharten,
- b) den darauf befindlichen Gebäuden, nämlich No. 1 Hauptgebäude (Wohnhaus mit Scheune, Schopf und Keller) geschätzt und versichert zu Fr. 45,000.—, Nr. 2 Wasch- und Badehaus mit Schulzimmer, geschätzt und versichert zu 9000 Fr.,
- c) dem landwirtschaftlichen Inventar und dem Anstaltsmobiliar,
- d) den ausstehenden laufenden Guthaben für Kleider, Kostgelder, Conto-Corrent etc.

II.

Die Uebergabe des Vermögens geschieht unentgeltlich.

III.

Im Ferneren weist die K. G. A. der S. G. G. die sämtlichen Zinserträge (abzüglich der Verwaltungskosten) des jetzigen und künftigen Taubstummenfonds zu.

IV.

Die S. G. G. übernimmt dagegen folgende Verpflichtungen:

- a) Sie errichtet und betreibt auf ihre Kosten eine schweizerische Taubstummenanstalt für schwachsinnige, taubstumme Kinder.
- b) In dieser Anstalt ist eine besondere Abteilung für begabte Taubstumme zu führen mit dem nämlichen Lehrplan, wie er an andern gutgeführten Taubstummenanstalten besteht.

Die Zöglinge dieser Abteilung dürfen bezüglich Kostgeld etc. nicht schlechter gehalten werden, als die schwachsinnigen, und ist überdies denjenigen Zöglingen dieser Abteilung, deren Eltern unbemittelte Aargauer Bürger oder aargauische Niedergelassene sind, die Vergünstigung zu gewähren, daß sie um 30 % billiger in die Anstalt aufgenommen werden, als die übrigen.

Die neue Anstalt ist für die Aufnahme von Zöglingen in die Abteilung für Begabte nur so weit verpflichtet, als dadurch die Zahl der andern Abteilung (der schwachsinnigen Zöglinge) von 25 nicht überschritten wird und ist in erster Linie den Aargauer Kindern der Vorzug zu geben.

Von den bei Abschluß dieses Vertrages vorhandenen Zöglingen darf jedoch keines weggewiesen werden, so lange es nicht seine Schulzeit an der Anstalt beendet hat oder seine Entfernung aus andern Gründen notwendig wird.

- c) Sie übernimmt zu Eigen die auf den übergebenen Liegenschaften haftenden Grundpfandschulden, sowie alle übrigen mit der Anstalt verbundenen Passiven.
- d) Sie bestreitet auf eigene Kosten alle für Errichtung und den Betrieb der neuen Anstalt erforderlichen

Landerweiterungen, Neubauten und sonstigen Einrichtungen.

V.

Ueber die Organisation der neuen Anstalt müssen die Statuten folgende Grundsätze enthalten:

- a) Die Oberaufsicht über die Anstalt führt die S. G. G. Sie ernennt die Mitglieder der Direktion und deren Präsidenten, genehmigt endgültig die Jahresrechnungen und kann sich für wichtigere Geschäfte das Genehmigungsrecht vorbehalten.
- b) Die direkte Beaufsichtigung bezüglich Leitung und Verwaltung der Anstalt führt die Direktion. Diese muß in der Mehrheit ihrer Mitglieder aus solchen Männern bestehen, welche in Aarau wohnhaft sind, insbesondere müssen Präsident, Aktuar und Kassier zu diesen gehören.

Die Direktion soll folgende Befugnisse besitzen:

1. Vertretung der Anstalt nach außen.
2. Wahl des Vizepräsidenten, Aktuars und Kassiers.
3. Wahl des Lehr- und Haushaltungspersonals und Festsetzung seiner Besoldung.
4. Entscheid über Aufnahme und Entlassung der Zöglinge.

VI.

Das bewegliche und unbewegliche, jetzige und künftige Vermögen der neuen Anstalt bleibt unveräußerliches Eigentum der S. G. G.

Sollte diese sich auflösen oder den Betrieb der Anstalt aufgeben, so fällt das gesamte dannzumalige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Anstalt der K. G. A. oder deren Rechtsnachfolgerin unentgeltlich zum Eigentum zu, wogegen diese aber die alsdann anhaftenden Grundpfandschulden mit zu übernehmen hat.

VII.

Ohne Bewilligung der K. G. A. oder deren Rechtsnachfolgerin darf keine Verpfändung des zum Anstaltsvermögen gehörenden unbeweglichen Gutes stattfinden für mehr als die Hälfte des steueramtlichen Schätzungswertes.

Am 12. Oktober 1900 reichte die Armen- und Anstaltenkommission im Verein mit der Sonderkommission einen Gegenentwurf ein, der am 31. Oktober der S. G. G. übermittelt wurde. Die letztere beriet ihn am 15. und 23. November durch und sandte den so bereinigten Entwurf am 30. November nach Aarau ab, in folgendem Wortlaut:

I.

(Wie der Aarauer Entwurf.)

II.

Ein Kaufpreis ist nicht zu bezahlen. Die S. G. G. übernimmt die Fertigungskosten.

III.

Der sogenannte Taubstummenanstaltsfond, zur Zeit ca. 8000 Fr. betragend, verbleibt der K. G. A. Sie wird die Zinserträge zu Kostgeldbeiträgen an arme taubstumme Zöglinge nach ihrem Gutfinden verwenden.

IV.

Die S. G. G. hat ihrerseits folgende Verpflichtungen:

- a) Sie übernimmt die auf den übergebenen Liegenschaften haftenden Grundpfandschulden im Betrage von 8000 Fr., sowie die auf höchstens 500 Fr. geschätzten Betriebspassiven.
- b) Die bei der Uebergabe der jetzigen Anstalt in derselben befindlichen Zöglinge werden in einer beson-

dern Abteilung nach bisherigem Lehrplan bis zur ordnungsgemäßen Vollendung ihrer Schulzeit verbleiben. Die Dauer dieser Schulzeit beträgt im Maximum sieben Jahre, so daß die letzten Zöglinge mit Ostern 1907 austreten werden.

Eine Verpflichtung, weitere normale Taubstumme aufzunehmen, und eine separate Abteilung für solche Zöglinge nach der vorhin bezeichneten Frist fortzuführen, wird der S. G. G. nicht überbunden.

V.

(Aehnlich wie der Aarauer Entwurf, nur daß hier von einer „weitem Kommission“ und einem „engeren Komitee“ gesprochen wird.)

VI.

Auf dem Gute der Anstalt haftet die Servitut, daß es ohne Zustimmung der K. G. A. zu keinem andern Zwecke als zu Erziehung und Bildung von Taubstummen verwendet werden darf.

VII.

Die Uebernahme der Anstalt und Liegenschaft Landenhof von Seite der S. G. G. wird auf den 1. Mai 1902 festgesetzt.

VIII.

Die K. G. A. verzichtet mit dem Abschlusse dieses Vertrags auf die Aufnahme neuer Zöglinge.

Diesem Entwurf lag ein ausführliches Erläuterungsschreiben an die Aarauer Anstaltsdirektion bei, unterzeichnet vom Präsidenten der Zentralkommission der S. G. G., Fritz Hunziker und dem Aktuar R. Wachter.

1901: Erst nach einem halben Jahr ging ein Antwortschreiben der Aarauer Taubstummenanstalt an die Zentralkommission der S. G. G. ab, am 9. Juni, dessen Schlusszeilen lauteten:

Einer Minderheit gegenüber, die von keiner Art Abtretung etwas wissen will und die Ablehnung unserer in Art. 4 gestellten Bedingung als das definitive Ende aller weiterer Unterhandlung betrachten möchte, wurde mit entschiedener Mehrheit folgendes

beschlossen:

1. Der aus Zürich gemachte Gegenvorschlag betr. Art. 4, Lima b letzter Satz wird hierorts als unannehmbar erklärt.

2. Die von der Anstaltsdirektion bereits früher (3. Oktober 1900) gemachte Offerte betr. Abtretung der Anstalt Landenhof wird als Grundlage für allfällig weitere Verhandlungen hierseits wiederholt, mit der ausdrücklichen Klausel, daß an der Forderung der völlig separaten (d. h. räumlich getrennten) Fortführung einer Abteilung für normal bildungsfähige Taubstumme festgehalten werden müsse.

3. Ueber Annahme oder Nichtannahme dieser Proposition wird seitens der Organe der S. G. G. eine endgültige Erklärung erwartet und soll alsdann über die noch pendenten Punkte des Vertrages verhandelt werden.

Am 10. Juli hielt die durch die Sonderkommission verstärkte Armen- und Anstaltenkommission Beratung über diesen Gegenstand und faßte einstimmig den Beschluß, die Verhandlungen abzubrechen, „weil die leitenden Gesichtspunkte der Anstaltsdirektion von denjenigen unserer Kommissionen so verschieden seien, daß für eine Verständigung keine Aussicht vorhanden zu sein scheint.“ Dies wurde am 27. Juli der Aarauer Anstaltsdirektion mitgeteilt und damit hatten die langwierigen und schwierigen Verhandlungen ihr Ende erreicht. Die S. G. G. schrieb in ihrem Jahresbericht:

Zum Gewinn dürfte für uns die Einsicht geworden sein, daß der richtige Weg zur Gründung unserer Anstalt nunmehr der sei, auf durchaus frischem und freiem Boden den Bau zu versuchen.

Die Bemühungen einer Sonderkommission der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft.

1899. Um den Verlauf dieser Verhandlungen zusammenhängend zu schildern, haben wir den Bericht über einen andern Schritt der „Spezialkommission zur Errichtung einer Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder“ zurückgelegt und holen ihn nun nach:

Im November 1899 veröffentlichte diese Kommission ihr am 21. Juni ausgearbeitetes Programm der Grundsätze zur Errichtung von Erziehungsanstalten für schwachbegabte, aber noch bildungsfähige taubstumme Kinder, das seiner Aktualität und des instruktiven Inhaltes wegen hier wiedergegeben wird.

I.

Für schwachbegabte taubstumme Kinder sind gesonderte Erziehungs- und Bildungsanstalten eine Notwendigkeit.

Eine vollständige Trennung der schwachbegabten von den normalbegabten taubstummen Kindern ist erforderlich:

- a) im Interesse der normalbegabten, behufs bestmöglicher Förderung und Ausbildung derselben,
- b) im Interesse der schwachbegabten behufs individueller Behandlung, eines öfteren Einzelunterrichts und beständiger Einzelnachhilfe.

II.

Zu den schwachbegabten Taubstummen sind auch alle diejenigen schwachbegabten Schwerhörigen zu zählen, deren mangelhafte Gehörreste zur Erlernung der Sprache auf dem gewöhnlichen Wege durchs Gehör nicht genügen.

III.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den Anstalten mit schwachbegabten taubstummen Kindern und den Anstalten mit hörenden schwachbegabten Kindern sind folgende:

- a) betreffs der geistigen Qualität ihrer Schüler. Da die Sprachwahrnehmung auf dem künstlichen optischen und sensiblen Wege mittelst Absehens und Abfühlers der Sprachlaute höhere Anforderungen an die Schüler stellt als die allgemein menschliche, natürliche Wahrnehmung auf akustischem Wege durch das Gehör, so müssen die noch bildungsfähigen, schwachbegabten taubstummen Kinder geistig noch etwas höher stehen, als die durch das Gehör noch auszubildenden hörenden schwachsinnigen Kinder.
- b) Betreffs der Grenze der Bildungsfähigkeit der Schüler. Es wird ein schwachbegabtes taubstummes Kind bald an der Grenze der Bildungsfähigkeit stehen als ein hörendes, schwachbegabtes Kind, da das gehörte Wort bei einem schwachbegabten Kinde immer noch geistig anregender wirkt, als das an den Lippen nur abgesehene, nicht durchs Gehör wahrzunehmende Wort.
- c) Betreffs der Klasseneinteilung und der Schülerzahl der einzelnen Klassen. Eine Unterrichtsklasse schwachbegabter taubstummer Schüler muß wegen der größeren Schwierigkeit der sprachlichen Verkehrsweise kleiner sein als eine Unterrichtsklasse hörender schwachbegabter Kinder. Die Maximalzahl der Schüler einer Klasse von schwachbegabten Taubstummen ist acht Schüler.

- d) Betreffs der Zahl der Lehrer oder Lehrerinnen ist eine Anstalt mit schwachbegabten taubstummen Kindern so einzurichten, daß jede Klasse ihre eigene Lehrkraft besitzt, ein Lehrer also nicht mehrere Klassen, sondern nur eine einzige Klasse zu unterrichten hat.
- e) Betreffs der körperlichen Erziehung und leiblichen Pflege ist der noch bildungsfähige, schwachbegabte taubstumme Schüler besser daran, als der auf der untersten Stufe der Bildungsmöglichkeit stehende hörende schwachsinnige Schüler, der leiblich meist sehr pflegebedürftig ist.
- f) Betreffs der Zahl des notwendigen Aufsichtspersonals bei Einrichtung des „Familiensystems“. Bei der Aufsicht, bei der erziehenden Beschäftigung, ebenso bei der gemeinsamen Pflege in den Schlafzimmern können mehr schwachbegabte taubstumme Kinder zusammen überwacht und besorgt werden, als dies bei hörenden Schwachbegabten dieser niederen Geistesstufe der Fall ist. Wenn demnach eine Anstalt mit hörenden Schwachsinnigen an einem „Familiensystem“ mit 8—10 Kindern festhalten muß, so wird eine Anstalt mit schwachbegabten Taubstummen nicht durchschnittlich so kleine „Familien“ für leibliche Erziehung, Pflege und Aufsicht erfordern, sondern eher „Familien“ von 12—15 Kindern einrichten können, wodurch die Zahl der Wärterinnen, sowie die Zahl der gesonderten Aufenthalts- und Schlafräume eine geringere werden darf für eine Anstalt mit schwachbegabten Taubstummen.

IV.

Die Fürsorge für die schwachbegabten taubstummen und schwerhörenden Kinder hat sich auf alle drei Hauptsprachgebiete der Schweiz zu erstrecken: zunächst wird jedoch das Gebiet der deutschen Schweiz als des überwiegend größeren Landesteiles gesorgt werden müssen. Die Berücksichtigung der konfessionellen Unterschiede fällt nicht in den Bereich der Tätigkeit der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und ist hier nicht in erster Linie von Bedeutung.

V.

Entschieden schwachbefähigte, taubstumme Kinder sind von Anfang an einer Anstalt für schwachbegabte Taubstumme zuzuweisen. In zweifelhaft gewesenen Fällen sollen zweckmäßige Versetzungen in andere, dem Grad der Begabung entsprechende Anstalten ermöglicht werden können.

VI.

Die Methode des Unterrichts in der neuen Spezialanstalt ist im wesentlichen diejenige eines guten Taubstummenunterrichts behufs Aneignung und Gebrauch der Laut- und Schriftsprache in Berücksichtigung der schwächeren Begabung der Schüler.

VII.

Der Hausvater einer solchen Anstalt soll ein tüchtig gebildeter Taubstummenlehrer sein mit einem Herzen voll Liebe und Geduld.

VIII.

Unterricht und Anstaltsleben der neuen Anstalt für schwachbegabte Taubstumme schließt aber auch an die Erfahrungen an, die bei der Erziehung hörender Schwachsinniger gemacht worden sind:

- a) der Unterricht setzt sich niedere, wirklich erreichbare Ziele und hat die praktische Anwendung des Erlernen ganz besonders im Auge,
- b) für die unterrichtsfreie Zeit des Tages ist möglichst das „Familiensystem“ einzuführen, mit je 12 bis 15 Schülern für eine „Familie“,

- c) es ist demnach auch für genügendes Wärterinnenpersonal zu sorgen, sowie für die zur Durchführung des „Familiensystems“ nötigen Räumlichkeiten,
- d) neben dem auch in der Stundenzahl vereinfachten Unterrichte ist den schwachbegabten taubstummen Kindern vermehrte Gelegenheit zu allerlei nützlichen Hantierungen (Haus-, Garten-, Feldgeschäften und andern Handfertigkeiten) zu bieten.

Der Betrieb der Landwirtschaft, der übrigens ja auch nur die kleinere Hälfte des Jahres ausfüllen kann, dürfte nicht zur Hauptsache werden, ist also nicht als Erwerbszweig zu betreiben, sondern ganz in den Dienst der leiblichen und geistigen Erziehung der Zöglinge zu stellen.

IX.

Zum Zwecke der wünschbaren Erhaltung des öffentlichen Interesses, sowie zur Ermöglichung sachkundiger Aufsichtsführung, namentlich aber auch behufs geistiger Anregung ihres so viel entbehrenden Lehrpersonals sollte die Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder, wenn möglich, in die Nähe eines größeren Ortes, eines Städtchens oder einer Stadt und unter Umständen in die Nähe einer Anstalt mit normalbegabten taubstummen Kindern plaziert werden. Solche Rücksichten sind jedoch keineswegs ausschlaggebend, wenn wichtigere Umstände in den Vordergrund treten.

X.

Eine Erziehungsanstalt für bildungsfähige schwachbegabte Taubstumme werde für circa 50—60 Zöglinge eingerichtet; als Personal wären notwendig: ein Hauselternpar, der als Taubstummenlehrer theoretisch und praktisch vorgebildete Hausvater zugleich als Lehrer, die Hausmutter als Vorsteherin der Hauswirtschaft, außerdem 6 Lehrkräfte (Lehrer und Lehrerinnen), mehrere Wärterinnen (mindestens 4) zur Beaufsichtigung und Pflege der Zöglinge, eine Gehülfin der Hausmutter und zugleich Arbeitslehrerin der Mädchen, 1 Köchin, 1 Magd, 1 Knecht oder Gärtner, eventuell auch ein Handwerkslehrer.

XI.

Als erforderliche Räumlichkeiten sind zu nennen: genügende Wohnung für die Hauseltern (4 Zimmer), 1 Bureau für den Hausvater, 1 gemeinsamer Speisesaal für 65—75 Personen, 6 Wohn- und Schlafräume für Lehrer und Lehrerinnen, 4—5 Schlafzimmer und ebenso viele Aufenthaltszimmer für die Zöglinge zur Durchführung des „Familiensystems“, 6—7 kleinere Schulzimmer für je 8, in der oberen Klasse höchstens 10 Schüler, 1 Nähzimmer, 2 Garderoberräume und 1 Lingezimmer, 2 Krankenzimmer, 1 Badelokal, 1 Turnlokal, 1 Gastzimmer, einige Dienstbotenzimmer, 1 Waschhaus, 1 Holzschopf und 1 Oekonomiegebäude.

XII.

Die neue Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder wäre mit 20—25 Zöglingen (Knaben und Mädchen) zu zu eröffnen, und es wären dem Hausvater von Anfang an mindestens 2 Lehrer und 1 Lehrerin (oder 1 Lehrer und 2 Lehrerinnen) nebst einigen Wärterinnen an die Hand zu gehen. Mit vermehrten späteren Aufnahmen wäre Anstellung neuer Lehrkräfte erforderlich, sowie Vermehrung des Wärterinnenpersonals.

XIII.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft stellt die Hülfe für die noch bildungsfähigen Elemente unter den schwachbegabten Taubstummen und schwerhörenden Schwachsinnigen in den Vordergrund gegenüber einer bloßen Pflegeanstalt für Blödsinnige und daher Bildungsunfähige.

XIV.

Bei der aus freier Hand anzukaufenden, oder was noch besser wäre, neu zu errichtenden Anstalt ist eine Verbindung mit einer bloßen Pflegeanstalt bildungsunfähiger, blödsinniger Kinder grundsätzlich ausgeschlossen.

XV.

Die Fürsorge für die völlig Blödsinnigen, die einer reinen Pflegeanstalt bedürfen, ist und bleibt aber eine weitere Aufgabe der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

XVI.

Für die finanzielle Seite des Unternehmens der Gründung einer Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder dienen folgende Anhaltspunkte:

- a) in Regensburg kamen bei allerdings sehr billigem Ankauf des alten Schloßgebäudes die Auslagen bis jetzt per Bett und Zögling auf nicht ganz 2000 Fr. (bei 75 Zöglingen auf 130,000 Fr.),
- b) bei der Anstalt für Epileptische in Zürich kamen die Auslagen per Bett
 1. auf 5000 Fr. in einem neuen Gebäude mit den nötigen Amtswohnungen, Schulen, Küche, Speisesaal,
 2. auf 2500 Fr. in einem Neubau, der ausschließlich nur Krankenzimmer enthält,
- c) in der Taubstummenanstalt St. Gallen kamen in einem Neubau mit Amtswohnungen, Badeinrichtung etc. die Auslagen auf 4500 Fr. per Bett.

Resultat: Je nach Lage, Ort, Art des Baues werden bei einer Anstalt für schwachbegabte Taubstumme 3500-4000 Fr., eventuell 4500 Fr. per Bett in Aussicht zu nehmen sein, für eine Anstalt mit 50 Zöglingen also zirka 200,000 Fr.

Diese Darlegungen — man erkennt darin die Feder des gründlichen Fachmannes Kull — waren es sicher, welche Pfarrer Walder-Appenzeller und mit ihm die „Armen- und Anstalten-Kommission“ von der früheren Ansicht, die Schwachbegabtenanstalt an eine Anstalt für Normalbegabte anzuschließen, abbrachten.

1900. Inzwischen hatte die rührige Armen- und Anstaltenkommission den Antrag gestellt, „zur Förderung der schweizerischen Taubstummenbildung“ eine besondere Kommission einzusetzen, was letzteres auch an der Jahresversammlung der S. G. G. in Zug, am 4. September 1900, geschah. Als nun die S. G. G. im Herbst ihre Bestrebungen zur Errichtung der oben erwähnten Schwachbegabtenanstalt wieder aufnehmen wollte, da sprach die Armen- und Anstaltenkommission den Wunsch aus, diese Aufgabe möchte der mittlerweile neu gebildeten „Kommission für Förderung der Taubstummenbildung“ übertragen werden, was auch gutgeheißen wurde. Der abtretenden „Spezialkommission zur Errichtung einer Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder“ wurde „aus voller Ueberzeugung der Dank für ihre mehrjährige, mühevollen Arbeit“ ausgesprochen.

Aber noch bevor die neue Kommission (Näheres über sie Kap. VI, A, 13, c) ihre Tätigkeit nach dieser Richtung beginnen konnte, erfolgte die Schenkung des Bankiers Hermann Herold in Paris. Die „Verhandlungen der Zentralkommission“ der S. G. G. 1901/1902 berichten darüber:

Herr Hermann Herold von Chur, Bankier in Paris, anerbte der S. G. G. die Schenkung seines Schloßgutes in Turbenthal, das aus einem massiven großen Wohnhaus und zirka einer Juchart Garten und Wiesland mit Obstbäumen besteht, als Heim für eine zu errichtende wohlthätige Anstalt. Das hochherzige Anerbieten gereichte der

Zentralkommission und der Kommission für Förderung der Taubstummensbildung zu um so größerer Freude, als schon seit mehreren Jahren das Projekt einer Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder in lebhafter Beratung der Organe unserer Gesellschaft stand, indessen hauptsächlich aus dem Grunde bisher nicht zur Verwirklichung gelangte, daß ein passendes, schon bestehendes Gebäude nicht gefunden werden konnte und ein vollständiger Neubau der Kosten wegen Schwierigkeiten bot. Das Schloßgebäude in Turbenthal eignet sich durch seine innere räumliche Einteilung, die einer wesentlichen Aenderung gar nicht zu bedürfen scheint, vortrefflich für eine Anstalt von zirka 20 Zöglingen... Herr Herold erklärte sich mit dieser Bestimmung ganz einverstanden.

Die Gründung und Weiterentwicklung der Anstalt in Turbenthal.

1901/02. Die Eröffnung der Anstalt ist auf Frühjahr 1904 vorgesehen und zwar zur Aufnahme von 24 Kindern, die drei Familien von gleicher Größe bilden werden. Ein Ausschuß der Zentralkommission und der „Kommission für Förderung der Taubstummensbildung“ hat von Architekt Zuppinger-Spitzer in Zürich und Direktor Kölle in Regensburg ein Gutachten ausarbeiten lassen über die nötigen Reparaturen und über die baulichen Aenderungen, die für die Einrichtung der Anstalt erforderlich sind.

Das Gutachten läßt die innere Einteilung unverändert, fordert aber außer den Reparaturen Neubau des Treppenhauses und Erstellung eines freistehenden Waschhauses mit Trocknungsraum, Holzraum usw. Der Kostenvoranschlag lautet auf 36,000 Fr. Hierfür stehen nur 13,060 Fr. zur Verfügung (Legat Becker, Luzern, mit Zinsen 1460 Fr., Legat Kaspar Appenzeller 10,600 Fr., Beitrag aus dem Huberfond 1000 Fr.).

Die Bauausgabe von 36,000 Fr. wird genehmigt. Der Voranschlag für den Betrieb wird, wie folgt berechnet:

a) Ausgaben bei 24 Kindern	Fr. 14,000
b) Einnahmen: Kostgeld für 20 arme Kinder zu 300 Fr.	„ 6,000
Kostgeld für vier wohlhabende Kinder zu 500 Fr.	„ 2,000

Somit bleiben zu decken per Jahr 6000 Fr., die durch kantonale Beiträge, freiwillige Liebestätigkeit usw. aufzubringen sind. Es soll eine Aufsichtskommission von 15 Mitgliedern aus verschiedenen Kantonen bestellt werden, das „weitere Komitee“ und eine Direktionskommission von fünf Mitgliedern aus der Umgebung der Anstalt, das „engere Komitee“. Endlich soll ein Aufruf zur Spendung von Liebesgaben für die beschlossene Anstalt erlassen und die Sammlung selbst durch die kantonalen gemeinnützigen Gesellschaften durchgeführt werden. Der Aufruf hatte den Wortlaut:

1902. Aufruf und Bitte

der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zu Gunsten einer schweizerischen Anstalt für schwachbegabte, bildungsfähige taubstumme Kinder.

Wer hilft mit? Es handelt sich um die Ausführung eines bei uns bisher fast ganz versäumten Werkes christlicher Menschenliebe für unglückliche Kinder unseres Landes, um eine schweizerische Anstalt für schwachbegabte, jedoch bildungsfähige taubstumme Kinder, zunächst in Beschränkung auf die Kantone deutscher Sprache.

Das dringende Bedürfnis einer Heim- und Erziehungsstätte für die Schwachbegabten unter den taubstummen Kindern ist längst gefühlt worden. Schon im Jahre 1849 hat Arnold, der damalige Direktor der Taubstummen-

anstalt Riehen-Basel, die Fürsorge für dieselben als eine höchst wichtige und dringliche erklärt (siehe Seite 283), und seitdem haben die Taubstummenerzieher immer wieder auf die vorhandene Not hingewiesen.

Warum die Not, die um Abhilfe ruft? Für die Volksschule ist seit zwei Jahrzehnten die Forderung in immer weiteren Kreisen anerkannt worden, daß der Unterricht der schwachbegabten Kinder von demjenigen der normalbegabten zu trennen und in Spezialklassen oder in Anstalten zu erteilen sei.

Ebenso notwendig ist eine ähnliche Scheidung für den Unterricht taubstummer Kinder.

Denn auch unter diesen gibt es hinsichtlich der intellektuellen Anlage normalbegabte und schwachbegabte. Sind die Schüler beider Kategorien im Unterricht vereinigt, so bilden die schwachbegabten ein schweres Hemmnis für den Fortschritt der normalbegabten, während sie ihrerseits trotz aller Anstrengung der Lehrenden und Lernenden doch nicht das gewünschte Ziel erreichen. Darum wurden und werden dieselben im Interesse der normalen Zöglinge zu einem erheblichen Teil von den Anstalten ausgeschlossen; sie bleiben in ihren Familien, wohl nicht selten mit rührender Zärtlichkeit gepflegt, aber oft auch ohne Verständnis und Liebe behandelt, sich selbst überlassen, ohne Anregung und Beschäftigung die geringen Anlagen noch vollends verlierend. Welch ein trauriges Los für diese Geschöpfe!

Und doch lehrt die Erfahrung, daß dieses Los durchaus nicht unabwendbar mit dem organischen und intellektuellen Mangel dieser Kinder verbunden ist, daß vielmehr ein spezieller Unterricht, vereinigt mit liebevoller geduldiger Erziehung, auch sie aus dem bloßen Vegetieren zum Bewußtsein zu erheben und zur Entwicklung ihrer schwachen Anlagen und Kräfte in erfreulicher Weise zu fördern vermag. Wenn es demnach eine Möglichkeit gibt, diese armen Kinder einem menschenwürdigen Dasein zuzuführen, wie sollten wir nicht ohne Zögern Hand anlegen, das Mögliche zur segensreichen Tatsache zu gestalten? und wie viel mehr dies, wenn damit zugleich auch nach einer zweiten Seite hin eine Wohltat erwiesen wird, indem die Anstalten für normale Taubstumme, der schwachbegabten Zöglinge entlastet, die Bildung der ersteren intensiver fördern und ihr Lehrziel in vollkommenerer Weise erreichen können!

Lassen wir zur Bedürfnisfrage noch einige Zahlen sprechen. Eine amtliche Schätzung in der Schweiz vom Jahre 1897 ergab für das schulpflichtige Alter 889 Taubstumme und deshalb von der Volksschule ausgeschlossene Kinder. Davon waren 398 ohne Anstaltsversorgung. Diese Zahlenverhältnisse werden sich bis heute kaum erheblich verändert haben. Rechnen wir nun die Hälfte jener 398 Kinder zu den Nichtbildungsfähigen und einen wenn auch sehr kleinen Teil zu denjenigen Taubstummen, die in ihren Familien eine genügende Erziehung finden, so bleibt immer noch eine bemühend große Zahl schwachbegabter taubstummer Kinder, die einer Spezialanstalt bedürftig wären, aber derselben entbehren müssen, weil in unserem Lande eine einzige kleine Anstalt (in Bettingen bei Basel) besteht, die höchstens 15 Zöglinge aufnehmen kann.

Seit einer Reihe von Jahren bemühten sich die Organe der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, von dieser hiezu beauftragt, dem weithin empfundenen Mangel durch Gründung einer neuen Anstalt abzuwehren und dadurch nachzuholen, was Deutschland, Dänemark und andere Staaten längst getan haben. Schwierigkeiten verzögerten das Gelingen. Jetzt aber hat ein Wohltäter, Herr H. Herold, von Chur, Bankier in Paris, dieselben dadurch wesentlich vermindert, daß er uns der Sorge um Grund und Boden enthob, indem er unserer Gesellschaft

das Schloßgut in Turbenthal als Heimstätte für die zu errichtende Anstalt schenkte. Am 8. September abhin hat die Delegiertenversammlung der Gesellschaft die Schenkung mit wärmstem Dank angenommen und sofort die Anstaltskommission bestellt, welche die Eröffnung der Anstalt auf Frühjahr 1904 vorzubereiten die Aufgabe hat.

Zwei Freunde unseres Unternehmens sind der Anstalt schon früher mit finanzieller Unterstützung entgegengekommen. Herr Fabrikant R. Becker in Luzern mit einem Geschenk von 1000 Fr. und Herr Kaspar Appenzeller sel. von Zürich durch ein Legat von 10,000 Fr.

Und nun, wer hilft weiter mit zur Einrichtung und zum Betrieb der Anstalt?

Denn in der Tat bedürfen wir trotz dieser Schenkungen noch in hohem Maße der tatkräftigen Mithilfe zur Ausführung und dauernden Sicherung des guten Werkes.

Wir gedenken, die Anstalt nur in kleinem Umfang — Erweiterung mag der Zukunft vorbehalten bleiben — mit 24 Zöglingen zu beginnen. Das Schloß Turbenthal bietet für diese und für das Lehr- und Hülfspersonal genügenden und sehr geeigneten Raum.

Die Einrichtung in dem massiven Gebäude — die Mobiliarausstattung inbegriffen — erfordert, obgleich die innere Einteilung im Wesentlichen unverändert bleibt, 36,000 Fr. (Renovation 8000, neues Treppenhaus 10,000, Bau eines Waschhauses 6000, Mobiliar 12,000). An die Deckung dieser Kosten stehen uns rund 13,000 Fr. (die vorgenannten Schenkungen mit Zins u. a.) zur Verfügung. Es fehlt uns somit für die Einrichtung der Anstalt ein Betrag von rund 23,000 Fr.

Ferner müssen die Kosten des Betriebs mit 24 Zöglingen gemäß Erfahrung ähnlicher Anstalten mindestens zu 14,000 Fr. per Jahr angeschlagen werden. Dieser Ausgabe können wir als einzige voraussichtliche Einnahme 8000 Fr. gegenüberstellen (für 20 arme Kinder Kostgeld zu 300 Fr., von den Heimatgemeinden teilweise oder ganz zu leisten, für 4 wohlhabende Kinder zu 500 Fr.).

Es wird sich somit auf den Betrieb ein alljährlicher Ausfall von 6000 Fr. ergeben.

Wir bedürfen also nicht nur des obgenannten Betrages von 23,000 Fr. zur Bestreitung der ersten Einrichtungskosten, wir bedürfen ebenso dringend eines möglichst großen Fonds zur Deckung des jährlichen Ausfalls auf dem Betrieb.

Darum noch einmal als Frage und zugleich als herzliche Bitte:

Wer hilft mit?

Wir hoffen getrost, Viele, Viele werden es tun. Gewiß die tausende glücklicher Eltern, denen vollbegabte tüchtige Kinder geschenkt sind, und die vielen tausende von Menschenfreunden, denen es eine Freude ist, barmherzige Nächstenliebe zu üben, werden gern zur Ausführung des geplanten Werkes beitragen.

Zürich, im November 1902.

Im Namen der
Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft

Die Zentralkommission:

F. Hunziker, Professor, Präsident.
H. Cramer-von Wyss, Vizepräsident.
F. Oederlin-Hartenstein, Quästor.
R. Wachter, Sekretär.
Dr. R. Bollinger, Stadtschreiber.
Dr. Paul Hirzel, a. Schulpräsident.
Dr. O. Hunziker, Professor.
F. Meyer, Direktor.
Dr. H. Müller, Bausekretär.

Sämtlich in Zürich.

Die Anstaltskommission:

Pfarrer Wernly, Aarau.
Inspektor Heusser, Riehen-Basel.
Pfarrer Marthaler, Bern.
Regierungsrat Dr. Mächler, St. Gallen.
Sekundarlehrer Auer, Schwanden-Glarus.
Nationalrat Dr. A. von Planta, Reichenau
(Graubünden).
Dr. med. Nager, Luzern.
Kantonsrat Siegerist-Scheitlin, Schaffhausen.
Professor Dr. Kaufmann, Solothurn.
Dekan J. Christinger, Hüttlingen (Thurgau).
Regierungsrat Dr. Kreis, Frauenfeld.
Pfarrer Omlin, bischöfl. Kommissar, Sachseln
(Obwalden).
Dekan Herold, Winterthur.
Regierungsrat Locher, Zürich.
Pfarrer E. Staub, Turbenthal.
Bezirksrat Zuppinger, Zürich.

NB. Gaben werden sowohl von den Mitgliedern der vorgenannten Kommissionen als auch von Sammelstellen der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaften entgegengenommen; diese Gesellschaften werden solche Stellen in ihren Kantonen zur Anzeige bringen.

Am 3. Dezember 1902 kommt die „weitere Kommission“ zum erstenmal in Zürich zusammen, fast vollzählig. Prof. Dr. Kaufmann, Solothurn, wird Präsident, Dekan Herold, Winterthur, Vizepräsident und alt Pfarrer R. Wachter Aktuar. — In die „engere Kommission“ kommen: Pfarrer Staub, Turbenthal, als Präsident, Kantonsrat Winkler-Biedermann in Turbenthal, Dr. med. Gubler daselbst, P. Stahel, Rämismühle, als Quästor und Lehrer Joh. Hofmann in Hutzikon. Nun beginnen die Vorarbeiten für die äußere und innere Organisation der künftigen Anstalt.

1903. Nach genauen Untersuchungen zeigt sich, daß die Bau- und Mobiliarkosten auf rund 60,000 Fr., statt nur 36,000, veranschlagt werden müssen. Im Mittsommer werden die neuen Vorlagen und Voranschläge genehmigt, nicht ohne anfängliche Bedenken, aber unter dem Eindruck des fachmännischen Nachweises der absoluten Notwendigkeit.

Die Einnahmen des Anstaltsfonds betragen vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903 Fr. 11,576.80 und an Gaben waren seit dem Aufruf eingegangen: Fr. 15,074. —

1904. Am 15. Februar werden die Statuten der Anstalt festgestellt. Sie lauten:

I. Zweck der Anstalt.

§ 1: Zweck der Anstalt ist die Erziehung und Heranbildung schwachbegabter, taubstummer Kinder, deren körperlicher und geistiger Zustand die Möglichkeit einer erfolgreichen Einwirkung durch die Mittel der Anstalt nicht ausschließt.

§ 2. Diesen Zweck sucht die Anstalt zu erreichen durch rationelle Körperpflege, durch einen dem Fassungsvermögen der Zöglinge entsprechenden Unterricht, sowie durch angemessene Beschäftigung.

§ 3. Das Alter der Zöglinge beim Eintritte darf nicht weniger als 7 und in der Regel nicht mehr als 12 Jahre betragen, Blödsinnige, sowie mit Fallsucht oder andern Gebrechen behaftete Kinder können nicht aufgenommen werden.

§ 4. Die Aufnahme geschieht zunächst provisorisch auf eine durch das Reglement zu bestimmende Probezeit, nach deren Ablauf entweder die definitive Aufnahme oder die Entlassung eintritt.

Auch definitiv aufgenommene Zöglinge können in dringenden Fällen sofort wieder entlassen werden.

§ 5. Der Unterhalt der Anstalt wird bestritten durch:

- a) die Kostgelder der Zöglinge,
- b) den Ertrag der Liegenschaften und allfälliger Hausarbeit,
- c) allfällige Kapitalzinse,
- d) freiwillige Beiträge,
- e) Geschenke und Vermächtnisse,
- f) jährliche Subventionen der Kantone.

§ 6. Die Anstalt mit Gebäuden, Grundstücken und sämtlichen Zubehörenden und Einrichtungen ist Eigentum der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (Tit. 28 des Schweiz. Obligationenrechts).

II. Organisation.

§ 7. Organe der Anstalt sind:

1. Die Weitere Kommission.
2. Die Engere Kommission.
3. Die Hauseltern.

§ 8. Die allgemeine Aufsicht über die Anstalt wird ausgeübt durch eine von der Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte Weitere Kommission von 15 Mitgliedern.

Die spezielle Leitung und Verwaltung dagegen steht einer durch die Weitere Kommission ebenfalls auf eine Dauer von vier Jahren bestellte Engere Kommission von fünf Mitgliedern zu.

§ 9. Die Weitere Kommission konstituiert sich selbst. Ihr steht, unter Vorbehalt nachträglicher Genehmigung durch die Jahresversammlung, das Recht der Ergänzung solcher Vakanzen ihres Mitgliederbestandes zu, die zwischen den Jahresversammlungen durch Austritt oder Todesfall entstanden sind.

§ 10. Von Amtswegen gehört der Weiteren Kommission der Präsident der Engeren Kommission an; die übrigen Mitglieder der letzteren, so weit sie nicht schon der Weiteren angehören, haben in dieser beratende Stimme.

§ 10. Die Weitere Kommission tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen, außerordentlicherweise, so oft ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder die Engere Kommission es für notwendig erachtet.

§ 11. Die Weitere Kommission vertritt im allgemeinen die Interessen der Anstalt nach außen. Im besondern hat sie folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Engeren Kommission.
- b) Ernennung und Entlassung der Hauseltern und Bestimmung ihrer Besoldung.
- c) Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung der Anstalt auf Antrag der bestellten Revisoren, sowie Genehmigung des Jahresberichts und des Voranschlags.
- d) Entscheidung über alle größeren Unternehmungen, welche eine einmalige Ausgabe von nicht mehr als 5000 Fr. (Fr. fünftausend) zur Folge haben.

§ 12. Die Engere Kommission vertritt die Anstalt nach außen in allen Angelegenheiten des Anstaltsbetriebes.

Sie hat im besondern folgende Obliegenheiten zu besorgen:

- a) Wahl ihres Vizepräsidenten, Aktuars und Kassiers.
- b) Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt und ihrer Verwaltung.
- c) Entscheidung über einmalige Ausgaben bis auf den Betrag von Fr. 2000 (Fr. zweitausend).

- d) Vorschläge an die Weitere Kommission über Besoldung, Ernennung und Entlassung der Hauseltern.
- e) Ernennung und Entlassung des Hilfspersonals, sowie Festsetzung der bezüglichen Besoldungen,
- f) Entscheidung über Aufnahme und Entlassung von Zöglingen,
- g) Vorberatung der Aufnahmebedingungen für Zöglinge, der Hausordnung und der Pflichtenhefte, bezw. der erforderlichen Reglemente,
- h) Genehmigung des vom Hausvater vorzulegenden Unterrichts- und Beschäftigungsplanes, sowie Anordnung allfälliger Jahresprüfungen,
- i) Einrichtung und Ueberwachung der Buchführung und Prüfung der Berichte des Hausvaters; Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und der Anstaltsrechnung an die Weitere Kommission.

§ 13. Der Präsident der Engeren Kommission bezw. der Vizepräsident führt mit dem Aktuar oder mit einem andern Mitglied kollektiv namens der Kommission und der Anstalt die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 14. Die unmittelbare Führung und Verwaltung der Anstalt und ihre Bewirtschaftung werden den Hauseltern, einem Hausvater und einer Hausmutter übertragen, die von der Weiteren Kommission auf Vorschlag der Engeren auf eine Anstellungsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Die Pflichten und Befugnisse der Hauseltern und des Hilfspersonals werden durch ein besonderes Reglement geordnet, das von der Weiteren Kommission festgestellt wird.

III. Schlußbestimmungen.

§ 15. Ueber eine allfällige Aufhebung der Anstalt und über Verwendung des dannzumal aus der Liquidation sich ergebenden Vermögens beschließt auf Vorschlag der Weiteren Kommission die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft.

Dasselbe darf nur zu einem ähnlichen erzieherischen und wohlthätigen Zwecke verwendet werden.

§ 16. Diese Statuten, sowie ihre allfällige Abänderung unterliegen der Genehmigung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

Zürich, den 15. Februar 1904.

Namens der Weiteren Kommission:

Der Präsident: Dr. J. Kaufmann.

Der Aktuar: R. Wachter.

Vorstehende Statuten hat die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft heute in ihrer Sitzung zu Baden genehmigt.

Zürich, den 13. Juni 1904.

Der Präsident: F. Hunziker.

Der Aktuar: R. Wachter.

Der Baumeister stirbt, wodurch die Renovation verzögert und die Eröffnung der Anstalt erst auf den Herbst vorgesehen wird. Die Barmittel betragen jetzt rund 42,000 Fr., die Kosten hingegen 90,000 Fr.

Im Herbst sind die äußeren Arbeiten vollendet, die Zentralheizung eingerichtet, das neue Waschhaus unter Dach gebracht.

Am 1. September wählt die „Weitere Kommission“ zu Hauseltern: Herrn und Frau Stärkle von Gaiserwald (Kanton St. Gallen). Peter Stärkle, geb. 1870, erwarb sich im St. Galler Seminar in Rorschach das Lehrpatent und trat 1890 in die Taubstummenanstalt in St. Gallen ein. Seit 1896 stand er als Verwalter der staatlichen Anstalt für Schwachsinnige in Idstein im Taunus (Deutschland) vor.

Die Eröffnung der Anstalt muß abermals verschoben werden und zwar auf Anfang nächsten Jahres. Die „engere Kommission“ erläßt die öffentliche Einladung zur Anmeldung von Zöglingen, des Inhalts:

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft hat im Schloß Turbenthal eine Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder errichtet, die Mitte Februar dem Betriebe übergeben werden und vorläufig 12 Knaben und Mädchen — ohne Unterschied des Bekenntnisses — aufnehmen kann. Zweck der Anstalt ist die Erziehung und Heranbildung solcher taubstummer Kinder, die wegen geistiger Schwäche in andern Anstalten zurückbleiben, deren körperlicher und geistiger Zustand aber die Möglichkeit einer erfolgreichen Einwirkung durch den Unterricht nicht ausschließt, die also noch bildungsfähig sind. Eltern und Vormünder solcher Kinder werden gebeten, bis spätestens 10. Januar 1905 bei dem Direktor der Anstalt, Herrn Hausvater Stärkle, Gesuche um Aufnahme einzureichen; Aufnahmebedingungen usw. werden dann umgehend zugesandt.

Im Mai findet die offizielle Eröffnung der Anstalt statt, die für 24 Zöglinge berechnet ist, später aber Platz für 40–50 bieten wird. Auch für Mai werden jetzt schon Anmeldungen entgegengenommen. Es wird darauf hingewiesen, daß Blödsinnige, sowie mit Epilepsie (Fallsucht) oder andern Gebrechen behaftete Kinder nicht aufgenommen werden können.

Zu jeder weitem Auskunft ist der Hausvater gerne bereit.

Am 12. Dezember wird vom zürcherischen Erziehungsrat den Anstaltslehrern, welche das zürcherische Lehrpatent besitzen, bei allfälligem Uebertritt an die staatliche Volksschule bei der Festsetzung der Alterszulage die Anrechnung der an der Anstalt verbrachten Dienstjahre zugesichert.

Am 15. Dezember ziehen die neuen Hauseltern in das Schloß ein.

„Aller Anfang ist schwer“, dachten sie, als am Einzugs-tag eine frisch gestrichene Haustüre eingehängt wurde, damit wenigstens ein Raum abgeschlossen war. Mutterseelenallein saßen sie in dem alten Schlosse. „Wer konnte wissen, ob nicht nächtlicherweile ein Schloßgeist mit einem Geldsack umging? Doch es kam keiner, aber mit unheimlichem Knacken und Krachen spielten die noch nicht ganz an die neuzeitliche Zentralheizung gewöhnten Getäfer und Fußböden die Begrüßungskanonade.

Wochen dauerte es noch, bis der letzte Handwerker fertig war, und still ging Weihnachten vorüber, nach und nach füllten sich Zimmer und Schränke; es wurde wohnlicher im Haus.

1905. Am 15. Februar kommen die ersten Zöglinge und am 1. Mai sind schon 18 da. Offiziell heißt die Anstalt: Die schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder im Schloß Turbenthal.

Am 21. Mai wird die Anstalt feierlich eingeweiht. Unter den Gästen waren auch der Donator Herold-Wolf von Paris, Angehörige der früheren Schloßbesitzer-Familie Wolf, Abgeordnete der kantonalen Erziehungsdirektion und

der Bezirksschulpflege, Direktoren verwandter Anstalten, Vertreter der Presse, Behörden und Lehrer der Gemeinde Turbenthal. Im „Organ“ 1905 hat Kull die Feier ausführlich beschrieben und hat auch Sonderabdrucke davon verteilt.

Das Anstaltsgebäude bietet zur Zeit Raum für 24 Zöglinge, kann aber durch wenig kostenden Umbau des mächtigen Estrichs zur Aufnahme von 40–50 Zöglingen erweitert werden. Es enthält in drei Etagen: die Wohnung der Hauseltern, Küche, Waschraum, Bad- und Glättezimmer, Bureau, 3 Schulzimmer, zwei Arbeits- und Spielzimmer, vier Schlafsäle, ein Krankenzimmer, zwei Lehrerzimmer. Von den sehr geräumigen Korridoren wird derjenige des mittleren Stockwerkes als Eßzimmer benützt. Die Gäste besichtigten alles und wurden bewirtet.

Um halb 11 Uhr lud das harmonische Glockengeläute zur Einweihungsfeier in die Kirche, die sich bald fast vollständig füllte. Reicher, lieblicher Pflanzenschmuck erfreute das Auge der Eintretenden.

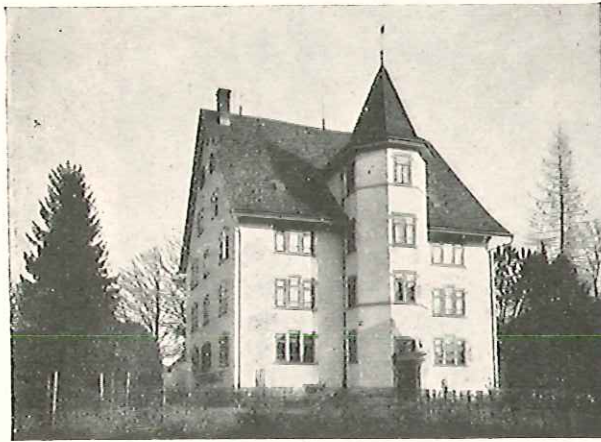
Die Feier wickelte sich in folgender Weise ab: Orgelspiel durch Frl. Joh. Weinmann von Winterthur, Begrüßungsrede des Präsidenten der „Weiteren Kommission“, Professor Dr. Kaufmann von Solothurn, mit historischem Rückblick. Der zweite Redner, Pfarrer Staub von Turbenthal schilderte die Baugeschichte und übergab den Anstaltsschlüssel dem Präsidenten der S. G. G., Herrn Professor Fritz Hunziker. Dieser dankte allen, die am Werke mitgearbeitet, und übergab den Schlüssel dem Hausvater Stärkle mit herzlichen Schlussworten. Der Hausvater dankte mit schlichten, von Herzen

kommenden Worten und sagte u. a.: Das „H“ im Gitterwerk über der Haustüre sei ihm, neben des Buchstabens nächster Bedeutung (Name des Schenkgebers) eine Erinnerung an das „Hephata“. In seiner Rede betonte er auch die Schwierigkeit seiner Aufgabe, und „wie schön es sei, die Zöglinge nach der Anstaltszeit mit der Fähigkeit mündlichen Verkehrs und einfacher Arbeit den Angehörigen zurückzugeben, aber schöner noch, wenn einst noch eine Anstalt geschaffen würde, in der sie auch als Erwachsene, geschützt vor der oft so rauhen Luft des Außenlebens, bleiben könnten“.

Alle diese Ansprachen waren eingerahmt durch musikalische Darbietungen von Fräulein Weinmann und Herrn und Frau Dr. Nadler. Ein Bankett im „Bären“ vereinigte die Teilnehmer, das durch ernste und heitere Tischreden und durch Lieder des Dorfgesangvereins gewürzt wurde.

Wohl hatte der Anblick der Zöglinge, deren doppelte Beschränktheit auf ihren Gesichtszügen deutlich genug sich ausprägte, recht wehmütig gestimmt, aber das schmerzliche Gefühl war rasch der Freude gewichen, daß auch für diese Kinder ein Asyl verständnisvoller und liebevoller Pflege und Bildung sich aufgetan hat.

Schon am 1. Mai hat der erste Jahreskurs mit 18 Zöglingen begonnen. — Die Liebesgabensammlung hat bis 31. Mai Fr. 49,351. — ergeben. Zur abschließenden Deckung der Baukosten und zur Speisung der Betriebskasse wird ein neues Anleihen von 18,000 Fr. erhoben und Bankier Herold macht eine weitere Schenkung von 10,000 Fr.



Die schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder im Schloß Turbenthal. Ansicht von Westen mit dem Haupteingang.

Der „Fond für eine schweizerische Taubstumm-anstalt“ (gestiftet von Becker, Luzern) wird im jetzigen Betrag von Fr. 1563.65 auf den Fond der neuen Anstalt übertragen.

Zu Beginn des Wintersemesters beträgt die Zahl der Zöglinge bereits 25 (16 Knaben und 9 Mädchen), die sich auf folgende Kantone verteilen: Zürich 10, Bern 3, Solothurn 1, Schaffhausen 1, Appenzell A.-Rh. 4, St. Gallen 3, Thurgau 3.

Man probiert es mit Wärtern, die aber nicht lange bleiben; besser bewähren sich Wärterinnen.

1906. Die Zahl der Zöglinge ist auf 32 angewachsen. — Die Engere Kommission als die vollziehende Behörde erledigt die laufenden Geschäfte in acht Sitzungen, wie sie überhaupt fortan fleißig ihres Amtes waltet.



Die Anstaltsfamilie 1914.

Dieses Jahr flossen der Anstalt Schenkungen und Legate im Betrag von Fr. 20,898.38 zu.

1907. Die Anstalt weiß von vielen, den Kindern erwiesenen, leiblichen Wohltaten und von vielen teilnehmenden und „lernenden“ Besuchen zu erzählen.

1908 ist das erste Examen, dem auch einige Mitglieder der „Weiteren Kommission“ beiwohnen, und am Palmsonntag wird der erste Zögling konfirmiert.

Professor Fritz Hunziker von Zürich stirbt. „Er hat für das Zustandekommen der Anstalt viel getan.“

Man berät schon Erweiterungsbauten, zunächst wird das Waschhaus vergrößert und um ein Stockwerk erhöht, ein Tröckneapparat angebracht.

Wieder wird der Wunsch nach einem „Taubstummheim“ ausgesprochen als „Abschluß der Taubstummenerziehung“.

In Anbetracht „anerkannt berechtigter, aber noch totgeschwiegener Wünsche“ möchte der Hausvater als Gegenstück zu dem Standsprüchlein im „Lahrer Hinkenden Boten“:

Einen Pfennig nur im Jahr
Für das Waisenhaus in Lahr
ausrufen:
Fünzig Rappen pro Quartal
Für die Anstalt Turbenthal!

1909. Im Januar gewährt die weitere Kommission einen Kredit von 10,000 Fr. für den notwendig gewordenen Ausbau der Anstalt. Die vermehrte Schülerzahl ruft einer vierten Lehrkraft und einer dritten Wärterin.

Die baulichen Aenderungen beginnen im Juni und sind im September beendet. Dadurch gewinnt man Raum für 40 Zöglinge, ein viertes Schulzimmer, einen neuen Schlafsaal und Wohnräume für Angestellte. Diese Ausgaben betragen Fr. 20,988.82.

Schülerinnen finden auf einem Spaziergang ein von der Mutter verlassenes Rehlein, es wird mit staatlicher Erlaubnis aufgezogen und wird ein Liebling von groß und klein.

1910. Auch hier wird öfterer Lehrerwechsel beklagt. Die weitere Kommission greift den Gedanken der Gründung eines Heims für die Entlassenen wieder auf. Der Finanzen wegen sieht man von einem Neubau ab und denkt an ein benachbartes Miethaus gegenüber der Anstalt.

In Schwanden (Kt. Glarus) stirbt Sekundarlehrer Auer, der „Vater der Idioten und Schwachsinnigen“, Ende Dezember. Er gehörte der Gründungskommission an und scheute selten den weiten Weg zu den Sitzungen, um mitzuraten und mitzutaten.

1911. Am 11. Januar wird die Errichtung des Heims beschlossen und schon am 1. Mai wird es eröffnet. Die Einrichtungskosten betragen nur Fr. 2261.03. Die ersten vier Heimler ziehen ein, zu denen sich bald zwei weitere gesellen. Als Wärter wird Johann Bosphart angestellt, der „in musterhafter Weise seines Amtes waltet“. (Genauerer über dieses Heim siehe Kap. VII, C, 2, e.)

1912. Fräulein Schelling verläßt nach sieben Jahren treuer Arbeit die Anstalt, um Lehrerin an einer Spezialklasse ihres Heimatortes Rorschach zu werden.

1913. Ein Rettungsschlauch wird angeschafft. — Mitglied der weiteren Kommission wird an Stelle des zurückgetretenen Inspektors Heusser von Riehen: Professor Dr. Fr. Siebenmann in Basel.

Die Anstalt beherbergt schon 43 Zöglinge.

1914. Dr. med. G. Nager in Luzern stirbt, einer der Gründer und eifrigsten Förderer der Anstalt.

Noch letztes Jahr weilte er beim Examen und an der gewohnten Frühjahrssitzung unter uns, gab wertvolle Winke für eine später zu veröffentlichende Statistik, erwärmte sich für unser Projekt eines Heims und kehrte heim, beladen mit Paketen von Erzeugnissen unserer Zöglinge, die er, wie gewohnt, für nähere und fernere Angehörige erworben hatte.

1915. Die hohen Kartoffelpreise veranlassen zum Versuch, eigene Kartoffeln zu pflanzen.

Allein wir haben kein Land zur Verfügung und so setzen wir uns mit Herrn G. in Verbindung, der in unserer Nähe einen Acker besitzt. Ueber die Bedingungen waren wir bald einig. Denn der Besitzer stellte das Land auf unbestimmte Zeit unentgeltlich zur Verfügung, erklärte sich bereit, den nötigen Mist und Grabenaushub anzufahren, und so machten sich unsere Heimler ans Werk, den Acker zu rigolen. Es war ein hartes Stück Arbeit, das manchen Schweißtropfen kostete; aber sie hielten aus und die An-

strengungen wurden reichlich belohnt. Nebst Kabis und Rotkraut brachte uns der Acker zirka 20 Zentner frühe und späte Kartoffeln.

Auf dem Dachboden werden zwei neue Zimmer eingerichtet. — Eine vierte Hilfskraft wird eingestellt.

Der Präsident der S. G. G., alt Pfarrer Walder-Appenzeller, stirbt. „Er nahm regen Anteil an unserer Anstalt.“

Mit Lust und Eifer werden im Wald — infolge der Kohlennot — Holz und Tannzapfen aufgelesen. „Natürlich schmeckte der Imbiß im frischen grünen Wald ausgezeichnet.“

1917. Wir brauchten früher pro Kopf und Tag 420 gr Brot. Da gab es zum Teil lange Gesichter, als die Marken kamen; aber gemurrt hat keiner. Zum Glück erhalten die Zöglinge als Unbemittelte Zusatzkarten.

Wir freuten uns, daß Anstalt und Heim der Fürsorge teilhaftig wurden, die Folgen machten sich in der Abrechnung bemerkbar. Leider erfolgte im Oktober eine Verfügung, nach welcher unsere Anstalt (und mit ihr die meisten andern) vom Bezug von Brot und Milch zu ermäßigten Preisen ausgeschlossen sei. Wohl muß den Paragraphen so und so gehorcht werden; aber mir ist es unbegreiflich, wenn Kinder, die zu Hause ohne weiteres die Vorteile der Fürsorge genießen würden, davon ausgeschlossen sind, wenn sie in einer Anstalt versorgt sind! Es gibt hie und da so unbegreifliche Paragraphen!

Eine Wiese wird erworben und bepflanzt. — Der „Fürsorgekommission“ der Gemeinde wird der Anstalts-Tröckneapparat zur Verfügung gestellt. Dort werden für fremden Bedarf 2250 kg Obst gedörrt. — Wegen der Kohlenknappheit wird in einigen Räumen die elektrische Heizung eingeführt.

1918. Im nahen Katzenbach wird eine Vorrichtung angebracht, die das Wasser auf 60 cm staut und so eine Badegelegenheit für die Kinder schafft.

Von der Grippe werden 56 ergriffen. Kein Todesopfer. — Freunde ermöglichen die Anschaffung eines Kinematographen, der sich auch für stehende Bilder verwenden läßt.

1919. Ein in Frankreich gefangener deutscher und in der Schweiz internierter Offizier, Knodel, wird Stellvertreter für einen militärpflichtigen Anstaltslehrer.

Seit vielen Jahren lädt die Familie Peter die Anstaltszöglinge zu einem Nachmittags-Festessen in ihr „Gyrenbad“ ein, was jedesmal großen Jubel auslöst. Oft bringen sie gar noch Geldgeschenke von Kurgästen heim.

Alt Pfarrer R. Wachter, Sekretär der S. G. G., stirbt. War Mitglied der Baukommission und der Weiteren Kommission, deren Aktuariat er lange Jahre mit Auszeichnung besorgte. An den Sitzungen, bei welchen er trotz seinem hohen Alter selten fehlte, nahm er regen Anteil und wendete der Anstalt ein ansehnliches Legat zu.

Man berät die Gründung eines Pensionsfonds für die Anstalt. — Von 1905 bis Ende 1919 sind an Gaben und Legaten über 200,000 Fr. eingegangen.

1920. Fräulein Schmidtmann verläßt die Anstalt nach 9jähriger treuer Wirksamkeit. — Zur großen Freude der Kinder werden ein Hühnerhof und -stall erstellt.

Das tschechoslowakische Rote Kreuz veranstaltet eine Studienreise nach dem Kanton Zürich für Anormalenfürsorge, an welcher 30 Damen und Herren teilnehmen. Zwei Taubstummenlehrer aus Prag suchen sich in der Anstalt theoretisch und praktisch zu vervollkommen.

Große Defizite infolge der Teuerung! was begreiflich ist, wenn man die alten und neuen Preise vergleicht:

	1918		1920	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1 kg. Rindfleisch	2.05		4.91	
1 „ Schweinefleisch	2.37		6.43	
1 „ Kalbfleisch	2.50		5.87	
1 Wurst	—,24		—,47	
1 kg. Brot	—,33,7		—,69,3	
1 Liter Milch	—,22,1		—,42,4	
1 kg. Butter	3.68		8.70	
1 „ Käse	1.98		4.67	
1000 kg. Koks	29.—		310.—	
1000 kg. Würfelkohlen	35.—		255.—	
Gehalte und Löhne	8782.55		15,420.75	
Speisungskosten eines Zöglings pro Tag	—,62,3		1.07	
Gesamtausgaben pro Tag	1.62,7		3.30	
Defizit	4687.40		18,252.10	

Das zehnjährige Dienstjubiläum des Hausmädchens Weilenmann wird gefeiert, sie geht aber bald fort, um sich zu verheiraten.

1922. Ein in den Ferien weilendes Mädchen verunglückt tödlich. — An der Sitzung der Weiteren Kommission wird der 20jährigen Mitwirkung der Herren Pfarrer Dr. Herold, Winterthur, Pfarrer Staub, Thalwil, Dr. med. R. Gubler, Turbenthal und Quästor P. Stahel, Rämismühle, in den Kommissionen ehrend gedacht.

In der Rechnung macht sich der Preisabbau spürbar, die Speisungskosten sanken auf 75,8 Rappen, die Gesamtkosten auf Fr. 2.57 per Tag.

Beispiele von Zahl und Herkunft der Zöglinge.

Jahr	Gesamtzahl	Zürich	St. Gallen	Thurgau	Appenzel	Glarus	Solothurn	Schaffhausen	Aargau	Bern	Graubünden	Schwyz	Neuchâtel	Genève
1905	25	10	3	3	4	—	1	1	—	3	—	—	—	—
1907	32	12	4	4	6	—	1	2	—	2	—	—	—	1
1910	41	22	4	5	3	1	1	1	—	3	—	—	—	1
1913	43	23	4	5	3	1	—	2	—	4	1	—	—	1
1916	41	18	5	3	1	—	—	3	—	9	1	—	1	—
1919	39	10	2	5	4	1	—	2	2	8	3	—	1	1
1922	39	12	4	7	3	1	—	2	2	5	1	—	1	1

m. Uebersichtstabelle der eingegangenen und bestehenden Taubstummenanstalten.

Kanton	Gegenwärtiger Standort (resp. früherer)	Erste Anregungen und Schritte	Gründung	Reorganisa-tion	Verstaatlichung	Auflösung
1. Waadt	Moudon	—	1811	—	1894	—
2. Bern	Münchenbuchsee	1819	1822	—	1834	—
3. Genf	—	1820	1822	1866	—	1919*)
4. Bern	Wabern	—	1824	—	—	—
5. Zürich	Zürich-Wollishofen	1806	1826	—	1909	—
6. Luzern	Hohenrain	—	1832	—	1840	—
7. Basel	Riehen	—	1833	1836	—	—
8. Aargau	Aarau	1835	1836	—	—	—
9. Aargau	Zofingen	—	1837	1839	—	1907
10. St. Gallen	St. Gallen	1829	1846	1859	—	—
11. Aargau	Baden	1849	1850	—	—	1909
12. Basel	Bettingen	1848	1860	1877 u. 1902	—	—
13. Freiburg	Guintzet	1886	1890	—	—	—
14. Tessin	Locarno	1888	1890	—	—	—
15. Wallis	Gerunden	1891	1894	—	—	—
16. Aargau	Bremgarten	—	1896	—	—	—
17. Zürich	Turbenthal	1848	1905	—	—	—

*) Externat geworden.

n. Verzeichnis noch lebender und teilweise noch wirkender langjähriger Lehrkräfte.

Vorbemerkung: Im vorhergehenden Kapitel sind untere, ausgegrenzte oder mit Tod abgegangene Lehrkräfte mit Namen aufgeführt, welche sechs, acht, zehn Jahre und noch länger gewirkt haben. Um möglichst allen Schein von Ungleichheit zu vermeiden und auch noch Lebenden und noch Wirkenden gerecht zu werden, wurden alle unsere Taubstummenanstalten im Jahr 1927 ersucht, die Namen derjenigen Lehrkräfte anzugeben, die sich seit dem Abschluß des Quellenbuch-Manuskriptes im Jahr 1922 und bis heute ebenfalls lange Jahre der Taubstummenerziehung gewidmet haben. Etliche Anstalten haben dem Gesuch nicht entsprochen, nicht etwa, weil sie es nicht konnten, sondern aus ehrenwerten Gründen. Wenn sie daher im nachstehenden Verzeichnis fehlen, so dürfen keine ungünstigen Schlüsse daraus gezogen werden. Auch ist zu bedenken, daß gar manche Ausgetretene nur einem Zwang äußerer Umstände gefolgt sind, obwohl sie gerne länger geblieben wären. Auch das Umgekehrte kommt vor!

Taubstummenanstalt Zürich.

Christian Esenwein	seit 1907
Lilli Roose	„ 1907
Rudolfine Zolliker	„ 1908
Elwira Esenwein	„ 1917
Berta Schneider	„ 1907
Ottilie Fries, Dezember 1898 bis 1. Juni 1925, vorher 10 Jahre in Wabern	
Marie Schmid, 1894—1906 in Zofingen, April 1906 bis Oktober 1924 in Zürich.	

Taubstummenanstalt Turbenthal.

Emma Neukomm	seit 1920
------------------------	-----------

Taubstummenanstalt Hohenrain.

Josef Fellmann	seit 1906
Schwester Jakoba Biesenberger	„ 1901
„ Zölestina Rast	„ 1904
„ Theodolinda Burger	„ 1912
„ Regina Bischof	„ 1919
H. Bösch	„ 1616

Taubstummenanstalt Gerunden.

Sr. Asella Papaux	1896—1918
„ Hermenegilda Kunz	1906—1924
„ Friderika Hauser	1908—1924
„ Cerrentia Ebert	1894—1906
„ Germaine Gasser	1910—1921
„ Alice Risse	1897—1899, 1912 bis 1916, 1927 bis jetzt
„ Fabia Keck war ebenfalls 20 Jahre Taubstummenlehrerin in Greyerz und Gerunden.	
„ Beda Kern	1917—1922 (über 20 Jahre in Bremgarten)
„ Dominika Brugger	1909—1916
„ Hermine Gisler, Direktorin von 1912—1917.	

Taubstummenanstalt Bremgarten.

Schwester Cölestina Nietlisbach wirkte 24 Jahre	
„ Donatiana Vögeli	„ 9 „
„ Armenia Fellmann	„ 8 „
„ Dora Winterhalter	„ 11 „

Taubstummenanstalt Wabern.

Lina Zingg	seit 1900
Anna Oderbolz	„ 1905
Anna Schmocker	„ 1906

Taubstummenanstalt Locarno.

Mehr als acht Jahre wirkten:

Sr. M. Giuseppina Ferrari.
„ Diomira Andreoli.
„ Margherita Pervanger.
Katechet D. Francesco Tamburini.

Wie schon oben angedeutet, konnten hier aus verschiedenen Gründen nicht Alle angegeben werden, z. B. fehlen schon in den alten Berichten oft einschlägige Nachrichten. Auch gibt nicht jede Anstalt Jahresberichte heraus. Aber der Name solcher Lehrkräfte bleibt doch „höheren Orts“ eingeschrieben.

B. Privatlehrer und Privatanstalten.

1. J. Stutz in Schwellbrunn.

Jakob Stutz (geb. 1801, gest. 1877) war schon um 1824 herum ein Jahr lang Lehrer von zwei schwerhörigen Kindern eines Freihauptmanns Kägi in Tablat (Kanton St. Gallen) gewesen.

Dann trat er als Unterlehrer bei Scherr in der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich ein. (Siehe Seite 264.) Alles, was in den Jahresberichten dieser Anstalt über ihn gesagt wird, sei hier zusammengestellt:

1826/27. Unterlehrer Stutz ist ein junger Mann, der durch seine Bescheidenheit und durch sein Streben nach höherer Bildung zu schönen Erwartungen berechtigt.

1829/30 wird er „treuer Gehülfe“ genannt.

1831. Der brafe Unterlehrer, Herr Stutz, widmet sich nun vornehmlich und mit unverdrossenem Eifer dem Taubstummenunterricht.

1835/36. Wir sahen uns leider in die Notwendigkeit versetzt, den bisherigen Unterlehrer Stutz wegen pflichtvergessenen Betragens sofort aus der Anstalt zu entfernen.

1835. Gerade um diese Zeit erschien in der St. Galler Zeitung „Der Erzähler“ eine anonyme Bekanntmachung, die kaum von einem andern als von ihm stammen konnte, mit folgendem Wortlaut:

Wichtige Anzeige für angesehene Familien, denen die Sorge für mangelhaft organisierte oder schwache Kinder obliegt.

Ein Erzieher, der sich seit mehr als 15 Jahren damit beschäftigt hat, taubstumme, blinde oder andere in ihrer geistigen oder körperlichen Entwicklung gehemmte Kinder auf einen je möglichen Grad auszubilden, ist entschlossen, eine Erziehungs- und Versorgungsanstalt für Kinder der bezeichneten Klasse zu errichten.

Ueber diese Anstalt werden vorläufig folgende Andeutungen gegeben:

1) Es werden nur so viele Zöglinge aufgenommen, als der Unternehmer selbst zu unterrichten und zu leiten im Stande ist, also höchstens 12—18, und zwar vorzugsweise aus angeseheneren Familien.

2) Die bloß zur Versorgung Anvertrauten sind von den eigentlichen Zöglingen in Wohnung und bei Tische ab-

gesondert; bei den ersteren geht die Hauptabsicht auf Erleichterung des leidenden Zustandes und Veranheimlichung des Lebens, bei den letzteren auf eine wünschbare Ausbildung.

3) Das Lokal wird auf einem Landsitze der östlichen Schweiz ausgewählt. Nur Verwandten oder besonders Beauftragten steht der Besuch der Pflinglinge und Zöglinge offen. Der Unternehmer ist nach seinen praktischen und literarischen Leistungen im In- und Auslande anerkannt.

Mit vorläufigen Erkundigungen und Anmeldungen beliebe man sich an Orell Füssli und Comp. in Zürich zu wenden, unter der besondern Adresse: P. M., Unternehmer einer Erziehungsanstalt.

Alles läßt stark vermuten, daß es der Volksdichter Jakob Stutz war, der gerade um diese Zeit aus der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich entlassen werden mußte und hernach ein Institut in Schwellbrunn leitete.

Stutz selbst schreibt in seiner recht unvollständigen, weil vieles, auch im äußeren Lebensgang verschweigenden Selbstbiographie: „Siebenmal sieben Jahre aus meinem Leben“ (1855) vom Jahr 1836:

Ohne daß ich es eigentlich wünschte, noch beehrte, mußte ich da (in Schwellbrunn, wovon er zuvor gesprochen hat) Lehrer einer Privatschule von Taubstummen, Schwerhörigen, Blinden und Vollsinnigen werden.

1840. Ausführlicher darüber berichtet das „Appenzellische Monatsblatt“ unter der Ueberschrift „Die Taubstummenanstalt in Schwellbrunn“:

Ein gewesener Lehrer an dieser Anstalt (gemeint ist die Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich, von welcher vorher die Rede war) hat nun auch in unserem Lande eine

ähnliche errichtet. Es ist H. Jakob Stutz aus dem Kanton Zürich, dem größeren Publicum durch seine gelungenen Gedichte in der züricher Mundart rühmlich bekannt, der seit dem Jahre 1836 in Schwellbrunn mit erfreulichem Erfolge sich dem Unterrichte der Taubstummen widmet. H. Stutz hatte mehrere Jahre an dem Blinden- und Taubstummen-Institute in Zürich gewirkt, sah sich aber durch seine Gesundheitsumstände genötigt, diesen Wirkungskreis zu verlassen; in der Absicht, seine Gesundheit herzustellen, kam er im Spätjahr 1836 nach Schwellbrunn, wo er sich bei seinem Freunde, H. Altschullehrer Schoch, einige Wochen aufhalten wollte. Der Aufenthalt gefiel ihm wohl und verlängerte sich. Allmählig, mit der gestärkten Gesundheit, kehrte auch das Heimweh nach der schönen frühern Wirksamkeit zurück. Im Dorfe Schwellbrunn fanden sich zwei taubstumme Kinder, deren Eltern den Antrag eines angemessenen Unterrichts für dieselben gern annahmen. So begann die Anstalt mit einem 13jährigen Knaben und einem 9jährigen Mädchen. Die Erfolge waren sehr erfreulich. Nach einem Vierteljahre konnte das Mädchen, dem die Sprache früher ganz gefehlt hatte, ein Lied in der Kirche aufsagen.

Da der Unterricht dieser beiden Taubstummen nicht alle Zeit ihres Lehrers in Anspruch nahm, so eröffnete dieser bald auch eine andere Schule für vollsinnige Kinder, in welcher dieselben einen vollständigeren Unterricht erhalten sollten, als es in der allerdings gut bestellten Primarschule des Dorfes möglich war. Diese Schule wird vorzüglich von solchen Kindern besucht, die am Vormittag die Primarschule besucht haben, am Nachmittag aber, der in dieser für die unteren Klassen bestimmt ist, ohne Unterricht sind, und es gereicht den Eltern von Schwellbrunn zur Ehre, daß

sie mehr Kinder in die Schule des H. Stutz zu bringen suchen, als dieser aufnehmen kann. Das Hauptgeschäft des verdienten Lehrers bleibt aber der Taubstummenunterricht. Gegenwärtig befinden sich 9 Taubstumme in seiner Anstalt, von denen die meisten dem Kanton Appenzell A.-Rh., einige andere dem Kanton St. Gallen angehören. Zwei Zöglinge haben dieselbe bereits verlassen, ein Mädchen von Rehetobel, das in einem sehr brutalen Zustande eingetreten war und dann zwar, weil die Sprachorgane durch zu lange Untätigkeit bereits steif geworden waren, nur undeutlich reden lernte, übrigens aber in anderthalb Jahren soweit gebracht wurde, daß H. Stutz ihm einen einfachen Religionsunterricht ertheilen und es dann confirmirt werden konnte; daß ein Knabe von Heiden der Anstalt schon nach drei Vierteljahren unter dem Vorwande von Heimweh entzogen wurde, bedauert H. Stutz darum sehr, weil seine ausgezeichneten Fähigkeiten zu den schönsten Hoffnungen berechtigten.



Jakob Stutz,
der zürcherische Volksdichter und frühere Taubstummenlehrer in Zürich
und Schwellbrunn (geb. 1801, gest. 1877).

Heinicke und Jäger, (ersterer der bekannte Gründer der Leipziger Taubstummenanstalt und letzterer der Vorsteher derjenigen von Schwäbisch-Gmünd), da aber von diesen der Unterrichtsgang auf 6 Jahre berechnet wird, H. Stutz hingegen seine Zöglinge höchstens 3 Jahre behalten kann, so muß er sich oft einen eigenen Weg bahnen. Dem Unterrichte sind täglich 7 Stunden angewiesen. Die Unterrichtsgegenstände, die H. Stutz in seiner Anstalt eingeführt hat, sind die Schrift- und Tonsprache, Rechnen, Zeichnen, Geographie, biblische Geschichte und Einiges aus vaterländischer Geschichte. Es befindet sich übrigens ein einziger Zögling (Johannes Diem von Herisau, der siebzehnjährige, nicht völlig taube Sohn des Hauptmanns in Schwellbrunn) in der Anstalt, mit dem Hr. Stutz alle jene Fächer durchgehen konnte. Dieser Knabe, der in seinem dreizehnten Jahre kaum so viel wußte, als ein zweijähriges Kind, ist nun in Folge eines ungefähr vierthalbjährigen Unterrichtes soweit vorgerückt, daß er die Schule nur noch eine Stunde täglich zu besuchen hat. Wir haben Aufsätze aus seiner Feder vor uns, die uns nach Inhalt und Sprache wahrhaft befriedigen. Zu besonderer Empfehlung gereicht

Die Methode, an die H. Stutz sich hält, ist diejenige von

es der Anstalt, daß die Kinder unter steter Aufsicht sich befinden, daß sie daher auch in den Nebenstunden entweder zu nützlichen Beschäftigungen angehalten oder zu angemessenen Vergnügungen geführt werden, und daß Frau Schoch sich der Mühe unterzieht, den Mädchen Unterricht im Nähen und Stricken und in den Hausgeschäften zu ertheilen.

Den 27. Heumonats feierte die Stutz'sche Anstalt ihr drittes Jugendfest, dem 27 Schüler aus ihrer Mitte und 15 Schüler aus der Primarschule des wackern Hrn. Tanner im Dorfe beiwohnten. Nachmittags um 1 Uhr zog die Kinderschar mit Musik und sieben jungen Trommelschlägern von Herisau nach dem Wirtshause zur Linde. Auf der Bühne, die hier errichtet war, hielt H. Stutz eine Rede über die Nothwendigkeit veredelter Volksfreuden, worauf die Kinder in dem mit Blumenkränzen verzierten Saale einige Erfrischung genossen. Auf einer Bühne in demselben trugen einzelne Schüler angemessene Gedichte vor. Während einer Unterbrechung, die hierauf folgte, rüstete sich die muntere Jugend und zog dann mit klingendem Spiel in drei Abtheilungen daher, um die Schlacht am Stoß aufzuführen, wie es an einem Monat früher an dem von H. Pfr. Bion vortrefflich geleiteten Jugendfeste in Rehetobel zu großer Freude der sehr zahlreich versammelten Zuschauer geschehen war. Wie einst am Tage von Stoß die kräftigen Appenzellerinnen, so nahmen nun an diesem Festspiele auch die Mädchen Antheil und halfen, den Kampf gegen die fremden Dränger zu entscheiden. Ein Männerchor verschönerte das Festspiel durch eigens für diesen Anlass gedichtete Gesänge. Nach demselben zog die Jugend wieder nach dem Saale zur Linde zurück, wo Musik, Gesang, Reden und Deklamirübungen das einfache Abendessen würzten. Allgemeinen Beifall fand besonders ein taubstummer Knabe aus dem nahen Degersheim, der von Menschenfreunden in der Anstalt des H. Stutz versorgt wird, vor einem Vierteljahr noch kein Wort hatte sprechen können, und nun das Gedicht des Hr. Pfr. Sprüngli „Der Mond“ recht gefällig vortrug. Aus aller Herzen sprach H. Pfr. Altherr von Schwellbrunn, als er am Schlusse des Festes noch einen warmen Dank an H. Stutz richtete.

Möchten jenen Knaben so manche Menschenfreunde gehört haben, welchen es an edler Gesinnung so wenig als an unglücklichen Kindern in ihren Umgebungen fehlt, denen ihr Leben so freundlich verschönert, ihre künftige Tüchtigkeit so wesentlich gefördert würde, wenn eine milde Hand sie nach Schwellbrunn führen würde, damit sie bei H. Stutz das erste aller Bildungsmittel für den unsterblichen Geist und den höchsten Genuß des Lebens, die Sprache, finden!

Der Berichterstatter zählt es zu den schönsten Pflichten und Freuden des Publizisten, seine Landsleute auf solche Anstalten aufmerksam zu machen. Das Verdienst des H. Stutz ist noch wenig bekannt. Es verdient allgemein bekannt zu werden, damit derselbe in seinem edlen Wirkungskreise immer mehr Gutes schaffen könne.

In Fußnoten bemerkt der Berichterstatter noch folgendes:

Auch die Taubstummen sind in unserem Lande nicht ganz selten, die in unseren gewöhnlichen Primarschulen schreiben gelernt haben und es auf eine etwas mehr als bloß mechanische Weise zu benützen wissen. Ref. kennt mehrere solche in seinen Umgebungen.

Die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zeugen von der rühmlichen Uneigennützigkeit des Vorstehers derselben und erleichtern ihre Benutzung auch solchen Eltern, die über keine bedeutenden Hülfsmittel verfügen können. Es hat jeder verköstigte Zögling wöchentlich nur einen

Brabanterthaler zu bezahlen. H. Schoch, bei dem die Zöglinge verköstigt werden, fordert nämlich für Kost, Wäsche, Flicker usw. wöchentlich nur zwei Gulden und H. Stutz begnügt sich mit einem wöchentlichen Lehrgelde von 42 Kreuzern. Für Schreibmaterial ist jährlich höchstens ein Gulden beizufügen.

1841. Stutz bemerkt einmal in seinen „Gemälden aus dem Volksleben“, daß seine taubstummen Zöglinge sich an den öffentlichen Aufführungen beteiligt haben. — Diese seine „Vielerlei-Schule“ behielt er nur bis 1841. Die Geschichte seines ungestörten Wanderlebens weist auch hier Unklarheit und Lücken auf.

Nebenbei sei bemerkt — um Verwechslungen vorzubeugen — daß in der Taubstummenanstalt in Aarau vom Oktober 1846 bis Februar 1851 auch ein J. Stutz als Lehrer gewirkt hat, dem uneingeschränktes Lob gezollt wird, besonders bei seiner Entlassung in seine thurgauische Heimat.

2. A. Balmer in Laupen.

In der Geschichte der bernischen Knaben-Taubstummenanstalt (siehe Seite 175) ist schon dargelegt worden, wie diese Anstalt im Anfang zugleich ein Taubstummenlehrer-Seminar werden sollte, wo Landschullehrer die entsprechende Fachausbildung genießen sollten, um dann selbst in ihren Gemeinden Taubstumme unterrichten zu können. Einer dieser Lehrer war Balmer von Laupen, über den aber nur folgende dürftige Mittheilungen existieren:

In einem Aktenstück des Bernischen Staatsarchivs 1814—1830:

Jährliche Normallehrerkurse. Man machte einen Versuch damit in der Normallehrerwohnung. Die erfreulichsten Früchte gingen aus dieser Einrichtung hervor, die Zöglinge wurden sittlicher, religiöser, das Gefühl ihres schönen Berufs erfüllte und hob sie, ihre Kenntnisse waren gründlicher... Daher wurde eine zweite Anstalt auf dem nämlichen Fuße eingerichtet, deren Vorsteher Balmer in Laupen ist. Aus diesen beiden Anstalten werden dem Kanton viele tüchtige und würdige Schullehrer hervorgehen. (Die erste hatte Normallehrer Mühlheim in Wimmis unter Beistand des dortigen Pfarrers.)

1825. An diesen Normallehrerkurs scheint Balmer auch eine Schule für Taubstumme angeschlossen zu haben, denn die „Schweizerische Monatschronik“ schreibt im März 1825:

Mit Ostern beginnt bey dem Schulmeister Balmer in Laupen eine Vorbereitungsanstalt für solche Knaben, die zur Aufnahme in die Taubstummenanstalt in der Bächtelen noch zu jung sind. Es sollen in der Folge noch mehrere solcher Nebenanstalten errichtet werden. Außerdem besteht in der Enge bey Bern eine Pension für taubstumme Mädchen, die 9 Zöglinge zählt.

1826. Die „Basler Mittheilungen zur Förderung des Gemeinwohls“ melden etwas genauer:

Der Schullehrer im Städtchen Laupen, der in der Bächtelen gebildet worden, hat auch schon (taubstumme) Zöglinge, deren Erziehung und Unterricht derselbe mit glücklichem Erfolg betreibt. Die Aufgabe, diesen Unterricht als einen Nebenzeit des gewöhnlichen Unterrichts aufzustellen und so mit geringen Unkosten eine große Anzahl solcher sonst größtentheils verwaarloster und dadurch überlästiger Unglücklichen zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden — diese so schwierig erscheinende Aufgabe ist glücklich gelöst; jeder Tag bringt neue Erfahrungen und zeigt, wie man auf dem allereinfachsten Wege zum erfreulichsten Ziele gelangt. Wer sollte nicht mit freu-

digem Aufblick auf die Vorsehung, die uns stets neue Wege zur wohlthätigsten Wirksamkeit zeigt, den Entschluß fassen wollen, auch in seinem Kreise dazu beizutragen, daß die nicht geringe Zahl solcher Unglücklichen, die im Kanton Basel sind, sich bald einer solchen Hülfe erfreue.

Wir haben dem Leser schon früher gezeigt, daß dies ein verfrühter Jubel war. — In einem Bericht an den bernischen Kirchenrat „zuhanden des Eidg. Vorortes“ vom 21. Juni 1826 heißt es von einem der vier „Taubstummenlehrerpräparanden“ in der Bächtelen:

Einer davon eröffnete bald darauf in Laupen eine Privatschule für Taubstumme.

Die Nachforschungen des Herausgebers, wie lange diese Taubstummenschule bestand, führten nur zu dem folgenden Resultat: Ein Enkel jenes Balmer, ein gewesener Sekundarlehrer, lebt noch, weiß von diesem seinem Großvater Abraham aber nur zu erzählen, daß er Zöglinge zum Lehrerberuf vorbereitet hat. Es könnte sein, daß er einige davon auch im Taubstummenfach unterwies, von Taubstummen jedoch habe er nie etwas erwähnt.

3. J. Bürki in Münsingen.

1826. In der Geschichte der bernischen Knaben-Taubstummenanstalt, siehe Seite 175, ist schon bemerkt worden, daß der erste Vorsteher derselben, Johannes Bürki, nach seinem Rücktritt im Jahr 1826 als Primarlehrer nach Münsingen kam, und daß er dort bis zu seinem Tod 1868 immer einige Taubstumme in Pension hatte, ferner, daß die Direktion jener Knabenanstalt im Jahr 1840 daran dachte, bei Bürki eine Zweiganstalt zu errichten, die aber wegen der Kosten nicht zustande kam.

Bürki hat die Taubstummen in Münsingen nicht nur in Pension gehabt, sondern auch unterrichtet. Davon zeugt eine ehemalige Schülerin von Zurlinden, Anna Lüthi, taub von Geburt, gestorben 1873, die folgendes aus ihrer Jugend erzählt:

Ich wußte gar nichts von Gott im Himmel und von Jesus. Als ich noch ein kleines Mädchen war, ging ich zu dem Lehrer Johannes Bürki. Er unterrichtete und belehrte mich in der Schule. Er hat mich sehr geliebt und gelobt. Dieser Lehrer hat nur 5 taubstumme Knaben in der Schule gehabt. Im Jahr 1867 wurde Herr Bürki sehr krank und starb im Winter.

Sein Sohn war auch Lehrer und hieß Anna weiter in die Schule kommen, verstand aber offenbar nichts vom Taubstummenunterricht. Denn Anna erzählt weiter:

Er lehrte viele hörende Knaben und Mädchen in der zweiten Schule und mich auch. Ich fürchtete mich vor dem Lehrer und auch vor den Schülerinnen... Ich lernte schreiben, rechnen und zeichnen. Ich war in der Schule still und stumm wie ein Lamm. Ich konnte gar nicht sprechen, weil ich ganz taubstumm war. Die bösen Knaben und Mädchen verspotteten mich, aber ich verklagte sie bei dem Lehrer, und er wollte dieselben oft strafen.

Dieser Lehrer verreiste bald mit seiner Familie nach Nordamerika und Anna „konnte nicht mehr in die Schule gehen, weil darin ein neuer Lehrer war“. Aber im Alter von 13 Jahren wurde sie noch in die Taubstummenanstalt von Zurlinden in Bern aufgenommen, wo ihre Ausbildung mit Erfolg beendet ward.

Die Taubstummenlehrer-Konferenz in Zofingen 1849 spricht u. a. von einer „Anstalt für Blödsinnige in Münsingen unter der Leitung des Herrn Bürki mit 6—8 Zöglingen“.

4. Dr. Guggenbühl auf dem Abendberg bei Interlaken (Kanton Bern) in Beziehung zum Taubstummenwesen.

1840 verkündet Prof. Dr. Demme in Bern: Barmherzige Schwestern und ein mit dem Taubstummenunterricht vertrauter Lehrer sollen die Bemühungen des menschenfreundlichen Arztes (Dr. Guggenbühl) unterstützen.

Dr. Guggenbühl schreibt selbst um diese Zeit in „Häsers Archiv für die gesamte Medizin“: ... Nebst mir als Arzt und Leiter des Unternehmens wird ein des Taubstummenunterrichts kundiger Mann, ein Geistlicher und eine hinlängliche Anzahl Erzieherinnen diesem Kulturwerk sich widmen...

... Ein zweckmäßiger Anschauungsunterricht begründet das Fundament, auf welchem die Bildung aufgeführt wird. Die eigentlichen Lehrgegenstände Religion, Sprechen, Rechnen, Lesen und Schreiben nebst angemessenen Handarbeiten werden im allgemeinen analog wie bei den Taubstummen zum Verständnis gebracht.

... Das Sprechen kann nach den hier gemachten Erfahrungen so weit vervollkommen werden, daß sich die Kretinen verständlicher und ausgedehnter mitteilen können, als die

meisten der Taubstummen, an deren Bildung oft manche Jahre hindurch gearbeitet wurde.

Unter dem angestellten Personal finden wir in den ersten Jahren einen jungen Taubstummenlehrer aus Zürich, namens C. Trümpler,

einen geduldigen und treuen Helfer, der mit unglaublicher Sanftmut den Lektionen und Spielen der Kinder vorsteht, seine spezielle Aufgabe war die Förderung der Sprachentwicklung der Kinder und der Erfolg seines Eifers, seiner Geduld und Hingebung verdient das höchste Lob.

1841 ist diese Anstalt im Mai eröffnet und im März 1863 aufgelöst worden. Noch einiges in unser Thema Einschlagendes sei hier mitgeteilt:

1843. Da ist z. B. ein Brief von Dr. Guggenbühl, datiert vom Abendberg aus, den 6. Januar 1843, an die Direktion der Taubstummenanstalt zu Friesenberg, der lautet:

Das steigende Gelingen des Zweckes der Kretinenrettung auf dem Abendberge und die Theilnahme von Seite des Auslandes, wie einiger vaterländischer Regierungen



Dr. Guggenbühl,
der Kretinenvater auf dem Abendberg, von 1841—1863.

macht es nötig, für die Heilanstalt noch einen Lehrer mit uns zu vereinigen.

Bei der innigen Verwandtschaft des Kretinismus mit der Taubstummheit und der Aehnlichkeit im Bildungsgange beider Menschenklassen hat sich der Unterzeichnete entschlossen, einen gebildeten Taubstummen für die Lösung der Aufgabe zu gewinnen.

Ich wende mich daher zunächst an Sie, hochzuverehrende Herren, mit der herzlichen Bitte, mir wo möglich einen Zögling der herrlichen Anstalt Frienisberg, an deren segensvolles Wirken ich nicht ohne gemütliche Stärkung zurückdenke, zu entsprechen.

Derselbe sollte im Stande sein, den Elementarunterricht zu leiten und auch die Anleitung zu Arbeiten, wie Strohflechten, Finkenmachen u. dgl. in Verbindung mit einem andern jungen Mann zu geben. Einige unserer geliebten Zöglinge haben Anlagen zum Zeichnen, worauf auch Rücksicht genommen werden muß, sowie auf Einübung der Tonsprache, deren Erlernung die meisten fähig sind. Dürfte ich noch einen persönlichen Wunsch hinzufügen, so wäre es der, daß dieser taubstumme Lehrer im Stande wäre, die Portraits der frisch aufgenommenen Kinder zu verfertigen.

Es wird erquickend sein, zu sehen, wie ein menschliches Elend dem andern zu Hülfe kommt und die christliche Liebe sich auch hier tröstend und helfend vereinigt. Der Eintritt dieses Lehrers ist je eher, je lieber gewünscht.

Auf der Rückseite dieses Briefes steht: „am 14. 1/43 einige Erläuterungen verlangt. J. S.“ (der damalige bernische Regierungsrat J. Schneider, Mitglied der Frienisberger Anstaltsdirektion).

Darauf antwortet Guggenbühl mit Datum:

Abendberg, 14. Februar 1843:

Hochzuverehrender Regierungsrat!

Meinen herzlichen Dank für die Bereitwilligkeit, mit welcher Sie meinem Wunsche in Betreff eines Lehrers für meine Anstalt entgegenkommen. Ich werde es nie vergessen. Die Absicht ist allerdings: Zöglinge von Frienisberg, besonders aus der Klasse von Stummen, welche hören, für die hiesige Aufgabe zu gewinnen. Der Zweck der Erziehung und Bildung ist hier wie dort der gleiche. Doch hat man es hier vorzüglich mit Kindern in den ersten Lebensjahren zu tun, da die Bildungsfähigkeit bei vielen Individuen auf die Periode beschränkt ist, wo die körperlichen Gebrechen nicht den hohen Grad erreicht haben, der später jede ärztliche und pädagogische Bemühung vereitelt. In Paris hat Herr Seguin eine Anstalt für Bildung Blödsinniger gestiftet. Sein Bericht an das Ministerium schließt mit den Worten: *Donnez leur un surveillant viril, et vous pourrez en peu de temps transformer presque tous ces malheureux en ouvriers plus ou moins intelligents; j'en répons.*

Dieser Meinung bin ich nicht, sondern bin durch die Erfahrung überzeugt worden, daß alte Blödsinnige, wie sie Herr Seguin in seine Anstalt aufnimmt, keiner wahrhaft menschlichen Bildung mehr fähig sind. Hier haben wir es ausschließlich mit solchen unentwickelten Kindern zu thun, die, mit der Anlage zum Kretinismus behaftet, demselben wirklich anheimfallen, wie die Tausende und Tausende in der Schweiz lehren, wenn sie nicht in früher Jugend unter die günstigen Auspizien gestellt werden, wie sie ausschließlich eine solche Anstalt zu gewähren vermag.

Ich habe nun sehr Lust, sowohl für Wärterinnen taubstumme Töchter als für Lehrer Jünglinge einzuführen, wenn es möglich wäre, solche zu gewinnen, die für das Geschäft sich eignen, in welchem große Beharrlichkeit die erste und wesentlichste Bedingung ist. Haben Sie also die Güte, Herr Regierungsrath, der Tit. Direktion die Sache vorzulegen.

Für einstweilen könnten wir den Lehrer hier anstellen, der in Werthenstein war und dessen Sie in Ihrem vorherlichen Schreiben erwähnen. Wenn Sie ohne Mühe denselben veranlassen könnten, mir über die Bedingungen zu schreiben, unter welchen er sich mit uns vereinigen will, so wäre es mir sehr gedient. Ich bin leider seit einiger Zeit durch die Winterstrapazen, welche die Krankenbesuche erfordern, etwas unpäblich geworden.

Mit größter Hochachtung

Ihr ergebenster Dr. Guggenbühl.

Mit dem „Lehrer in Werthenstein“, wo sich damals die luzernische Taubstummenanstalt befand, war wohl der taubstumme Siegenthaler gemeint. Nirgends wird aber gesagt, daß Dr. Guggenbühl wirklich Taubstumme zu Gehilfen bekommen hat, wohl aber hörende Taubstummenlehrer. So verläßt Eisenlöffel, Taubstummenlehrer in Riehen, diese Anstalt im Jahr 1843, um auf dem Abendberg zu arbeiten, und in den ersten Jahren war ein Taubstummenlehrer Trümpler aus Zürich auch oben angestellt, wie schon vorhin bemerkt.

1844. Daß der Taubstummenunterricht dem Dr. Guggenbühl überhaupt als Vorbild diente, haben wir auch schon angedeutet, und beweist die Tatsache, daß es einmal heißt:

Die eigentlichen Lehrgegenstände, nebst angemessenen Handarbeiten, werden im allgemeinen analog wie bei den Taubstummen zum Verständnis gebracht.

Als er jedoch einmal in seinen „Briefen über den Abendberg“ schreibt (1844):

Die Sprache, dieses göttliche Vorrecht des Menschen, obgleich schwach und unvollkommen, kann nach den hier gemachten Erfahrungen häufig so weit vervollkommen werden, daß sich die Cretinen verständlicher und ausgedehnter mittheilen können, als die meisten der Taubstummen, an deren Bildung oft manche Jahre hindurch gearbeitet wurde, *da widerspricht ihm mit Recht Dr. Isenschmid von Bern in einer Versammlung der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft, indem er bemerkt, der Taubstumme sei gar oft intelligent, beim wirklichen Kretinen sei immer das Gegenteil der Fall.*

Recht hat Guggenbühl hingegen darin, daß er die kretinische Stummheit von der Taubstummheit unterschieden wissen will,

weil das Gehör nicht fehlt, der Sprachmangel vielmehr in einem physischen Hindernis begründet ist.

5. Zeller in Bern und Zürich.

In seiner Geschichte der schweizerischen Schwachsinnigenfürsorge 1914 berichtet Alther unter der Ueberschrift: Die Schule für Taubstumme und Blödsinnige in Bern:

In Bern bestand zu Anfang der Fünfzigerjahre eine besondere Schule für taubstumme und blödsinnige Kinder. Sie wird ausdrücklich als „unentbehrlich“ neben der eigentlichen Taubstummenanstalt bezeichnet.

1853. Ein „Herr Zeller von Zürich“ hielt eine solche durch mehrere Jahre „mühsam“, nicht etwa weil es ihm an Schülern gefehlt hätte, sondern weil er kaum sein Leben dabei fristen konnte. Mehrere Jahre von keiner Seite unterstützt, wurde ihm endlich vom Einwohnerrath im Jahr 1853 zu unentgeltlicher Benützung ein Zimmer im Postgaß-Schulhaus (in Bern) eingeräumt, dessen Reinigung und Heizung er aber immerhin noch selbst besorgen mußte. Dasselbst unterrichtete er 10 – 12 Kinder mit verschiedenen